J. Bach
291 na

Fetlinden

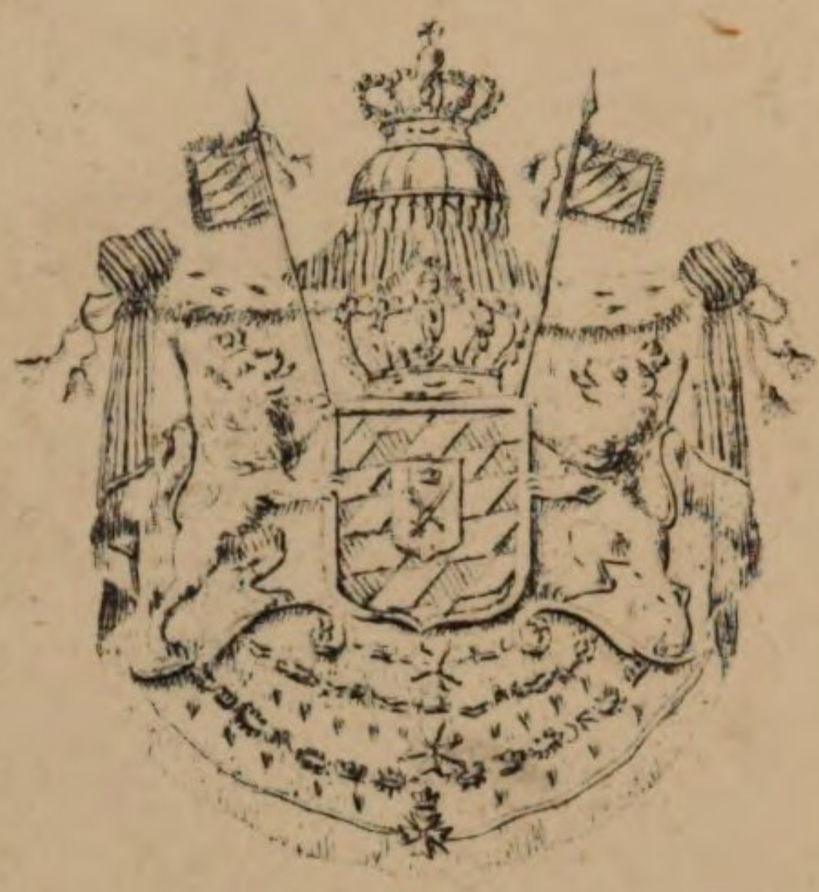

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Praktische

Anleitung

zur

Registratur-, Expeditions-, Canzley-

und

Sportel-Cassen-Wissenschaft

für

Gerichtsaktuarien

bey den Untergerichten

nach

den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-ordnung für die Preußischen Staaten

nebst

einem Anhange,

welcher eine Anleitung für städtische Polizey-Registratoren und Sekretarien enthält,

von

R. F. Terlinden

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rathe und Justitiarius der Hammschen Kammer, auch Direktor des Königlichen Provinzial-Medicinal- und Sanitäts-Collegiums.

Zweyte verbesserte Auflage.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung,
1804.

4. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Herrn,

Herrn

Heinrich Julius

Freyherrn von Goldbeck

Königlich-Preußischem wirklich dirigirenden
Staats- und Justiz-Minister, Großkanzler
und Chef der Justiz

u. s. w.

Meinem gnädigen und hochzugebietenden
Herrn.

Hochgebohrner Freyherr,
insonders hochgebietender Herr Groß-
kanzler,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz als dem Chef der Justiz in unsern Preußischen Staaten kann es nicht gleichgültig seyn, wie die Registratur-, Expeditions- und Sportelcassengeschäfte bey den Königlichen Untergerichten verwaltet werden.

Wenn

Wenn ich mich also erdreiste, Ew.
Excellenz die gegenwärtige auf die Ver-
waltung jener Geschäfte abzweckende Anlei-
tung hiermit in aller Unterthänigkeit vorzu-
legen; so habe ich Höchstdenenselben
eine pflichtschuldige Rechenschaft unterthä-
nigst ablegen wollen, wie solche Geschäfte
bey dem Königlichen hiesigen Großgerichte
seit

seit meiner Amtsführung verwaltet wor-
den: und wenn ich es in tiefster Vereh-
rung gewagt habe, Ew. Excellenz ho-
hen Nahmen vorzusetzen, so habe ich dadurch
derselben einen höhern Werth und bey de-
nen, welchen sie zunächst gewidmet ist, ei-
nen größern Eindruck verschaffen wollen.
Insbesondere sey sie aber auch ein Denk-

mahl

mahl der unterthänigsten Ehrerbietung, wo:
mit ich lebenslang beharre

Ew. Excellenz

Soest den 31sten März 1795.

unterthänigster Diener
R. F. Terlinden.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Wer das Registratur=, Expeditions=, Canzley= und Sportelcassenwesen auch nur der Oberfläche nach kennt, und wer da weiß, welche unzählige Unordnungen und Verdrießlichkeiten durch zweckwidrige Verwaltung dieser Registratur=, Expeditions= und Sportelcassengeschäfte entstehen, wird gewiß eingestehen müssen, daß diese Zweige des mechanischen Justizdienstes die größte Aufmerksamkeit besonders bey den Untergerichten verdienen, mithin Anweisungen, welche über die ordentliche Verwaltung dieser Geschäfte

schäfte für Untergerichtsaktuarien Regeln enthalten, nicht ohne Nutzen seyn können.

Diese Betrachtung bestimmte mich denn auch schon vor zehn Jahren gleich bey dem Antritt meines hiesigen Großrichteramts, in Rücksicht der nicht überall auf die Untergerichte Anwendung findenden den Oberlandesjustizcollegien gegebenen gesetzlichen Vorschriften, für die Großgerichtsaktuarien eine ausführliche Instruktion in Ansehung jener Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportelcassengeschäfte zu entwerfen. Diese erhielt den Beyfall meiner Vorgesetzten, und dieser Beyfall erregte vor einiger Zeit bey mir den Wunsch, durch die in jener Instruktion entworfenen Grundsätze auch andern angehenden Gerichtsaktuarien nützlich zu seyn.

Wenn

Wenn also auch gleich gegenwärtige hiernach näher wissenschaftlich entworfene Anleitung nichts Neues oder vorher noch nichts Gesagtes, sondern nur Grundsätze enthält, welche ich theils aus verschiedenen von andern vorgetragenen Bemerkungen, theils aus den den Landescollegien bereits vorgeschriebenen Verordnungen, theils aus eignen Erfahrungen gezogen und auf die Untergerichte und derselben Verfassung lokal anwendbar gemacht habe; so glaube ich dennoch, daß man hierin die Hauptsachen des Registratur=, Expeditions=, Canzley= und Sportelcassenwesens beysammen und durch zweckmäßige Muster in dem Anhange erläutert finden werde.

So wenig ich jedoch jemanden meiner Herren Amtsbrüder nie meine Anordnungen auf

eine

eine zudringliche Art aufzwinge; so sehr hoffe ich von denselben eine billige Beurtheilung meiner guten Absicht, und ich werde mich freuen, wenn ich auch nur hie und da durch diese meine Schrift nützlich gewesen bin.

Soest den 31sten März 1795.

R. F. Terlinden.

Vorrede

zur zweyten Auflage.

Die günstige Aufnahme dieser Schrift und der allgemeine Beyfall der Recensenten, welche ihren Werth geprüfet haben, verpflichtet mich zum öffentlichen Dank, und ich habe mit desto größerm Vergnügen eine zweyte Auflage veranstaltet, als ich durch das Urtheil ächter Kenner so wohl als verschiedener Gerichtsaktuarien bey den Untergerichten, die in die Nothwendigkeit gesetzt waren, sich in dieser Abhandlung Rath zu holen, versichert bin, daß ihnen die darin enthaltene Anleitung von großem Nutzen gewesen sey. Mehrere Gerichtsaktua-

aktuarien bey denjenigen Magistraten, welche außer der Verwaltung der Polizeygeschäfte auch die städtische Gerichtsbarkeit ausüben, haben indessen schon öfters gegen mich den Wunsch geäußert, daß ihnen ebenfalls eine Anleitung gegeben werden möge, wie sie die ihrer Aufsicht anvertrauten städtischen Polizeyregistraturen nach einem richtigen Plane ordnen und in guter Ordnung erhalten könnten; und wer wirkliche Polizeygeschäfte betreibet und nicht bloß das Mechanische des Polizeyregistraturwesens beobachtet, der wird nicht verkennen, wie viel auf eine vollständige und ordentliche Registratur ankommt, er wird aber auch sehr leicht bemerken, wie weit schwieriger es ist, eine Polizeyregistratur in Ordnung zu bringen und zu erhalten, als eine Justizregistratur, mithin zu jener eine weit größere Beurtheilungskraft erfordert werde.

Ich

zur zweyten Auflage.

Ich habe es daher, besonders auf Verlangen einiger Polizeybeamten in den neuacquirten Preußischen Entschädigungsländern, versucht, eine praktische Anleitung für Registratoren bey den Polizeymagistraten in den Preußischen Staaten zu entwerfen. Diese habe ich der gegenwärtigen neuen Auflage der Anleitung zur Registratur-, Expeditions- und Sportelcassenwissenschaft in einem ersten Anhange beygefügt.

Ob ich auch hierdurch nützlich gewesen bin, mögen Kenner aus diesen solcher Anleitung für Polizeyregistratoren gewidmeten Blättern entscheiden, und junge Männer werden es fühlen, wenn sie das Schicksal in dieses Registraturfach wirft, wo sie eines Leitfadens nöthig haben, ob ihnen meine darin aufgestellten Grundsätze Dienste leisten oder nicht.

Die-

Vorrede zur zweyten Auflage.

Dieses war wenigstens meine Absicht, und ich bin belohnt genug, wenn ich das mir vorgesetzte Ziel nicht verfehlt habe. Die verschiedenen in der Schrift selbst vorgenommenen in die Augen fallenden Veränderungen und Verbesserungen werden übrigens dem Leser nicht entgehen.

Hamm den 28sten Julius 1803.

Der Verfasser.

Grund=

Grundriß

der praktischen Anleitung zur Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Cassen-Wissenschaft.

Einleitung. Seite 1

Von dem Begriffe dieser zusammen gesetzten Wissenschaft; derselben Theilen; Quellen, aus welchen die Grundsätze zu entlehnen; Hülfsmitteln; Litteratur und wissenschaftlichen Bearbeitung.

Erster Theil.

Die Registratur-Wissenschaft.

Erster Hauptabschnitt. Von den Registraturen, den Registratur-Geschäften und den Pflichten eines Untergerichts-Registrators überhaupt. 11

Erster Abschnitt. Von der innern Einrichtung der Gerichts-Registraturen. 12

Zweyter Abschnitt. Von der äußern Einrichtung der Gerichts-Registraturen. 24

Zweyter Hauptabschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators. 39

Erster Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Prozeß-Registraturen. 39

Inhalt.

Erster Titel. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf den Memorialien-Vortrag. S. 40

Zweyter Titel. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die zum Spruch gelangenden Sachen. 49

Dritter Titel. Von den bey Eintragung der currenten und reponirten Akten in die Repertorien vorkommenden Geschäften eines Untergerichts-Registrators. 52

Vierter Titel. Von den die Nachweisung der außer dem Memorialien-Zettel und der Distribution aus der Registratur verabfolgten Akten betreffenden Geschäften. 61

Fünfter Titel. Von der Anfertigung der Prozeß-Tabellen, als einem besondern Geschäfte eines Untergerichts-Registrators. 65

Zweyter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Concurs-, Liquidations- und Indult-Prozesse. 68

Dritter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Criminal-Prozesse. 78

Vierter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf Pupillen- und Vormundschafts-Akten. 81

Fünfter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 89

Inhalt.

Sechster Abschnitt. Von den Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Consistorial-Registratur. S. 91

Siebenter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Justiz-Generalien. 95

Zweyter Theil.
Die Expeditions- und Canzley-Wissenschaft.

Erster Abschnitt. Von den Expeditions- und Canzley-Geschäften der Gerichts-Aktuarien überhaupt. 103

Erster Titel. Von den Expeditions-Geschäften überhaupt. 104

Zweyter Titel. Von den Canzley-Geschäften überhaupt. 120

Dritter Titel. Von der Führung des Expeditions-Buchs und der Beförderung der mundirten Verfügungen. 123

Zweyter Abschnitt. Von den Expeditions- und Canzley-Geschäften in Beziehung auf die einzelnen Gegenstände der Gerichtsbarkeit insbesondere. 126

Dritter Theil.
Die Gebühren- und Sportel-Cassen-Wissenschaft.

Erster Hauptabschnitt. Von dem Ansatz und der Bestimmung der Sporteln. 154

Zweyter Hauptabschnitt. Von der Art und Weise, die Gerichts-Sporteln zu berechnen. 160

Erster

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey den Sportel Cassen der Untergerichte und deren Controllirung. S. 162

Zweyter Abschnitt. Von dem, was der Untergerichts-Sportel-Rendant bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe zu beobachten hat. 173

Dritter Abschnitt. Von der Cassen-Revision, Quartal-Extrakten und der Sportel-Cassen-Rechnung. 185

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Schon der Nahme dieser Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Cassen Wissenschaft bringt es mit sich, daß dieselbe aus mehrern einzelnen Wissenschaften zusammen gesetzt sey und eben so viele Theile habe, als besondere Wissenschaften hier zusammen gesetzt sind. Sie besteht demnach aus der Registratur-Wissenschaft, der Expeditions- und Canzley Wissenschaft, und der Gebühren- und Sportel-Cassen Wissenschaft; und jede derselben ist also nach ihrem Begriffe, ihren Theilen, Quellen, Hülfsmitteln, ihrer Litteratur und wissenschaftlichen Behandlung zu erwägen.

§. 2.

I. Die Registratur-Wissenschaft ist die Wissenschaft, einkommende oder verhandelte einzelne Schriften und Papiere zum gegenwärtigen und künftigen Gebrauche nach einer zweckmäßigen Ordnung in abgesonderten Heften oder Acten zu ordnen und sicher aufzubewahren.

§. 3.

So wie die ganze Preußische Gerichtsverwaltung mit dem Jahre 1780 unter Friedrich dem Einzigen eine ganz neue Gestalt gewann, so erhielt auch das Registratur-Wesen eine ganz veränderte Gestalt. Das *Corpus iuris Fridericianum* oder die Prozeßordnung, und zwar derselben dritter Theil, [a]) enthält nicht nur eine ausführliche Vorschrift von dem Amte der Registratur-Bedienten und der Einrichtung der Registraturen, sondern es erschien auch im Jahre 1782 ein allgemeines

Registratur- und Canzley-Reglement für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien, [b]) worin allgemeine, vollständige und der gegenwärtigen Gerichtsverfassung angemessene Vorschriften ertheilt werden und genau bestimmt ist, wie die Registraturen äußerlich eingerichtet, die Verrichtungen unter die dabey angesetzten Registratur-Bedienten vertheilt, und nach welcher Ordnung die Registratur-Geschäfte betrieben werden sollen. Diese Verordnungen sind auch demnächst in der im Jahre 1795 erschienenen Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, im dritten Theil [c]) und dessen Anhange [d]) wieder aufgenommen, und sind nunmehro die alleinigen Grundgesetze in unserm Vaterlande, aus welchen die Regeln zur guten Einrichtung der Registraturen und Betreibung der Registratur-Geschäfte bey den Gerichten entlehnt werden müssen.

Weil aber jenes Registratur-Reglement nach der Localität und dem Verhältnisse eines jeden Untergerichts besondere Bestimmungen erfordert, und die darin vorgeschriebenen complicirten und mühsamen Operationen bei kleinen, aus einem bis drey Mitgliedern bestehenden Untergerichten auf das Unentbehrlich-nothwendige oft müssen eingeschränkt werden; so muß ein angehender Registrator bey den Untergerichten die in den vom Registratur-Wesen handelnden General-Acten und in den Visitations-Bescheiden vorkommenden allgemeinen und in einzelnen Fällen fest gesetzten Bestimmungen sich bekannt machen, und übrigens die bey diesen sämmtlichen Vorschriften voraus gesetzte allgemeine Theorie studiren.

a) Corp. iur. Frid. oder Prozeßordnung, 1781, Theil III, Tit. 5, Abschn. 2, §. 24 — 75.

b) Allgemeines Registratur- und Canzley-Reglement für sämmtliche Justiz-Collegia. Berlin 1782.

c) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Th. III, Tit. 5, Abschnitt 2, §. 23 — 54.

d) All-

d) Allgemeines Registratur- und Canzley-Reglement für sämmtl. Landes-Justiz-Collegia, wie solches nun als Anhang d. Allg. Gerichtsordn. dem III. Theile beygefügt ist.

§. 4.

Zu den Hülfsmitteln, welche die Bearbeitung der Registratur-Geschäfte erleichtern und befördern sollen, hat man gemeiniglich, obgleich unrichtig, auch ein gutes Gedächtniß gerechnet. Der Registratur-Bediente, welcher sich auf sein Gedächtniß, wenn es auch noch so glücklich wäre, ganz allein verläßt, handelt vielmehr dem Endzwecke einer Registratur eher entgegen, als daß er denselben befördern sollte. Die Ordnung einer gut eingerichteten Registratur muß in derselben selbst sichtbar seyn und nicht bloß in dem Kopfe des Registrators herrschen, und seine Registratur muß, wenn sie der Vorschrift gemäß eingerichtet seyn soll, in einem solchen Zustande seyn, daß der älteste Mann, dem das Gedächtniß schon vom Alter geschwächt ist, eben so gut als der jüngste mit dem besten Gedächtnisse, nach überlieferten Repertorien und vorher gegangener Anweisung, wo jede Art der Acten aufbewahrt wird, eben so geschwind als der ordentliche Registrator die Registratur-Geschäfte zu bearbeiten im Stande sey. Anhaltender Fleiß und gute Ordnung im Betriebe der Registratur Geschäfte sind vielmehr hier als die besten Hülfsmittel zu empfehlen.

§. 5.

Zu diesen Hülfsmitteln gehört indessen auch die von verschiedenen Schriftstellern abgehandelte Theorie des Registratur-Wesens, welche, außer einigen nicht mehr brauchbaren ältern, [a]) besonders Fladt, [b]) Pütter, [c]) Claproth, [d]) Buchhorn [e]) und Joh. Mich. Madlmayer [f]) in ihren Schriften abgehandelt haben. Sie haben aber darin bloß allgemeine Grundsätze gelehrt, ohne dabey auf die Einrichtung der Registraturen in besondern

Provinzen Deutschlands zu sehen. Lehrbücher, welche als vollständige Einleitung in die Registratur Wissenschaft für Registratoren in den Preußischen Staaten empfohlen werden könnten, sind gar nicht vorhanden; nur einzelne Bemerkungen, welche in das Registratur-Wesen einschlagen, hat der Herr geheime Justiz- und Regierungsrath Bangerow in seiner Theorie der gerichtlichen Decretir-Kunst, g) und der Herr Regierungs-Präsident von Massow zu Stettin in seiner Anleitung zum practischen Justiz-Dienste h) gelegentlich beygebracht.

a) *Io. Guil. Wunschii* Tractat. de actis iudicialibus, Francofurti 1683. 12. Lipf. 1705. 8. Edit. emend. Wetzlar. 1729. 4. *Io. Henr. Heeseri* Tract. de actis iudicialibus cum protocollo, eorumque editione, ad collegium ICtorum transmissione et ex iisdem facienda relatione. Francof. 1688. 4. Edit. nov. Wetzlar. 1729. 4.

b) Philipp Wilh. Ludw. Fladts Anleitung zur Registratur-Wissenschaft und von Registratoribus. Frankf. und Leipz. 1764. 4.

Womit zu verbinden ist

Ebend. Erläuterung einiger in der Anleitung zur Registratur-Wissenschaft befindlichen Tabellen. Eben das. 1765. 4.

c) Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. Göttingen 1789, Theil III, S. 267. 6te Auflage 1802.

d) Justus Claproths Grundsätze von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. Göttingen 1769. 8. Neue Auflage 1783.

e) A. J. W. Buchhorns Anleitung zum Prozeß-Registratur-Wesen und über die Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeburg 1781. 8. 128 S.

f) Joh. Mich. Madlmayers Versuch eines systematischen, in den Hauptheilen anwendbaren Registratur-Plans. Wien 1789. 8. Neue Auflage eben das. 1791.

g) W. G. Bangerow Theorie der gerichtlichen Decretir-Kunst. Halle 1783. 8.

h) von Massow Anleitung zum practischen Justiz Dienste. Berlin und Stettin 1792. 8.

§. 6.

§. 6.

Mit der Registratur-Wissenschaft stehet II. die Expeditions- und Canzley-Wissenschaft in genauer Verbindung. Sie enthält diejenigen Grundsätze, wornach die bey den Untergerichten angegebenen Decrete und Verfügungen in einer zweckmäßigen Ordnung, so wie sie an diejenigen, an welche sie gerichtet sind, gelangen sollen, wörtlich zu den Acten entworfen, und demnächst correct und mit Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten ins Reine geschrieben oder mundirt, auch zur Vollziehung und Abgabe an die Behörde befördert werden. Das Wesentliche dieser Wissenschaft besteht demnach in der Kenntniß der Art und Weise, wie

1. Die Ausfertigung der vom Gerichte angegebenen Verfügungen im Concepte zu den Acten, (das so genannte Expediren;) wie
2. Die Abschriften dieser Concepte, die außer den Acten zur Beförderung an die Behörde erfordert werden, zu fertigen sind.
3. In der Kenntniß der bey den Expeditionen und Abschriften vorkommenden Förmlichkeiten.
4. In der Kenntniß, wie das zur Controllirung des schleunigen Betriebes der Expeditions- und Canzley-Geschäfte nöthige Expeditions-Buch und die sonstige Aufsicht geführt wird.

§. 7.

Die Grundsätze, woraus diese bisher wissenschaftlich noch nicht bearbeitete Wissenschaft gebildet werden muß, sind theils in der vorhin angeführten Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, theils in dem vorerwähnten allgemeinen Registratur- und Canzley-Reglement enthalten; theils beruhen selbige auch, besonders was das dabey zu beobachtende Canzley-Curiale betrifft, auf Observanz bey den einzelnen Gerichten.

richten. Das Königliche Reſcript vom 30ſten May 1774 an die Weſt Preußiſche Regierung [a]) giebt hierüber auch einige Anweiſung. Auch ſind die Bemerkungen, welche Pütter [b]) im allgemeinen und von Maſſow [c]) in Beziehung auf die Preußiſchen Staaten vom Expeditions und Canzley-Weſen gemacht haben, hier ſehr zu empfehlen.

a) In nov. corp. conſtit. de 1774, No. 46, Tom. V, p. 315.
b) In der angeführten Anleitung zur juriſtiſchen Praxi.
c) In ſeiner Anleitung zum practiſchen Juſtiz-Dienſte.

§. 8.

III. Die Gebühren und Sportel-Caſſen-Wiſſenſchaft beſteht in der Kenntniß der Grundſätze, wornach die Gerichts- und Canzley-Gebühren, welche die bey einem Gerichte etwas verhandelnden oder ſuchenden Parteyen für die vom Gerichte oder deſſen Bedienten vorzunehmenden Geſchäfte erlegen müſſen, oder die ſogenannten Sporteln, gehörig beſtimmt und berechnet werden.

§. 9.

Dieſe Wiſſenſchaft entlehnt ihre Grundſätze ſowohl aus den allgemeinen nach der Natur einer jeden Caſſe verſchiedentlich anzuwendenden Vorſchriften vom Caſſen- und Rechnungsweſen, als auch aus den dieſe oder jene Caſſe betreffenden beſondern weitläuftigen Verordnungen. Obgleich nun ein Untergerichts Actuarius in den Preußiſchen Staaten oft mehrere Caſſen unter der Aufſicht des Gerichts, wobey er angeſetzt iſt, zu verwalten hat, ſo wird es ihm doch ein leichtes ſeyn, die allgemeinen Grundſätze, welche in gegenwärtiger Wiſſenſchaft vorgetragen werden, auf die übrigen Caſſenverwaltungen, die bey den Untergerichten vorkommen, zweckmäßig anzuwenden. Dahin gehören z. B. die Brüchten- und Collecten-Caſſen.

§. 10.

§. 10.

Zur richtigen Behandlung des Gebühren- und Sportel-Cassen-Wesens bey den Untergerichten wird aber eine allgemeine Theorie erfordert, die also in gegenwärtiger Anleitung gezeichnet werden soll, damit die Gerichts-Actuarien die practische Bearbeitung dieses Gegenstandes darauf bauen und sich desto deutlichere Begriffe von den dabey vorfallenden Operationen machen können. Als Hülfsmittel kann ihnen die Abhandlung des Henrich Arnold Lange vom Rechnungswesen und den dahin einschlagenden Rechten, Bayreuth 1776, 4., nützliche Dienste leisten, nur sind hiermit die das Rechnungswesen betreffenden Gesetze zu verbinden. Dahin gehören hauptsächlich folgende allgemeine Gesetze, die auch das Gebühren- und Sportel-Cassen-Wesen angehen.

1. Das Edict vom 30sten May 1769 wegen Untersuchung und Bestrafung der bey öffentlichen Cassen vorfallenden Betrügereyen, Unterschleife und Nachlässigkeiten. [a])
2. Die demselben beygedruckte Instruction für sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern in Deputationen und Cassensachen zu einer bessern Einrichtung des Cassen- und Rechnungswesens, auch Verhütung der Defecte, vom 27sten Febr. 1769, [b]) worauf in dem nachher vorkommenden Sportel-Cassen-Reglement für alle Ober-Landes-Justiz-Collegia vom 20sten April 1782, §. 7, ausdrücklich verwiesen worden ist.
3. Das Rescript vom 7ten December 1752, was wegen Sicherheit der Pupillen und minorennen Frauen zu beobachten ist, wenn die Väter oder Männer als Cassen-Bediente Caution machen müssen. [c])

4. Das Circulare an alle Krieges- und Domainen-Kammern vom 31sten März 1772, wie es zur Erhaltung des öffentlichen Glaubens der Hypotheken-Bücher bey Annehmung der Cassen-Rendanten und Bedienten wegen ihrer Grundstücke gehalten werden soll. [d])

a) In nov. corp. constit. Marchic., T. IV, p. 5807 u. f.

b) Eben das., pag. 5817 u. f.

c) Eben das., Theil I, S. 403.

d) Eben das., Theil V, S. 125.

§. 11.

Vom Sportel-Rechnungswesen bey den Obergerichten handelt das Reglement für die Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen künftiger Administration der Sportel-Cassen und der dabey zu beobachtenden Rechnungsführung vom 20sten April 1782. Den Untergerichten ist bis jetzt kein dergleichen allgemeines Reglement vorgeschrieben; jedoch findet man in den Einrichtungs-Acten und den Visitations-Bescheiden einige Vorschriften. Ich will es nun versuchen, hieraus und aus dem angeführten Reglement für die Landes-Justiz-Collegien die Grundsätze darzustellen, welche einem Untergerichts-Sportel-Rendanten zur Richtschnur bey der Verwaltung der Untergerichts-Sportel-Cassen dienen können; und diese Anweisung wird, wie ich glaube, um so nützlicher seyn, je weniger die in jenem Reglement gegebenen Vorschriften wegen ihrer Weitläuftigkeit nach der Verfassung der Untergerichte auf dieselben können angewendet werden, so wie es denn überhaupt noch an einer systematischen Anleitung dieser Sportel-Cassen-Wissenschaft bisher mangelt.

Registra-

Registratur-Wissenschaft.

Erster Theil
dieser Anleitung.

Erster Hauptabschnitt.

Von den Registraturen, den Registratur-Geschäften und den Pflichten eines Registrators überhaupt.

§. 1.

Die Registratur-Wissenschaft setzt Acten und Registraturen voraus. Wenn nun Acten im weitläuftigen Verstande in schriftlichen vollbrachten Geschäften bestehen, so führt der Inbegriff der verschiedenen schriftlichen Aufsätze, welche zu einer und eben derselben Sache gehören, den Nahmen der Acten im eigentlichen Verstande. Sind nun die Aufsätze, woraus sie bestehen, solche, welche auf gerichtliche Geschäfte gehen, so entstehen daraus die gerichtlichen Acten.

§. 2.

In diesem Verstande sind also die gerichtlichen Acten 1. in Gerichts-Acten, welche dem Gerichte gehören, und Manual-Acten, welche denen gehören, deren Sache sie betreffen und von derselben Assistenten und Bevollmächtigten gehalten werden; und 2. in Prozeß-Acten, welche Sachen der streitigen, und solche, die keine Prozeß-Acten sind, welche unstreitige Rechtsgeschäfte betreffen, einzutheilen.

§. 3.

Die Gerichts-Registraturen, welche von den Archiven und andern Registraturen zu unterscheiden sind, sind Behältnisse, worin die Gerichts-Acten nach einer bestimm-

bestimmten zweckmäßigen Ordnung aufbewahrt werden. Auf die Ordnung und Vollständigkeit derselben kommt bey allen öffentlichen Geschäften sehr viel an.

§. 4.

Die Verwaltung der Registratur-Geschäfte bey den Untergerichten gehört zu dem Amte eines Gerichts-Actuars und ist gewöhnlich damit verbunden. Bey einem solchen Untergerichts-Registrator wird hauptsächlich unermüdete Thätigkeit, ganz pünctliche Ordnungsliebe, ein gutes Gedächtniß und eine gesunde Beurtheilungskraft erfordert, und stets muß ihm der Zweck seines Amtes gegenwärtig seyn, welcher darin besteht, daß die Gerichts-Acten Eines Theils nicht untergehen oder verloren werden, andern Theils, daß die Acten, welche verlangt werden, gleich aufgesucht und gefunden werden können. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, kommt es so wohl auf die innere als äußere Einrichtung der Registratur an.

Erster Abschnitt.

Von der innern Einrichtung der Gerichts-Registraturen.

§. 5.

Zur innern Einrichtung der Gerichts-Registratur rechne ich alles, was die Einrichtung der Acten selbst, die eine Sache in sich enthalten, betrifft, wohin sehr verschiedene Stücke gehören, welche nach einander hier durchzunehmen sind.

§. 6.

Es gehört hierher 1. das Format der Gerichts-Acten und die Art und Weise, wie sie zusammen gehalten wer-

werden. Die Acten werden nämlich in Bogenlänge zusammen gelegt und durch das Heften derselben vermittelst eines Rückens von steifem Papiere zusammen gehalten. Wenn nämlich das Nöthige auf den ersten zu einer Sache einkommenden Aufsatz, dieser mag ein Protocoll oder eine Schrift seyn, verfügt und die angegebene Verfügung ausgefertigt ist, so muß der Registrator sofort einen Umschlag darum legen und ein solches Acten-Stück, so wie auch die folgenden Acten-Stücke, darein heften. Daß zu diesem Umschlage wenigstens dessen Rücken von Pappe oder starkem Papiere sey, ist aus dem Grunde nöthig, weil sonst Acten, welche häufig gebraucht werden, Noth leiden und leicht zerreißen können. Bey dem Heften ist aber noch zu merken, daß die weißen Blätter zu mehrerer Sicherheit entweder halb weggeschnitten oder auf andere Art, als dadurch, daß das Wort Vacat darauf gesetzt wird, oder durch kreuzweise gezogene Striche zum Beschreiben unbrauchbar gemacht werden.

§. 7.

In Ansehung der Art und Weise, die Acten zusammen zu halten, ist zwar dieses die Hauptregel: daß jedes Acten-Stück zu seinen gehörigen Acten gebracht, in chronologischer Ordnung hinter einander geheftet und die Acten selbst jederzeit nach Möglichkeit vollständig erhalten werden; überhaupt aber bestrebe man sich, zu mehrerer Ordnung alle Acten, so lange selbige noch current sind, möglichst in zweckmäßige und nützliche Abtheilungen zu bringen und den aus Unterlassung ihrer innern guten Einrichtung für die Zukunft unfehlbar erwachsenden häufigen Unbequemlichkeiten frühzeitig zu begegnen, ehe bereits eingerissene Unordnungen die unentbehrlichen vorzunehmenden Verbesserungen durch einen übel angebrachten Verzug gänzlich unmöglich machen. Müssen nun von Acten mehrere Volumina angefertigt

fertigt werden, so ist es nicht genug, daß, wenn ein Volumen seine gehörige Stärke erreicht hat, ein neues Volumen angefertigt werde; sondern es muß ein Volumen der Acten nicht eher geschlossen und ein neues angefertigt werden, als bis das erste eine verhältnißmäßige Größe erhalten und das Acten-Stück, womit es beschlossen wird, von der Art ist, daß dadurch der Zusammenhang nicht gestört wird. Wie diese Separation am schicklichsten zu machen ist, läßt sich nicht weiter bestimmen, als daß entweder da abgebrochen und ein neues Volumen angefangen wird, wo eine in einer Sache vorgekommene von der folgenden untetschiedene Erörterung sich schließt und sich eine neue anfängt; oder nach der Beschaffenheit der Sache die Volumina der Acten in generelle und specielle abgetheilt werden; oder auch wohl, wenn gleich dies nicht geschieht, doch aus den Vorträgen, die ein besonderes Stück eines Prozesses enthalten, ein oder mehrere specielle Volumina gemacht werden.

§. 8.

Ferner kann zur innern Einrichtung der Registraturen gerechnet werden 2. das Präsentiren der einzelnen zu einer Sache gehörigen einkommenden Schriften. Alle Vorstellungen, Suppliken, Anschreiben, und überhaupt alle und jede Acten-Stücke, welche an das Gericht zum Vortrage und zur Verfügung gelangen sollen, müssen entweder bey dem Dirigenten des Gerichts oder in der Registratur abgegeben werden; in letztere werden auch die von dem Gerichte oder dessen Subalternen aufgenommenen Protocolle zur Beförderung abgegeben. Alle unter der Addresse des Gerichts mit der Post oder sonst versiegelt eingehende Sachen müssen zuerst dem Dirigenten des Gerichts zugestellet werden, welcher sie erbricht, präsentirt und sodann in die Registratur befördert. Auf den Vorstellungen und Eingaben hingegen, welche von

Per-

Personen, die am Orte des Gerichts gegenwärtig sind, in der Registratur abgegeben werden, bemerkt der Registrator den Tag, wenn sie eingekommen sind, und in Hypotheken-Sachen auch die Stunde, und trägt jedes Stück an den gehörigen Ort nach den unten folgenden nähern Anweisungen ein.

§. 9.

Ferner rechne ich hierher 3. das Rubriciren der Acten. Demjenigen, was man auf dem Umschlags- oder Rubrik-Bogen der Acten zu verzeichnen denkt, muß ein gewisser Ort, der für jedes Stück am schicklichsten ist, angewiesen, und nicht bald an diesen, bald an einen andern Ort geschrieben werden, wobey die Rubriken vorzüglich sauber und deutlich geschrieben werden müssen, da es nicht allein ein weit besseres Ansehen hat, wenn solche mit Fractur- und Canzleyschrift geschrieben sind, sondern Staub und Verwesung es nothwendig machen, daß sie mit einer starken Feder und guter schwarzer Dinte geschrieben werden müssen, weil sich die Schrift durch den häufigen Gebrauch der Acten so sehr verwischt, daß dieselbe mit der Zeit nicht mehr zu lesen ist. Bey Entwerfung der Rubrik der Acten muß man sehr sorgfältig seyn, damit selbige nicht darf abgeändert werden: denn wird diese Rubrik anfangs unvollständig oder ganz falsch eingerichtet, nachher aber, da sie bereits in andern Schriften angezogen ist, wieder verändert; so kann leicht der Fall eintreten, daß man die anfangs unrichtig rubricirten Acten nur mit vieler Mühe nach einigen Jahren auffinden und daß man die ehemahligen Unrichtigkeiten der Rubriken nicht entdecken könne, sondern vielmehr das Daseyn eines solchen Acten-Stücks gänzlich läugnen, und daß auf dergleichen Acten in Schriften Bezug genommen sey, als einen Irrthum betrachten würde.

§. 10.

§. 10.

Eine jede Acten-Rubrik muß vollständig seyn und alles dasjenige enthalten, was dazu dient, um diejenigen Acten, worauf sie befindlich ist, von andern Acten zu unterscheiden; alles muß aber auch dergestalt auf dem Umschlage verzeichnet werden, daß das eine das andere nicht hindere und dadurch der Deutlichkeit nicht schade, sondern jede Bemerkung zur Verzeichnung hinlänglichen Raum behält und an ihrem bestimmten Platze steht, auch, um dasjenige, was man sucht, aufzufinden, nicht erst die ganze Rubrik nachgesehen werden darf. Die Rubrik der Acten ist aber so verschieden, so verschieden die Acten selbst sind, worauf sie gesetzt ist. Anders wird die Rubrik auf Acten der ersten Instanz, anders auf den Acten der Appellations und Revisions-Instanz, anders die Liquidations- und Concurs-Acten, anders die General-Acten und wieder anders die Acten der actuum voluntariae iurisdictionis eingerichtet.

§. 11.

Um die Art, solche Rubriken anzufertigen, einem angehenden Registrator deutlich darzustellen, verweise ich auf diejenigen Muster, welche ich unten im Anhange unter den Nummern I. und II. beygefügt habe, *) und bemerke hier nur noch diejenigen Stücke, welche auf der Rubrik der Prozeß-Acten verzeichnet werden müssen.

1. Wird auf dem Acten-Umschlage ganz oben in der Mitte der Anfangsbuchstabe des Zunahmens der ersten Partey etwas groß und in die Augen fallend geschrieben, weil die Acten hiernach aufbewahrt werden; bey Concurs-Acten wird der Anfangsbuchstabe des Gemeinschuldners gesetzt; bey Appellations-Acten der Anfangsbuchstabe des Zunahmens des Appellanten.

2. Wird der Anfang der Akten oben zur linken Hand mit dem Worte Eingekommen bemerket, die Akten mögen Prozeß-Akten oder andere Akten seyn. Insbesondere aber findet dieses Statt bey wirklichen Prozeß-Akten, da denn aber gewöhnlich dieser Anfang des Prozesses bey den Untergerichten gleich unter der Haupt-Rubrik der Akten mit: Angefangen den . . . fol. act.; verzeichnet wird.

3. Wird der nächste Raum des Umschlags mit Bezeichnung der Art der Akten, ob es ordinäre Civil, Prozeß-, Concurs-, Criminal- oder was es sonst für Akten sind, ausgefüllt, welches, um der Verwechselung der Akten vorzubeugen, mit großen in die Augen fallenden Buchstaben geschehen muß. Bey denjenigen Untergerichten, bey welchen in verschiedenen Sachen die zweyte Instanz Statt findet, muß auch, um ersehen zu können, ob der Prozeß bey denselben in der ersten oder zweyten Instanz angefangen, bey dieser Bezeichnung der Art der Akten zugleich bemerkt werden, ob es Akten der ersten oder zweyten Instanz sind.

4. Werden die Nahmen der Partenen oder bey Concurs-Akten- und Generalakten-Rubriken der Inhalt der Akten verzeichnet, wovon dasjenige, was mit Deutschen Buchstaben geschrieben werden kann, so wohl der Deutlichkeit und des bessern Ansehens wegen als damit selbiges länger deutlich und leserlich bleibt, mit Canzleyschrift, die Zunahmen und überhaupt alle dergleichen Hauptwörter, welche die Akten noch besonders von einander unterscheiden, mit vorzüglich großen Buchstaben recht in die Augen fallend geschrieben wird. Dieses ist aber nur bey wirklichen Prozeß-Akten, die noch nach vielen Jahren gebraucht werden, nützlich, hingegen können Requisitions-Akten, simple Vorstellungen oder

nicht fortgesetzte Klagen betreffende Akten nur mit Currentschrift rubricirt werden.

5. Wird der Gegenstand des Rechtsstreits, und
6. Die Zahl des voluminis der Akten, wenn mehrere volumina sind, demnächst hierunter bemerkt.
7. Gleich unter dieser Haupt-Rubrik der Art der Akten wird bey den Prozeß-Akten der ersten Instanz zur linken Hand, nebst Bemerkung der Folien der Akten, verzeichnet: a. Der Anfang der Akten; b. wenn der status controversiae formirt worden ist; c. wenn in der ersten Instanz erkannt; d. wenn die Appellation interponirt; e. wenn die Appellations-Sentenz, und f. wenn die Revision interponirt; g. wenn die Sentenz in revisorio publicirt; h. wenn die Reposition der Akten verfügt worden ist. Wird die Sache verglichen, so wird auch statt der Sentenz derjenigen Instanz, worin die Sache verglichen worden ist, der Vergleich bemerkt.
8. Ist es nützlich, daß an diesem Orte bemerkt werde, ob in den Akten Arrestgesuche, litis-Denuntiationen, Reconventionen und Interventionen befindlich sind und quo folio sich dieselben befinden.
9. Ist es auch nützlich, daß die zu den Haupt-Akten gehörigen acta adhibenda auf dem Umschlagsbogen an dem zuletzt angeführten Orte bemerkt werden. Diese sind nun entweder requirirte Akten von andern Gerichten, oder von Parteyen selbst eingereichte Akten, oder bey dem nämlichen Gerichte, wo die Sache anhängig ist, vorher verhandelte Akten, oder bey demselben noch wirklich currente Akten. Die Verzeichnung der zu adhibirenden Akten geschiehet folgender Gestalt, daß man a. die Akten der beyden erstern Arten zwar kurz, jedoch mit Bezug auf das folium actorum, wo selbige eingekom-

gekommen sind, so deutlich als möglich specificire; b. daß, wenn die adhibenda solche Akten sind, welche zu der Registratur des Gerichts gehören, man selbige nur nach ihren Registratur-Zeichen bemerke; c. daß, wenn Akten zu mehrern Sachen als adhibenda dienen, selbige aber nur Einer Sache beygelegt werden können, auf derjenigen Akten-Rubrik, wozu die zu mehrern Sachen gehörigen zu adhibirenden Akten gebraucht werden, bemerkt werde, daß dazu die bey der currenten Sache unter der Rubrik u. s. w. combinirten Akten zu gebrauchen sind; d. daß, wenn laufende Prozeß-Akten mit andern laufenden Akten gebraucht werden, diese zwar immer an ihren Ort wieder hingelegt werden müssen, jedoch ebenfalls auf der Rubrik bemerkt werden müsse, daß dazu die currenten Akten in Sachen u. s. w. adhibirt wurden, welche denn auch, so oft ein Akten Stück zur Verfügung ausgestellt wird, beygelegt werden müssen. Diese Verzeichnung der zu adhibirenden Akten auf den Aktenrubriken hat nun verschiedene sehr gute Vortheile, indem man nicht nur, wenn die Akten zum Spruche oder zu anderm Gebrauche weggegeben oder verschickt werden sollen, sogleich übersehen kann, was für acta adhibenda dazu gehören, sondern man weiß auch alsdann bey ihrer Zurücklieferung ohne die geringste weitere Nachweisung leichter zu beurtheilen, ob sämmtliche verabfolgte Sachen auch richtig wieder abgeliefert worden sind. Sollten etwa der adhibendorum so viele seyn, daß selbige auf der ersten Seite des Umschlagsbogens nicht alle aufgeführt werden könnten, so kann man damit auf der zweyten Seite desselben fortfahren. Damit aber die verschiedenen acta adhibenda leicht von einander unterschieden werden können, so thut man wohl,

wenn man solche nicht unter einander, sondern diejenigen, welche zusammen gehören, besonders verzeichnet und solche durch vorgezeichnete Buchstaben wieder unterscheidet.

10. Verzeichnet man auf dieser Rubrik den Charakter und Nahmen des Decernenten, des Deputati, wenn das Gericht nämlich aus mehrern Personen bestehet, der Assistenten und Justiz-Commissarien mit Nachweisung des Folii der Akten, wo ihre Vollmachten liegen.

11. Wird unten zur rechten Hand des Rubrik-Bogens der Buchstabe und die Nummer der Instruktions-Liste in Prozeß-Akten verzeichnet, und wenn der Prozeß länger als ein Jahr dauern sollte, die Nummer der neuen Instruktions-Liste, worein selbige übertragen worden ist, nachgeführt.

12. Ist es auch anzurathen, auf dem Rubrik-Bogen die Columne der Sportel-Taxe zu bemerken, nach welcher der Gebührenansatz in den Akten geschehen muß.

Schließlich ist auch noch 13. in Ansehung der vorhin erwähnten Zahl der voluminum der Akten zu bemerken, daß man die aus mehrern voluminibus bestehenden Akten dadurch unterscheidet und ihre Folge dadurch ordnet, daß man solche nach ihrem Alter Vol. I, II, III u. s. w. bezeichnet; man muß aber, so oft ein neues volumen angefertigt wird, das ältere mit einem ꝛc bezeichnen, als dem Zeichen, daß zu demselben noch ein folgendes volumen gehört.

*) S. Anhang, No. I, II.

§. 12.

Zu der innern Einrichtung der Registraturen gehört 4. das Nummeriren und Foliiren der Akten, so wie

wie das über den Inhalt der Akten zu verfertigende Verzeichniß. Das Nummeriren geschieht nämlich, indem jedes einzelne Akten-Stück, z. B. die Klageanmeldung, das Klage-Protokoll, die Vorladung des Klägers, des Beklagten u. s. w, mit einer besondern Nummer versehen wird; das Foliiren besteht aber darin, daß jedes einzelne Blatt in den Akten mit einer besondern fortlaufenden Zahl bezeichnet wird. Das Akten-Verzeichniß ist aber ein über den wesentlichen Inhalt der Akten von dem Gerichts-Aktuario angefertigtes und von ihm oder auch in den vorgeschriebenen Fällen von den Parteyen oder deren Bevollmächtigten und Rechtsbeyständen unterschriebenes Verzeichniß. Ein solches Akten-Verzeichniß hat einen doppelten Zweck. Es soll nämlich so wohl dazu dienen, um jederzeit zu wissen, ob Stücke, die bey den Akten gewesen sind, fehlen, als auch durch Anführung der Folien das Aufschlagen erleichtern, mehrentheils aber auch ein Real-Verzeichniß seyn. Es muß demnach nicht bloß in einer allgemeinen nach dem Dato oder dem Nahmen der Exhibenten bestimmten Angabe der Akten-Stücke unter der Nummer eines jeden derselben und mit Bemerkung der Seiten, welche selbiges in den Akten einnimmt, bestehen, sondern es muß bey einem jeden Akten-Stücke der wesentliche Inhalt, obwohl nur ganz kurz, bemerkt seyn. Auch müssen wichtige Beylagen, ingleichen die Vollmachten, in diesem Akten-Verzeichnisse besonders bemerkt werden. Sind mehrere Volumina, so muß jedes Volumen mit einem solchen Akten-Verzeichnisse versehen werden. Aus einem solchen Akten-Verzeichnisse kann man sodann die Vollständigkeit der Akten, den Lauf und die Lage der Sache mit einem Blicke übersehen. *)

*) Ein Muster eines solchen Akten-Verzeichnisses siehe im Anhange No. III.

§. 13.

§. 13.

Da es zur innern Einrichtung einer Registratur vorzüglich gehört, daß jedes Akten-Stück zu seinen gehörigen Akten gebracht und die Akten jederzeit nach Möglichkeit vollständig erhalten werden, (Hauptabschnitt 1, § 1;) so muß ein jeder Registrator, um diesen Endzweck zu erreichen, noch folgende Regeln befolgen:

1. Kommen bey einer Sache etwa Incident-Puncte vor, oder einige Streitgenossen fangen wegen der Theilung des bereits Erstrittenen oder um anderer Ursachen willen neuen Streit unter sich an; so muß dieses, besonders wenn man vorher einsehen kann, daß der Streit dieserwegen weitläuftig werden wird, von der Hauptsache getrennt, und müssen so wohl in diesem als allen dergleichen Fällen neue Akten angefertigt, nach deren Beendigung aber der Hauptsache beygefügt werden.

   Hierdurch wird die Unordnung der Akten und das künftige Nichtauffinden der Akten verhütet, welche hingegen unvermeidlich seyn würde, wenn solche verschiedene Prozesse in Einem Akten Volumen fortgeführt würden.

2. Sollen einige zu den Akten gebrachte Schriften entweder an die Parteyen selbst zurück gegeben oder an einen Dritten, dem die Einsendung derselben befohlen worden ist, wieder zurück gesandt werden; so muß der Registrator davon jederzeit vidimirte oder wenigstens bloße Abschriften zu den Akten behalten und solche von demjenigen, der die Originalien zurück erhält, unterschreiben und zugleich attestiren lassen, daß er die Originalien zurück erhalten habe. Dieses hat unter andern vorzüglich den Nutzen, daß, wenn in den Akten auf solche retradirte Schriften Bezug genommen worden ist, man solche noch immer nachsehen, auch die

die geschehene Zurückgabe der Originalien leicht nachweisen kann und durch die alsdann wieder ergänzten Blätter das Akten-Verzeichniß zugleich mit in Ordnung erhalten wird.

3. Erfolgt ein Bescheid, eine Sentenz oder ein Rescript, welches Gegenstände enthält, die zu verschiedenen Prozessen gehören, so muß zu jeder einzelnen Sache, worauf es sich beziehet, eine beglaubte Abschrift gebracht und zu Wiederauffindung des Concepts oder Originals auf jeder Abschrift bemerkt werden, in welchen Akten und auf welchem Blatte das Original oder Concept solcher Abschriften zu finden ist.

4. Wird ein Prozeß in den angefangenen Akten nicht fortgesetzt, sondern mit einem andern zugleich betrieben und völlig beendigt, oder wird in einer Sache ein Vergleich getroffen, wodurch mehrere andere Prozesse verglichen werden; so müssen in diesen Fällen, zur Vollständigkeit der Akten und damit erhellet, wie jede Sache beendigt sey, kurz gefaßte Registraturen zu solchen unvollständigen Akten gebracht und darin bemerkt werden, in welchen Akten der Verfolg sich befindet.

5. Entstehet endlich während eines Prozesses über des Beklagten Vermögen ein Concurs, muß also der Kläger seine Befriedigung bey dem Concurse suchen, und wird der Concurs vor eben demselben Gerichte, wo jener Prozeß anhängig war, eröffnet; so müssen die vor Eröffnung des Concurses verhandelten Akten, wenn etwa künftig Special-Volumina gemacht werden, dennoch von diesen abgesondert bleiben.

Zweyter Abschnitt.

Von der äußern Einrichtung der Gerichts-Registraturen.

§. 14.

Was diesemnächst die äußere Einrichtung der Gerichts-Registraturen, (§. 4,) betrifft, so rechne ich alles dahin, was noch außer dem, so zur innern Einrichtung gerechnet worden ist, zu der Einrichtung der Gerichts-Registraturen gehört; als: 1. die Aufbewahrung der verschiedenen Registraturen in gewissen abgesonderten Behältnissen; 2. die Beschaffenheit dieser Behältnisse und des Platzes; 3. die Nachweisung der Akten vermittelst der über jede Registratur zu führenden Repertorien.

§. 15.

1. Die Aufbewahrung der verschiedenen Registraturen zuvörderst anlangend, so können bey den Untergerichten nachstehende besondere Arten von Registraturen vorhanden seyn:

I. Die Prozeß-Registratur.
II. Die Concurs-Registratur.
III. Die Criminal-Registratur.
IV. Die General-Registratur.
V. Die Pupillen-Registratur.
VI. Die Registratur über das Hypotheken-Wesen.
VII. Die Registratur über andere zum Hypotheken-Wesen nicht gehörige actus voluntariae iurisdictionis.
VIII. Die Consistorial-Registratur.

Da jedoch verschiedene Untergerichte mit einigen der vorstehenden benannten Geschäfte nichts zu thun haben,

haben, sondern solche von andern bearbeitet werden, so ergiebt sich von selbst, daß darüber bey solchen Untergerichten keine Registraturen zu halten sind.

§. 16.

I. Die Prozeß Registratur theilt sich in zwey Abtheilungen, nämlich die currente und reponirte, und letztere kann wieder in die alt- und neu-reponirte Registratur abgesondert werden.

In die currente Prozeß-Registratur gehören alle bey dem Gerichte wirklich im Gange befindliche Prozeß-Akten.

In die reponirte Prozeß-Registratur gehören alle abgethane und beendigte Sachen. Sie werden dahin gebracht, so bald die Reposition der Akten verfügt worden ist, und die Akten werden, zum Unterschiede von den currenten, welche mit weißen unterwärts eingehefteten, ungefähr eine Hand breit hervor ragenden weißen Zetteln versehen sind, mit dergleichen blauen Nummer-Zetteln versehen.

In die neu-reponirte Registratur gehören diejenigen Sachen, worin noch Exekution schwebt, oder wo seit der rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr verlaufen ist. Ist die Exekution beendigt oder das Jahr nach dem Judikato, ohne daß solche gesucht worden ist, abgelaufen, oder die geschehene Zahlung angezeigt; so werden die Akten in die alt-reponirte Registratur fortgeschafft.

§. 17.

In Bagatell- und kleinen Injurien-Sachen, welche zur förmlichen Instruktion und Entscheidung gelangen, und in welchen die Appellation Statt findet, werden ebenfalls, wie in andern Prozessen, ordentli-

ch-

che Akten gehalten, und diese gehören alsdann ebenfalls zu diesen Prozeß-Registraturen.

Wenn sie aber bey der Instruktion verglichen werden, oder der Prozeß wegen Ausbleibens für entsagt anzunehmen ist, oder wenn zwar ein Erkenntniß erfolgt, aber kein Rechtsmittel dagegen zulässig ist, müssen die Protokolle und einzelnen Pieren nach den Buchstaben des Alphabets, womit die Nahmen der Kläger sich anfangen, in 24 General-Fascikeln besonders gesammelt und vierteljährig oder jährlich, nachdem sie sich angehäufet haben, ordentlich geheftet und jedes dieser Hefte mit der Ueberschrift:

Acta generalia
von kleinen Prozeß-Sachen
Litt.
pro Anno

versehen, jedem dieser Hefte aber ein genaues und vollständiges Akten-Verzeichniß vorgeheftet werden.

§. 18.

II. Die Concurs-Registratur theilt sich ebenfalls in die currente und reponirte. In letztere werden sämmtliche General- und Special-Akten gebracht und aufbewahrt, so bald der Concurs durch die Distribution der Masse beendigt ist. Die besondern Vorschriften wegen Einrichtung derselben folgen unten im zweyten Hauptabschnitte, §. 99 u. f.

§. 19.

III. Die Criminal-Registratur theilt sich ebenfalls in die currente und reponirte, von deren Einrichtung ebenfalls unten, (§. 120 u. f.,) gehandelt wird.

§. 20.

IV. Die General-Registratur enthält alle bey einem

einem Gerichte vorkommende Geschäfte und daraus erwachsende Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen gehören, wovon unten, (§. 156 u. f.,) gehandelt wird.

§. 21.

V. Die Pupillen-Registratur enthält alle die bey einem Gerichte vorkommenden einzelnen Vormundschaften betreffenden Akten, und wird ebenfalls in die currente und reponirte eingetheilt.

§. 22.

VI. Die Hypotheken-Registratur enthält alle das Hypotheken-Wesen betreffende Akten und Grund- und Hypotheken-Bücher, und dieselbe ist nach den Kreisen, Aemtern oder Distrikten, aus welchen das Gericht bestehet, eingetheilt. Ueber jedem Abschnitte werden die dahin gehörigen Akten in der Registratur nach alphabetischer Ordnung abgesondert.

§. 23.

VII. Die Consistorial-Registratur enthält diejenigen Akten, welche die Besorgung des geistlichen und weltlichen Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens betrifft, wovon unten, (§. 146 u. f.,) mit mehrerem soll gehandelt werden.

§. 24.

VIII. Die Registratur der *actuum voluntariae iurisdictionis* enthält alle diejenigen besondern Akten, welche über die Aufnahme der Testamente und deren Publikation so wie die übrigen actus voluntariae iurisdictionis in einzelnen Heften nach alphabetischer Ordnung gesammelt werden.

§. 25.

§. 25.

Ueberhaupt aber sind die verschiedenen Classen, wornach die besondern Arten von Akten von einander abzusondern sind, dergestalt zu bestimmen, daß man die Akten darnach leicht finden könne.

§. 26.

2. Gehört auch zu der äußern Einrichtung der Registratur die Beschaffenheit des Platzes und der Behältnisse, wo die Akten nach ihren verschiedenen Classen hingelegt werden. Daß der Platz, wo die verschiedenen Registraturen sollen aufbewahrt werden, geräumig seyn müsse, spricht nach der gesunden Vernunft schon von selbst. Die Aufbewahrung der zu jeder Registratur gehörigen Akten geschiehet theils in Schränken, theils in ordentlichen Akten-Repositorien. Da indessen die Schränke für große Registraturen nicht sehr schicklich sind, so sind solche nur, wenn die Aufbewahrung an ganz freyen Oertern geschehen muß, zu gebrauchen; dieselben sind indessen zur Aufbewahrung der Hypotheken-Bücher, der Hypotheken- und Testaments-, auch der die actus voluntariae iurisdictionis betreffenden Akten nützlich und sehr zu empfehlen.

§. 27.

Die mehresten Akten-Repositoria haben in ihrer Einrichtung besonders den Hauptfehler, daß selbige zu viele Fächer in sich enthalten und gemeiniglich so groß sind als diejenige Wand, woran sie aufgestellt und befestigt werden. Sie können daher auf den Fall, wenn man die Registraturen in andere Zimmer verlegt, ohne selbige zu verderben, weder aus einem Zimmer in das andere fortgeschafft, noch die darin befindlichen Akten bey entstehenden Feuersgefahren eiligst genug gerettet werden.

werden. Ich würde daher nach dem Vorschlage mehrerer Registratoren bey Anlegung neuer Repositorien in Absicht der Fortschaffung statt eines großen aus vielen Fächern bestehenden Repositorii verschiedene kleinere und zwar mit einem Boden und einer Rückwand versehene etwa 4 bis 6 Fächer enthaltende Repositorien in Vorschlag bringen. Hieraus könnte man nun durch Neben- und Uebereinanderstellung solcher kleinen Repositorien nach eignem Gefallen ein größeres anfertigen; und damit selbiges eben die Festigkeit als ein anderes in Einem Stück bestehendes Repositorium erhält, auch die neben und über einander gestellten Kasten oder Behältnisse gehörig zusammen halten, so müßte man selbige vorne mit kleinen eisernen Anwürfen und Häkchen versehen, womit jene kleinen Repositorien eins an das andere fest gehakt, und nachher das auf solche Weise zusammen gesetzte größere Repositorium wie ein jedes andere an den Wänden befestigt werden könnte. Ein solches zusammen gesetztes Akten-Repositorium hat nicht so wohl nur den Nutzen, daß es sich ohne Schaden und mit leichter Mühe nebst den Akten aus einem Zimmer in das andere tragen und nach der lage der Zimmer, wie es der Raum verstatten will, vergrößern und verkleinern läßt; sondern es ist, da dasselbe in der größten Geschwindigkeit aus einander gehakt werden und leichter weggeschafft werden kann, besonders bey entstehenden Feuersbrünsten sehr brauchbar und nützlich.

§. 28.

Der Registrator muß nun dafür sorgen, daß die verschiedenen Arten von Registraturen, welche bey einem Gerichte existiren können, und deren oben, (§. 15,) erwähnt worden ist, gehörig von einander abgesondert; jede in zweckmäßiger Ordnung gehalten und

jeder

jeder derselben besondere Repositorien angewiesen werden. Nur die neu-reponirten Prozeß- und Concurs-Akten müssen unmittelbar über den currenten in eben dem Repositorio und in der nämlichen Reihe des durchlaufenden Buchstabens, jedoch in besondern Fächern so lange aufbewahrt bleiben, bis sie nach Maaßgabe des §. 16 in die alt-reponirte Registratur weiter reponirt werden können.

§. 29.

Außer den zur Aufbewahrung der §. 15 erwähnten Registraturen bestimmten Haupt-Repositorien müssen in dem Registratur-Zimmer jedes Gerichts noch gewisse Plätze bestimmt und angewiesen seyn, wo

1. die Akten, welche mit den Vorträgen zum Decretiren ausgegeben; oder
2. zum Spruche an die Referenten befördert werden sollen, interimistisch niedergelegt;
3. die Akten-Stücke, die, ehe sie zu den Akten kommen, einer Partey, einem Justiz-Commissario, oder irgend sonst jemanden vorzuzeigen sind, in der Zwischenzeit aufbewahrt;
4. die Akten, welche durch Einheftung der eingelegten Akten-Stücke zu kompletiren, dem Akten-Hefter hingegeben; und
5. die solcher Gestalt kompletirten und gehefteten Akten von ihm, bis zur Reponirung in die gehörigen Fächer, wieder abgelegt;
6. die Sportel-Cassen-Bücher und laufenden Sportel-Akten;
7. die Registratur Annotations-Bücher; und endlich
8. die Insinuanda für die Gerichts-Boten, wenn solche denselben nicht gleich nach der Vollziehung der Unterschrift können eingehändigt werden, interimistisch hingelegt und aufbewahrt werden können.

§. 30.

§. 30.

3. Die Nachweisung der zu jeder einzelnen Registratur gehörigen Akten anlangend, so geschiehet dieselbe durch die über jede Registratur von dem Registrator zu führenden Bücher. Es müssen nämlich in jeder Registratur über die in derselben befindlichen Akten und Akten-Stücke folgende Bücher gehalten werden:

1. Das currente Prozeß-Repertorium;
2. das currente Concurs-Repertorium;
3. die liste der neuen erst angemeldeten Klagen;
4. das Repertorium der reponirten Prozeß- und
5. der Concurs-Akten;
6. das Repertorium der currenten und
7. der reponirten Pupillen-Akten;
8. das Repertorium der currenten und
9. der reponirten Criminal-Akten;
10. das Repertorium der Consistorial-, Kirchen- und Schulen-Akten;
11. vollständige Specificationen der General-Akten;
12. die Tagezettel und Journale über die einkommenden Sachen;
13. die Distributions-Bücher der zum Spruche gelangenden Sachen;
14. das Annotations-Buch über die außer dem Memorialien-Vortrage und der Spruch-Distribution ausgegebenen Sachen;
15. das Verzeichniß der mit currenten Akten combinirten Akten.

§. 31.

Das currente Prozeß-Repertorium oder die Prozeß-Liste muß folgende Rubriken enthalten:

1. die Nummer der Akten;
2. die Nahmen der Parteyen;

3. den Nahmen des Decernenten bey Gerichten, die aus mehrern Personen bestehen;
4. den Nahmen des Instruenten;
5. die Nahmen der Assistenten und Mandatarien;
6. die lage der Sache.

Jeder dieser Columnen ist ein verhältnißmäßiger Raum, und also der beträchtlichste für die sechste Columne zu bestimmen. Es darf jedoch nicht eben für jede Sache ohne Unterschied ein ganzes Folium bestimmt werden, sondern es kann bey Sachen, wobey voraus zu sehen ist, daß nicht viel darin kommen werde, z. E. bey Wechselsachen, bloßen Schuldklagen u. s. w., ein Folium für zwey oder drey dergleichen Prozesse bestimmt und eingetheilt werden; welches also dem vernünftigen Ermessen eines jeden Registrators nach Beschaffenheit einer jeden einzutragenden Sache überlassen werden muß. *)

*) Ein Schema zu diesem Repertorio siehe im Anhange No. IV.

§. 32.

Eben so wird auch über alle currente Concurs- und Liquidations-Prozesse ein Repertorium gehalten, worin jedem derselben nach dem Verhältnisse seines Umfangs gewisse Folia angewiesen sind. Jeder Classe von General-Akten wird ein besonderes Folium gewidmet, und darin die Benennung des Concurses nach dem Nahmen des Gemeinschuldners, der Nahme des Decernenten, des Instruenten, des Curators nebst der lage der Sache, so weit sie in dieses Volumen gehört und darin vorkommt, eingetragen. Auf dem letzten Folio sind die Special-Liquidations-Akten bloß mit Benennung der Liquidanten hinter einander zu verzeichnen. Wie dieses Repertorium eigentlich einzurichten ist, davon soll im §. 117 mit mehrerem gehandelt werden.

§. 33.

§. 33.

Ueber die reponirte Prozeß-Registratur und über die reponirte Concurs-Registratur muß ebenfalls ein vollständiges Repertorium in alphabetischer Ordnung gehalten werden. Ersteres muß folgende Rubriken haben:

1. Die Nummer, welche unter jedem Buchstaben von einem Jahre zum andern fortläuft;
2. die Nahmen der Parteyen;
3. die Anzahl der Voluminum, welche zur Sache gehören.

Das Repertorium über die reponirte Concurs-Registratur darf ebenfalls nur die Rubriken:

1. Nummer;
2. Nahmen des Concurses;
3. Anzahl der dazu gehörigen Voluminum enthalten.

§. 34.

Die Liste der neuen Klagen ist eine bloße Annotation zur Nachricht des Dirigenten des Gerichts und des Registrators, in welcher eine neue Sache, so bald auf die geschehene Anmeldung die Aufnehmung der Klage verfügt worden ist, unter dem Nahmen des Klägers eingezeichnet und dabey in der Folge nur vermerkt wird, ob und warum der Prozeß keinen Fortgang gehabt habe; oder ob, wenn und unter welcher Nummer derselbe in die Prozeß-Liste eingetragen worden ist. Diese Liste wird in chronologischer Ordnung geführet. *)

*) Ein Schema zu dieser Liste s. im Anhange No. V.

§. 35.

In Ansehung der currenten und reponirten Criminal-Akten müssen ebenfalls genaue und vollständige Repertoria gehalten werden.

§. 36.

Das currente Pupillen-Repertorium muß der Registrator nach folgenden Rubriken führen:

1. Nummer.
2. Nahme des Curanden.
3. Nahme des Vormundes.
4. Anzahl der Voluminum.
5. Lage der Sache.

Das reponirte Pupillen-Repertorium wird aber nur nach alphabetischer Ordnung unter folgenden Rubriken:

1. Nummer,
2. Nahme der Vormundschaft,
3. Anzahl der Voluminum,

geführet.

§. 37.

Ueber die Consistorial-, Kirchen- und Schulensachen bey denjenigen Gerichten, zu deren Verwaltung sie gehören, müssen von dem Registrator derselben eben so wohl als über die zu den Untergerichts-Registraturen gehörigen Generalien, so wie über die Hypotheken-Akten, Testaments-Akten und die übrigen actus voluntariae iurisdictionis betreffenden Akten genaue Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung gehalten werden.

§. 38.

Ueber sämmtliche bey dem Gerichte einkommende und zum Vortrage zu bringende Sachen wird ein Journal oder Tage-Zettel geführet, und da, wenn auch gleich außer den Prozessualien, Concurs- und Criminal-Sachen und Generalien, bey einigen Untergerichten Pupillaria, Consistorialia, Hypotheken-Sachen und sonstige Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vorkommen, solche dennoch eben denselben Gerichts-

per-

personen zur Verfügung zugeschrieben werden, so werden auch alle dahin gehörige zum Vortrage zu bringende Sachen in dem nämlichen Tage-Zettel mit aufgeführet, in welchen die Prozessualien verzeichnet werden.

§. 39.

Dieser Tage-Zettel ist also das Verzeichniß aller eingekommenen Memorialien, welche an einem Gerichtstage bey dem Gerichte zum Vortrage gebracht werden sollen.

Dieser Tage-Zettel muß folgende Rubriken haben:

1. Die Nummer, welche bey den Vorträgen vom Anfange bis zum Ende des Monats fortläuft;
2. den kurzen Inhalt des Memorials, Berichts, Protokolls und andern Exhibiti;
3. Stempel;
4. Vermerk, was darauf verfüget worden;
5. den Nahmen des Decernenten;
6. Vermerk der zu einem solchen Vortrage mitgegebenen Akten;
7. Vermerk, ob und wenn diese Akten in die Registratur zurück gekommen sind.

In diesen Tage-Zettel werden alle zur Registratur entweder unmittelbar gekommene oder von dem Dirigenten des Gerichts dahin abgegebene Akten Stücke eingetragen, und dieser Tage-Zettel dienet dem Dirigenten dazu, die Decernenten in den darin verzeichneten Sachen zum Vortrage aufzurufen. *)

*) Das Muster zu einem Tage-Zettel siehe im Anhange No. VI.

§. 40.

Das Distributions-Buch enthält das Verzeichniß der zum Spruche vorgelegten Akten und hat folgende Rubriken:

1. Die Nummer, welche vom Anfange jedes Jahrs bis zum Ende fortläuft;
2. der Nahme der Sache;
3. Anzahl der Voluminum;
4. der Nahme des Re- und Correferenten;
5. das Datum der Distribution;
6. das Datum, wenn die Re- und wenn die Correlation eingekommen;
7. das Datum, wenn die Sache verlesen und wenn darüber concludirt worden.

Die ersten zwey Colonnen werden von dem Registrator, die letzten vier aber von dem Dirigenten des Gerichts eigenhändig ausgefüllt; in der dritten Colonne notirt aber der Registrator die Anzahl der Voluminum der Akten, ingleichen die etwa mitgegebenen acta adhibenda. Dieses Distributionsbuch wird in der Registratur verschlossen aufbewahrt und jeden Gerichtstag dem Dirigenten des Gerichts vorgelegt. *)

*) S. Muster eines solchen Distributionsbuches im Anhange No. VII.

§. 41.

Das Annotationsbuch wird endlich in der Registratur über solche Akten, welche außer dem Memorialienvortrage oder der Spruchdistribution zu irgend einem andern Behufe aus der Registratur gegeben werden, geführet. Hierhin gehöret denn auch die Annotation der mit andern Akten combinirten oder von andern Gerichten requirirten Akten. *)

*) S. Muster solcher Annotationsbücher im Anhange No. VIII, IX.

§. 42.

Durch die angeführten Repertorien und die übrigen in der Registratur zu führenden Bücher geschehen

denn von dem Registrator des Gerichts die Nachweisungen der in der Registratur nicht befindlichen, sondern bereits zu einem oder dem andern Gebrauche verabfolgten Akten, und diese Nachweisungen sind leicht, wenn jene Repertorien und Bücher ordentlich geführet werden; denn werden Akten verlanget, so ergeben entweder die currenten oder reponirten Repertorien, wo solche in der Registratur anzutreffen; finden sich aber selbige nicht an dem Orte der Registratur, wo solche nach dem Repertorio liegen sollen, so muß das Tagezettel-, Distributions- oder Annotationsbuch nachweisen, wo diese Akten anzutreffen sind.

§. 43.

Ueberhaupt muß ein Registrator des Untergerichts für alle zu seiner Registratur gehörige Akten und Aktenstücke haften und sich also beständig gefaßt halten, sie nach den Repertorien in guter Ordnung vorzeigen, die fehlenden aber richtig nachweisen zu können; er muß auch dafür stehen, daß kein zur Registratur gehöriges Aktenstück verloren gehe oder ungeheftet liegen bleibe und dadurch die Akten unvollständig werden. Wenn er daher bemerkt, daß eine oder die andere einmahl zur Registratur gekommene und aus selbiger zum Vortrage oder sonst ausgegebene Sache zurück bleibt und ihm nicht wieder abgeliefert wird; so muß er sorgfältig Erkundigung einziehen, wo sie geblieben sey, und wenn er sie solcher Gestalt nicht entdecken oder zurück erhalten kann, dem Dirigenten des Gerichts davon unverzüglich Anzeige thun. Er muß aber auch, um sich selbst die Aufsuchung der Akten zu erleichtern, über die zu seiner Registratur gehörigen Akten von Registraturen vollständige und genaue Repertorien führen.

§. 44.

Will sich der Registrator in den Stand setzen, daß er die in seiner Registratur befindlichen Akten, wenn sie verlanget werden, fort auffinden, oder doch, wenn sie ausgegeben sind, fort nachweisen könne, so kommt alles darauf an, 1. daß jedes Aktenstück gleich nach geschehenem Gebrauche wieder an denjenigen Ort hingeleget werde, wohin es gehöret; 2. daß die Aufbewahrung in den Repositorien mit den hierüber zu führenden Repertorien überein stimme und jede Aufbewahrung einer einzelnen Art Akten auch ihr besonderes Repertorium habe, damit ein jeder, der das Repertorium zur Hand nimmt, sogleich wisse, in welchem Fache des Repertorii die aufzusuchenden Akten sich befinden; 3. daß die zum Memorialienvortrage ausgegebenen Akten in dem Tagezettel bemerket, auch nach derselben Zurückkunft zur Registratur dieser Vermerk gelöschet werde: 4. daß keine Akten aus der Registratur außer dem Memorialienvortrage und der Distribution ausgegeben werden, ohne vorher in dem dazu bestimmten in alphabetischer Ordnung zu führenden Annotationsbuche die Verabfolgung derselben und an wen bemerket zu haben; 5. daß keine Akten, welche zur Registratur zurück kommen, wieder in die gehörigen Fächer geleget werden, ohne derselben Zurückkunft ebenfalls in den Büchern gehörig zu bemerken.

§. 45.

Es kommt aber, um die verlangten Akten sofort auffinden zu können, auch noch 1. auf die rechte Einrichtung und Vollständigkeit der Repertorien; 2. auf die bey Eintragung der Akten in dieselben von dem Registrator zu beobachtende Genauigkeit; und 3. auf die geschwinde und mit weniger Mühe verknüpfte Nachweisung der verabfolgten Akten vorzüglich an. Hierüber

über sollen denn in dem folgenden Hauptabschnitte, worin von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators nach dem Unterschiede der seiner Verwaltung anvertrauten verschiedenen Registraturen mit mehrerem gehandelt wird, die nöthigen Vorschriften ertheilet werden.

Zweyter Hauptabschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators.

§. 46.

Die besondern Geschäfte eines Untergerichtsregistrators sind so mancherley, als es besondere Registraturen giebt, welche zu der seiner Verwaltung anvertrauten Registratur gehören. Nach dem oben, (§. 15,) angegebenen Unterschiede der Untergerichtsregistraturen muß demnach von diesen besondern Geschäften eines Untergerichtsregistrators gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Prozeß-Registraturen.

§. 47.

Die besondern Geschäfte eines Untergerichtsregistrators in Ansehung der Prozeßregistraturen beziehen sich entweder auf diejenigen Sachen und Angelegenheiten,

welche zum Memorialienvortrage bey dem Gerichte gehören; oder auf die bey dem Gerichte zum Spruche vorzulegenden Sachen; oder auf die vollständige Eintragung der Prozeßakten in die für dieselben bestimmten Repertorien und Bücher; oder auf die Nachweisung der außer dem Memorialienvortrage und der Distribution verabfolgten Prozeßakten; oder auf die Anfertigung der Tabellen, welche die Prozeßakten betreffen: und nach diesem Unterschiede will ich die besondern Geschäfte eines Untergerichtsregistrators näher in folgenden Titeln entwickeln.

Erster Titel.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators, welche auf den Memorialien-Vortrag Beziehung haben.

§. 48.

Obgleich zu dem Memorialienvortrage bey den Untergerichten nicht bloß die Memorialien in Prozeßsachen, sondern überhaupt alle und jede Vorstellungen, Supplicken, Anschreiben und überhaupt alle und jede Piecen gehören, welche auch die übrigen Zweige der Gerichtsverwaltung betreffen; so lassen sich doch hier diese Geschäfte füglich abhandeln und die hierüber jetzt fest zu setzenden Grundsätze auf die übrigen Untergerichtsregistraturen leicht anwenden.

§. 49.

Alle Vorstellungen, Suppliken, Anschreiben und überhaupt alle und jede Piecen, welche an das Gericht zur Verfügung gelangen sollen, werden entweder bey dem

dem Dirigenten des Gerichts oder in der Registratur abgegeben.

§. 50.

Alle unter der Addresse des Gerichts mit der Post oder sonst versiegelt eingehende Sachen werden zuerst dem Dirigenten des Gerichts zugestellet, welcher sie erbricht, präsentirt und sodann in die Registratur ohne den geringsten Aufenthalt befördert, nachdem er vorher bey denjenigen, wo Porto zu entrichten ist, den Betrag desselben auf dem eingekommenen Aktenstück unmittelbar unter dem Präsentato notirt und diesem das Couvert, worauf das gewöhnliche Postzeichen bemerket ist, einleget. Der Registrator aber restituirt hierauf das Porto dem Gerichtsdiener aus dem ihm zu dem Ende monatlich aus der Sportelcasse einzuhändigenden eisernen Vorschusse, und träget den Betrag in seine Rechnung nach einem vorgeschriebenen Schema ein, *) verwahret auch die Couverts oder Belege seiner Rechnung.

*) Zum Muster dieser Portoberechnung dient das Schema No. X.

§. 51.

Auf allen solcher Gestalt in die Registratur des Gerichts gelangenden Sachen vermerket der Registrator, wenn dieses nicht schon von dem Dirigenten des Gerichts geschehen ist, den Tag, wenn sie eingekommen sind, und in Hypothekensachen auch die Stunde, und trägt jedes Stück in das oben, (§. 38, 39,) beschriebene Journal oder den Tagezettel ein, verzeichnet auch die Eintragungsnummer auf dasselbe.

§. 52.

Sodann muß er die dazu gehörigen Akten aufsuchen, die Signatur oder das Registraturzeichen derselben, welches sich nach dem Repertorio richtet, wo sie

liegen,

liegen, so wohl in der dazu bestimmten Colonne des Tagezettels als am Rande des zum Vortrage kommenden Aktenstücks notiren, und letzteres nebst den dazu gehörigen Akten auf den nach Maaßgabe des §. 29, No. 1, für dergleichen zum Dekretiren ausgegebene Sachen interimistisch bestimmten Platz bereit legen.

§. 53.

Ist das vorkommende Stück eine neue Sache, in welcher noch kein Decernent bestellt ist, und hat auch der Dirigent des Gerichts solchen bey der von ihm geschehenen Präsentation jenes Aktenstücks noch nicht ernannt; so muß der Registrator dasselbe bey der Eintragung unter der Colonne, wo sonst das Registraturzeichen der Akten vermerkt wird, mit N. S., (Neue Sache,) bezeichnen und dem Dirigenten des Gerichts zur ungesäumten Ernennung des Decernenten sofort vorlegen.

§. 54.

Sind zwar die vorhin verhandelten Akten zu einem vorkommenden Stücke vorhanden, sie befinden sich aber nicht in der Registratur; so muß der Registrator in den Büchern nachsehen, wo solche sind, und sie sofort noch herbey zu schaffen bemüht seyn. Kann er aber solches in einem oder dem andern besondern Falle nicht bewerkstelligen, so muß der Mangel der Akten so wohl in der gehörigen Colonne des Journals als auf dem Aktenstücke selbst mit D. A., (Desunt Acta,) bemerkt werden.

§. 55.

Sind die beyzulegenden Akten nicht vollständig, sondern es mangelt dabey etwa noch eine in der Expedition oder sonst irgend wo befindliche Piece, welche nicht sofort herbey geschafft werden kann; so muß der Registrator solches ebenfalls, zur Nachricht und Erinnerung

nerung für den Decernenten, auf dem Exhibito kürzlich notiren.

§. 56.

Am Abend eines jeden Tages muß der Registrator die an selbigem eingekommenen in der nächsten Gerichtssession zum Vortrage zu bringenden Stücke, nebst den dazu gehörigen Akten, den Decernenten durch die Gerichtsboten zuschicken, damit diese Zeit haben, sich auf die darunter befindlichen weitläuftigen Vorträge gehörig vorzubereiten.

§. 57.

Der Registrator muß also die Registratur nie eher verlassen, bis sämmtliche an demselben Tage eingekommene Stücke richtig eingetragen, die Akten dazu aufgesucht, und mit den Memorialien an die Decernenten befördert sind.

§. 58.

Am letzten Abend vor jedem Gerichtssessionstage wird der Tagezettel von dem Schlusse der nächst vorher gehenden Distribution an geschlossen und des folgenden Morgens dem Dirigenten des Gerichts vorgelegt, welcher denn nach den Nummern desselben die Vorträge aufruft und in der §. 39 beschriebenen dritten Colonne bey einer jeden Nummer notiret: ob solche vorgetragen; ob eine schriftliche Expedition darauf verordnet; oder nur eine brevi manu bekannt zu machende Verfügung resolviret; oder die Piece bloß zu den Akten geschrieben; oder der Vortrag bis zur nächsten Gerichtssession ausgesetzt worden.

§. 59.

In der Regel kommen sämmtliche zu einer Gerichtssession distribuirt gewesene Stücke und Akten

nach geendigter Gerichtssession wieder zur Registratur, wo sie von dem Gerichtsboten auf eine besondere Tafel müssen geleget werden.

§. 60.

Was nun diese aus der Gerichtssession in das Registratur- und Expeditionszimmer gelangenden dekretirten Piecen betrifft, so sind dieselben von dreyfacher Art:

1. solche, die bloß zu den Akten geschrieben sind, oder worauf bloß eine Vorlegung an eine Partey, einen Justizcommissarius oder irgend jemand andern, ohne Ertheilung einer Abschrift verordnet ist;
2. solche, worauf schriftlich zu expedirende Dekrete angegeben sind;
3. solche, von denen oder von dem darauf angegebenen Dekrete bloß simple Abschriften gefertiget werden sollen.

Der Registrator bemerket hierauf die solcher Gestalt aus dem Memorialienvortrage zurück kommenden Akten in der Colonne des Tagezettels, wo die Zurückkunft der gegebenen Akten eingetragen ist, mit dem Buchstaben R., und leget sie sofort wiederum in die gehörigen Fächer, separiret auch demnächst die dreyfache Art der dekretirten Stücke.

§. 61.

Piecen, die nur zu den Akten geschrieben sind, legt der Registrator in die Akten, zu welchen sie gehören, nachdem er das etwa Erforderliche in die Prozeßliste nachgetragen hat, sorgt dafür, daß solche von dem Aktenhefter unverzüglich und in gehöriger Ordnung eingeheftet werden, und leget die solcher Gestalt completirten Akten wieder in ihre Fächer.

§. 62.

§. 62.

Was insonderheit diejenigen Piecen betrifft, worauf eine Vorlegung oder Vorzeigung verordnet ist, so werden solche, so wie sie in die Registratur kommen, in die nach §. 29, No. 3, dazu zu bestimmenden Fächer interimistisch niedergelegt und besorgt der Registrator unverzüglich diese Vorlegung oder läßt dieselbe durch die Gerichtsdiener unter seiner unmittelbaren Direktion besorgen, und befördert nach deren Erfolg diese Piecen gehörig zu den Akten.

§. 63.

Anlangend die Piecen der zweyten Art, worauf eine schriftliche Expedition verordnet ist, so nimmt der Registrator, wenn er zugleich Gerichtsaktuarius ist und ihm die Expedition oblieget, solche zur Ausfertigung derselben an sich oder läßt solche sonst dem expedirenden Gerichtsaktuario zustellen. Nach geschehener Vollziehung des Mundi trägt der Registrator aus diesen aus der Expedition zurück kommenden Concepten und deren Einlagen das etwa Nöthige in die Prozeßliste nach; schreibt die zurück gekommenen Piecen in die gehörige Colonne des Tagezettels ab; legt die Concepte und Einlagen in gehöriger Ordnung zu den Akten und sorgt für deren unverzügliche Einheftung, besonders daß die Ordnung, in welcher die Piecen eingeheftet werden sollen, nicht confundirt werde. Die solcher Gestalt completirten Akten werden demnächst sofort wiederum in ihre gehörigen Fächer gelegt.

§. 64.

Es ist nun noch die dritte Art von dekretirten Memorialien übrig, (§. 60,) nämlich diejenigen, von welchen oder den darauf angegebenen Dekreten bloß simple Abschriften ertheilt werden, und hiermit verfährt

der

der Registrator wie mit den aus der Expedition zurück kommenden Concepten, trägt daraus das Nöthige in die Prozeßlisten nach, schreibt die Piecen in den Tagezettel ab, und sorgt dafür, daß solche gehörig zu den Akten gebracht werden.

§. 65.

Sollte sich bey der Revision des Tagezettels am Schlusse der Woche finden, daß noch Piecen über die Zeit zurück geblieben sind, so thut der Registrator wohl, daß er dieserhalb dem Dirigenten eine Anzeige einreiche; überhaupt aber muß er nicht eher ruhen, als bis seine Registratur, so wohl in Ansehung der Akten als der zum Vortrage ausgegebenen Piecen, völlig in Ordnung ist.

§. 66.

Wenn unter den Abschriften einige sind, welche mit der Post abgehen und frankiret werden müssen, so zahlet der Registrator dem Gerichtsboten den Ertrag des Porto aus dem ihm hierzu anzuweisenden Vorschusse aus, notiret denselben auf dem Concepte, und berechnet solchen.

§. 67.

Was diejenigen Stücke betrifft, wovon ein documentum insinuationis zu den Akten kommen muß; so ist jeder Gerichtsbote schuldig, ein besonderes Insinuationsbuch *) nach den Nummern des Tagezettels zu halten, in welches er die jeden Tag ihm zugestellten Nummern, nebst dem Nahmen, an wen die Insinuation geschehen, einträgt, und hiernach muß der Registrator diese documenta insinuationis zu den Akten sammeln.

*) Das Schema hierzu s. im Anhange No. XI.

§. 68.

§. 68.

Bey dem Untergerichte muß auch von dem Registrator ein accurater Gerichtskalender gehalten werden, welcher folgende Rubriken enthalten muß:

1. Anstehende Termine und deren Gegenstand;
2. Nahme des Deputati;
3. Nahmen der Mandatarien;
4. Bemerkungen, ob der Termin abgehalten oder nicht;
5. Zeit des Ablaufs der Fristen und der erforderlichen Wiedervorlegung der Akten;
6. Bemerkungen, was in letzterer Rücksicht geschehen.

In diesen Gerichtskalender werden

1. alle und jede anstehende Termine eingetragen, sie mögen an den ordentlichen Gerichtstagen vor versammeltem Gerichte, an den kleinen Gerichtstagen oder in besondern Terminen vor einem Gerichtsdeputirten oder Richter anstehen. Die Eintragung geschieht von dem Registrator, so bald die Verfügung, worin ein Termin angesetzt worden, zur Registratur kommt, und zwar auf der linken Seite eines solchen Gerichtskalenders unter den drey ersten Colonnen. Der Registrator muß auch diesen Gerichtskalender, so oft ein Termin angesetzt wird, der Gerichtsperson, welche denselben ansetzt, mit vorlegen, damit nicht mehrere wichtige Termine auf Einen Tag fallen, als die Gerichtspersonen und die Justizcommissarien zugleich wahrnehmen können.
2. Auf der rechten Seite des Folii vermerkt der Untergerichtsregistrator diejenigen Sachen, in welchen die Wiedervorlegung der Akten verordnet oder Fristen angesetzt sind, auf diejenigen Tage,

da die bestimmte Zeit nach der Angabe des Dekrets, oder in Ansehung der Fristen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, ablaufen wird. — Den Vermerk einer verordneten Wiedervorlegung verrichtet der Untergerichtsregistrator ebenfalls, so bald das diesfällige Dekret ihm zugeht. Der Fristablauf kann aber auf den gehörigen Tag nicht eher vermerkt werden, als bis der Gerichtsbote angezeigt hat, an welchem Tage die Verfügung, worin die Frist bestimmt worden, insinuirt ist. Verfügungen dieser Art kann der Untergerichtsregistrator mit einem Kreuzzeichen in der letzten Colonne des Tagezettels unterscheiden, wodurch er sich eine mühsame Nachsehung erspart und die Uebergehung leicht vermieden wird.

§. 69.

Am Abend eines jeden Tages, bevor der Untergerichtsregistrator die Registratur verläßt, muß er nach Anleitung des Gerichtskalenders und mit Zuziehung der Akten ausmitteln: 1. ob einer oder der andere von den an diesem Tage angestandenen Terminen etwa nicht abgehalten und auch keine Registratur darüber aufgenommen worden; 2. ob dasjenige schon geschehen sey, was innerhalb der bestimmten Frist geschehen sollte, oder was bey der verordneten Wiedervorlegung der Akten beabsichtigt war; findet er eins oder das andere noch unerledigt und scheint es ihm auf eine nähere Verfügung anzukommen, so muß er sofort eine kurze Anzeige bey den betreffenden Akten machen, selbige auf den Tagezettel setzen und dem Decernenten zur Verfügung zustellen; fällt aber ganz unzweifelhaft die Erledigung hinweg, so darf solches nur bey dem Gerichtskalender aus der daselbst zu bemerkenden Ursache constiren. In dem Gerichtskalender aber wird in jedem

Falle

Falle das Geschehene sodann in der Colonne von Bemerkungen kürzlich angezeichnet.

Zweyter Titel.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators, welche auf die zum Spruche gelangenden Prozeß-Sachen Beziehung haben.

§. 70.

Die zweyte Art von besondern Geschäften eines Registrators, welche nunmehr abzuhandeln ist, kommt bey denjenigen Sachen vor, die bey dem Gerichte zum Spruche gelangen.

§. 71.

So bald nämlich in einer Sache die Vorlegung der Akten zum Spruche verordnet ist, muß der Registrator, so bald ihm dergleichen Verfügung in die Hände fällt, für die Completirung der Akten sorgen und das Akten- und Gebührenverzeichniß, und zwar ersteres nach der gegebenen Vorschrift, (§. 12,) anfertigen.

§. 72.

Derselbe verrichtet sodann eben so ungesäumt die Eintragung in das §. 40 beschriebene Distributionsbuch und legt die Akten in das dafür bestimmte Fach, (§. 29, No. 2,) in Bereitschaft.

§. 73.

An dem von dem Dirigenten des Gerichts zu bestimmenden Tage jeder Woche leget der Registrator demnächst das Distributionsbuch mit den Akten vor.

Es muß also die Distribution wöchentlich ein Mahl ganz unfehlbar erfolgen.

§. 74.

Noch an dem nämlichen Tage, wo distribuiret worden, oder spätestens den folgenden Vormittag, muß der Registrator auf jedes Stück Akten einen Zettel befestigen, worauf die Nummer des Distributionsbuchs, der Nahme des ernannten Referenten, wie auch des Correferenten, wenn einer bestellt worden, ingleichen das Datum Distributionis bemerkt ist. Alsdann muß er die für jeden Referenten bestimmten Akten zusammen packen, versiegeln und solcher Gestalt an die Behörde unverzüglich befördern lassen.

§. 75.

Der Referent liefert, wenn die Relation fertig ist und von ihm eingereichet wird, zu gleicher Zeit die Akten wiederum zur Registratur ab. Ist aber ein Correferent bestellet, so muß er diesem die Akten zuschicken und der Correferent besorget alsdann, nach verfertigter und präsentirter Correlation, die Ablieferung der Akten zur Registratur. Der Registrator übernimmt dergleichen zurück kommende Akten, löscht sie in dem Distributionsbuche unter der §. 40, No. 3, bemerkten Colonne und reponirt sie sofort wieder in die gehörigen Fächer.

§. 76.

Nach jeder Gerichtssession siehet der Registrator billig das Distributionsbuch nach, ob etwa nach dem in der competenten Colonne gemachten Vermerke des Dirigenten des Gerichts Re- oder Correlationen eingekommen sind, von welchen er die Akten noch nicht zurück erhalten hat. Findet er dergleichen, so läßt er die

die Akten durch den Gerichtsboten von dem Referenten oder Correferenten abfordern.

§. 77.

Wenn die Relation abgelesen werden soll und der Registrator zu solchem Behufe Akten in das Sessionszimmer verabfolgt hat; so müssen solche nach geschehener Verlesung entweder fort zur Registratur zurück gesandt werden oder wenigstens auf dem Tische liegen bleiben, damit sie der Registrator nach geschlossener Versammlung daselbst wiederum abhohlen könne.

§. 78.

Findet der Referent nöthig, die Akten zur Abfassung des Urthels wieder mit nach Hause zu nehmen, so muß er an deren Stelle einen Zettel: daß er die nach der Nummer des Distributionsbuchs bezeichneten Akten an sich habe, dem Registrator einhändigen lassen; welchen dieser in dem Annotationsbuche hierauf vermerkt und hernach dafür sorgt, daß solche Akten wieder zur Registratur kommen.

§. 79.

Nachdem die abgefaßten Urthel mundiret und durch die Unterschrift des Gerichts vollzogen worden, kommt das zu den Akten zu bringende Exemplar der mundirten Urthel so wohl als das Concept, so wie auch die Relation und Correlation, desgleichen die Concepte der Verfügungen, welche etwa wegen schriftlicher Zufertigung der Urthel oder Remission combinirt gewesener Akten angegeben worden, wieder zur Registratur; der Registrator trägt daraus das Erforderliche in die Prozeßlisten nach und sorgt dafür, daß die Aktenstücke zu den gehörigen Akten und die Relationen zu den Relationssammlungen, die nach den Jahren in

besondern Jahrgängen müssen angeleget werden, geheftet werden.

Dritter Titel.

Von den bey der Eintragung der currenten und reponirten Prozeß-Akten in die Repertorien vorkommenden Geschäften eines Untergerichts-Registrators.

§. 80.

Die dritte Art der Hauptverrichtungen eines Untergerichtsregistrators in Beziehung auf die Prozeßregistraturen bestehet in der vollständigen Führung der Repertorien und der gehörigen und genauen Eintragung der Akten in dieselben.

§. 81.

Es müssen nämlich außer der Liste der neuen Klagen, (§. 34,) über die Prozeßakten zwey Repertorien geführet werden: das eine über die currenten Akten, welches auch die Prozeßliste genannt wird, und das Repertorium der reponirten Akten. Ersteres wird nach der Vorschrift im §. 31 durch den ganzen Lauf des Prozesses und während der ganzen Zeit, daß die Akten sich in der Registratur befinden, fortgeführet. Es muß also darin vermerkt werden: auf welchen Tag der Instruktionstermin stehe; wenn die Akten dem Instruenten zugestellet worden; wenn sie wieder zur Registratur zurück gekommen; wenn sie zum Spruche vorgelegt; wenn das Urthel publicirt; wenn der Appellationsbericht übergeben worden, u. s. w.; dergestalt, daß jeder Schritt in dem ganzen Laufe der Sache bis zur verfügten Reposition derselben aus der Liste

richtig

richtig constire und der Dirigent des Gerichts bey der Aktenrevision solche mit Zuverlässigkeit zum Grunde legen könne.

§. 82.

Mit dem letzten November jeden Jahrs muß der Registrator die Prozeßliste durchgehen und alle darin noch current bleibende Sachen in die Liste des folgenden Jahres unter die gehörigen Buchstaben und Nummern übertragen.

§. 83.

Ueber die reponirte Registratur muß ebenfalls ein vollständiges Repertorium in gleichmäßiger alphabetischer Ordnung, der oben, (§. 33,) gegebenen Vorschrift gemäß, gehalten werden.

§. 84.

So bald also in einer Sache die Reposition der Akten verordnet, als welches von dem Decernenten, so bald der Prozeß durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Entsagung oder gänzliche Avocation beendiget worden, geschehen, oder wenn dieser solches übersehen, von dem Dirigenten besorget werden muß, wird die Sache in dem currenten Repertorio gelöscht und dagegen in das reponirte eingetragen; auch die Akte selbst in die dafür bestimmten Fächer, über den currenten, hinauf gelegt.

§. 85.

Von diesen Repertorien ist noch zu merken:

1. Müssen diese beyden Repertorien so wie überhaupt alle Repertorien mit dem Zeichen derjenigen Registratur, worauf sie sich beziehen, bezeichnet seyn, z. E. No. I, II, u. s. w.

2. Müssen die Akten selbst mit dem Registraturzeichen desjenigen Fachs, wo sie reponiret werden, bezeichnet seyn, z. B. III, A. 1794, No. 6. Eben dieses Zeichen muß auch der blaue Zettel, der in solche Akten geheftet wird, enthalten.
3. Wird das Repertorium der reponirten Akten nach den Jahren eingerichtet und mit jedem Jahre eine neue Nummer bey jedem Buchstaben.

§. 86.

Die Eintragung der Sachen in die Repertorien kann auf zweyerley Art geschehen. Entweder

1. nach dem Nahmen der Personen, oder
2. nach den Oertern.

Von diesen ist die erstere die gewöhnlichste. Die zweyte geschiehet nur alsdann, wenn sich zu der Aufnahme der Klageprotokolle ganze Gemeinden nach der Benennung ihres Dorfes gemeldet haben, ob man gleich auch hier die Akten gemeiniglich nach dem ersten Nahmen der unterschriebenen Mitglieder zu rubriciren und einzutragen pflegt.

§. 87.

Bey dieser Eintragung kommt es nun hauptsächlich darauf an, welches Wort, wovon man den Anfangsbuchstaben zur Aufbewahrung und Eintragung nimmt, gewählet werden soll. Hier gilt die Regel: daß von vielen Wörtern jederzeit dasjenige gewählet werden muß, welches am bekanntesten ist, am längsten bekannt bleiben kann und zur Unterscheidung und gewissen Auffindung der Sachen das mehreste beyträgt. Die Wahl des Hauptworts einer einzelnen Person in Personalsachen fällt nicht schwer, sondern es verstehet sich beynahe schon von selbst, daß man solche weder nach ihrem Charakter noch Vornahmen,

men, sondern nach dem Zunahmen der Person eintragen muß. Hat aber einer als Vormund oder Curator eines Unmündigen oder Abwesenden, oder als Curator einer liegenden Erbschaft oder eines Concurses geklaget, so wird nicht sein eigner Zunahme, sondern der Nahme des Unmündigen oder Abwesenden, des Erblassers, dessen Erbschaftscurator, oder des Gemeinschuldners, dessen Concurscurator er ist, z. E. Meviusscher Curator, Crusiusscher Minorennen Vormund, eingetragen. In Realsachen oder wobey mehrere Personen vorkommen, und die Sache wie bey ganzen Dorfschaften auch zugleich nach dem Orte eingetragen werden kann, würde die erwähnte Eintragung nach den Zunahmen der Personen schon fehlerhaft seyn. Hier bliebe also der Nahme des Orts das Hauptwort, z. E. Berwickschе Gemeinde, Magistrat zu Hamm u. s. w. Kann aber eine Sache nach den Personen, Oertern und Gegenständen zugleich eingetragen werden, so will die Wahl des Hauptworts schon behutsamer getroffen seyn, und eben so wenig ist es gleich viel, unter welchem Worte eine solche Sache eingetragen und aufbewahret würde, als: A. klagt Nahmens des Servisamts zu Soest wider den T. Diese Sache würde mancher Registrator unter dem Nahmen des A. eintragen, und sie würde alsdann schwerlich wieder aufgefunden werden können, wenn man nach einigen Jahren sich nicht mehr erinnerte, daß A diesen Rechtshandel Nahmens des Servisamts geführet hätte. Weit sicherer ist es, wenn man diese Sache unter S., entweder Servisamt, oder noch besser Soestisches Servisamt, einträget.

§. 88.

Damit nun ein Registrator gehörig bestimmen könne, welche Akten sich nach den Oertern und Gegen-

genständen oder den Nahmen der Personen eintragen lassen, so merke man folgende Regeln:

1. Betrifft ein Prozeß körperliche bewegliche Sachen, so muß die Eintragung in die Repertorien nach den Nahmen der Personen geschehen.

2. Betrifft der Rechtsstreit unbewegliche Güter, und zwar ganze Länder und einzelne Oerter, so wird die Sache nach der Provinz oder dem Orte, welchen sie betrifft, eingetragen.

3. Wenn der Prozeß einzelne Grundstücke und zwar solche betrifft, welche ihre eigenthümliche unveränderliche Benennung außer den Nahmen des Besitzers oder des Orts haben, so müssen selbige nach ihrer eigenthümlichen Benennung eingetragen werden, die Benennung des Orts, wo sie gelegen, oder wozu sie gehören, wird aber voran gesetzt.

Z. E. Es klagte der Herr Inspektor H. Nahmens der Scholarchie des Archigymnasii zu Soest wegen einer Ueberfahrtsgerechtigkeit über des Schmids Pasche sein Land, der Herr Prediger M. Nahmens der Kirche zu Schwewe wegen der von S. verschuldeten Kanzelrenten; so müssen diese Sachen, wenn sie auch gleich unter H. und M. eingetragen werden, dennoch unter den Buchstaben A. und S. folgender Gestalt remissive eingetragen werden:

Archigymnasium hieselbst wider den Schmid Pasche wegen Ueberfahrtsgerechtigkeit über dessen Land.

Schwewe, (Kirche,) wider den S. wegen der dem zeitigen Prediger zustehenden Kanzelrenten.

4. Betreffen die Sachen solche unbewegliche Güter, die nicht anders als nach den Besitzern unterschieden

schieden werden können, wie Privatgebäude, Bauergüter u. s. w., so werden selbige theils nach dem Nahmen des Klägers, theils auch nach dem Nahmen des Grundstücks remissive eingetragen.

Z. E. Herr von Menge zu Schweckhausen wider N. N., betreffend das Recht der Ueberfahrt über des letztern land, die Wiesche genannt; und

Schweckhausen, (Besitzer desselben,) wider N. N., das Recht der Ueberfahrt über des letztern land, die Wiesche genannt, betreffend.

5. Gerechtigkeitsprozesse, wenn sie bloße persönliche Gerechtigkeiten betreffen, werden nach dem Nahmen des Klägers eingetragen; Prozesse über dingliche den Grundstücken anklebende Gerechtigkeiten werden ebenfalls remissive, so wohl unter dem Nahmen des Klägers, als auch unter dem Nahmen des Grundstücks, dessen Besitzer er ist und dem die Gerechtigkeit anklebt, eingetragen.

6. Klagen mehrere Theilnehmer zugleich, als: mehrere Erben, mehrere Dorfseingesessene, so ist es nützlich, die Sache so wohl unter dem Nahmen eines jeden Theilnehmers, als auch unter dem allgemeinen Nahmen des Erblassers, dessen Erben, oder der Dorfschaft, deren Eingesessene klagen, remissive ins Repertorium einzutragen.

Ein Beyspiel soll jetzt deutlich machen, wie nützlich die Beobachtung dieser beyden Regeln bey dem Aufsuchen der Akten sey. Gesetzt, die Mevius zu Sossendorf klaget wider den Titium, daß derselbe die ihr und ihrem Geschlechte von dem zu ihrem Gute Mengeringhausen gehörigen lande, die Wieschede genannt, in Besitz habenden einen Morgen Erbzinsen zu entrichten weigere, und diese Akten: Mevius wider Titium, rubriciret und

ein-

eingetragen würden. Mevius hinterläſſet nun keine Erben ſeines Nahmens, ſondern eine Stieftochter Caja, die, nachdem ſie ſich nach Lohne an Toppius verheurathet, ohne Kinder verſtirbt und ihren Ehemann zum Erben einſetzet. Der Toppius ſtirbt hierauf mit Hinterlaſſung eines Sohns, welchem die ehemahls ſeinen Vorfahren zu Soſſendorf entrichteten ſehr beträchtlichen Erbzinſen ſtreitig gemacht werden, und wovon er zwar weiß, daß in ältern Zeiten ſchon ein Mahl ein Prozeß hierüber geführet worden, aber weder denjenigen, wovon dieſe Erbzinſen herrühren, noch wer ſolche eigentlich zu entrichten, und nur ſo viel angeben kann, daß ſolche von einem Lande, ſo auf der Wieſchede zu Soſſendorf gelegen, ihren Urſprung haben. Man ſetze ferner, da Mevius bey ſeinen Lebzeiten einige von dieſen auf der Wieſchede belegenen Aeckern verkauft, die übrigen aber nach ſeinem Tode unter viele Erben vertheilet, welche ſelbige wiederum vertauſcht oder verkauft hätten. Was werden zur Aufklärung und Auffindung einer ſo verdunkelten Sache für Mittel übrig bleiben, wenn man ſolche Akten nicht anders als nach den Nahmen der Parteyen eingetragen hat? Wäre aber jene Sache außer auf den Nahmen des Mevius zugleich nach der Benennung des Landes folgender Geſtalt, der gegebenen fünften Regel gemäß, eingetragen:

Wieſchede, (land,) die von einem auf ſelbiger belegenen, jetzt im Beſitze des Titii befindlichen Morgen Erblandes an den Mevium zu entrichtenden Erbzinſen,

ſo würde man jene alte Sache im Repertorio und in der Regiſtratur leichter auffinden können.

Der Nutzen der Befolgung der angegebenen

ſechsten

sechsten Regel ergiebt sich aber daraus, weil es einem von mehrern Theilnehmern von mehrern Dorfseingesessenen nicht angemuthet werden kann, eben den Nahmen desjenigen Mitgliedes anzuzeigen, nach welchem die vor funfzig und mehrern Jahren verhandelten Akten rubriciret sind. Es ist also rathsam, eines jeden Theilnehmers Nahmen unter seinem Anfangsbuchstaben einzutragen.

Bey den Erbschaftssachen liegt öfters die unmögliche Auffindung der Akten gleichfalls daran, daß man die Akten nach dem Nahmen der Erben und nicht zugleich remissive nach der Erbschaft einträgt.

Gesetzt, A. setzt B. C. D. zu Erben ein, und diese werden von den Intestaterben E. F. und G. wegen der Erbschaft eingeklagt, die Akten aber in Sachen E. und Consorten wider B. und Consorten wegen der Verlassenschaft des A. rubriciret. Wodurch sollen nun diese Akten gefunden werden, wenn die Erben des F. kommen und die Akten ihrer Meinung nach ganz richtig also angeben, daß ihr Erblasser F. wegen der Verlassenschaft des A. mit C. und noch andern Miterben, die sie aber nicht alle nahmhaft machen könnten, Prozeß geführet habe? Wären diese Akten so wohl unter eines jeden Erben Nahmen als auch unter dem Nahmen des Erblassers, dessen Erbschaft der Prozeß betroffen, eingetragen und rubriciret worden, so würden solche, weil man den Nahmen des Erblassers weit eher als die vielen Nahmen der Erben und litisconsorten anzugeben weiß, für beständig weit leichter aufgefunden werden können.

Man merke übrigens auch noch folgende Regeln, die auf die leichtere Auffindung der Akten abzwecken.

7. Alle bey den Hauptakten beyliegende Commissions- und andere Akten, welche zwar dazu gehören, aber ganz andere Gegenstände haben, müssen unter ihren eignen Rubriken ebenfalls remissive eingetragen werden.

Die Vernachlässigung dieser Regel macht die Auffindung der Sachen oft unmöglich. Denn da dergleichen Akten im Repertorio unter denen, wobey sie liegen, nicht specifice, sondern nur nach der Anzahl der Voluminum bemerkt werden; so würden solche, wenn sie auch wirklich specifice aufgeführet wären, dennoch nicht aufzufinden seyn, wenn sie ihrer Benennung nach unter einem andern Buchstaben, als worunter diejenigen Akten gehören, denen sie beyliegen, eingetragen wären, und die Gelegenheit, bey welcher sie ergangen, angezeigt, oder der Prozeß, woraus sie entspringen, zugleich auch mit angegeben würde: als wenn z. B. bey der Sache B. wider C. ein Stück Commissionsakten die Tax- und Subhastation des Gutes M. betreffend läge. Hieraus folgt denn, daß die den Verkauf der Güter, ingleichen die Abfindung aus den Lehngütern und dergleichen betreffenden Akten mit der Zeit ganz verdunkelt werden müssen, und solche, wenn es auch noch möglich, daß die Gelegenheit, wobey sie ergangen, angegeben, oder der Prozeß, woraus sie entspringen, nahmhaft gemacht werden kann, dessen ungeachtet nicht aufzufinden sind, weil die Gegenstände des Streits der im Repertorio aufgeführten Akten öfters nicht einmahl vermuthen lassen, daß dergleichen Akten von einem ganz andern Gegenstande dabey befindlich seyn könnten.

8.

8. Werden die Sachen entweder nach den Nahmen der Parteyen, den Oertern, dem Gegenstand und Alter der Sache dergestalt falsch und unrichtig angegeben, daß solche auch bey der besten Einrichtung der Repertorien nicht können aufgefunden werden, so muß der Registrator sich zuweilen Spuren machen, wo keine anzutreffen sind; und unter diesen sind wohl die zuverlässigsten: Er suche erstlich alle diejenigen Akten auf, welche mit den angegebenen entweder nur nach dem Nahmen der einen Partey gleich oder dem Vorwurfe ähnlich sind, untersuche, ob selbige nicht diejenigen sind, welche verlangt werden, oder ob nicht die verlangten Akten mit diesen Zusammenhang gehabt haben und etwa hierin nach ihrer eigentlichen Rubrik angezogen sind. Zweytens liegt die öfters unmögliche Auffindung der Akten in vorgefallenen Schreibfehlern und der unrichtigen Aussprache, und in diesem Falle muß man bey allen Sachen, zu deren Auffindung bereits alle Hoffnung aufgegeben, die letzten Versuche wagen, ob nicht vielleicht nur Anfangsbuchstaben, als: A. und H., B. und P., C. und K., u.s.w., verwechselt worden.

Vierter Titel.

Von den die Nachweisung der außer dem Memorialien-Zettel und der Distribution aus der Registratur verabfolgten Akten betreffenden Geschäften.

§ 89.

Die genaue Beobachtung der von der Einrichtung der Repertorien vorgetragenen Regeln erleichtert nun zwar

die

die zuverlässige und geschwinde Auffindung der Akten, und setzet wenigstens die Prozeßakten, deren Aufsuchung noch nach Jahrhunderten vorkommen kann, nicht der geringsten Verdunkelung aus; allein es bleibt dessen ungeachtet noch eine große Lücke in den Registraturgeschäften übrig, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß die aufzubewahrenden Akten bey einander und in solcher Ordnung erhalten werden, daß alle Registraturgeschäfte übersehen und die lange zurück bleibenden Sachen leicht bemerket werden können, und dadurch dem Verluste der Akten vorgebeuget werde. Hierzu dienen denn diejenigen Bücher, worein die aus der Registratur verabfolgten Akten nach Nummern, nach der Zeit der Verabfolgung, den Nahmen der Parteyen, der Anzahl der Voluminum und wer solche erhalten, eingetragen, und um sich hierauf völlig verlassen zu können, bey ihrer Zurücklieferung wieder gelöscht werden, und wodurch also sämmtliche aus der Registratur verabfolgte Akten nachgewiesen werden.

§. 90.

Zu dieser Nachweisung der Akten dienen der Tagezettel, und zwar dessen dritte Colonne, (§. 39,) das Distributionsbuch, (§. 40,) das Annotationsbuch derjenigen Akten, welche außer dem Memorialienvortrage und der Distribution aus der Registratur verabfolget werden, (§. 41,) und außer diesem ist auch noch über die combinirten Akten ein besonderes Annotationsbuch zu führen. Beyde müssen nach alphabetischer Ordnung und nach gewissen Colonnen geführet werden.

§. 91.

Bey der Führung dieser Annotationsbücher ist aber besonders zu beobachten, daß nicht das geringste

Stück

Stück Akten verabfolget oder mit andern Akten combiniret werde, ohne solches vorher als verabfolget oder combinirt in das bestimmte Annotationsbuch einzutragen, daß, bevor diese Akten wieder an ihren gehörigen Ort weggeleget werden, solche in diesen Annotationsbüchern gehörig gelöschet werden.

§. 92.

Zur geschwindern Nachweisung der verabfolgten Akten würde aber dienen, wenn der Registrator jede verabfolgte oder verschickte Sache auf einen Zettel schriebe und solche in einem nach dem Alphabete eingerichteten Kästchen aufbewahrte. Verabfolgt er nun auf Ein Mahl viele Akten, welche bereits in die Bücher eingetragen worden, so extrahirt er die Rubriken derselben aus den Büchern auf ganzen Blättern oder Bogen, und zerschneidet solche nachher zur Vertheilung in die Fächer in kleine Zettel nach dem nachstehenden Formate.

Remmert Ctra Schwolle.

Was die Beschreibung solcher Zettel anbetrifft, so müssen die Nahmen der Parteyen, der Tag der Verabfolgung der Akten, wer solche erhalten, die Art des Gebrauchs der Akten und die Anzahl der Voluminum darauf notiret werden; und damit dieses alles nicht auf jeden dieser Zettel weitläuftig aufgeschrieben werden darf, so kann man diejenigen Bücher, worein sie dessen ungeachtet eingetragen werden müssen, so wie die Monate und Nummern, durch Zahlen andeuten. Z. B.

17
10
Remmert Ctra Schwolle
T. Z. No. 114.

So bald nun der Registrator die Akten wieder zurück erhält und wieder an ihren gehörigen Ort legt, so muß er auch die auf solche Akten und derselben Verabfolgung Bezug habenden Zettel aus jenem nach dem Alphabete eingerichteten Kästchen wieder heraus nehmen und wegwerfen.

Auf gleiche Weise kann auch die Nachweisung aller reponirten, in der Registratur an den gehörigen Orten nicht befindlichen, mit andern currenten Akten combinirten Akten geschehen, da denn auf dem Zettel so wohl die Rubrik der combinirten Akten als der Akten, womit sie combiniret werden, nebst dem Tage der geschehenen Combination, muß verzeichnet werden.

Findet nun der Registrator die verlangten zu seiner Registratur gehörigen Akten an den gehörigen Orten nicht, so ist jenes alphabetisch eingerichtete Kästchen seine nächste Zuflucht, um in der Geschwindigkeit Auskunft geben zu können, woselbst die von ihm verlangten Akten etwa anzutreffen sind.

Fünf=

Fünfter Titel.

Von der Anfertigung der Prozeß-Tabellen, als einem besondern Geschäfte des Untergerichts-Registrators.

§. 93.

Da verschiedene listen und Tabellen zugleich aus den Repertoriis angefertiget werden müssen, so ist auch die Ausarbeitung der Tabellen dieser Art ein Geschäft der Untergerichtsregistratoren.

Die Tabellen sind nämlich summarische detaillirte listen und Verzeichnisse, die zur Absicht haben, die Vorgesetzten eines Gerichts von dem Umfange, den Gegenständen und der lage der verschiedenen Geschäfte zu unterrichten, um daraus auch abwesend zu beurtheilen, ob alles in der gehörigen Ordnung vorschriftsmäßig betrieben worden.

Die von einem Untergerichte an das vorgesetzte landescollegium einzusendenden Tabellen betreffen nur Nachrichten einer gewissen Classe von Geschäften. Ihre Einrichtung gründet sich in allgemeinen oder besondern Vorschriften; zuweilen auch nur bloß in der Observanz. So verschieden die Gegenstände sind, welche die Untergerichte bearbeiten, so verschieden sind auch die zu gewissen bestimmten Zeiten einzusendenden Tabellen.

Hier erwähne ich nur derjenigen listen und Tabellen, welche die eigentlichen Prozeßsachen betreffen.

§. 94.

Diejenigen Tabellen und listen, welche die bey einem Gerichte vorkommenden Prozeßsachen betreffen, sind folgende:

1. die jährliche Generalcivilprozeßtabelle und dazu gehörige Spezialisten der schwebenden Concurs-, Liquidations- und Indultprozesse; a)
2. die jährliche Tabelle der zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Güter;
3. die halbjährigen Extrakte der Instruktionslisten, welche die nämlichen Rubriken haben, als die Instruktionsliste hat;
4. die Quartalcollateralstempelliste; b)
5. die Collateralstempelstraftabelle; c)
6. die Quartalstempelstraftabelle.

a) Siehe die Schemata No. XII, XIII des Anhanges.

b) Siehe das Schema der Quartalcollateralstempeltabelle No. XIV des Anh.

c) Siehe das Schema zur Quartalstempelstraftabelle No. XV des Anh.

§. 95.

Zur kurzen Uebersicht, was für Listen, und in welchem Zeitraume dieselben abgehen sollen, ist für einen Registrator nützlich, ein allgemeines Verzeichniß hierüber anzufertigen. Er kann es, um die richtige Absendung zur gehörigen Zeit zu übersehen, entweder in einem durchschossenen Kalender oder in chronologischer Ordnung allenfalls auf einem an die Wand geklebten Bogen jährlich halten.

§. 96.

In Ansehung des Zeitraums theilen sich die angeführten Tabellen in jährliche, halbjährige und Quartaltabellen, und derjenige Zeitraum, in welchem das in der Tabelle Verzeichnete vor sich gegangen ist oder sich also befindet, ist alle Mahl auf der Rubrik der Tabelle zu bemerken; der Registrator muß aber jede Tabelle so zeitig entwerfen, daß selbige von dem Gerichte,

nach

nach vorher gehender Revision, zur bestimmten Zeit kann an die vorgesetzte Behörde eingesandt werden, mithin muß er sich bey Zeiten auf die zur soliden Ausarbeitung derselben erforderlichen Data anschicken.

§. 97.

Der Registrator muß bey Anfertigung einer jeden Tabelle den Endzweck derselben genau vor Augen haben, welcher dahin gehet, um den Zustand desjenigen Zweiges der Gerichtsgeschäfte, welchen diese Tabelle betrifft, von Zeit zu Zeit mit einem Blicke zu übersehen und hiernach die Mängel und Vollkommenheiten desto besser zu beurtheilen. Zur Erreichung dieses Endzwecks muß der Registrator

1. jede Tabelle genau und gleichförmig nach dem ihm vorgeschriebenen Schema einrichten;
2. die darin enthaltenen verschiedenen Haupt- und Untercolonnen genau beobachten; besonders
3. dabey beobachten, daß alle Mißdeutungen der Rubriken vermieden werden. Allenfalls muß er dasjenige, was sich nicht so umständlich in den Rubriken der Colonnen sagen läßt, durch dem Schema beyzufügende Anmerkungen erläutern; überhaupt aber muß er dabey
4. die wesentliche Eigenschaft jeder Tabelle, die historische Wahrheit, nicht vernachlässigen. Er verfehlt sonst entweder den Endzweck ganz, oder es bringt gar die Tabelle Zerrüttung in der Direction der Geschäfte selbst hervor. Zu dieser historischen Richtigkeit gehöret denn auch
5. daß die Tabelle ganz vollständig sey, nicht nur in Ansehung aller darein gehörigen Sätze, Nummern u. s. w., sondern auch in Rücksicht desjenigen, so in jeder Nummer etwa in den Rubriken angezeigt werden soll. Ersteres bestimmt sich nach dem

Endzwecke einer jeden Tabelle, nach den Rubriken und Bemerkungen des vorgeschriebenen Schema; letzteres beruhet aber auf einer sorgfältigen Durchsicht der Materialien, woraus die Tabelle zu verfertigen. Genaue Prozeßtabellen lassen sich ohne eine gehörige Registratureinrichtung und ohne vollständige Repertorien nicht denken.

§. 98.

Endlich muß der Untergerichtsregistrator auch die Concepte der abzusendenden Tabellen und der Berichte, womit selbige begleitet werden, nebst den darauf erfolgenden Erinnerungen und erlassenen Verfügungen in zweckmäßiger Ordnung in Generalvoluminibus sammeln, und so oft er eine zu diesem Fache gehörige Tabelle vorleget, diese Generalakten mit vorlegen, damit die jetzt einzusendende Tabelle mit den vorigen kann verglichen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Concurs-, Liquidations- und Indult-Prozesse.

§. 99.

Da die besondern Geschäfte eines Registrators so verschieden sind, als es verschiedene Registraturen giebt, welche zu dem seiner Verwaltung anvertraueten Registraturamte gehören, (§. 46,) und zu diesen Registraturen denn auch ferner die Concursregistratur, wozu man die Liquidations- und Indultprozesse mitrechnen kann,

kann, gehöret, (§. 15;) so ist also hier von den auf diese Registratur Bezug habenden Geschäften eines Untergerichtsregistrators insbesondere zu handeln.

§. 100.

Die Registraturgeschäfte eines Untergerichtsregistrators, welche auf die Concursregistratur Beziehung haben, betreffen 1. die Einrichtung der Concursakten; 2. die Aufbewahrung derselben; 3. die Eintragung derselben in die Repertorien.

§. 101.

Was 1. die Einrichtung der Concursakten betrifft, so ist eine richtige Rubricirung eines jeden einzelnen Aktenvoluminis *) und eine zweckmäßige Anordnung der verschiedenen bey dergleichen zusammengesetztem Prozesse vorkommenden Verhandlungen in gehörig abgesonderten General- und Specialheften durchaus nothwendig, damit eines Theils durch eine allgemeine bloß chronologische Verbindung der zu den drey Haupttheilen des Concursprozesses gehörigen Verhandlungen der Zusammenhang jedes einzelnen Geschäfts nicht zu sehr unterbrochen, andern Theils aber bey der Eintheilung in mehrere Hefte der Zusammenhang bey jedem einzelnen Geschäfte in den demselben gewidmeten Heften nicht zerrüttet werde. In beyden Fällen, besonders im letztern, sind gar zu leicht Fehler möglich, die selbst in der materiellen Bearbeitung aus zweckwidriger Einrichtung der Akten entstehen können.

*) Siehe ein Muster einer dergleichen Rubrik im Anhange No. XVI.

§. 102.

Die zu einem Concursprozesse gehörigen Akten theilen sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung in

in Generalakten und Specialakten. Erstere müssen in vier Volumina abgesondert werden. Das erste enthält das Liquidations- und Prioritätsverfahren oder die Verhandlungen die Constituirung der Passivmasse betreffend, wohin die Verfügungen wegen Eröffnung des Concurses, Bestellung des Curators und Convokation der Gläubiger, das Connotations- und Inrotulationsprotokoll, die in den Verifikationsterminen abgehaltenen Protokolle, die Classifikationsurtheile, das Protokoll wegen Regulirung der Appellationen u. s. w. gehören.

Das zweyte enthält die Verhandlungen die Constituirung der Aktivmasse, derselben Verwaltung und Versilberung betreffend, worin das Inventarium, der offene Arrest, die an die Schuldner der Masse ergangenen Inhibitionen, die Auktionsprotokolle und Berichte, die Anzeigen und Eingaben, vermittelst welcher die zur Masse gehörigen Gelder in das Depositum offerirt werden, alle die Administration der Güter, die Handlung und die ausstehenden Aktivforderungen betreffende Nachrichten, Vorstellungen und Berichte, die Rechnungen des Curators, u s. w., enthalten sind. In wichtigen Concursen, wo die Aktivmasse aus verschiedenen Arten des Vermögens, aus mehrern beträchtlichen Grundstücken u. s. w. besteht, können mehrere dergleichen Generalvolumina angefertigt und jedem Gegenstande, z. E. der Handlung, den Grundstücken, den Aktivforderungen, besondere Aktenstücke gewidmet werden.

Das dritte Generalvolumen begreift die Verhandlungen von der Subhastation der Grundgüter, in so fern dergleichen in der Masse vorhanden sind; endlich

Das vierte Generalvolumen die Verhandlungen von Distribution der Masse in sich.

Außer

Außer diesen Generalakten müssen auch in Ansehung eines jeden Liquidanten, dessen Anspruch einer besondern Erörterung und Instruktion bedurft hat, Specialvolumina formiret und darin, was einen jeden solchen Liquidanten besonders angeht, z. E. der Bericht über seine Forderung, das Instruktionsprotokoll, ein Extrakt des Classifikationsurtheils, der Bericht über die dagegen von dem Liquidanten selbst, von dem Curator oder von Mitgläubigern eingewandte Appellation, das weitere Instruktionsverfahren im Appellatorio, zusammen gefaßt werden.

§. 103.

Um diese verschiedenen Akten genau zu übersehen, ist nöthig, daß bey dem von der Verifikation und Priorität oder von Constituirung der Passivmasse handelnden Generalaktenstücke gleich hinter dem Titelblatte ein Verzeichniß sämmtlicher zu dem Concurse gehörigen General- und Specialakten eingeheftet und bey jeder neuen Anlegung eines Aktenstücks von dem Registrator nachgetragen werde, damit man aus diesem Verzeichnisse gleich sehen kann, aus welchen Akten die Concurssache bestehet. Auch ist es anzurathen, daß zur Erleichterung der Revision der Akten über jeden einzelnen Concursprozeß nach der Anweisung des Decernenten eine Specialtabelle nach dem im Anhange beygefügten Schema von dem Registrator geführet und jedem Volum. gen. vorgeheftet werde. *)

*) Siehe Anhang No. XVII.

§. 104.

Um indessen jedes Aktenstück zu demjenigen Volumen der Concursakten gehörig zu ordnen, wohin es gehöret, muß der Registrator den allgemeinen Grundsatz vorzüglich merken: Jedes Aktenstück muß den dem-

demselben gewidmeten Gegenstand so vollständig nachweisen, daß nichts von den zu diesem Objekte gehörigen Stücken fehlt, oder doch durch remissive Noten darin nachgewiesen werde, in welchem andern Volumine sich der Verfolg findet. Hieraus folgt denn auch zugleich, daß, so oft ein und eben dasselbe Stück Gegenstände enthalten sollte, die zu andern besondern Heften gehören, entweder Abschriften und Extrakte oder doch nachrichtliche Noten zu letztern gebracht werden müssen.

§. 105.

Insbesondere hat aber der Registrator bey Einrichtung der Concursakten dahin zu sehen, ob der Concurs weitläuftig werden wird, oder nicht: und in so fern kann auch die Bearbeitung desselben bestimmt werden.

Hiernach richtet es sich denn auch, ob es nöthig sey, daß er bey jedem der vorhin benannten Generalvoluminum besondere Specialvolumina anlege, oder ob dieses nur bey dem Generalvolumine von Constituirung der Passivmasse nöthig sey. Zur mehrern Deutlichkeit will ich ein Beyspiel von regelmäßiger Absonderung der bey einem Concursprozesse vorkommenden Verhandlungen hier aufstellen. Man setze, es klagten zu gleicher Zeit viele Gläubiger gegen ihren Schuldner Sempronium, und die sich immer mehr häufenden Forderungen überstiegen wahrscheinlicher Weise das Vermögen des Gemeinschuldners, so daß dadurch ein Concurs über dessen Vermögen zu befürchten sey; einige Gläubiger trügen hierauf auf Versiegelung desselben Mobiliarvermögens, jedoch nicht in einer besondern Vorstellung, sondern in einer Vorstellung, welche mehrere Gegenstände enthielte, zugleich an, und die Versiegelung würde verfügt; so müßte der Registrator hieraus einen Extrakt machen und ein besonde-

res

res Volumen Akten, betreffend die Versiegelung und Inventur des Sempronii Mobilien, anfertigen: würde hiernächst das Inventarium von solchen Sachen eingereicht, so wird solches zu diesen Akten gebracht. Glaubte etwa der Sempronius durch gute Arrangements seiner Sachen sich noch zu erhalten und hielte deßhalb um Ertheilung eines Moratorii an, alsdann wäre es nöthig, es mag nun das Moratorium ertheilet werden oder nicht, daß ein neues Volumen Akten unter der Rubrik angefertiget werde: Acta primae Instantiae in Sachen des Sempronii Ctra Creditores in puncto moratorii. Würde derselbe aber mit seinem Moratoriengesuche abgewiesen und der Concurs durch die verordnete Vorladung der Gläubiger eröffnet, so fängt der Registrator mit dem die Vorladung der Gläubiger verordneten Dekrete das Generalvolumen der Akten: Von Constituirung der Passivmasse, an. Ist nun vorher schon wegen Versiegelung oder Inventarisation des Mobiliarvermögens verfüget, so wird mit den dazu gehörigen Aktenstücken der Anfang des Generalvoluminis wegen Constituirung der Aktivmasse gemacht.

Gehören etwa zu des Sempronii Concursmasse viele Grundstücke, welche nicht fort können verkaufet werden, sondern verpachtet werden müssen, oder ist eine Handlung zu verkaufen u. s. w.; so können zu dem letztgedachten Generalvolumen einzelne Specialvoluminа über jede dergleichen Materien besonders angeleget werden. Dieses ist bey weitläuftigen Concursen auch um so nöthiger, als es beynahe unmöglich, in solchen Concursen, worin viele an verschiedenen Oertern belegene Güter, Waarenlager und dergleichen vorkommen, alles zu übersehen, wenn nicht noch besondere Specialvolumina zu den Generalvoluminibus gehalten werden.

§. 106.

Was nun aber die Specialvolumina, welche zum Generalvolumen von Constituirung der Aktivmasse gehören und die Instruktion der einzelnen Forderungen, deren Richtigkeit in dem Generalconnotationsprotokolle nicht eingestanden worden, anbetrifft, so sind dieselben sorgfältig von denjenigen Specialverhandlungen zu unterscheiden, wenn der Curator der Concursmasse als Kläger unter demselben Gerichte Prozesse führet; denn die deshalb angelegten Specialprozeßakten gehören eigentlich gar nicht zum Concurse, sondern zu den einzelnen Civilprozeßakten des Gerichts, und die Aufträge an den Curator wegen Führung dieser Prozesse, so wie auch die Anfragen desselben, welche er während der Führung eines solchen Prozesses thut, werden zu dem Generalvolumini von Constituirung der Aktivmasse geheftet.

§. 107.

Die eigentlichen Specialliquidationsakten des Concurses sind im Grunde einzelne Prozesse, die in dem Specialvolumine erörtert werden, obgleich das Erkenntniß der ersten Instanz darüber nicht besonders, vielmehr in dem allgemeinen Classifikations- und Prioritätsurthel abgefaßt wird. Wenn aber über die in dem Specialfascikel erörterte Forderung erkannt ist und dagegen Rechtsmittel eingewendet und die Akten an ein fremdes Gericht zum Spruche versandt werden; so ist nöthig, daß die ganze dieses Volumen betreffende Verhandlung, sofern sie in dem Generalvolumen von Constituirung der Passivmasse, (§. 102,) vorkommt, auszugsweise zu dem Specialvolumen gebracht werde. Es gehören also alsdann hierher Extrakte aus dem Connotationsprotokolle, aus der darauf wegen dieser Forderung und deren Instruktion abgefaßten Generalreso-

lution,

lution, aus dem Verifikationsprotokolle, aus dem Classifikations- und Prioritätserkenntnisse, aus den bey Regulirung des Appellatorii dieser Forderung wegen vorkommenden Stellen des Generalprotokolls, und überhaupt alles, was in dem Prozesse bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder deren Purificirung wegen der Forderungen des in jedem Specialvolumine Klägers Stelle vertretenden Gläubigers verhandelt wird.

§. 108.

Was ferner das dritte Generalvolumen von Subhastation der Grundgüter, (§. 102,) betrifft, so muß in dem Volumine von Constituirung der Aktivmasse wenigstens allgemein bemerkt werden, was in solchem Volumine wegen der Subhastation verfüget und daß ein besonderes Subhastationsvolumen angeleget sey.

§. 109.

Das vierte Generalvolumen von der Distribution fängt zwar nur mit der ersten förmlichen Distribution an, sie mag interimistisch oder final seyn; wenn aber etwa insbesondere jemanden die Bezahlung einer zur Masse restirenden Schuld, oder der Auktionsgelder u. s. w. durch Anrechnung auf seine künftigen Percipienden gestundet und in den Subhastationsakten dem Käufer nachgegeben worden, statt baarer Zahlung des Kaufwerths die Schuld, welche die Gläubiger zu fordern haben, zu übernehmen; so werden von allen dergleichen Ideal- und Partikularzahlungen die Nachrichten aus dem Subhastationsvolumine zu dem Distributionsvolumen in Abschrift gebracht.

§. 110.

Bey Rubricirung der Concursakten, und besonders

ders wenn wegen Weitläuftigkeit eines Concurses besondere Volumina specialia bey diesem oder jenem Generalvolumen nöthig sind, hat aber der Registrator besondere Vorsicht zu gebrauchen. Diese Specialvolumina müssen durch die Art der Akten und Zahlen richtig unterschieden werden. Z. E. Vol. I. spec. ad Vol. gen. Constit. Massae des Sempronii, insonderheit das Waarenlager betreffend. Vol. spec. II. ad Vol. gen. I. insonderheit das Gut froher Blick betreffend.

§. 111.

2. Das zweyte Geschäft eines Registrators in Ansehung der Concursregistratur betrifft diesemnächst die Aufbewahrung der Concursakten.

§. 112.

Jedem Concurs- und jedem Liquidationsprozesse und den dazu gehörigen General- und Specialakten muß in der Registratur ein besonderes Fach angewiesen werden; so wie denn auch die currenten und reponirten Concursakten von einander müssen unterschieden werden, (§. 18.)

§. 113.

Ist über einzelne Specialliquidationsakten in dem Classifikationserkenntnisse erkannt, und in Ansehung solcher Liquidanten entstehen Appellatorien, so werden die selbige betreffenden Specialvolumina in die currente Prozeßregistratur herüber genommen, erhalten in der diesfälligen Liste besondere Nummern und Folia, werden daselbst bis zur rechtskräftigen Entscheidung gleich jedem andern Civilprozesse behandelt, nach deren Erfolg aber wiederum zur Concursregistratur reponiret.

§. 114.

§. 114.

Wenn der Concurs durch die Distribution der Masse beendigt ist, so werden die sämmtlichen Akten desselben in die reponirte Registratur gebracht und daselbst in den nach alphabetischer Ordnung eingetheilten Fächern aufbewahrt.

§. 115.

3. Das dritte Geschäft eines Registrators in Beziehung auf die Concursregistratur ist die Eintragung der Concursakten in die Repertorien.

§. 116.

Ueber alle currente Concursprozesse so wohl als über die reponirten Concursprozeßakten müssen von dem Registrator besondere Repertorien geführet werden, welche ihm zur Nachweisung und Auffindung der in seiner Registratur vorhandenen Akten dienen. Diese Akten, wenn sie außer dem Tagezettel oder der Distribution aus der Registratur verabfolget werden, werden übrigens auf gleiche Weise wie die Civilprozeßakten in dem nämlichen Annotationsbuche verzeichnet, und wenn sie wieder zurück kommen, darin gelöschet. Auch die von mir bey Civilprozeßakten vorgeschlagene Art der Annotation durch Zettel würde hier Anwendung finden.

§. 117.

In dem Repertorio der currenten Concursprozesse werden jedem derselben nach dem Verhältnisse seines Umfangs gewisse Folien angewiesen. Jeder Classe von Generalakten wird ein besonderes Folium gewidmet, und darein die Benennung des Concurses nach dem Nahmen des Gemeinschuldners, der Nahme des Decernenten, des Deputati, des Curators, nebst der

Lage

lage der Sache, so weit sie in dieses Volumen gehört und darin vorkommt, eingetragen; auch die letzte Colonne, die lage der Sache betreffend, wird von dem Registrator ununterbrochen fortgeführet. Auf dem letzten Folio sind die Specialliquidationsakten bloß mit Benennung der Liquidation hinter einander zu verzeichnen. *) Aus diesem Repertorio wird die Concursprozeßtabelle jährlich von dem Registrator angefertiget und von dem Gerichte eingesandt.

*) Siehe ein Schema No. XVIII des Anhanges.

§. 118.

Das Repertorium der reponirten Concursakten darf aber nur folgende Rubriken haben:

1. die Nummer;
2. Nahmen des Concurses;
3. Anzahl der dazu gehörigen Voluminum;

und die Akten werden in dasselbe eingetragen, so bald der Concurs durch die Distribution der Masse beendiget ist.

§. 119.

Nach eben diesen Vorschriften sind auch, nachdem die Natur der Sache es mit sich bringt, die in einem liquidationsprozesse vorkommenden Aktenstücke zu rangiren und einzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Criminal-Prozesse.

§. 120.

Zu den Geschäften eines Untergerichtsregistrators in Beziehung auf die Criminalprozesse gehöret theils die Ein-

Einrichtung der zu der Criminalregistratur gehörigen Akten; theils die ordnungsmäßige Aufbewahrung derselben; theils die Eintragung derselben in die Repertorien.

§. 121.

1. Die Einrichtung der Criminalakten betreffend, so gehören hierhin nur solche gerichtliche Verhandlungen, welche die Untersuchung und Bestrafung wirklicher Verbrechen zum Gegenstande haben. Sie theilen sich in Generalinquisitions- und Specialinquisitionsakten; letztere fangen erst mit dem Dekrete an, wodurch die Specialinquisition eröffnet worden, und beyde Volumina müssen gehörig rubricirt und mit einem Aktenverzeichnisse versehen werden.

§. 122.

2. Die Aufbewahrung dieser Akten geschiehet in besondern Repositorien, deren Fächer nach alphabetischer Ordnung eingerichtet werden. Diese Repositorien sind eben so wie die Criminalregistratur selbst in die currenten und reponirten Aktenrepositorien unterschieden, und in diesen werden die Akten nach alphabetischer Ordnung nach dem Nahmen des einen Inquisiten, oder unter mehrern des Hauptinquisiten oder Hauptverbrechers, aufbewahret. Von diesen Akten machen die Akten der Generalinquisition das erste, und die Akten der Specialinquisition das zweyte Volumen aus. Werden aber Akten in der Generalinquisition verhandelt, und es ist der Thäter gar nicht auszumachen, so können diese Akten nach dem Nahmen desjenigen, welcher durch dieses Verbrechen beleidiget ist und Schaden erlitten hat, in die Registratur geleget werden. Wäre aber endlich ein solches verborgenes Verbrechen, daß auch nicht einmahl der Beleidigte

könnte

könnte ausfündig gemacht werden, z. B. es würde ein erschlagener unbekannt gebliebener Mensch gefunden, so macht der Registrator billig ein allgemeines Fach: unbestimmte Sachen, wohin dergleichen unbestimmte Verhandlungen geleget werden.

§. 123.

3. Die Eintragung in die Repertorien geschiehet dergestalt, daß die currenten Criminalakten in das Repertorium der currenten Criminalakten nach der Nummer, Rubrik der Sache, Decernenten, Deputato und der lage der Sache; die reponirten Criminalakten aber nach der Nummer, Rubrik der Akten und Anzahl der Voluminum gelegt werden.

§. 124.

Endlich gehöret auch zu den Geschäften eines Registrators in Beziehung auf die Criminalregistratur die Anfertigung der Criminaltabelle, welche vierteljährig muß eingesandt werden und enthalten muß:

1. Nummer;
2. Nahmen und Stand des Inquisiten;
3. aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht;
4. Natur des Verbrechens;
5. wenn die Generalinquisition den Anfang genommen;
6. Nahmen des Defensors;
7. jetzige lage der Sache.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Pupillen- und Vormundschafts-Akten.

§. 125.

In Ansehung der besondern Geschäfte eines Untergerichtsregistrators kommt es hinwiederum theils auf die gehörige Einrichtung der Vormundschaftsakten überhaupt; theils auf die Aufbewahrung derselben; theils auf die Eintragung derselben in die bestimmten Repertorien; theils auf die Anfertigung der Pupillentabelle an.

§. 126.

Damit I. sämmtliche bey dem Vormundschaftsgerichte vorkommende Akten in einer gehörigen Ordnung gehalten und recht eingerichtet werden, muß der Untergerichtsregistrator, dessen Verwaltung die Pupillenregistratur anvertrauet ist, die Generalakten von den Specialvormundschaftsakten absondern, und unter letztern sind die currenten von den reponirten Vormundschaftsakten hinwiederum zu unterscheiden.

§. 127.

1. Zu den Generalvormundschaftsakten gehören die Akten wegen innerer Einrichtung des Vormundschaftsgerichts und dessen Gerichtsbarkeit, die Akten wegen der an die vorgesetzte Behörde einzuschickenden Tabellen, die Akten die allgemeinen Landesgesetze und Landesverfassung besonders in Ansehung des Pupillenwesens betreffend, und überhaupt alle diejenigen Ak-

ten, so allgemeine Vorwürfe des Vormundschaftsgerichts enthalten.

§. 128.

2. Die eigentlichen Specialvormundschaftsakten betreffen aber alle einzelne Vormundschaften, welche bey dem Vormundschaftsgerichte geführet werden, und sind so lange currente Akten, als die Vormundschaft durch die Großjährigkeit der Curanden oder den Tod derselben, oder die dem Curator geleistete Generalverzicht nach abgelegter finalen Vormundschaftsrechnung, nicht geendiget ist; so bald die Vormundschaft aber geendiget und die Reposition der Akten verfüget worden, gehören sie zu den reponirten Akten.

§. 129.

Beyde Akten müssen mit einem vollständigen, und zwar die Generalakten mit einem alphabetischen, die Specialakten aber mit einem chronologischen Aktenverzeichnisse versehen seyn. Jede besondere Vormundschaft erfordert besondere Akten, die nach den Nahmen der Curanden rubriciret sind, und außerdem auf der Rubrik den Nahmen des Decernenten, die Nahmen der Vormünder, die Folia, wo die Vormundschaftsrechnungen sich befinden und wenn die Vormundschaft angefangen und geendiget worden, enthalten müssen. Wenn ein dergleichen Volumen eine mäßige Stärke erlanget hat, alsdann wird mit einem schicklichen Zeitpunkte, z. E. einem neuen Jahre, einer neuen Rechnung, ein zweytes, drittes Volumen angefangen. Füglich könnten diese Specialvormundschaftsakten auch noch bey weitläuftigen Vormundschaften dergestalt abgesondert werden, daß diejenigen Aktenstücke, welche die Erziehung und Verpflegung des Curanden und die Verwaltung des Vermögens betreffen, von den eigentlichen

lichen Pupillen- und Wirthschaftsrechnungen abgesondert und jede dieser mit den Belägen in besondern Voluminibus gesammelt würden. Das Präsentationsmemorial, die Monita, das Abnahmeprotokoll, die Decharge, gehören aber zu den Vormundschaftsakten. Ueber jede einzelne Vormundschaft muß übrigens der Registrator eine besondere Nachweisung aus den Akten führen, woraus die Lage derselben vollständig übersehen werden kann, und diese nach der Vorschrift *) einzurichtende Nachweisung muß er jedem Aktenstücke vorheften.

*) Siehe das Schema hierzu im Anhange No. XIX.

§. 130.

Bey Ausfüllung der zu dem Ende vorgeschriebenen gedruckten Tabelle ist Col. 1 ein jeder Erblasser, von dem die Curanden etwas geerbet oder doch hätten erben sollen, besonders aufzuführen. Col 2 ist so wie in allen übrigen das Vermögen angehenden Colonnen bey jeder Bemerkung beizusetzen, welches Vermögen dieselben angehe, z. B. in Ansehung des väterlichen, mütterlichen, großväterlichen u. s. w. Col. 3 ist bey jedem Curanden, wenn er in der Folge dechargiret hat oder gestorben ist, mit Umstrich des Nahmens hinzu zu setzen: hat dechargiret Fol...., oder ist gestorben nach Fol.... Col. 5 und 6 werden bloß die nach dem Inventario verhandenen Immobilien, baaren Gelder und Capitalien bemerkt, und kann demnächst Col. 6 nachgetragen werden, wenn und auf wie lange die Immobilien, auch, wie hoch, verpachtet sind, oder wofür sie etwa in der Folge verkaufet worden. Col 8 ist, wenn der Curator keine Caution gemacht, der Umstand: hat curatorium cum clausula, zu bemerken. Ist nach Abgang des ersten ein zweyter, dritter u. s. w. zum Vormunde bestellet, so ist bey dieser Remarke des-

sen Nahme beyzusetzen. Da die Col. 9, wenn die Curanden mehrere Prozesse haben, zu enge ist, so muß die hierher gehörige Anzeige auf einem gebrochenen Bogen, der in dieser Colonne bloß allegirt wird, hinter der Tabelle eingeheftet, geschrieben und daselbst die jedesmahlige Lage des Prozesses auf dem weißen Bruche der Seite oder auf dem zwischen jedem Prozesse zu lassenden Raume nachgetragen werden. Col 11 wird auch das, was jedes Jahr, nach dem der Rechnung beygefügten statu bonorum, an Vermögen geblieben, nachgetragen und, wenn die Colonne vollgefüllt ist, ein weißer Bogen zur Fortsetzung zwischen Col 11 und 12 eingeheftet. Col. 12 reicht auch selten auf lange, weil auch darin alle neu bestätigte Capitalien nachgetragen oder die eingetragenen wieder in Ansehung des Abganges von Zeit zu Zeit bemerket werden müssen. Daher ist, wie bey Col. 9, eine zweyte Beylage der Tabelle anzuheften. Uebrigens muß in dieser Colonne bestimmt gesagt werden: was für Capitalien und bey wem jedes ausstehe, und, wenn sie nicht auf Hypotheken untergebracht, der Grund dieser Abweichung und das etwa wegen der Einziehung Verfügte bemerkt und nachgetragen werden. Die im Deposito befindlichen werden nur mit der Totalsumme aufgeführt. Es muß auch in dieser Colonne jederzeit der Zeitpunkt, in welchem die Capitalien in der bemerkten Art untergebracht gewesen, beygesetzt, und wenn sich bey der folgenden Rechnung oder Aktenrevision nichts verändert hat, die Note hinzu gefüget werden, z. B. desgleichen den 12ten December 1788.

Ueberhaupt ist Col. 9—15, 18 und 20 bey jeder Remarke der Tag, da sie registriret worden, beyzusetzen. Col. 13 ist zu bemerken: wo die Specifikation der in natura asservirten Mobilien von Zeit zu Zeit in den Akten übergeben worden. Col. 14—17

ist

ist der terminus a quo und ad quem jeder Jahresrechnung zu recapituliren. Col. 18 wird, wenn die Aufsicht auf Erziehung cessirt, bloß dies bemerkt, z. B. der Vater lebt, oder Curandinn N. ist an S. verheurathet. Col. 20 wird dasjenige bemerkt, so in den übrigen Colonnen nicht vorkommt und ohne Bemerkung leicht in Vergessenheit gerathen möchte, z. B. besondere Vorschriften des Hofes oder des Testators in Ansehung der Curatelerziehung und Vermögensverwaltung.

So viel als möglich sind in allen Colonnen die Folia der Akten, und wenn ein zweytes, drittes Volumen angelegt ist, auch das Volumen zu bemerken.

§. 131.

Curatelen von Kindern aus zwey oder mehrern Ehen werden zwar in einer Akte verhandelt, in derselben aber für die Kinder jeder Ehe besondere Nachweisungen und Tabellen vorgeheftet.

§. 132.

Den currenten Pupillenakten werden eben so wie den Prozeßakten weiße Zettel eingeheftet und darauf der Nahme der Vormundschaft nebst der Nummer des Repertorii verzeichnet. Den reponirten Pupillenakten werden blaue Zettel mit Bemerkung des Nahmens und der Nummer des reponirten Repertorii eingeheftet.

§. 133.

Um die bey jeder Vormundschaft jährlich von den Vormündern abzulegenden Rechnungen in Ordnung zu halten, und controlliren zu können, ob auch Rechnungen rückständig bleiben, muß der Registrator ein genaues Verzeichniß aller abzulegenden Vormundschaftsrechnungen oder ein Rechnungsjournal führen.

Dieses

Dieses hat den Nutzen, daß die rückständig bleibenden Rechnungen sofort excitirt und eingefordert werden. Man führet es nach Monaten, so daß jedem Monate zwey entgegen stehende Kolioseiten gewidmet werden. So bald der Rechnungsabschlußtermin in einer Sache constirt, so trägt der Registrator den Nahmen der Vormundschaft auf demjenigen Blatte ein, dem der vier Wochen nach dem Abschlußtermine einfallende Monat gewidmet ist. Der weitere Verfolg der Rechnungsabnahme bis zur Decharge ist in abgesonderten Rubriken zu notiren. Alle Monate muß der Registrator dem Dirigenten des Gerichts diejenigen Akten vorlegen, wo etwas rückständig ist.

§. 134.

Einzelne Berichte, Erklärungen und Anzeigen kann der Registrator durch einen besonders zu haltenden Injunctenkalender controlliren, worin jeder Wochentag im Jahre eine halbe Seite in Quart einnimmt und worin bey dem Abgange der Excitatorien oder sonstigen Prästationsverfügungen auf der Seite des Tages, da ungefähr die Berichte einkommen sollen, der Nahme der Akten bemerket und nach Ablauf des Tages die Akten mit der Note, daß dem Injungirten nicht genüget worden, dem Gerichte, um die Aufforderung zu verfügen, vorgeleget werden.

§. 135.

Das Pupillendepositenwesen macht auch einen wichtigen Theil der vormundschaftlichen Geschäfte aus, und erfordert ebenfalls besondere darauf einschlagende Akten; diese gehören aber zu den Generalakten, und werden also besonders geheftet. Daß diese gehörig müssen rubricirt und nummerirt seyn, verstehet sich schon von selbst.

§. 136.

§. 136.

II. Die Aufbewahrung der Vormundschaftsakten geschiehet nun nach dem Unterschiede der Registraturen, und es werden hiernach die Generalakten, die currenten Specialvormundschaftsakten und die reponirten Vormundschaftsakten in drey besondern Behältnissen oder Repositorien aufbewahret. Ueber jedes derselben führt der Registrator ein besonderes darauf Bezug habendes und mit dem gleichen Zeichen als das Repositorium versehenes Repertorium; gleichwie er denn auch über diejenigen Vormundschaftsakten, welche er außer den Vorträgen aus der Pupillenregistratur verabfolgen läßt, ein besonderes Annotationsbuch in alphabetischer Ordnung halten muß.

§. 137.

Das currente Pupillenrepertorium hat der Registrator nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Nummer;
2. Nahme des Curanden;
3. Nahme des Vormundes;
4. Anzahl der Voluminum;
5. Lage der Sache.

Unter diese letztere Rubrik müssen alle erhebliche Vorfallenheiten, die sich in einer solchen Vormundschaftssache ereignen, von Zeit zu Zeit eingetragen werden: z. E. wenn die Vormundschaft ihren Anfang genommen; wenn der Curator verpflichtet ist; wenn das Curatorium expedirt worden; wenn die Taufscheine, wenn das Inventarium eingekommen; wenn die Erbsonderung angeleget, wenn solche approbirt worden; wenn die erste, zweyte, dritte Rechnung u. s. w. übergeben und abgenommen worden; wenn die Generalverzicht geleistet und das Absolutorium expedirt worden. Dieses currente Pupillenrepertorium ist nach alphabetischer

Ord-

Ordnung eingerichtet. Das reponirte Repertorium führet aber der Registrator nach folgenden Rubriken:

1. Nummer;
2. Nahme der Vormundschaft;
3. Anzahl der Voluminum.

§. 138.

III. Die Eintragung in das currente Pupillenrepertorium geschiehet, so bald eine Vormundschaft den Anfang nimmt. Wenn aber die Vormundschaft durch den Tod des Pflegebefohlnen, durch die Großjährigkeit desselben und die dem Curator geleistete Generalverzicht oder auf andere Art beendigt ist, so werden die Akten in dem currenten Repertorio gelöscht, und dagegen in das reponirte Repertorium übergetragen.

§. 139.

Endlich IV. müssen auch die mit Ablauf eines jeden Jahrs von den Untergerichten anzufertigenden und an die vorgesetzte Behörde einzusendenden Vormundschaftstabellen von dem Untergerichtsregistrator angefertiget werden. Diese enthalten nämlich die Verzeichnisse aller bey dem Untergerichte im Gange seyenden oder schwebenden Vormundschaften und Curatelen, die in der Absicht eingesandt werden, damit die Vorgesetzten des Vormundschaftsgerichts daraus die gehörige Direktion der Curatelen beurtheilen und über die sich dabey äußernden Mängel Remedur treffen können.

§. 140.

Diese Vormundschaftstabellen müssen zu dem Ende enthalten: 1. die Tauf- und Geschlechtsnahmen der Curanden; 2. den Tag der Geburt eines jeden oder die sonstige Veranlassung der über Volljährige geführten Curatel; 3. eine Anzeige, wie jeder minderjährige

Cu-

Curande erzogen, unterrichtet, verpfleget, und zu welcher Bestimmung des bürgerlichen Lebens er gebildet werde; 4. wie der Vormund heißet; 5. ob er Caution bestellet, oder warum nicht; 6. ob ein Vermögensinventarium aufgenommen; 7. ob das Vermögen unter mehrern Curanden oder sonstigen Miterben getheilt; 8. wie hoch sich das Vermögen beläuft; 9. ob und welche Immobilien darunter befindlich sind, und wie sie verwaltet und benutzet werden; 10. ob die Aktiva und Capitalien sämmtlich auf sichere Hypothek ausgethan sind, oder wie viel davon bey der Bank oder Landschaft steht; 11. ob die Mobilien verauktionirt worden und wo sich die nichtverkauften befinden; 12. ob und wie viel Schulden die Unmündigen haben, woher sie entstanden und warum sie nicht getilgt sind; 13. ob die Unmündigen Prozesse haben, und in welcher Lage sich jeder befindet; 14. wie weit die Rechnungen eingekommen, abgenommen und dechargirt sind *)

*) Siehe das Schema zu dieser Tabelle im Anhange No. XXI.

Fünfter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 141.

Zu der Registratur, worin die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufbewahret werden, gehören

1. die das Hypothekenwesen der unter der Gerichtsbarkeit eines Untergerichts stehenden Grundstücke betreffenden Grundakten;

2. die Akten, welche über gerichtliche Aufnahme, Niederlegung und Publikation der Testamente verhandelt sind;
3. die Akten, welche die vorkommenden zum Hypothekenwesen nicht gehörigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande haben;

und die Geschäfte eines Registrators hierbey bestehen theils in der Einrichtung, theils in der Aufbewahrung dieser Akten.

§. 142.

I. Die Einrichtung dieser Akten betreffend, so werden 1. die Hypothekenakten nach Jahrgängen in chronologischer Ordnung registrirt; die Volumina werden nach den Kreisen, Aemtern oder Distrikten, worüber die Gerichtsbarkeit des Gerichts sich erstrecket, eingetheilt und jedes Volumen der dahin gehörigen Akten wird mit einem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Verzeichnisse versehen.

§. 143.

2. Die Testamentsakten werden nach den Jahren eingetheilet; das Repertorium aber wird in alphabetischer Ordnung nach dem Nahmen des Testators gehalten. Auch über die aufgenommenen und angenommenen Testamente wird ein Repositorium, jedoch von dem Dirigenten des Gerichts selbst, nach dem Nahmen des Testators geführet.

§. 144.

Endlich 3. werden von den zum Hypothekenwesen nicht gehörigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls besondere Akten nach den Jahren in einem oder mehrern Voluminibus gesammelt und darüber richtige Verzeichnisse gehalten.

§. 145.

§. 145.

Diesemnächst II. die Aufbewahrung dieser Akten anlangend, so müssen jeder Art der gedachten Akten drey besondere Repositorien mit einer zu dieser ordentlichen Aufbewahrung hinreichenden Anzahl von Fächern angewiesen werden. Die Hypothekenbücher aber müssen in besondern Behältnissen an einem dem Anlaufe nicht ausgesetzten Platze oder in einem verschlossenen Schranke aufbewahret werden.

Sechster Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Consistorial-Registratur.

§. 146.

Obgleich in der Regel die Besorgung der Consistorialgeschäfte in den mehresten Provinzen zu den Oberlandesjustizcollegien gehöret, so giebt es doch einzelne Städte und adlige Familien, denen in gewisser Absicht die Verwaltung der Consistorialgeschäfte zugestanden wird, und dann gehören die solche Consistorialgeschäfte betreffenden Akten zur Registratur desjenigen Gerichts, welches Nahmens der Stadt oder des Adeligen die Gerichtsbarkeit verwaltet wird, und es muß also diese Registratur von den übrigen unter dem Nahmen der Consistorialregistratur abgesondert werden. Von den Geschäften des Gerichtsaktuarii und Registrators in Beziehung auf diese Registratur ist nun zu handeln. Diese bestehen theils in der Einrichtung dieser Akten; theils in der Aufbewahrung derselben; theils in der Anfertigung der zu dem Consistorialfache gehörigen Tabellen.

§. 147.

§. 147.

Was I. die Einrichtung der zu der Consistorialregistratur gehörigen Akten betrifft, so können dieselben füglich in vier Hauptclassen unterschieden werden, nämlich:

1. die Generalien in Consistorialsachen überhaupt;
2. die Generalien jeder in dem Gerichtsbezirke liegenden der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfenen Kirche, Schule oder sonstigen milden Stiftung;
3. die Rechnungsakten;
4. die Specialien einzelner Oerter, Anstalten und Personen.

§. 148.

1. Bey den Generalien der zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Consistorialsachen, wohin alle die Verfassung der Consistorialgerichtsbarkeit selbst und die mehrere Kirchen, Schulen, milde Stiftungen zugleich, z. E die Einführung neuer Lehrbücher bey dem christlichen Unterrichte u. s. w., betreffenden Verordnungen gehören, sind die Akten nach gewissen Titeln einzurichten, welche nach den bey jedem Untergerichte, welches eine Consistorialgerichtsbarkeit ausübt, nach der Localverfassung vorkommenden Gegenständen bestimmet werden.

§. 149.

2. Die Generalien jeder einzelnen Kirche, Schule, milden Stiftung werden gleichfalls in Titel eingetheilt, so daß jeder Kirche, Schule u. s. w. ein besonderer Titel gewidmet wird, worin die dieselbe angehenden Akten mit besondern Nummern rubricirt werden.

§. 150.

3. Die Rechnungsakten werden nach den Oertern,

tern, wo die Anstalten, deren Vermögen berechnet wird, liegen, in alphabetischer Ordnung eingetheilt, so daß in jedem Buchstaben jede Rechnung ein besonderes Volumen enthält, und wenn dieses eine mäßige Stärke erhält, ein zweytes, drittes u. s. w. fortgesetzt wird. Zu diesen Akten muß der Registrator die Rechnungsübergabe-Memorialien, die Revisionsprotokolle und Concepte der Verfügungen, Resolutionen u. s. w. heften, und von diesen Akten muß jedes Volumen mit einer eignen Nummer bezeichnet werden. Die Rechnungen selbst nebst den Belägen machen besondere Volumina jedes dergleichen Hauptvoluminis aus.

§. 151.

4. Die Specialien der einzelnen Oerter, Anstalten und Personen werden gleichfalls nach der alphabetischen Ordnung eingerichtet, jedoch nicht nach den Nahmen der Personen, sondern nach den Anfangsbuchstaben der Oerter, so daß also z. B. Akta betreffend die Beschwerden des Predigers M. zu Schwefe wegen der ihm von den katholischen Eingesessenen verweigerten Stolgebühren, nicht unter M., sondern unter S. gehören.

In jedem Buchstaben können die Akten in folgenden Nummern fortlaufen, wenn sie auch gleich verschiedene Oerter angehen, z. B. litt. S. No. 1. Acta specialia, wegen der Bauten bey der Kirche zu Schwefe, angefangen den 1sten Febr. 1788 No. 2. Acta betreffend die dem Prediger M. zu Schwefe den 4ten Febr. 1788 bewilligte Neujahrscollekte. Jedoch muß der Registrator bey jedem Volumen am Rande bemerken, wo sich dieselbe Kirche oder Anstalt betreffende vor- oder nachstehende Akten in der Nummerzahl befinden.

§. 152.

§. 152.

Was diesemnächst II. die Aufbewahrung der zur Consistorialregistratur gehörigen Akten betrifft, so geschiehet diese nach dem Unterschiede der vorhin bemerkten Akten und des größern oder geringern Umfangs der Consistorialgerichtbarkeit eines Gerichts in besondern Repositorien, und nach dem Unterschiede der Akten in currente und reponirte Consistorialakten wird auch die Consistorialregistratur in die currente und reponirte eingetheilet und in abgesonderten Behältnissen aufbewahret.

§. 153.

Zur reponirten Registratur werden nämlich die nur einzelne Verhandlungen betreffenden Specialakten nach gänzlicher Beendigung des Geschäfts, so wie auch die ältern Volumina der in der Regel beständig schwebend bleibenden Generalien, als: Tabellen und dergleichen, so wie auch der Rechnungakten zur Verschaffung des Raums in den currenten Repositorien aus diesen zurück geleget. Die Repositorien der reponirten Akten sind nach eben der Ordnung der neuen currenten Registratur einzurichten.

§. 154.

Endlich III. gehört auch noch zu den Geschäften eines Registrators in Beziehung auf die Consistorialgeschäfte die Entwerfung der zu diesem Consistorialdepartement gehörigen Tabellen, als da sind:

1. die jährlichen Listen der Gebornen, Gestorbenen, Getauften und Communikanten;
2. die jährliche Tabelle der gesammelten Collekten;
3. die jährlichen Maulbeerbaum- und Seidenbautabellen;

4. die jährlichen Conduitenlisten der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten;
5. die jährlichen Schulcatalogen;
6. die Stipendientabelle.

Alle diese Tabellen werden nach gewissen in den Gesetzen vorgezeichneten Schematen abgefasset.

§. 155.

Zur geschwinden Uebersicht, was für Listen abgehen sollen und angefertiget werden müssen, würde es übrigens nützlich seyn, wenn der Registrator ein allgemeines Verzeichniß dieser einzusendenden Tabellen entweder in einem durchschossenen Kalender oder in chronologischer Ordnung auf einem an die Wand geklebten Bogen jährlich hielte, um die Absendung derselben zur gehörigen Zeit zu übersehen.

Siebenter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Untergerichts-Registrators in Beziehung auf die Justiz-Generalien.

§. 156.

Die Generalregistratur enthält alle bey einem Gerichte vorkommende Geschäfte und daraus erwachsende Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen gehören.

§. 157.

Die zu dieser Generalregistratur gehörigen Akten können füglich in drey Classen eingetheilet werden, und der Registrator muß hiernach die hierhin gehörigen Akten so wohl einrichten als in abgesonderten Repositorien aufbewahren.

§ 158.

§. 158.

Unter diese Generalien sind I. zu rechnen die Generalakten, welche die Verfassung und Einrichtung des Gerichts; die Bestellung der Mitglieder und Subalternen desselben; das Sportel-, Deposital- und Stempelwesen; die dahin gehörigen Extrakte, Rechnungen und Berichte; die allgemeinen Verordnungen in Justizsachen, nach allen den verschiedenen Zweigen derselben; die Publikation solcher Verordnungen; die darüber bey der vorgesetzten Behörde geschehenen Anfragen; die bey dem Gerichte vorgewesenen Justizvisitationen, und andere dergleichen allgemeine das Justizwesen im Ganzen, dessen Einrichtung bey dem Gerichte betreffende Angelegenheiten enthalten. Wie viel dergleichen Generalakten formirt werden sollen, leidet keine allgemeine Vorschrift; sondern ist nach der Anzahl und Verschiedenheit der bey jedem Gerichte vorkommenden Materien dieser Art von dem Registrator vernünftig zu beurtheilen; übrigens aber dahin zu sehen, daß die Anzahl dieser Voluminum nicht ohne Noth vervielfältiget werde.

§. 159.

Ferner II. gehören zu dieser Generalregistratur die Generalakten über die Correspondenz mit andern Gerichten inn- und außerhalb landes in solchen Angelegenheiten, worüber in irgend einer andern speciellen Registratur keine besondern Akten existiren. Dahin gehören z. E. die Requisitionen von fremden Gerichten wegen Insinuationen, Zeugenabhörungen, Eidesabnahmen u. s. w. in Prozessen, welche bey diesem fremden Gerichte schweben; die Ersuchschreiben derselben um Affixion der von ihnen erlassenen Ediktalcitationen und Subhastationspatente; die Verhandlungen in Privatstreitigkeiten zwischen beyderseits Jurisdiktionsein-

gesessenen, die nicht zum förmlichen Prozesse gediehen sind, Interceſſionsschreiben u. s. w. Für jedes solches fremdes Gericht, mit welchem dergleichen Correspondenz geführt wird, ist ein besonderes Volumen auszusetzen und ein genaues Verzeichniß darüber zu halten, in welchem die Akten in alphabetischer Ordnung nach dem Nahmen des fremden Gerichts specificiret werden.

§. 160.

Endlich III. gehören unter diese Justizgeneralien auch die Supplikantensachen, wohin alle einzelne Gesuche von Parteyen in solchen Angelegenheiten gehören, welche weder einen bey dem Gerichte verhandelten Prozeß oder Concurs, noch andere dergleichen Gegenstände betreffen, welche in diese oder jene specielle Registratur einschlagen. Dahin sind z. E. zu rechnen die Anmeldungsprotokolle von Klagen, bey welchen es nicht zum wirklichen Prozesse gekommen ist, sondern wo der Kläger die Sache hat liegen lassen oder durch ein bloßes Dekret ab- oder an ein anderes Forum verwiesen worden; die über das Gericht selbst in Fällen, wovon keine Specialakten existiren, bey der vorgesetzten Behörde geführten Beschwerden, darauf ergangenen Reſcripte und abgestatteten Berichte. Ueber dergleichen Aktenstücke werden Generalakten in alphabetischer Ordnung nach dem Anfangsbuchstaben des Nahmens der Supplikanten formirt und ein vollständiges Verzeichniß darüber gehalten.

§. 161.

Bey dieser Generalregistratur muß der Registrator mit vorzüglicher Ordnung und vernünftiger Beurtheilung zu Werke gehen; auch sich sorgfältig hüten, daß Aktenstücke, welche zu einer oder der andern Specialakte gehören, nicht in die Generalakten, wo sie nicht

so geschwind wieder heraus zu finden sind, verheftet werden. Einen Entwurf eines Plans zu dieser Generalregistratur habe ich übrigens im Anhange *) beygefüget, und nach diesem Plane kann auch füglich das Repertorium dieser Generalregistratur eingerichtet werden.

*) S. Anhang No. XXII.

§. 162.

Es gehöret auch noch zu den Geschäften eines Registrators, wenn er auch zugleich Gerichtsaktuarius ist, in Beziehung auf diese Generalregistratur außer der oben, (§. 94,) bemerkten Liste vom verbrauchten Stempelpapiere und der Collateralstempeltabelle, so wie der Quartalstempelstraftabelle:

1. die jährliche Vasallentabelle; a)
2. die jährliche Liste bürgerlicher Besitzer adliger Güter; b)
3. die Brüchtentabelle;

wobey er sich nach den vorgeschriebenen Schematen richtet.

a) S. Anhang No. XXIV.
b) S. Anhang No. XXV.

§. 163.

Da übrigens in dieser Generalregistratur auch verschiedene die Sportel- und Depositencasse und dergleichen Cassen gehörige Akten aufbewahret werden; so ist von diesen Akten schließlich noch zu merken, daß sich die wegen Einrichtung einer Casse verhandelten Akten füglich in zwey Hauptarten eintheilen lassen: 1. die Einrichtungsakten der Casse, und 2. die Rechnungsakten selbst. Es können auch 3. nach Verschiedenheit der Umstände noch mehrere Specialakten gehalten werden, z. E. vom Etat, von Einziehung der Reste.

§. 164.

§. 164.

Zu den Einrichtungsakten werden geheftet die Nachrichten von Fundation und Einrichtung der Casse, von den deßhalb emanirten Specialverordnungen und sonstigen zur Einrichtung der Casse und Abstellung der sich dabey von Zeit zu Zeit findenden Mängel erlassenen Verfügungen. Mehrentheils bringt man auch die Ansetzung, Verpflichtung und Cautionsleistung des Rendanten dahin.

§. 165.

Die Rechnungsakten enthalten die Rechnungen und Revisionsprotokolle. Sind die Rechnungen einfach, so werden sie nebst den wenigen Belägen eingeheftet: bey weitläuftigen und mit starken Belägen versehenen Akten nimmt man zu den eigentlichen Rechnungsakten bloß die Ueberreichungsberichte, Revisions- und Beantwortungsprotokolle, Resolutionen und Dechargen, und allegirt auf der Rubrik die dazu gehörigen Rechnungen.

Die Rechnungen, welche ganz abgemacht sind, werden reponirt.

Die

Expeditions- und Canzley-Wissenschaft.

Zweyter Theil
dieser Anleitung.

§. 1.

Die Expeditions- und Canzleywisserschaft ist nämlich der Inbegriff der Grundsätze und Regeln, wornach die vom Richter angegebenen Dekrete und Verfügungen in einer zweckmäßigen Ordnung, so wie sie an diejenigen, an welche sie gerichtet sind, ge angen sollen, wörtlich zu den Akten entworfen und demnächst correkt und mit Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten ins Reine geschrieben oder mundirt, auch zur Vollziehung und Abgabe an die Behörde befördert werden.

§. 2.

Die zu dieser Wissenschaft gehörigen Grundsätze können zur Anleitung für Untergerichtsaktuarien füglich dergestalt in zwey Abschnitten vorgetragen werden, daß in dem ersten Abschnitte von den Expeditions- und Canzleygeschäften überhaupt und im allgemeinen; und im zweyten Abschnitte von den besondern Expeditions- und Canzleygeschäften in Beziehung auf die bey den Untergerichten vorkommenden einzelnen Gegenstände der Gerichtsbarkeit gehandelt werde.

Erster Abschnitt.

Von den Expeditions- und Canzley-Geschäften der Gerichts-Aktuarien überhaupt.

§. 3.

Zu den das Expeditions- und Canzleywesen betreffenden Geschäften der Gerichtsaktuarien gehört: 1. das

Er-

Extendiren oder die Ausfertigung der von dem Richter angegebenen Verfügungen im Concepte; 2. die Anfertigung der Abschriften dieser Concepte, welche an die Behörde befördert werden sollen; 3. die Führung des zur Controllirung des schleunigen Betriebes nöthigen Expeditionsbuchs und die weitere Beförderung der expedirten Verfügungen: und von diesen soll jetzt im allgemeinen gehandelt werden.

Erster Titel.

Von den Expeditions-Geschäften überhaupt.

§. 4.

Die erste Hauptverrichtung der Gerichtsaktuarien ist die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Gerichte und dessen Mitgliedern auf eingekommenen Memorialien oder sonst angegebene Verordnungen, Befehle und Resolutionen. Eine Verfügung ausfertigen, heißt, dieselbe ausführlich entwerfen, erweitern und in eine gewisse Form bringen, wie sie der Partey zur Belehrung, Nachricht oder Befolgung soll eingehändiget werden; und um dieses Geschäft recht ausrichten zu können, ist außer der Uebung die Kenntniß derjenigen Grundsätze und Regeln, welche den eigentlichen Canzleystyl bestimmen, schlechterdings nothwendig. Dieser Canzleystyl ist hier nämlich die Art und Weise, wie schriftliche Aufsätze bey den Untergerichten in Rücksicht der Schreibart so wohl als der Formalien und Curialien zweckmäßig ausgefertiget zu werden pflegen. Gewöhnlich begreift man aber auch darunter die Form, welche bey allen gerichtlichen schriftlichen Verhandlungen beobachtet werden muß. Hier wird das Wort im erstern Sinne genommen.

§. 5.

§. 5.

Die Hauptregeln und Grundsätze, welche bey allen Gattungen des Canzleystyls und bey den Expeditionen der gerichtlichen Verfügungen überhaupt in Anwendung kommen müssen, betreffen so wohl 1. die wesentliche als 2. die zufällige Form der Expeditionen.

§. 6.

1. Die wesentliche Form der Expeditionen begreift den Vortrag oder die für gerichtliche Aufsätze schickliche Schreibart, d. i.: die zweckmäßige Darstellung der Gedanken und Begriffe durch zusammen hängend geschriebene Worte; und in Ansehung dieser wesentlichen Form der Expeditionen sind folgende Hauptregeln zu merken:

1. der expedirende Gerichtsaktuarius muß sich nach dem Inhalte des angegebenen Dekrets genau achten und alle Mahl die nämlichen Worte desselben beybehalten;
2. er muß den wahren und richtigen Sinn der Verordnung und die Absicht derselben bestimmt und deutlich ausdrucken; wenn er aber in dem Dekrete selbst eine Dunkelheit, Zweydeutigkeit oder Unvollständigkeit wahrzunehmen glaubt, muß er solches dem Decernenten geziemend anzeigen und nähere Erläuterung von ihm darüber erwarten.

§. 7.

Eine dritte Hauptregel bey den Expeditionen ist:

3. Man bediene sich eines reinen, deutlichen, ungekünstelten, nicht in lange Perioden gedehnten und nach Befinden der Umstände in kurzen, allenfalls nach Nummern abgesonderten Sätzen gefaßten, gedrungenen und kernigen Styls, und beobachte dabey die grammatikalische Richtigkeit.

Die

Die Haupteigenschaften der bey den Expeditionen schicklichen Schreibart sind demnach:

1. Grammatikalische Richtigkeit: worin diese aber bestehet und wie sie erlanget werde, hiervon kann der angehende Aktuarius durch das fleißige Studium der Sprachlehre des Adelung, worauf ich hier verweise, sich belehren. Je gewöhnlicher es ist, das Studium des Ausdrucks und der Sprache gleichgültig anzusehen und besonders bey gerichtlichen Aufsätzen zu vernachlässigen, desto mehr Empfehlung und Aufmerksamkeit verdient dasselbe.

2. Die Reinigkeit. Die Kunstwörter der Schule und die Sprache der mehresten Gerichtshöfe, welche in das Alterthum ein besonderes Ansehen setzen, müssen nothwendig das Ohr beleidigen, welches an den Wohlklang unsrer ausgebildeten Deutschen Sprache gewöhnt ist. Sie ist reichhaltig genug, als daß wir gezwungen wären, zu fremden Wörtern unsre Zuflucht zu nehmen und sie dadurch zu verunstalten. Man wähle daher, frey vom Vorurtheile, den reinen Deutschen Ausdruck; man künstle aber auch nicht zu sehr: denn auf der einen Seite würde dieses wider die Würde und den feyerlichen Ernst streiten, welche gerichtliche Verhandlungen billig begleiten sollen; auf der andern Seite würde dadurch die hier so nothwendige Bestimmtheit aufgehoben werden, wenn Ausdrücke, welche durch die Länge der Zeit und oft durch tausend kostbare Rechtshändel eine genaue Bestimmung erhalten haben, mit andern nicht so bestimmten vertauschet werden sollten. Man behalte also die eigentlichen Kunstwörter und lateinischen Ausdrücke, wenn sie schon das Bürgerrecht in der für den gemeinen Haufen verständlichen Gerichtssprache erhalten haben, lieber bey, anstatt in den entgegen gesetzten Fehler einer gekünstelten Verdeutschung der nationalisirten lateinischen und Kunstsprache zu verfallen. Es gehöret hierhin auch

3.

3. Die Deutlichkeit als eine Haupteigenschaft der Schreibart bey Expeditionen. Die Verfügungen, welche expedirt werden, betreffen Geschäfte, welche für das Wohl des Staats oder doch einzelner Personen von der höchsten Wichtigkeit sind, und im letztern Falle gemeiniglich das Leben, das Eigenthum und die Ehre betreffen. Daher ist Deutlichkeit nebst der strengsten Bestimmtheit vorzüglich wesentlich, weil Zweydeutigkeit, Dunkelheit und schwankender Verstand hier von den wichtigsten und nachtheiligsten Folgen sind, zu Mißdeutungen Gelegenheit geben und neue Rechtshändel verursachen, oft auch den schleunigen Gang der Rechtsgeschäfte hindern können. Gleichwohl ist bey dieser Schreibart auch

4. Kürze und Präcision zu beobachten. Nicht allein die Personen, mit welchen es diese Expeditionen zu thun haben, und die wegen der Menge von Geschäften für jedes einzelne Geschäft bestimmte Kürze der Zeit erfordern sie, sondern auch selbst der möglichste Grad der Faßlichkeit und Begreiflichkeit, welcher nothwendig gewinnen muß, wenn der Expedient die genau bestimmten Hauptbegriffe so nahe zusammen rückt, als es die übrigen Umstände verstatten, und daher alles, was nicht zur Absicht dienet, abschneidet. Eben um deßwillen ist auch der sorgfältige Periodenbau hier nicht zu vernachlässigen, und zwar unter andern auch aus dem Grunde, weil man viele einander verwandte Sätze in eine einzige Periode vereinigen, und dadurch so wohl die Kürze befördern, als auch die Uebersicht des Ganzen erleichtern kann, indem die Verbindung mehrerer Sätze am besten einleuchtet, wenn sie in eine Periode zusammen gefasset werden.

§. 8.

Eine vierte Hauptregel bey den Expeditionen in Ansehung derselben wesentlichen Form ist:

4. Eine jede Ausfertigung muß die gehörige Vollständigkeit besitzen.

Es muß nämlich darin der Vor- und Zunahme, Charakter, bekleidendes Amt oder Stand und Aufenthalt desjenigen, an den die Verordnung gerichtet und auf dessen Ansuchen sie erlassen worden, ausgedruckt; die von jemanden geforderte Verbindlichkeit genau bestimmt und deutlich bezeichnet; die Frist, binnen welcher etwas zu leisten oder zu unterlassen, oder die Tageszeit, in welcher ein Geschäft verhandelt werden soll, gehörig fest gesetzt, und die Verwarnungen, unter welchen jemanden die Befolgung eines Befehls aufgegeben worden, richtig, deutlich und faßlich ausgedruckt werden. Bey Expeditionen, die ganz kurz im Dekrete mit Beziehung auf diese oder jene Disposition der Prozeßordnung, sonstigen Gesetzes, oder Observanz und bereits in andern Fällen beobachteten Formulare angegeben sind, werden diese Relata, mit vernünftiger Erwägung der eine Abänderung machenden Umstände, zur Richtschnur genommen.

§. 9.

Was diesemnächst II. die zufällige Form bey den Expeditionen betrifft, so bestimmt dieselbe entweder die zur äußern Würde der zu expedirenden gerichtlichen Aufsätze nöthigen Eigenschaften, oder schreibt solche Regeln vor, welche vorzüglich zur Vollständigkeit und Wirksamkeit abzwecken.

§. 10.

Die äußere Würde bey den Expeditionen der gerichtlichen Verfügungen bestehet in der Beobachtung alles dessen, was so wohl dem Range und Stande desjenigen, von welchem die gerichtliche Verordnung kommt, als auch dessen, an den sie gerichtet wird, angemessen

und

und durch Gesetze und Herkommen bestimmt ist; auf die zufällige Form, Vollständigkeit und Wirksamkeit der zu expedirenden Verfügungen zwecken folgende Regeln ab, wenn sie von dem Expedienten beobachtet werden:

1. Das Concept der Expedition muß durchaus mit aller nur möglichen Promptitüde abgeliefert und nicht über vier und zwanzig Stunden ausgesetzet werden.
2. Die Concepte werden auf gebrochene Bogen geschrieben, damit am Rande das bey der Revision von dem Decernenten etwa zu Aendernde, desgleichen die Nummer, Taxe u. s. w., bemerkt werden kann.
3. Die Aufschrift, die die Abschrift auf dem Umschlage erhalten soll, ist gleich oben an auf dem Bruche linker Hand so vollständig zu setzen, daß der Abschreiber nichts hinzu fügen darf. Es muß also Nahme, Charakter und Aufenthalt desjenigen, an den die Expedition gerichtet ist, genau bestimmt, und wenn es ein Dorf ist, die nächste Poststation; wenn aber die Aufschrift an mehrere verschiedene Personen lautet, derjenige, zu dessen Erbrechung es gehöret, besonders ausgedruckt werden. Hauptsächlich findet die collektive Benennung: An die Nschen Erben, Vormünder und dergleichen nicht Statt, sondern es muß nahmentlich der N. u. s. w. hinzu gefügt werden.
4. Auf der Seite des Bruchs zur rechten Hand wird die Verfügung selbst entworfen.
5. Am Schlusse der Expedition wird der Ort des Gerichts und das Datum der angegebenen Verfügung, wenn gleich das Concept an einem spätern Tage aufgesetzt wird, hinzu gefügt.
6. Am Rande wird die Nummer, die Gebührentaxe, der Stempel, der zur Anfertigung des Mundi

genommen werden soll, nach den Vorschriften der Sporteltaxe und des Stempeledikts genau bemerket; ferner auch hinzu gesetzet, ob das Stück franco mit der Post abzusenden, wie und durch wen es an die Behörde gelangen soll.

7. Der Expedient enthalte sich, außer der im Anfange statt des Titels gebräuchlichen Abbreviaturen, aller andern Abbreviaturen, wenn sie nicht bey der Abschrift selbst dürfen stehen bleiben. Mit der Schönheit im Schreiben nimmt man es zwar hier nicht so genau; man wende aber doch alle mögliche Sorgfalt an, daß alles leserlich geschrieben, und besonders in Zahlen, im Unterscheidungszeichen, um alle Gelegenheit zur Irrung im Abschreiben zu vermeiden.

§. 11.

Eine achte Hauptregel bey diesen Expeditionen in Beziehung auf derselben zufällige Form ist aber auch noch diese:

8. Man beobachte sorgfältig bey diesen Expeditionen die einem jeden zukommenden Titulaturen und sonst bey dem Gerichte hergebrachten Curialien, besonders wenn die Verfügung an ausländische Gerichte gerichtet ist, damit diese unter dem Vorwande eines dabey begangenen Verstoßes nicht Gelegenheit nehmen, die Antwort oder Befolgung der Requisition zu versagen.

§. 12.

Die bey den Expeditionen nach dieser letzten Regel zu beobachtenden Curialien bestehen nämlich in den Regeln, die bey der äußern Form einer Verfügung so wohl in Ansehung der Titulatur und Schlußformel, als auch wegen der andern äußern auf die Höflichkeit und Verhält-

hältnisse des zu verfügenden Gerichts gegen diejenigen, an welche die Verfügungen erlassen werden, sich beziehenden Förmlichkeiten zu beobachten sind.

Es ist daher nicht nur ein jedes Gericht an den vorgeschriebenen oder observanzmäßigen Canzleystyl in seinen Verfügungen gebunden, sondern es kann und muß auch darauf halten, daß ihm von andern Gerichten und Personen der gebührende Titel beygelegt werde. Es sind hierüber indeß keine genau bestimmte Gesetze vorhanden. Ein Beyspiel, wie in dergleichen Fällen die Schreibart einzurichten ist, giebt das den Westpreußischen landvoigtey- und übrigen Untergerichten in Ansehung des Canzleystyls vorgeschriebene Regulativ. Es ist durch ein Rescript vom 30sten May 1774 der Westpreußischen Regierung in Form eines Circulars zugefertiget und befindet sich in der Mylischen Edictensammlung, B. V, S. 315. Hieraus sind also die hierhin gehörigen Grundsätze zu entlehnen und ist besonders auf die Verhältnisse des verfügenden Gerichts hierbey Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Man theilt die Verhältnisse des Gerichts, wobey schriftliche Verfügungen oder Correspondenzen vorkommen, in drey Classen. Zur ersten gehört das Verhältniß gegen die dem Gerichte subordinirten Collegia und Personen; zur zweyten das Verhältniß gegen vorgesetzte Personen und Collegia; und zur dritten das Verhältniß eines Gerichts gegen Collegia und Personen, die demselben weder subordinirt noch vorgesetzt sind.

§. 14.

1. In Ansehung des ersten Verhältnisses gegen die dem Gerichte subordinirten Collegia oder Personen erfordern die Verfügungen der Untergerichte zwar nicht

die

die im gemeinen Leben übliche förmliche Titulatur und Submission oder Courtoisie, sondern es wird gewöhnlich ohne Titel gleich mit dem wesentlichen Contexte angefangen, und am Schlusse bloß: Gegeben u. s w. und der Nahme des Gerichts gesetzt, und werden die Nahmen der Mitglieder unterschrieben, z. E. Königliches Großgericht N. N.; jedoch muß bey dem Ausdrucke im Contexte schon mehr auf die Verschiedenheit des Standes und Charakters gesehen und hiernach bestimmt werden, ob bloß zu setzen: dem Sempronio oder dem Herrn Sempronio, und ob das Befehlen oder Ansinnen, Gewärtigen, zu gebrauchen.

Im Contexte der Expedition dürfte demnach in Ansehung der dem Untergerichtszwange unterworfenen Personen und aller derjenigen, welche entweder in Personalsachen oder in Realsachen dem Gerichtszwange der Untergerichte unterworfen sind, nicht weniger in Ansehung aller derjenigen, welche, ob sie gleich sonst unter derselben Gerichtsbarkeit nicht stehen, doch als Kläger gegen die solcher Untergerichtsbarkeit unterworfenen Personen, oder in Sachen, welche für die Untergerichte gehören oder den Untergerichten besonder. aufgetragen sind, vor den Untergerichten Recht zu nehmen, und folglich darum Verordnungen von denselben anzunehmen schuldig sind, folgender Unterschied zu beobachten seyn:

1. Erzbischöfe, Bischöfe und Weihbischöfe, wenn nicht etwa ihres fürstlichen Standes wegen der ad 2 nachfolgende Unterschied Statt findet, erhalten, wenn sie in einer Expedition zum ersten Mahle genannt werden, das Prädikat Herr, und dabey die Erzbischöfe das Prädikat Magnificenz und Hochwürden, die Bischöfe aber das Prädikat Hochwürden, und die Weihbischöfe das Prädikat Wohlwürden; also

a. Des Herrn Erzbischofs von N. Magnificenz und Hochwürden;
b. Des Herrn Bischofs von N. Hochwürden;
c. Des Herrn Weihbischofs von N. Wohlwürden.

In der Folge hingegen werden die Worte: Dieselben, Denselben gebraucht, z. E.:

Was der N. N wegen . . . . wider des Herrn Erzbischofs Magnificenz und Hochwürden, (wider des Herrn Bischofs Hochwürden,) gebeten und vorgestellet, solches wird die Beylage mit mehrerm besagen. Wenn nun dem Suchen Statt gegeben und ein Termin zur Verhandlung dieser Sache auf den . . . . angesetzet worden; als werden Dieselben u. s. w.

Auf der Aufschrift des Umschlags:

An des Herrn Erzbischofs von N., (d. i.: Nahme des Erzbisthums,) Herrn von N., (d. i.: Familiennahme,) Magnificenz und Hochwürden; u. s. w.

2. Fürsten und Fürstinnen aus alten reichsfürstlichen Häusern erhalten auf eine ähnliche Art das erste Mahl das Prädikat: des Herrn Fürsten Durchlauchten; Fürsten und Fürstinnen, so neuerlich in den Reichs- oder von dem Könige in den Fürstenstand erhoben worden: des Herrn Fürsten, (Fürstinn,) Hochfürstliche Gnaden; alle andere Fürsten und Fürstinnen aber: des Herrn Fürsten Fürstliche Gnaden.

In der Folge heißt es: Dieselben, Denselben.

Auf der Aufschrift:

An des Herrn Fürsten Durchlauchten, oder respective Hochfürstliche oder Fürstliche Gnaden.

3. Die in Königlich-Preußischen Diensten stehenden oder verabschiedeten Generallieutenants und
4. Etatsminister bekommen zu Anfange des Contextes:

Des Herrn Generallieutenants von N. Excellenz; oder
Des Herrn Etatsministers von N. Excellenz.

Die Generalmajors:

Des Herrn Generalmajors von N. Hochgebohren oder Hochwohlgebohren.

In der Folge des Contextes an Beyde: Dieselben, Denselben.

Auf dem Umschlage:

An des Herrn Generallieutenants und Chefs eines (Infanterie- oder Cavallerie-) Regiments von N. Excellenz.
An des Herrn Staatsministers von N. Excellenz.
An des Herrn Generalmajors und Chefs eines (Infanterie- oder Cavallerie-) Regiments Hochgebohren oder Hochwohlgebohren.

5. Die Domcapitel werden zum ersten Mahle angeredet:

Einem Hochwürdigen Domstifte z. B. wird bekannt gemacht.

In der Folge des Contextes heißt es: Dasselbe, Demselben.

Auf dem Umschlage:

An ein Hochwürdiges Domstift.

An die Klöster und andere geistliche Stifter findet ein ähnlicher Curialstyl Statt, nur daß statt: Einem Hochwürdigen Domstifte, gesetzet wird: Einem Wohlwürdigen Collegiatstifte, (Kloster.)

Auf

Auf dem Umschlage:

An ein Wohlwürdiges Collegiatstift, (Kloster)

An die Prälaten, Domherren, Aebte und Aebtissinnen wird im Anfange gesetzt:

Des Herrn Prälaten, (Domherrn, Abts,) Wohlwürden.

Im Contexte:

Dieselben, Denselben.

Auf dem Umschlage:

An des Herrn Prälaten, (Domherrn, Abts,) N. Wohlwürden.

An der Frau Aebtissinn N. Wohlwürden.

6. An die Immediatstädte heißt es zum ersten Mahle:

Der Magistrat, (Stadtgericht,) der Königlichen Stadt N.

In der Folge des Contextes:

Derselbe oder Dasselbe, Demselben.

7. Alle nicht besonders ausgenommene Personen geistlichen Standes, Professores, Rektores, Conund Subrektores auf Gymnasien und höhern Schulen;

8. alle königliche wirkliche Titularcivilbediente, sie seyen in oder außer Diensten;

9. alle königliche mit Beybehaltung ihres Charakters dimittirte Officiere;

10. alle in der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses, nicht minder anderer Fürsten wirklichen Diensten stehende Bedienten;

11. alle Personen von Adel, Grafen und Freyherren;

12. die Oekonomiebeamten oder in den Oekonomieämtern angenommenen Generalpächter oder

Administratoren, Justizamtleute und Justitiarien und Justizcommissarien
erhalten zu Anfange des Contextes das Prädikat Herr, in der Folge des Contextes heißt es: Derselbe, Demselben.
Auf dem Umschlage:
An den Herrn N. zu N.

13. An Organisten, Küster, Schulmeister, Glöckner, Kaufleute, Bürger und Bauern u. s. w. heißt es z. E.
Dem Organisten, (Kaufmanne, Bürger oder Bauer,) N. wird zu erkennen gegeben, daß u. s. w., und hat Er sich hiernach zu achten.
Auf dem Umschlage:
An den N. zu N.

Die Anwendung dieser Vorschriften in Absicht der Personen männlichen Geschlechts ergiebt sich auf das weibliche Geschlecht in der Art von selbst, daß den Worten Herr, Derselbe, Demselben, Der, Dem, Er nur zu substituiren ist: Frau, Dieselbe, Derselben, Die, Der, Sie.

§. 15.

2. Die zweyte Classe der Verhältnisse eines Untergerichts bestimmt die Curialien in den an vorgesetzte Personen und vorgesetzte Oberlandesjustizcollegien zu verfassenden Expeditionen, die den Nahmen Berichte führen. An das vorgesetzte Landescollegium wird, wie an Seine Königliche Majestät selbst, mit dem Titel:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr,

und im Contexte: Ew. Königlichen Majestät, mit der gewöhnlichen Submission berichtet, auf dem Couvert die Addresse: Au Roi, zur Erbrechung Einer Hochlöblichen

lichen Königlichen Regierung. Ist der Bericht an das Ministerium gerichtet, so wird der Etatsminister bemerkt, zu dessen Erbrechung der Bericht gelangen soll.

An Visitations-Commissarien wird in der Regel der förmliche Titel des Commissarii, wie in Briefen, voran geschickt, und am Schlusse pflegt ohne Curialien geschrieben zu werden; wiewohl sich dieses nach den Umständen oder dem höhern und niedern Charakter des Commissarii verschiedentlich ändert.

§. 16.

3. In Ansehung des Verhältnisses eines Untergerichts gegen andere Collegien und Personen, die demselben weder subordinirt noch vorgesetzt sind, und welches die dritte Classe der oben, (§ 13,) bemerkten Verhältnisse ausmacht, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Sind es Militär- und Regimentsgerichte oder Personen, so wird der bey allen Schreiben übliche Titel an den Chef, oder vorkommenden Umständen nach, an den Commandeur gerichtet, als:

Hochwohlgebohrner,
Insonders Hochzuverehrender Herr Generallieutenant, (Generalmajor, Oberster.)

Im Conterte heißt es:

An einen Generallieutenant:
Eure Excellenz.

An einen Generalmajor oder Obersten:
Euer Hochwohlgebohren.

Im Schlusse:

Wir sind mit aller Hochachtung
Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn
Eurer Excellenz
Eurer Hochwohlgebohren
gehorsamste Diener
oder
ergebenste Diener.

Dar-

Darauf erfolgt der Nahme des Gerichts und die Nahmen der Mitglieder desselben.

2. Sind es Civilgerichte oder Collegien oder Personen, an welche Schreiben erlassen werden, und zwar

A. Landescollegien,
so ist der Titel in der Regel:
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Insonders Höchstzuehrende Herren,
Im Contexte heißt es z. E.
Ein Königliches Hochlöbliches Hofgericht.
Es wäre denn, daß der Präsident eines solchen Landescollegii ein Etatsminister wäre, und heißt es alsdann:
Eure Excellenz u. s. w.
Im Schlusse:
gehorsamste Diener.
In der Aufschrift:
An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung.

a. Die Preußische Pommersche Regierung zu Stettin bekommt wegen ihres Statthalters den Titel:
Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Herr.
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Insonders Hochzuehrende Herren.
Im Contexte:
Eure Königliche Hoheit und Eine Hochlöbliche Regierung.
Im Schlusse:
unterthänig gehorsamste Diener.

In

In der Aufschrift:
An Seine Königliche Hoheit und Eine Königliche Hochlöbliche Pommersche und Camminsche Regierung zu Stettin.

b. An die Ostpreußische Regierung, worin bloß Etatsminister sitzen, ist der Titel:
Hoch- und Hochwohlgebohrne wirkliche Geheime Herren Etatsminister,
Insonders Hochzuehrende Herren.

Im Contexte:
Eure Excellenzen.

Im Schlusse:
ganz gehorsamste Diener.

Auf der Aufschrift:
An Eine Königliche Hochlöbliche Ostpreußische Regierung zu Königsberg in Preußen.

B. An Provinzialuntercollegia, z. E. Landgerichte, Magistrate u. s. w. fällt gleich anfangs der Titel und am Ende die Courtoisie weg.

Im Contexte heißt es:
Ein Wohllöbliches Königliches.

Unmittelbar auf den Context folgt das Datum und der Nahme des das Schreiben erlassenden Gerichts und seiner Mitglieder.

Dieses sind denn die Regeln, welche der expedirende Gerichtsaktuarius bey den Expeditionen in Ansehung der dabey vorkommenden Curialien zu beobachten hat.

Zweyter Titel.

Von den Canzley-Geschäften überhaupt.

§. 17.

Nachdem bisher von den Expeditionsgeschäften überhaupt, (§. 4 — 16,) gehandelt worden, so muß nun von den Canzleygeschäften überhaupt gehandelt werden. Diese bestehen überhaupt in der Anfertigung der Abschriften der expedirten oder ausgefertigten Concepte, die außer den Akten zur Beförderung an die Behörde erfordert werden. Dieses heißt copiiren, wenn die Abschrift ohne Vollziehung des Gerichts ertheilet wird, und imundiren, wenn diese Vollziehung dabey vorkommt.

§. 18.

Die Concepte der expedirten Verfügungen dürfen aber nicht eher mundirt werden, bis sie vom Decernenten revidiret und mit dem Zeichen der geschehenen Revision versehen worden; die übrigen vom Instruenten angegebenen Verfügungen, desgleichen die Verfügungen, welche vom Decernenten sofort in extenso angegeben werden, werden aber jedes Mahl, nachdem das Dekret aufgetragen worden, bloß unter der Unterschrift des Decernenten zum Copiiren abgegeben.

Alle Erkenntnisse und Resolutionen, welche über die zum Prozesse gediehenen Rechte der Parteyen etwas Entscheidendes fest setzen, müssen aber, bevor selbige mundiret werden, von den sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts oder doch dem größten Theile derselben unterschrieben seyn. Ein Gleiches gilt auch von den an das vorgesetzte Landescollegium abzustattenden Berichten. Die Erkenntnisse und eine Entscheidung enthaltenden Resolu-

tionen

tionen müssen übrigens für jede der streitenden Parteyen in beglaubter Form unter dem Siegel des Gerichts ausgefertiget, derselben bevollmächtigten Justizcommissarien aber eine bloße Abschrift davon mitgetheilet werden.

§. 19.

Dieses Canzleygeschäft erfordert bloß vereidete und zum Copiiren geschickte leute, die gewöhnlich als Gehülfen des Gerichtsaktuarius von ihm unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde gebrauchet oder auch ordentlich als Gerichtscopiisten angesetzt und vereidet werden. Es müssen dieselben eine leserliche, orthographisch-richtige und gut in die Augen fallende Hand schreiben; auch einen lateinischen Ausdruck verstehen. Bey kleinern Untergerichten versiehet der Gerichtsaktuarius solches Geschäft allein.

§. 20.

Ihre Verrichtung ist, daß sie die von dem Gerichte und dessen Mitgliedern abgefaßten und von dem Gerichtsaktuario expedirten Dekrete, Rescripte, Resolutionen, Berichte und sonstige Verordnungen; ingleichen die Urtheile und ein Erkenntniß in sich fassenden Resolutionen abschreiben und mundiren, auch die Protokolle und darauf ertheilte Verfügungen copiiren.

§. 21.

Die Vorschriften, welche ein Gerichtsaktuarius, er mag nun diese Canzleygeschäfte selbst wahrnehmen oder durch von ihm angenommene oder von der vorgesetzten Behörde angeordnete Copiisten wahrnehmen lassen, hierbey zu beobachten hat, sind folgende:

1. Die Munda müssen rein, correkt, ordentlich und orthographisch-richtig geschrieben, mit den Concepten fleißig collationirt und dafür gesorget werden, daß jedem Mundo die dazu gehörigen

Bey-

Beylagen und Copien richtig beygefüget und am Rande angestrichen werden.

2. Alle ungebührliche, aus bloßer Gewinnsucht zu Häufung der Copialien herrührende Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß dabey vermieden werden. Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn. Ferner

3. muß der Gerichtsaktuarius darauf sehen, daß die Munda und Copien auf den bey dem Concepte oder Dekrete vorgeschriebenen Stempelbogen geschrieben und daß auch die im Dekrete verordneten zu den Akten umzuschlagenden Stempelbogen mit der Note ihrer Bestimmung gehörig bezeichnet, und solcher Gestalt zum anderweiten Gebrauche cassiret dem Mundo oder der Copie beygeleget werden; so wie auch

4. daß bey der Anfertigung des Mundi der Expeditionen die nach dem Curiale erforderliche Titulatur so wohl in dem Mundo, als bey der gleich beyzufügenden äußern Aufschrift beobachtet, und

5. wenn ein Mundum fertig gemacht worden, unten am Rande des Concepts das Datum, wenn solches von ihm oder dem Copiisten mundiret worden, so wie unten am Rande des Mundi, wo die Gebühren ausgeworfen werden, und auswendig auf der Addresse, die Nummer, welche dem Concepte in dem unten näher zu beschreibenden Expeditionsbuche beygelegt ist, verzeichnet werde. Er muß auch

6. die Fertigung der Mundorum und Abschriften dergestalt fleißig betreiben, daß die an einem Gerichtstage dekretirten Verfügungen bis zum nächstfolgenden mundirt und an die Behörde abgegeben seyn können.

Dritter Titel.

Von der Führung des Expeditionsbuchs und der weitern Beförderung der expedirten und mundirten Verfügungen.

§. 22.

Die gefertigten Munda und Abschriften werden diesemnächst von dem Gerichtsaktuario in das Expeditionsbuch *) eingetragen. Die Nummern desselben, so wie auch die Rubriken, stimmen mit dem Tagezettelbuche überein, und werden aus diesem in jenes übergetragen, und erstere laufen ebenfalls wie im Tagezettelbuche vom ersten bis zum letzten Monatstage ununterbrochen fort; und werden fort nach der Eintragung der geschehenen Expedition auf die eingetragenen Concepte verzeichnet.

*) Ein Schema zu diesem Expeditionsbuche s. im Anhange No. XXVI.

§. 23.

In dieses Expeditionsbuch gehören alle und jede bey dem Gerichte vorkommende und so wohl in als außer den Gerichtstagen, auch von dem Dirigenten des Gerichts bey der Aktenrevision dekretirte Ausfertigungen, ohne Unterschied, ob sie Prozeß- oder andere Sachen betreffen; die Ausfertigungen der Urthel und Resolutionen, in allen Fällen, es mögen solche unter dem Gerichtssiegel erfolgen oder nur Canzleyabschriften seyn; ferner alle Vidimationen, alle Berichte, wenn solche gleich in extenso abgefasset werden; alle Requisitions-, Trans- und Remissionsschreiben an fremde Gerichte und Collegien; und, mit Einem Worte, alle Verordnungen, welche

che von dem Gerichtsaktuario mundiret werden, sie mögen eine Taxe tragen oder nicht.

§. 24.

Es sind also in dieses Expeditionsbuch auch solche Dekrete einzutragen, welche nach der allgemeinen Gerichtsordnung keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, sondern den Parteyen nur brevi manu vorgelegt oder abschriftlich zugefertiget werden. Doch wird bey deren Eintragung neben der Nummer, durch ein gewisses Zeichen, nämlich br. m., (brevi manu,) bemerkt, daß dabey keine schriftliche Ausfertigung Statt finde. Da übrigens die von dem Dirigenten des Gerichts bey Gelegenheit der Aktenrevision dekretirten Ausfertigungen und die Urtheile und Resolutionen in dem Tagezettel keine Nummer haben, gleichwohl in das Expeditionsbuch sollen eingetragen werden, und dadurch die Uebereinstimmung der Nummern des Expeditionsbuchs mit den Nummern des Tagezettels aufgehoben würde; so kann die Eintragung der letztgedachten Stücke unter Römischen Nummern zum Unterschiede von den Nummern des Tagezettels geschehen, wie das im Anhange aufgestellte Muster nachweiset.

§. 25.

Nach der Folgeordnung der Nummern dieses Expeditionsbuchs legt nun an dem vom Dirigenten zur Unterschrift bestimmten Tage Vormittags der Gerichtsaktuarius sämmtliche fertig gewordene Munda zusammen, vergleichet dieselben mit den Concepten, contrasigniret hierauf die Munda, separirt von den Mundis die Concepte mit ihren Originaleinlagen, und befördert sodann am Nachmittage die geferrigten Munda, mit Beyfügung des bis auf die zwey letztern Colonnen von ihm ausgefüllten Expeditionsbuches, zur Unterschrift

schrift und Siegelung an die Mitglieder des Gerichts. Der Dirigent des Gerichts, welcher zuletzt unterschreibet, bemerket dann die geschehene Unterschrift in der dazu bestimmten Colonne.

§. 26.

Der Regel nach müssen nun zwar alle Munda von einem Gerichtstage zum andern nach den Nummern des Expeditionsbuches gefertiget werden; da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo der Gerichtsaktuarius oder die Copiisten

1. mit einer oder anderer Nummer wegen Weitläuftigkeit der Beylagen oder um anderer dergleichen unvermeidlichen Hindernisse willen nicht fertig werden können; oder wo
2. eine schon in das Expeditionsbuch eingetragene Ausfertigung, weil der Extrahent auf sein Gesuch Verzicht leistet, oder aus andern Ursachen gänzlich wegfällt; oder
3. der Richter und Decernent die Expedition zum nochmahligen Vortrage zurück behalten hat:

so bemerket der Gerichtsaktuarius solche Nummern auf einem besondern Zettel, und bemerket dabey im ersten Falle:

No. 39 fehlt der Weitläuftigkeit wegen;

im zweyten Falle:

No. 18 fällt weg, weil renunciirt worden;

im dritten Falle:

No. 19 ist noch bey dem Decernenten.

§. 27.

Kommt eine Nummer um deßwillen nicht mit zur Unterschrift, weil das Dekret als celerrimae expeditionis zwischen den Siegelungstagen bereits ausgefertiget und vollzogen worden, so wird solches auf

dem

dem im vorigen §. bemerkten Vermerkzettel mit den Worten notirt:

No. 11 ist den .... schon unterschrieben.

§. 28.

Die unterschriebenen und vollzogenen Verfügungen werden demnächst, wenn der Gerichtsaktuarius solche nach der Unterschrift durch den Gerichtsboten zurück erhält, in das oben bemerkte Insinuationsbuch eines jeden Gerichtsboten nach den Nummern des Expeditionsbuchs von dem Gerichtsaktuario eingetragen und demnächst demselben die zu seinem Districte gehörigen Insinuanda zur weitern Beförderung an die Parteyen eingehändiget, die mundirten Urtheile aber in dem Publikationstermine zur Publikation vorgeleget; worauf denn in der letzten Colonne des Expeditionsbuchs die geschehene Ablieferung an die Gerichtsboten oder die geschehene Publikation verzeichnet wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den Expeditions- und Canzley-Geschäften in Beziehung auf die einzelnen Gegenstände der Gerichtsbarkeit insbesondere.

§. 29.

Die eigentlichen Canzleygeschäfte sind zwar immer die nämlichen, es mögen die Gegenstände, worauf die zu mundirenden Verfügungen gehen, so verschieden seyn, als sie wollen, man möchte denn dahin rechnen, daß nach Verschiedenheit der Gegenstände einige Verfügungen auf Stempelpapier, andere aber auf schlechtem

Pa-

Papiere mundiret werden. Ein anderes ist aber von den Expeditionsgeschäften zu sagen, und hiervon soll jetzt gehandelt werden.

§. 30.

Diese Expeditionsgeschäfte sind nun unterschieden in Beziehung theils auf die Geschäfte der streitigen, theils der unstreitigen Gerichtsbarkeit; weil ich aber von der Art und Weise, wie die Verfügungen in den Geschäften so wohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit von dem Gerichtsaktuario in jedem einzelnen Falle ausgefertiget werden müssen, in dem dritten Theile meiner praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien bey den Untergerichten nach den Grundsätzen des Corporis iuris Fridericiani ausführlich gehandelt habe, so muß ich auf die daselbst vorgetragenen Grundsätze mich der Kürze wegen hier beziehen.

Da gleichwohl diese in einigen Stücken von den Vorschriften des den 24sten December 1794 emanirten ersten Theils der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten abweichen, so will ich hier solche Abweichungen von den vorigen Vorschriften des Corporis iuris Fridericiani in Ansehung der Expeditionen bemerken, und in dieser Rücksicht neue Muster, welche an die Stelle der im Anhange des ersten Theils gedachter meiner Anleitung gegebenen Formulare treten, hier angeben.

§. 31.

Die Abweichungen der neuen allgemeinen Gerichtsordnung von den ältern Vorschriften betreffen hauptsächlich: 1. die Warnung bey der Expedition der Verfügung auf die Anmeldung zur Klage, wenn dem Bevollmächtigten, welcher die Klage angemeldet hat, bloß die Anmeldung der Klage aufgetragen worden, oder

wenn

wenn sich derselbe an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gewöhnlich aufhält oder ein bey dem Gerichte stehender Justizcommissarius ist; 2. die Vorladung des Beklagten zur Beantwortung der Klage im ordentlichen Prozesse; 3. die Vorladung des Klägers zum Instruktionstermine im ordentlichen Prozesse, wenn zuvor der Beklagte über die Klage vernommen worden; 4 die Vorladung des Beklagten zu eben diesem Instruktionstermine; 5. die Vorladung des Klägers zum Termine, wenn der Beklagte nicht vorher über die Klage vernommen worden; 6. die Vorladung des Beklagten und Klägers zum Instruktionstermine in Bagatellsachen; 7. die Zufertigung des Appellationsberichts des Appellanten an den Appellaten, wenn darin neue Thatsachen enthalten und eine neue Instruktion bey dem Untergerichte verfüget wird; 8. die Vorladung des Appellanten zu diesem Instruktionstermine, und 9. die Zufertigung des Appellationsberichts an den Appellaten, wenn die Instruktion bey dem Obergerichte geschehen soll; 10. die Verfügung an den Appellanten in diesem Falle; 11. die Zufertigung des Appellationsberichts an den Appellaten zum Schlußberichte, wenn keine neue Thatsachen im Appellationsberichte von dem Appellanten angeführet worden.

Von jedem dieser benannten Fälle will ich nun in einzelnen Mustern, als Beyspielen, zeigen, wie die Expeditionen der angegebenen Vorladungen oder Verfügungen nach den neuern Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten geschehen müssen.

§. 32.

I. Die Expedition der Verfügung auf die Anmeldung zur Klage, wenn entweder der Bevollmächtigte des Klägers bey dem Anmeldungsprotokolle fort erklä-

ret,

ret, daß ihm bloß die Anmeldung der Klage aufgetragen sey; oder wenn derselbe an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich gewöhnlich aufhält; oder ein bey dem Gerichte stehender Justizcommissarius ist; oder wenn die Klage von diesem Bevollmächtigten oder dem Kläger selbst, schriftlich angemeldet wird und in der Verfügung die schriftliche Vorladung des Klägers zur Aufnahme der Klage verordnet worden, geschiehet folgender Maßen:

Nachdem die Anmeldung der Klage vorgetragen worden, welche der Kaufmann D. wider den Bürger C. anstellen will, so ist zur Aufnahme der Klage und zur nähern Vernehmung des gedachten Kaufmanns D. ein Termin auf den 20sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Großgerichtsstube anberaumet, in welchem sich der Kläger zur bestimmten Stunde persönlich zu gestellen, und die Gründe der Klage, auch mit welchen Beweismitteln, insbesondere durch welche Zeugen oder Dokumente, (welche letztere urkundlich mit zur Stelle zu bringen sind,) er solche zu unterstützen glaubet, umständlich und ohne Rückhalt der Wahrheit zu eröffnen hat. Sollte Kläger in diesem Termine entweder persönlich oder durch den, (von ihm aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien gewählten,) ihm auf Verlangen beygeordneten Assistenten oder Bevollmächtigten nicht erscheinen, soll dessen Anmeldungsanzeige, das Anmeldungsprotokoll, reponiret, und abgewartet werden, ob und wenn Er es für gut finden werde, seine Klage weiter fortzusetzen.

Uebrigens wird dem Kaufmanne D bekannt gemacht, daß ihm auf sein Verlangen der Referendarius B. als Assistent beygeordnet sey, und

er denselben also nach dessen Anweisung mit gehöriger Information zu versehen habe.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte, den 6ten März 1795.

§. 33.

II. Die Vorladung des Beklagten im ordentlichen Prozesse zur Beantwortung der Klage wird von dem Gerichtsaktuario, nach Maaßgabe des von dem Decernenten angegebenen Dekrets, folgender Maßen expediret:

Was der Kaufmann Becker hieselbst wider den Bäcker Christian Mewes klagend angebracht, und zu verfügen gebeten hat, wird dem Bäcker Christian Mewes aus dem in Abschrift nebengehenden Klageprotokolle vom 26sten März d. J. zu erkennen gegeben, mit der Auflage, sich binnen vier Wochen darüber bey dem Königlichen Großgerichte bestimmt zu erklären: ob Er die von dem Kläger angegebenen Thatsachen einräumen, und ihn, seinem Antrage gemäß, in Güte befriedigen, oder es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, und in diesem Falle, wie ihm nach den Gesetzen frey stehet, entweder aus den bey dem Großgerichte aufgenommenen Justizcommissarien einen Rechtsbeystand selbst wählen, oder die Zuordnung eines Assistenten bey dem Königlichen Großgerichte zeitig nachsuchen wolle.

Letztern Falls, und wenn Beklagter die in dem Klageprotokolle von dem Kläger vorgetragenen Thatsachen nicht einräumet, ist zu dessen Vernehmung ein Termin auf den 28sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem zum Deputato ernannten (Königlichen Großrichter) auf der gewöhnlichen Großgerichtsstube angesetzet, in welchem er-

erwähnter Bäcker Christian Mewes in Person zur bestimmten Stunde erscheinen, die Klage gehörig beantworten, und was Er dagegen so wohl als zur Vertheidigung seiner Gerechtsamen anzuführen hat, genau und bestimmt zu Protokoll anzeigen, nicht weniger sämmtliche hierzu und zur vollständigen Aufklärung der Sache dienliche Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle bringen, und wegen der etwa vorzuschlagenden Zeugen deren Nahmen, Stand, Aufenthalt und Obrigkeit genau erforschen, und dieses so wohl, als wenn Er zu seiner Vertheidigung jemanden litem zu denunciiren, oder von dem Kläger oder auch einem Dritten die Herausgabe eines Instruments zu suchen hat, so wie andere Präliminarpunkte dem Königlichen Großgerichte gehörig anzeigen muß.

Sollte Er aber an der persönlichen Erscheinung aus gesetzmäßigen Dispensationsursachen verhindert werden: so muß Er entweder den Ihm auf Sein Verlangen anzuordnenden Assistenten, oder einen mit Ihm in dem, in dem allgem Landrechte Th I. Tit. 13. § 119—122. beschriebenen speciellen Verhältnisse stehenden qualificirten Bevollmächtigten, oder aber einen von den allhier recipirten Justizcommissarien von Ihm zu erwählenden und mit gehöriger Vollmacht zu versehenden Bevollmächtigten mit einer ganz umständlichen Information über alle in der Klage vorkommende Thatsachen, deren Hergang und Zusammenhang, über die von dem Kläger zu deren Unterstützung angeführten Beweismittel, desgleichen auch aber diejenigen, womit Beklagter selbst seine Angaben und Einwendungen zu begründen vermeinet, versehen. Widrigen Falls, und wenn der Bäckermeister Christian Mewes diesen Anweisungen keine

Folge leisten und sich innerhalb der bestimmten Frist nicht melden, auch in dem anberaumten Termine ungehorsam ausbleiben würde, hat derselbe zu erwarten, daß Ihm nicht nur sämmtliche Kosten zur Last fallen, sondern auch die in der Klage vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und darauf dasjenige, was nach diesen Thatsachen und den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, wider ihn fest gesetzet, auch auf ferneres Anrufen des Klägers mit der Exekution verfahren werden solle.

Sollte indessen Beklagter zwar in dem anberaumten Termine, jedoch nicht zur bestimmten Stunde, erscheinen, und länger oder eine Stunde auf sich warten lassen, und dadurch der Termin entweder vereitelt, oder doch wegen des Zeitverlaufs die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung müssen abgebrochen werden: so werden ihm dennoch alsdann die daraus entstehenden Kosten, wenn er auch in der Hauptsache ein obsiegliches Urtheil erhalten sollte, zur Last gesetzet werden.

Wornach sich also Beklagter, Bäcker Mewes, zu achten hat.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte,
den ten

In Fällen, wenn der Termin auf die Klage sogleich zur Instruktion der ganzen Sache anberaumet wird, muß die Verordnung an den Beklagten auf gleiche Art abgefasset, derselbe jedoch darin nicht bloß zur Beantwortung der Klage, sondern auch zur weitern rechtlichen Verhandlung darüber mit dem Kläger ausdrücklich vorgeladen werden. Nach den Worten: zu dessen Vernehmung, wird alsdann hinzu gesetzet: und zur weitern rechtlichen Verhandlung, darüber mit dem Kläger ein Termin u. s. w.

§. 34.

§. 34.

III. Die Vorladung des Klägers zum Instruktionstermine im ordentlichen Prozesse, wenn der Beklagte zuvor über die Klage vernommen worden, geschiehet folgender Maßen:

Nachdem der hiesige Bürger Peter Habenichts unterm 20sten März d. J. über die von dem Kaufmann Reich angestellte Klage, besage des abschriftlich beyliegenden Protokolls vernommen worden: so ist zur Instruktion und fernern rechtlichen Verhandlung der Sache vor dem königlichen Großrichter, (ernannten Deputirten des Großgerichts, Referendario N. N.,) ein Termin auf den 20sten April d. J. anberaumet, und wird erwähnter Kläger hierdurch verabladet; gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr allhier auf der Großgerichtsstube vor gedachtem Deputato, königlichem Großrichter, zu erscheinen, und vorschriftmäßiger Instruktion der Sache zu gewärtigen. Diese hat zur Absicht, Ihn mit seinem Gegentheil über die streitigen Umstände noch näher zu vernehmen, diejenigen Punkte zu bestimmen, welche auf Entscheidung der Sache Einfluß haben, und endlich, sofern es nöthig seyn wird, die darüber vorhandenen Beweismittel aufzunehmen. Er muß daher sich zur Erreichung dieser Absicht gehörig vorbereiten; und da er wegen der eingeklagten Zinsen sich nicht bestimmt erkläret hat, ob er u. s. w., so hat er auch hierüber alsdann bestimmtere Auskunft zu geben, und die zu Unterstützung seiner Behauptung etwa dienenden Beweismittel annoch beyzubringen.

Von der zur Beschleunigung des Prozesses nach den Gesetzen nothwendigen persönlichen Erscheinung im Termine, kann ihn nichts als Krankheit,

Berufsgeschäfte, oder dergleichen andere, jedoch gehörig zu bescheinigende unübersteigliche Hindernisse und Abhaltungen befreyen, und die Verlegung dieses Termins kann ihm nicht anders nachgegeben werden, als wenn er entweder diese wider seinen Willen und ohne sein Verschulden zugestoßenen Ehehaften und Abhaltungen zeitig vor dem Termine gehörig anzeiget, und vollständig und überzeugend nachweiset, oder wenn es ihm unmöglich ist, die zur Widerlegung und Erwiederung der von dem Beklagten bey seiner Beantwortung etwa vorgekommenen neuen Thatsachen, worauf Er aber bey Aufnehmung der Klage nicht hat vorbereitet seyn können, etwa erforderlichen Nachrichten innerhalb des bestimmten Termins herbey zu schaffen.

Sollte also Kläger aus einer von diesen beyden Ursachen an der Wahrnehmung des angesetzten Termins verhindert werden: so stehet Ihm entweder frey, die Verlegung des Termins nachzusuchen, oder auch, wenn er durch persönliche Ehehaften in dem Termine zu erscheinen verhindert wird, eine in dem allg. landrechte Th. I. Tit. 13. §. 119-122. beschriebene in einem speciellen Verhältnisse mit Ihm stehende Person, oder auch einen aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien zu erwählenden oder Ihm beyzuordnenden Bevollmächtigten an seiner Stelle zum Termine abzuschicken, und mit der erforderlichen Vollmacht zur rechtlichen Verhandlung der Sache zu versehen; die etwanige Verlegung des Termins muß Kläger aber dergestalt bewirken, daß dem Gegentheil zeitig davon Nachricht gegeben werden kann, sonsten derselbe, selbst bey gegründeten Ursachen und daher bewilliger

ter Prorogation, die vergeblich aufgewandten Kosten zu erstatten gehalten ist.

Sollte Kläger aber diesen Anweisungen keine Folge leisten, und sich weder selbst in dem Termine, zur Abwartung der Instruktion gehörig einfinden, noch einen zuverlässigen Bevollmächtigten an seiner Stelle dazu bestellen: so hat derselbe zu erwarten, daß dafür werde angenommen werden, daß dem Prozesse entsaget worden, und daß diesem zu Folge die Reposition der Akten verfüget und Er, Kläger, werde angehalten werden, dem Gegentheil alle Kosten zu erstatten; wo hingegen aber, wenn Er sich zwar meldet, aber nicht in der Art, daß eine zweckmäßige Auseinandersetzung der Sache erfolgen kann, mit der Instruktion in Contumaciam verfahren, und diesem gemäß jeder Umstand, dessen vollständige Entwickelung von wegen seines Außenbleibens, oder ertheilten unzureichenden Information nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß Er eines solchen Einwandes oder Anführens sich begeben habe, je nachdem es Ihm zum Nachtheil gereichet, wird angenommen werden.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte,
den ten

§. 35.

IV. Die Vorladung des Beklagten zum Instruktionstermin, wenn derselbe zuvor über die Klage vernommen ist, geschiehet folgender Gestalt:

Nachdem aus dem Protokoll, welches über die Vernehmung des Bürgers Habenichts wegen der von dem Kaufmann Reiche wider ihn angestellten Klage unterm 20sten März d. J. abgehalten worden, sich ergeben hat, daß noch eine nähere Instruktion

und

und rechtliche Verhandlung der Sache erfordert wird: so ist zur Instruktion und rechtlichen Verhandlung der Sache vor dem königlichen Großrichter, (ernannten Deputirten des Großgerichts, Referendario N. N.,) ein Termin auf den 20sten April d. J. anberaumet, und wird erwähnter Beklagter hiedurch verabladet, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr allhier auf der Großgerichtsstube vor dem königlichen Großrichter zu erscheinen, und vorschriftmäßiger Instruktion der Sache zu gewärtigen. Diese hat zur Absicht, Ihn mit seinem Gegentheil über die streitigen Umstände noch näher zu vernehmen, diejenigen Punkte zu bestimmen, welche auf Entscheidung der Sache Einfluß haben, und endlich, sofern es nöthig seyn wird, die darüber vorhandenen Beweismittel aufzunehmen. Er muß daher sich zur Erreichung dieser Absicht gehörig vorbereiten.

Von der zur Beschleunigung dieses Prozesses nach den Gesetzen nothwendigen persönlichen Erscheinung im Termin, kann Ihn nichts als Krankheit, Berufsgeschäfte, oder dergleichen andere, jedoch gehörig zu bescheinigende unübersteigliche Hindernisse und Abhaltungen befreyen, und die Verlegung dieses Termins kann Ihm nicht anders nachgegeben werden, als wenn Er entweder diese wider seinen Willen und ohne sein Verschulden zugestoßene persönliche Ehehaften und Abhaltungen zeitig vor dem Termin gehörig anzeiget, und vollständig und überzeugend nachweiset, oder wenn es Ihm unmöglich ist, die zur Widerlegung und Erwiederung der von dem Kläger bey seiner Beantwortung etwa vorgekommenen neuen Thatsachen, worauf Er aber bey Aufnehmung der Klage nicht hat vorbereitet seyn können, etwa erforderlichen

lichen Nachrichten innerhalb des bestimmten Termins herbey zu schaffen.

Sollte also Beklagter aus einer von diesen beyden Ursachen an der Wahrnehmung des angesetzten Termins verhindert werden: so stehet Ihm entweder frey, die Verlegung des Termins nachzusuchen, oder auch, wenn er durch persönliche Ehehaften in dem Termine zu erscheinen verhindert wird, eine in dem allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 13. §. 119— 122. beschriebene in einem speciellen Verhältnisse mit Ihm stehende Person, oder auch einen aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien zu erwählenden oder Ihm beyzuordnenden Bevollmächtigten an seiner Stelle zum Termine abzuschicken, und mit der erforderlichen Vollmacht zur rechtlichen Verhandlung der Sache zu versehen. Die etwanige Verlegung des Termins muß Beklagter aber dergestalt bewirken, daß dem Gegentheil zeitig davon Nachricht gegeben werden kann, sonsten derselbe, selbst bey gegründeten Ursachen und daher bewilligter Prorogation, die vergeblich aufgewandten Kosten zu erstatten gehalten ist.

Sollte Beklagter aber diesen Anweisungen keine Folge leisten, und sich weder selbst in dem Termine, zur Abwartung der Instruktion gehörig einfinden, noch einen zulässigen Bevollmächtigten an seiner Stelle dazu bestellen: so hat derselbe zu erwarten, daß mit der Instruktion wider Ihn in contumaciam verfahren, und dafür werde angenommen werden, daß dem Prozesse entsaget worden, und daß diesem zufolge die Reposition der Akten verfüget und Er, Beklagter, werde angehalten werden, dem Gegentheil alle Kosten zu erstatten; wo hingegen aber, wenn Er sich zwar meldet, aber nicht in der Art, daß eine zweckmäßige Auseinander-

andersetzung der Sache erfolgen kann, mit der Instruktion in contumaciam verfahren, und diesem gemäß jeder Umstand, dessen vollständige Entwickelung eben wegen seines Außenbleibens, oder ertheilten unzureichenden Informationen nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß Er eines solchen Einwandes oder Anführens sich begeben habe, je nachdem es Ihm zum Nachtheil gereichet, wird angenommen werden.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte, den ten

§. 36.

V. Die Vorladung des Klägers zum Termin, wenn Beklagter nicht vorher über die Klage vernommen worden, wird folgender Gestalt ausgefertiget:

Da auf die von dem Herrn Senator Hieronymus Jobsen wider den Bürger Deubel unterm 10ten dieses angestellte Klage ein Termin zur Instruktion und rechtlichen Verhandlung der Sache vor dem ernannten Deputirten, Landgerichtsassessor Wesenfels, auf den 28sten dieses angesetzet, der Beklagte auch dazu vorgeladen worden, so wird der Herr Senator Jobsen hierdurch verabladet, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr allhier auf der Großgerichtsstube zu erscheinen, und vorschriftmäßiger Instruktion der Sache zu gewärtigen. Dieselbe hat zur Absicht, denselben mit seinem Gegentheil über die streitigen Umstände noch näher zu vernehmen, diejenigen Puncte zu bestimmen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, und endlich, so fern es nöthig seyn wird, die darüber vorhandenen Beweismittel aufzunehmen. Er muß daher sich zur Erreichung dieser Absicht gehörig vorbereiten.

Von

Von der zur Beschleunigung des Prozesses nach den Gesetzen nothwendigen persönlichen Erscheinung im Termin, kann denselben nichts als Krankheit, Berufsgeschäfte, oder dergleichen andere, jedoch gehörig zu bescheinigende unübersteigliche Hindernisse befreyen.

Würde Herr Kläger also dadurch an der persönlichen Abwartung des Termins wirklich verhindert werden: so muß derselbe eine in dem allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 13. §. 119— 122. beschriebene, mit Ihm in einem speciellen Verhältnisse stehende Person, welche von dieser Sache genau und vollständig informiret ist, an Seiner Stelle zum Termin abschicken und mit der erforderlichen Vollmacht so wohl zur Instruktion der Sache als zum Vergleich versehen. Sollte Kläger dergleichen Bevollmächtigten zu bestellen keine Gelegenheit haben, so stehet Ihm frey, sich unter den allhier bestellten Justizcommissarien entweder einen solchen zu erwählen, oder um gerichtliche Beyordnung eines Assistenten anzuhalten. Derselbe muß aber alsdann demselben über den eigentlichen Zusammenhang der Sache, über den Hergang derselben und über alle dazu gehörige Umstände und darüber vorhandene Beweismittel eine so ausführliche und zuverlässige Information in Zeiten mittheilen, daß die Auseinandersetzung der Sache im Termin mit seiner Zuziehung vollständig und zweckmäßig erfolgen könne, gleichwie Kläger auch, wenn Er eine Verlegung des Termins aus gesetzmäßigen hinreichend nachzuweisenden Ursachen nachzusuchen sich genöthigt sehen, und solches nicht dergestalt bewirken möchte, daß dem Gegentheil zeitig davon Nachricht gegeben werden kann, sonsten derselbe, selbst bey gegründeten Ursachen und daher bewilliger

ter Prorogation, die vergeblich aufgewandten Kosten zu erstatten gehalten ist.

Sollte Herr Kläger aber diesen Anweisungen keine Folge leisten, und sich weder selbst in dem Termin zur Abwartung der Instruktion gehörig einfinden, noch einen zulässigen Bevollmächtigten an seiner Stelle dazu bestellen, so hat derselbe zu erwarten, daß dafür werde angenommen werden, daß dem Prozesse entsaget worden, und daß diesem zufolge die Reposition der Akten verfüget, und Herr Kläger werde angehalten werden, dem Gegentheil alle Kosten zu erstatten; wo hingegen aber, wenn Er sich zwar meldet, aber nicht in der Art, daß eine zweckmäßige Auseinandersetzung der Sache erfolgen kann, mit der Instruktion in contumaciam verfahren, und diesem gemäß jeder Umstand, dessen vollständige Entwickelung wegen seiner ertheilten unzureichenden Information nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß derselbe eines solchen Einwandes oder Anführens sich begeben habe, je nachdem es Ihm zum Nachtheil gereichet, wird angenommen werden.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte,

den ten

§. 37.

VI. Die Vorladung des Beklagten und des Klägers zum Instruktionstermin in Bagatellsachen geschiehet folgender Maßen:

Aus dem in Abschrift beygefügten Protokoll vom 18ten März d. J. und dessen Beylage wird der Kaufmann Schneider hieselbst mit mehrerm ersehen, was der Peter Klug wegen einer Schuldforderung von 30 Thaler wider ihn klagend angebracht, und zu veranlassen gebeten hat.

Wenn

Wenn nun zur Instruktion dieser Bagatellsache, und zum Versuch der Güte ein Termin vor dem Königlichen Großrichter auf den 28sten März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr angesetzet worden, so wird benannter Beklagter hiedurch vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit und Stunde allhier auf dem königlichen Großgerichte ohnfehlbar in Person, oder im Fall wirklicher Krankheit, dringender Geschäfte, oder anderer unübersteiglicher Hindernisse, durch einen nach Vorschrift des allgemeinen landrechts Theil I. Titel 13. §. 119. u. f. zulässigen Bevollmächtigten, oder bey dessen Ermangelung durch einen aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien zu erwählenden Mandatarium, der jedoch mit ganz umständlicher Information von dem ganzen Hergang der Sache und der darüber vorhandenen Beweismittel versehen seyn muß, gebührend zu erscheinen, um sich über die angestellte Klage zu erklären, und solche allenfalls gehörig zu beantworten, dabey auch zugleich die zu deren Entkräftung etwa dienenden Urkunden, Nachrichten und sonstige Bescheinigungsmittel sofort mit zur Stelle zu bringen, und sodann die weitere vorschriftsmäßige Erörterung zweckmäßiger Vergleichsvorschläge zu gewärtigen.

Falls Beklagter aber in diesem Termin sich nicht melden, und auf die Klage gehörig einlassen wird: so hat Er zu gewärtigen, daß Ihm nicht nur sämmtliche Kosten zur last fallen, sondern derselbe auch wegen der Hauptsache der in dem Klageprotokoll vorgetragenen Thatsachen, für geständig geachtet, und darauf, was in dessen Gefolg Rechtens, wider Ihn festgesetzet, auch auf ferneres Ansuchen des Klägers mit der Exekution wider Ihn

werde

werde verfahren werden. Wornach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte, den ten

Die Vorladung des Klägers wird folgender Gestalt ausgefertiget:

Da auf die von dem Kaufmann Schneider wider den Peter Klug angemeldete Klage ein Termin zur Instruktion der Sache vor dem Königlichen Großrichter auf den 28sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzet, der Beklagte auch dazu vorgeladen worden, so wird benannter Kläger zur Erscheinung in demselben entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten hierdurch ebenfalls, und zwar unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben werde angenommen werden, daß Er der Klage entsaget habe; wornach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Soest im Königlichen Großgerichte, den ten

§. 38.

VII. Die Zufertigung des Appellationsberichts an den Appellanten, oder wenn die Instruktion der Sache in der ersten Instanz ohne Assistenten geschehen, des Appellationsprotokolls, geschiehet, wenn darin neue Thatsachen enthalten, und der Appellant ausdrücklich verlangt, wie ihm frey stehet, daß diese neue Instruktion von dem Untergerichte besorget werden soll, auf folgende Art:

Da der N. N. unterm 10ten März d. J. gegen das am 28sten Februar d. J. in Sachen wider Sempronius eröffnete Erkenntniß das Rechtsmittel der Appel-

Appellation eingewandt hat, auch, besage des abschriftlich hier beyliegenden von dessen Assistenten Herrn Justizcommissario S. hierüber erstatteten Appellationsberichts, zur Unterstützung seiner Beschwerden neue Thatsachen, (Beweismittel,) angeführet hat, und über diese darin vorkommende Behauptungen eine neue Instruktion erforderlich ist, und Appellant darauf angetragen hat, daß diese hierselbst geschehen solle: so wird hiermit zur weitern rechtlichen Verhandlung dieser Sache und zu abermahligem Versuch der Sühne vor dem ernannten Deputirten des Landgerichts Herrn Assessor Frölich auf den 20sten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzet, und wird der Appellant N. N. hierdurch verabladet, in diesem Termine in eben der Art, wie Ihm in der vorigen Instanz obgelegen hat, in Person, oder auch durch einen gesetzmäßigen und mit gehöriger Vollmacht und umständlicher und zureichender Information versehenen Mandatarium zu erscheinen, oder seinen Assistenten mit solcher Information vor dem Termin zu versehen, um bey der Untersuchung solcher obgedachter Appellationsbeschwerden seine Gerechtsamen wahrzunehmen; so wie Appellant dann auch, wenn Er zur Widerlegung sothaner Beschwerden und zur Unterstützung des vorigen Urtheils neue Thatsachen, oder gegen die vorgeschlagenen neuen Beweismittel auf neuen Thatsachen beruhende Einwendungen, oder sonst neue in erster Instanz nicht vorgekommene Beweismittel anzubringen haben möchte, solche dem Königlichen landgerichte sofort anzeigen muß, damit sie dem Gegentheil noch zeitig vor dem Termin bekannt gemacht werden, und derselbe darauf hinlänglich vorbereitet erscheinen, und solcher Gestalt mit der Instruk-

tion

tion bis zu deren Abschluß ohne Unterbrechung verfahren werden könne.

Sollte Appellant diesen Anweisungen keine Folge leisten, und in dem anstehenden Termin weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, noch auch dessen Verlängerung aus gesetzlichen Ursachen so früh nachsuchen, daß dem Gegentheil davon zeitig Nachricht gegeben werden kann: so hat Er zu erwarten, daß Er nicht nur zur Erstattung der vergeblich verursachten Kosten werde angehalten, sondern seines Ausbleibens ungeachtet, mit der Instruktion werde verfahren, und jede Behauptung Seines Gegners, deren vollständige Entwickelung eben Seines Ausbleibens, oder auch der ertheilten unzureichenden Information wegen, nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß Appellant sich seiner Einwendungen dagegen begeben habe, je nachdem es Ihm zum Nachtheil gereichet, werde angenommen werden.

Hat der Appellant nicht neue Thatsachen angeführet, sondern nur über die schon in dem in der ersten Instanz aufgenommenen Statu controversiae zum Beweise aufgestellten Umstände neue Beweismittel vorgeschlagen; so wird zwar die vorstehende Vorladung an den Appellanten beybehalten, anstatt der letztern Warnung aber, nach den Worten: zu erwarten, folgende Warnung gesetzet:

daß Er nicht nur zur Erstattung der vergeblich verursachten Kosten werde angehalten, sondern auch seines Ausbleibens ungeachtet in contumaciam mit der Aufnahme der vorgeschlagenen neuen Beweismittel, mit Abhörung der näher vorgeschlagenen Zeugen, (Einnehmung des Augenscheins,) werde verfahren werden.

Oder falls dem Appellationsbericht neue Urkunden beygefüget sind:

daß

daß die vorgelegten Urkunden in contumaciam werden für anerkannt geachtet.

Oder wenn der Eid zugeschoben worden:

daß in contumaciam dafür, daß der Appellant den ihm angetragenen Eid nicht ableisten könne oder wolle, angenommen und gehalten werden solle.

§. 39.

VIII. Hat der Appellant in seinem Appellationsbericht neue Thatsachen oder Beweismittel angeführet, und gleich ausdrücklich verlanget, daß diese neue Instruktion bey dem Untergerichte geführet werden soll, geschiehet dessen Vorladung zum Instruktionstermin folgender Gestalt:

Da zur nähern Erörterung der wider das in Sachen des Herrn Senators Krakelius wider den Bürger Spitznase ergangene Erkenntniß von dem Erstern angebrachten Beschwerden, und zu derselben Unterstützung vom Herrn Justizcommissario Ehrlich angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel unterm 10ten März d. J. ein anderweiter Termin vor dem ernannten Deputirten des Landgerichts Herrn Assessor Frölich auf den 24sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzet, und der Gegentheil zu diesem Termin vorgeladen worden: so wird vorbenannter Appellant auch Seiner Seits hierdurch vorgeladen, in diesem Termin in Person, oder durch seinen Bevollmächtigten, (Assistenten,) in eben der Art, wie Ihm vorhin obgelegen hat, zu erscheinen, und die Gründe zur Unterstützung obgedachter Beschwerden näher anzuzeigen, die rechtliche Auseinandersetzung und Untersuchung derselben, so wie eine nochmahlige Vergleichshandlung mit dem Gegentheil zu erwarten, unter der

Verwarnung, daß, wenn Appellant ungehorsam ausbleiben, oder die Verlegung des Termins, aus gesetzlichen Ursachen, nicht dergestalt zeitig nachsuchen würde, daß dem Gegentheil zeitig vor dem Termin davon Nachricht gegeben werden kann, oder Derselbe seinen Rechtsbeystand oder Bevollmächtigten mit der erforderlichen Information über die angebrachten neuen Thatumstände zeitig vor dem Termin versehen würde, werde angenommen werden, daß Er sich dieser neuen Thatsachen und Beweismittel gänzlich begeben, und auf die in erster Instanz geführte Instruktion submittire. Wornach Appellant sich zu achten hat.

Gegeben Hamm im Königlichen Landgerichte, den ten

§. 40.

IX. Die Zufertigung des Appellationsberichts an den Appellaten, wenn die Instruktion der darin angeführten neuen Thatsachen bey dem Obergerichte geschehen soll, geschiehet folgender Maßen:

Da der N. N. unterm 10ten März d. J. gegen das am 28sten Februar d. J. in Sachen wider den Sempronius eröffnete Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation eingewandt hat, auch besage des abschriftlich hierbey gehenden Appellationsberichts eine neue Instruktion erforderlich ist, und die Akten zu dem Ende an Eine hochlöbliche Regierung sollen eingesandt werden: so wird dieses dem Appellaten hierdurch zur Nachricht vorläufig bekannt gemacht.

§. 41.

X. Die Verfügung an den Appellanten wird in dem letztgedachten Fall folgender Gestalt expediret:

Dem

Dem N. N. wird auf den von seinem Assistenten in Sachen des N. N. wider O. erstatteten Appellationsbericht bekannt gemacht, daß zur Instruktion der darin angeführten neuen Thatsachen die Akten an Eine Hochlöbliche Regierung sollen eingesandt werden; demselben lieget aber ob, binnen acht Tagen bey dem Königlichen Großgerichte sich zu erklären: ob Er von dem Appellationsgerichte die Zuordnung eines Assistenten verlange, oder ob und was für einen Rechtsbeystand Er unter den bey der Hochlöblichen Regierung zur Prozeßpraxis angesetzten Justizcommissarien sich wählen wolle, widrigen Falls angenommen werden soll, daß Er die Zuordnung eines Assistenten von dem Obergerichte erwarte.

§. 42.

Endlich XI. die Zufertigung des Appellationsberichts an den Appellaten, wenn der Appellationsbericht keine neue Thatumstände oder neue Beweismittel enthält, geschiehet folgender Maßen:

Da der N. N. unterm 10ten März d. J. gegen das unterm 28sten Februar d. J. in Sachen wider O. eröffnete Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, und besage des von seinem Herrn Assistenten erstatteten, abschriftlich hierbey gehenden Appellationsberichts keine neuen Thatsachen oder Beweise angeführet, sondern seine Appellationsbeschwerden bloß aus den in erster Instanz entwickelten Thatsachen ausgeführet hat: so wird dem Herrn Bevollmächtigten des Appellaten J. C. l. hierdurch aufgegeben, seiner Partey von dem Inhalte des Appellationsberichts Nachricht zu geben, und innerhalb vier Wochen seinen

Schlußbericht darüber abzustatten: ob und was etwa die Partey zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beschwerden annoch beyzubringen; oder was Er etwa selbst nach seiner Einsicht und Ueberzeugung dabey zu bemerken habe, wobey derselbe bedeutet wird, mit dem Ablaufe der vorbestimmten Frist, wenn Er auch während derselben von seiner Partey keine weitere Nachricht oder besondere Instruktion erhalten sollte, dennoch seinen Schlußbericht zu übergeben, unter der Verwarnung, daß Er sonsten durch gesetzmäßige Strafen dazu werde angehalten werden.

Die

Die

Gebühren- und Sportelcassen-Wissenschaft.

Dritter Theil
dieser Anleitung.

Einleitung.

§. 1.

Den dritten Hauptgegenstand der Geschäfte eines Gerichtsaktuarii bey den Untergerichten macht das Gebühren- und Sportelwesen aus, und er kann also auch der Wissenschaft nicht entbehren, welche die Grundsätze lehret, wodurch die Gerichts- und Canzleygebühren, oder die so genannten Sporteln, gehörig bestimmt und berechnet werden; und diese Wissenschaft nenne ich die Gebühren- und Sportelcassenwissenschaft. Gerichts- und Canzleygebühren oder Sporteln sind aber gewisse Geldsummen, die die bey einem Gerichte etwas verhandelnden oder suchenden Parteyen für die von dem Gerichte oder dessen Bedienten vorzunehmenden Geschäfte erlegen müssen. Diese Gebühren werden aber nach den Sporteltaren bestimmt, worunter man diejenigen gesetzlichen Vorschriften verstehet, wie viel nach Verschiedenheit der Geschäfte für jede Handlung bezahlt werden muß, und die kurzen nach der gesetzlichen Vorschrift eingerichteten beglaubten Nachweisungen der in einem gewissen Zeitraume vorgenommenen Einnahme und Ausgabe solcher Gebühren heißen Sportelcassenrechnungen.

§. 2.

Unter den Sporteln oder Gerichtsgebühren werden also nicht bloß verstanden eigentliche Gerichtsgebühren

bühren im engern Verstande, die nämlich in der Regel zu den Gerichtssportelcassen fließen, um den fixirten Salarienfond der Gerichtsbedienten ganz oder zum Theil nebst den übrigen Bedürfnissen an Schreibmaterialien u. s. w. auszumachen, sondern auch alle die Gebühren, die einem oder andern der Gerichtspersonen ausschließlich für seine Mühwaltung zukommen. Von beyden sind aber noch unterschieden die bey Gelegenheit der gerichtlichen Geschäfte vorfallenden baaren Auslagen des Gerichts, die die Parteyen erstatten müssen. Dahin gehöret 1. das zu den Expeditionen und zu den Akten erforderliche Stempelpapier; 2. das für ankommende und abgehende Briefe zu erlegende Porto; 3. das vorfallende Botenlohn; 4. die an fremde Gerichte für eine auf Requisition des Gerichts vollzogene gerichtliche Handlung vorzuschießenden Gebühren und Auslagen.

§. 3.

Die eigentlichen Gerichtsgebühren werden gewöhnlich mit dem Nahmen Taxe beleget, und können in so viele Hauptclassen eingetheilet werden, als Gegenstände der Geschäfte sind, deren Gebühren darin taxiret werden. Hiernach sind zu unterscheiden: 1. Justizprozessualgebühren; 2. Gebühren, die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffend, wohin auch die das Hypotheken- und Depositalwesen betreffenden Gebühren gehören; 3. Gebühren in Criminalprozessen; 4. in Pupillen- oder Vormundschaftssachen; 5. in Consistorial-, Kirchen- und Armenangelegenheiten. Jede Art dieser Gebühren hat ihre besondern gesetzlichen Bestimmungen, und wird auch unter besondern Rubriken in der Sportelcassen-Administrationsrechnung von dem Sportelrendanten berechnet.

§. 4.

§. 4.

Die von den eigentlichen Taxen unterschiedenen Gebühren, die einem oder dem andern der Gerichtsbedienten ausschließlich der übrigen für seine Mühwaltung zufließen, sind hauptsächlich folgende: 1. die Gebühren der Gerichtsboten für die Insinuation und Aufwartung u. s. w.; 2. die Gebühren der Exekutoren, Gefangenwärter; 3. die Commissionsgebühren und Diäten der Commissarien; 4. die Calculaturgebühren; 5. die Gebühren der Feldmesser und Taxatoren. Gewöhnlich werden diese Gebühren, wenigstens einige derselben, mit in dem Verzeichnisse der Gerichtsgebühren aufgeführet.

§. 5.

Die eigentlichen Gerichtsgebühren werden nun nach der verschiedenen Verfassung der Gerichte entweder in eine allgemeine Sportel- und Salariencasse gesammelt, und wird den Gerichtsbedienten aus dieser Casse ein jährliches Fixum bestimmet, so daß, wenn gleich jährlich mehr einkommt, jeder Bediente doch nur den ihm angewiesenen fixirten Gehalt erhält; oder es wird das Gesammelte, es mag viel oder wenig seyn, nach einem gewissen Verhältnisse ausgetheilet; oder es hebt jeder Officiant sogleich die für jedes Geschäft fallenden Gebühren für sich ein. In jedem dieser Fälle muß aber der Gerichtsaktuarius so wohl bey den Expeditionen und dem dabey vorkommenden ersten Ansatz der Gebühren, als auch bey der Anfertigung der ganzen Gebührenrechnungen, die zu den Akten kommen, darauf achten, daß die in den Sporteltaxen vorgeschriebenen Sätze von der einen Seite so wenig zum Nachtheil der Parteyen überschritten, als auch die aus den Gerichtsgebühren entstehenden Fonds von der andern Seite, durch leichtsinnige Versäumung des taxmäßigen

Ge-

Gebührenansatzes nicht geschwächt werden. Er muß aber zu dem Ende auch die einzunehmenden Sporteln in Einnahme und Ausgabe richtig berechnen.

Nach welchen Grundsätzen nun der Ansatz dieser Gerichts- und Canzleygebühren, und die Berechnung derselben geschehen müsse, hiervon soll jetzt in zwey Hauptabschnitten gehandelt werden.

Erster Hauptabschnitt.

Von dem Ansatze und der Bestimmung der Sporteln.

§. 6.

Der Ansatz der Gerichtsgebühren geschiehet entweder von dem Richter selbst, indem er am Schluß der Instruktion, oder bey Abfassung der Urtheile und Bescheide, oder bey der Verfügung auf einen Vergleich die Gerichts- und Canzleygebühren festsetzet; oder von dem Gerichtsaktuario, indem derselbe unter jedem von ihm expedirten Concept am Rande die Gerichts-, Canzley- und Botengebühren notiret.

§. 7.

Die Festsetzung dieser Gebühren, sofern sie nämlich die Bestimmung in sich faßt, daß die von dem Instruenten oder Gerichtsaktuario verzeichneten Gebühren als gesetzmäßig eingezogen werden können, liegt bey den Expeditionen darin, wenn bey der Revision des Concepts nichts geändert wird, und in Ansehung der Instruktions- und Commissionsgebühren erfolgt sie in dem Urthel oder durch ein Dekret.

§. 8.

§. 8.

Die richtige Ansetzung der Gerichtsgebühren setzet die genaue Kenntniß und richtige Anwendung der für die Untergerichte jeder Provinz besonders verordneten und denselben vorgeschriebenen Sporteltaxen voraus. Diese sind zum Theil in der gedruckten Mylischen Ediktensammlung befindlich, und in dem Register derselben, besonders des VIIten und VIIIten Bandes, unter der Rubrik: Sportelordnungen, nachgewiesen, theils in besondern Abdrücken den Untergerichten als Vorschrift mitgetheilet. Manche Geschäfte haben auch in den materiellen ihre Verfassungsart vorschreibenden Gesetzen ihre Taxen.

§. 9.

Die bloße Kenntniß der den Untergerichten vorgeschriebenen Sporteltaxen ist aber nicht hinreichend, um sich vollständig von den in Ansehung des Betrages der Gebühren anzuwendenden Grundsätzen zu unterrichten. Der Gerichtsaktuarius, welcher bey den Expeditionen die Gerichts- und Canzleygebühren ansetzet, muß vielmehr hiermit die allgemeinen Grundsätze verbinden, die die Preußischen Gesetze, und zum Theil der Gerichtsgebrauch von der so genannten Sportelfreyheit bestimmen. Ich will die solche Sportelfreyheit betreffenden Grundsätze zur geschwinden Uebersicht eines solchen expedirenden Gerichtsaktuarii aus den hierüber vorhandenen Gesetzen, die er in der Mylischen Ediktensammlung selbst nachlesen kann, hier in alphabetischer Ordnung kürzlich hersetzen. Die Sportelfreyheit ist nämlich ertheilet:

der Akademie der Wissenschaften;

dem die Armenanstalten respicirenden Französischen Consistorium zu Berlin;

dem Armendirektorium daselbst;
den Armen, welche ihr Unvermögen gesetzmäßig bescheinigen;
der Landarmen- und Invalidenanstalt;
den Kämmereyen, den unvermögenden, der Clev-Märkischen Städte;
den Colonisten, die sich wirklich possessionirt gemacht haben, während ihrer Freyjahre, jedoch nur in eigentlichen Prozeßsachen;
der Creditcommission der Clev- und Märkischen Lande;
dem Fiskus auch in Concursprozessen, welche ihm auch bey Forderungen, die derselbe per cessionem von Privatpersonen acquiriret hat, vom Tage der Cession an gerechnet, aber nicht dem Cessionario des Fiskus zu Statten kommt. Für die verordnete Annotation des Vorzugsrechts des Fiskus in den Hypothekenbüchern von den Grundstücken der Cassenbedienten wird der geringste Satz genommen;
für die fiskalischen Bedienten ist auch eine besondere Sportelcaxe vom 28sten Januar 1788 vorhanden;
des Prinzen Heinrichs Königlicher Hoheit;
der Landschaft, die zur Behandlung der Creditoren sich für einen verschuldeten Gutsbesitzer offeriret; Stempel und Copialien werden unter die Gemeinkosten gerechnet;
der Nutzholzadministration;
den Pupillen, deren Vermögen zum Unterhalt derselben nicht hinreichet; bleibt am Ende des Rechnungsjahres ein geringes Surplus übrig, werden nur Stempel-, Post- und Schreibgebühren angesetzet;

den Regimentscassen im Concurse, in so fern deren Forderungen aus Prozessen herrühren, welche zur Zeit der Eröffnung desselben noch im Gange gewesen;

den Unterofficiers und Soldaten in Prozessen, welche nur 100 Rthlr. und darunter betreffen; wenn sie aber in einem Rechtsstreite, der mehr beträget, obsiegen, müssen sie die Hälfte der Kosten nachzahlen. Bey Prozessen wegen Forderungen, die sie durch Cession erhalten haben, oder die sie wegen ihrer bürgerlichen Nahrungen führen, findet solche nicht Statt; auch nicht bey Concursen wegen deren Beytrags zu den Communkosten; auch müssen selbige in Contraventions- und Defraudationsfällen, wenn sie des Vermögens sind, die bey der Untersuchung wider sie vorgefallenen Auslagen aller Art bezahlen;

den Unterthanen, die laß- oder Sr. Majestät zugehörige Höfe besitzen, in Prozessen, die solche betreffen, zur Hälfte; die aber bloß aus Chikane prozessiret haben, müssen die ihnen erlassene Kostenhälfte nachzahlen;

der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

§. 10.

Außer den eigentlichen Gerichtsgebühren müssen aber auch die Stempelgebühren bey den Expeditionen von den Gerichtsaktuarien angesetzet werden; und hier dienet ihnen theils das allgemeine Preußische Stempeledikt vom 13ten May 1766, welches aber durch verschiedene neuere mehrentheils in der Mylischen Edictensammlung abgedruckte Verordnungen theils erkläret, theils abgeändert worden, zur Nachricht; theils gehören hieher die Sporteltaxen für die Untergerichte, worin in einem besondern Abschnitte die Sätze des in Prozessen

zu gebrauchenden Stempelpapiers deutlich bestimmet sind. Nach diesen Gesetzen muß nun der Gerichtsaktuarius als Expedient bey dem Concept jeder Verfügung den zum Mundo erforderlichen Stempelbogen bezeichnen, auch dafür sorgen, daß die gesetzmäßigen Stempel bey den Akten vor derselben Reposition hinzugefüget werden. Ueberhaupt aber ist ihm die Wachsamkeit auf das Stempelinteresse in den Gesetzen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und hat er dagegen die Halbscheid der Stempelstrafen in den von ihm angezeigten Contraventionsfällen zu genießen.

§. 11.

In welchen Fällen eine Stempelfreyheit Statt findet, bestimmen die Gesetze; und wenn dieses darin nicht deutlich bestimmet ist, verfähret man nach der Analogie oder Observanz. Nach diesen muß demnach der Gerichtsaktuarius sich bey dem Ansatz der Stempelgebühren richten.

Ich will in dieser Rücksicht diejenigen in alphabetischer Ordnung hieher bemerken, welche die Stempelfreyheit nach den Gesetzen genießen, und zwar

1. in Ansehung des Collateralstempels ist dieselbe ertheilet den Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern; ferner wenn Immobilien vorhanden sind, die ein Erblasser außerhalb Landes besessen; ferner denjenigen Collateralerbschaften, welche hiesigen Unterthanen aus fremden Landen zufallen, und denjenigen Erben, deren einzelne Portionen den Betrag von 100 Thalern nicht erreichen.

2. In Ansehung des Gerichtsstempels, welcher überhaupt nicht adhibiret wird, wenn das Objekt nur bis 30 Thaler ausmacht, ist die Stempelfreyheit verliehen:

Der

Der Landarmen- und Invalidenanstalt.
Der Königlichen Akademie der Wissenschaften.
Den Armen, welche zum Armenrecht verstattet worden, und die Stempelgebühren zu berichtigen außer Stande sind, sie müßten denn mehr als 100 Thaler erstreiten, oder der Gegentheil in die Kosten verurtheilet werden.
Dem Armendirektorium zu Berlin.
Zu dem Collateralstempel über die Entrichtung des geordneten Stempelbogens zu ertheilenden Atteste, oder zum Atteste darüber, daß derselbe zur Sicherheit das bestimmte Quantum deponiret, wird kein Stempel genommen.
Den Colonisten in eigentlichen Prozeßsachen, während ihrer Freyjahre.
Den Dienstscheinen, die dem Gesinde ertheilet werden.
Dem Französischen Consistorium zu Berlin, in Respicirung der Armensachen.
Des Prinzen Heinrichs Königlicher Hoheit.
Der Landcreditkommission in Cleve und Mark.
Der Nutzholzadministration.
Bey gerichtlichen Protokollen, welche keine Prozesse betreffen.
Den armen Pupillen.
Den außergerichtlichen Quittungen.
Den Regierungscassen.
Den Unterofficiers und gemeinen Soldaten.
Den akademischen Zeugnissen Behufs des Genusses eines Stipendiums.
Der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

Zweyter Hauptabschnitt.

Von der Art und Weise, die Gerichts-Sporteln zu berechnen.

§. 12.

Die Berechnung der Gerichtssporteln, oder die mit der erforderlichen Beglaubigung belegte Nachweisung der innerhalb des gewöhnlichen Cassenjahres, welches von Trinitatis oder vom ersten Junio des einen bis zum ersten Junio des folgenden Jahres läuft, geführten Verwaltung der Sportelcasse oder der vorkommenden Sporteln, ist der zweyte Hauptgegenstand der Sportelcassenwissenschaft. Das Cassen- und Rechnungsjahr, welches den Zeitpunkt dieser Berechnung ausmacht, theilet man wieder in die so genannten vier Cassenquartale, die vom ersten Junio bis Ende August u. s. w. laufen. Diese Untereintheilung bestimmet zum Theil die Zahlungstermine einiger Ausgaben, besonders bey Besoldungen, zum Theil aber den Abschluß der Cassenrechnungsextrakte.

§. 13.

Der Endzweck der Rechnungsführung über die Sportelcasse ist das Detail der Einnahme und Ausgabe und des Bestandes, noch einzelne Posten dergestalt nachzuweisen, daß sie sämmtlich nach ihren verschiedenen Gattungen in allgemeine Rubriken oder Titel abgetheilet, und mit Belägen, welche die Richtigkeit ihres Ansatzes justificiren, bestärkt werden.

§. 14.

Bey einer ordentlichen und regelmäßigen Verwaltung der Sportelcasse und der Berechnung der Sporteln kommt es darauf an, daß

1. alles, was eingenommen und ausgegeben werden soll, gehörig bestimmt dem Sportelrendanten angewiesen und controlliret werde;

2. daß der Sportelrendant dasjenige, was hiernach einkommen soll, in seine Bücher ordentlich und richtig übertrage, auch sorgfältig und prompt einziehe, und die Ausgaben zur rechten Zeit bewerkstellige;

3. daß über die Einnahme und Ausgabe ein genaues Journal und Cassenbuch gehalten, richtige Rechnung geführet und abgeleget werde.

Ueber alle diese Gegenstände sollen denn in den folgenden drey Abschnitten diejenigen Grundsätze aufgestellet werden, welche ich aus dem Reglement für die Oberlandesjustizcollegia wegen künftiger Administration der Sportelcassen und der dabey zu beobachtenden Rechnungsführung abstrahiret habe, und bey der Anwendung bey dem Königlichen hiesigen Großgericht aus dem Grunde auf die Sportelcassenrechnungsführung bey den Untergerichten anwendbarer als andere Methoden gefunden habe, weil die sonst wohl gewöhnliche Art, die Untergerichtssporteln zu berechnen, bey Gelegenheit des Tagezettels oder des Expeditionsbuchs, viele Unzuverlässigkeit verursachet, und das Unbequeme mit sich führet, daß man den Bestand der Casse und die Reste nicht fort übersehen kann.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey den Sportel-Cassen der Untergerichte und deren Controllirung.

§. 15.

Die Einnahmen, welche bey den Untergerichtssportelcassen vorkommen können, sind entweder so wohl der Art als der Summe nach fixiret, oder sie sind unbestimmt.

§. 16.

Zu den fixirten Einnahmen gehöret dasjenige, was an einigen Orten aus Königlichen oder Stadtkämmereycassen, es sey als Beytrag zu den Salarien der Untergerichtsbedienten, oder zu Schreibmaterialien, Holz und Licht, an die Sportelcasse bezahlet wird. Ueber diese fixirte Einnahme wird dem Rendanten jedes Rechnungsjahr ein Einnahmeetat, was er einnehmen soll, zugefertiget, und darin genau bestimmet, welches die zu zahlen verbundenen Personen, welches die Rubrik ihrer Zahlungen, und welches die Termine sind, da die Zahlung geschehen soll. Ein Muster eines solchen Einnahmeetats ist in dem Anhange No. XXVI. beygefüget.

§. 17.

Zu den unbestimmten Einnahmen gehören:

I. Sämmtliche in Prozeßsachen vorkommende Gebühren, es mögen solche Urthels-, Introtulations- oder auch Expeditions- und andere Gebühren seyn.

§. 18.

Die zweyte Art der unbestimmten Einnahme machen

II. die Extrajudicialgebühren aus. Dahin gehören:

A. die in außergerichtlichen und Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vorkommenden Gebühren, als: für Abnahme von Eiden, die nicht zur Instruktion eines Prozesses gehören, für Auf- und Abnahme, gerichtliche Niederlegung oder Retradition der Testamente, Versiegelungen, Entsiegelungen, Inventuren, Auktionen, welche bey dem Gerichte gehalten werden; für Certifikationen und Renunciationen weiblicher Gerechtigkeiten; für Abnahme der Vormundschaftsrechnungen, und sonst für andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit;

B. Alle Gebühren für Verrichtungen, welche bloß auf Requisition eines fremden Gerichts, z. E. wegen Communikation der Akten, Vernehmung von Zeugen u. s. w. vorgenommen werden. Hingegen werden die Commissionsgebühren und Diäten der einzelnen Gerichtspersonen besonders notiret, und durch zu expedirende Befehle von den Parteyen sofort eingezogen. Sie können auch zur bessern Uebersicht sämmtlicher von einem jeden Debenten verschuldeten Gebühren füglich in die unten zu beschreibenden Bücher, in die Controlle, ins Journal und ins Contobuch vor der linie eingetragen werden.

§. 19.

Die dritte Art der unbestimmten Einnahme bey den Untergerichtssportelcassen sind

III. die Prozeßstrafen. Diese Strafen werden in der Sportelcassencontrolle am gehörigen Orte in der Straftabelle eingetragen, und auf dem Concept der Expedition des Dekrets oder Sentenz die Eintragung bemerket; wes Endes der Gerichtsaktuarius oder Registrator, wenn er findet, daß diese Eintragung nicht geschehen, solche Stücke von selbst zur Eintragung vorlegen muß.

§. 20.

Eine vierte Art der Untergerichtssporteleasseneinnahme sind

IV. die Aff- und Refixionsgebühren. Diese Gebühren sind von zweyerley Art, nämlich

1. solche, die in Fällen einkommen, wo das Affigendum von dem Gerichte selbst erlassen ist;
2. solche, die auf Requisition fremder Gerichte geschehen.

Die Affixionsgebühren der erstern Art werden von dem Unterrichter selbst, welcher die Affixion oder Refixion verfügt, in die Controlle unter der besondern Rubrik von Aff- und Refixionsgebühren eingetragen. Unter diese gehören auch diejenigen, welche fremden Gerichten für die an deren Gerichtsstellen zu bewirkenden Affixionen bezahlt, und in der Regel mit dem Affigendo gleich mitgeschickt; desgleichen die Insertionsgebühren, welche den Zeitungs- und Addreßcomtoirs für die Einrückung der Citationen und anderer Avertissements vorschußweise bezahlet werden müssen. Denn da solche dergleichen fremden Gerichte oder Comtoirs aus der Sportelcasse zu zahlen, und in diese von dem Extrahenten wieder einzuziehen sind, so müssen sie in die Rechnung kommen; folglich auch controlliret werden. Ein Gleiches gilt auch von der zweyten Gattung der

Af-

Affixionsgebühren, welche von fremden Gerichten einkommen.

§. 21.

V. Die Depositalgebühren. In Ansehung dieser Depositalgebühren muß der Depositalrendant monatlich anzeigen, wie viel an dergleichen Gebühren, und aus welchen Massen solche zahlbar sind. Diese werden hierauf in der Sportelcassencontrolle unter das Soll Einkommen verzeichnet, und werden die Depositarien durch Auszahlungsbefehle angewiesen, solche Depositalgebühren an den Sportelrendanten auszuzahlen.

§. 22.

Es können auch

VI. Extraordinäre Einnahmen von mancherley Art bey den Untergerichten vorkommen, welche unter keine der vorbemerkten Gattungen zu rechnen sind. Dahin gehören:

A. Wenn in einer Armensache, wo für die Armenpartey keine Kosten angesetzet worden, der Fall sich ereignet, daß dergleichen Gebühren genommen werden können; z. E. wenn der Arme in dem Prozeß so viel ausgewinnet, daß ihm, nach gesetzmäßigen Grundsätzen, die bisher nicht angesetzten Gebühren ganz oder zum Theil davon abgezogen werden können, oder wenn der Arme nachher in bessere Umstände kommt, oder wenn der Gegentheil des Armen in alle Kosten condemniret wird, oder wenn gestundete Kosten und Reste wegen vorgewalteter Inexigibilität niedergeschlagen worden, und in der Folge sich ergiebt, daß der Debent solche zu bezahlen nunmehr im Stande ist.

B. Wenn in einer Sache die angesetzten Kosten niedergeschlagen werden müssen, und unter denselben Stempelgebühren befindlich sind, welche man von der Stempelkammer wieder zu fordern berechtiget ist.

C. Alle andere Arten der Einnahme, wie sie irgend Nahmen haben, welche zur Sportelcasse fließen, und doch unter keine der Einnahmerubriken zu bringen sind.

§. 23.

Endlich ist zwar VII. noch eine Art der Einnahme, nämlich an wieder einzuziehenden Vorschüssen übrig. Da aber solche voraus setzt, daß dergleichen Vorschüsse aus der Sportelcasse erst gemacht werden: so wird sich diese ganze Materie unten bey der Ausgabe bequemer abhandeln lassen.

§. 24.

Ueber alle diese Arten von zufälligen Einnahmen sind nun gewisse Annotationen nöthig, worin der Unterrichter selbst jede Post, die der Rendant einzunehmen hat, mit genauer Bestimmung des Debenten, des Titels, wofür es zu zahlen, auch der Summe bemerket. Diese Annotationen führen den Nahmen des Controllbuchs, und wird nach den verschiedenen Einnahmerubriken in besondern Abschnitten, auch wohl bey weitläuftigern Untergerichten in besondern mehrern Büchern geführet, welche besondere Abtheilungen oder Bücher mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G bezeichnet werden können, so wie ein solches Controllbuch nach den in dem Anhange beygefügten Schematen No. XXVII. einzurichten ist. In diese Controlle werden die Gebühren und Vorschüsse, oder Porto- und Stempelauslagen sofort als sie in den Urtheln oder Dekreten festgesetzet wor-

worden, gehörigen Orts eingetragen, und, um sich von der geschehenen Eintragung zu überzeugen so wird die Nummer der Controlle unter der bey den Akten befindlichen Gebühren- und Kostenrechnung, so wie in Ansehung der Prozeßstrafen, Depositalgebühren, der extraordinären Einnahme, und der an Gebühren für auswärtige Gerichte wieder einzuziehenden Vorschüsse, sowohl am Rande des Mandati, worin derselben Wiederbezahlung der Partey oder dem Debenten befohlen wird, als auch bey dem Concept der Expedition bemerket.

§. 25.

Dieses Controllbuch muß jeden Gerichtstag in der Gerichtsstube gegenwärtig seyn, und wird nach geendigter Session dem Sportelrendanten zu dem Ende nur zugestellet, um von einem Gerichtstage zum andern sämmtliche eingetragene Einnahmeposten in sein unten näher beschriebenes Contobuch unter dem Debet für jede Partey überzutragen, und hiedurch erfähret also der Rendant, was er an zufälligen Einnahmen zu erheben hat.

§. 26.

Die zur Zahlung dieser zufälligen nicht fixirten Einnahme Verpflichteten werden aber theils durch die Urtheile und Dekrete, worin diese Gebühren festgesetzet worden, theils durch besondere Zahlungsbefehle, die in Ansehung der Reste monatlich ausgefertiget werden, benachrichtiget, wie viel, wofür, und zu welcher Zeit, auch gegen wessen Quittung sie die Zahlung leisten sollen.

§. 27.

Bey der Eintragung der vorbenannten sämmtlichen zufälligen Einnahmen in dieses Controllbuch wür-

den nun dem Unterrichter folgende Vorschriften zu empfehlen seyn:

a. Die Urtheils- und Inrotulationsgebühren würde ich bey den Untergerichten von den Expeditionsgebühren nicht separiren; es könnte die Beyforderung der letztern mit den erstern nach erfolgter Resolution, Urtheil u. s. w. füglich zugleich geschehen, wodurch dem Gerichtsaktuario, der gewöhnlich die Sportelcasse zugleich verwaltet, seine Mühe sehr erleichtert wird.

b. Die Commissionsgebühren und Diäten für auswärtige Verrichtungen fließen nicht zur Sportelcasse, sondern werden in den Sportelcassenbüchern besonders und zwar ante lineam notiret, von den Parteyen durch den Sportelrendanten erhoben, und dem sie gebühren, zugestellet, kommen aber nicht in die Sportelcassenrechnung.

c. Die Depositalgebühren aber werden deßwegen in einen besondern Abschnitt der Controlle eingetragen, um bey Anfertigung der Cassenextrakte das Soll Einkommen desto geschwinder übersehen zu können. Die Auszahlung derselben geschiehet auf den Grund des monatlich von den Depositarien einzureichenden Attestes, und der Rendant wird von dieser Einnahme durch das Controllbuch, wenn er selbige darin eingetragen findet, benachrichtiget.

Von den aus der Sportelcasse zu leistenden Vorschüssen und derselben Controllirung wird unten bey der Ausgabe gehandelt werden.

§. 28.

So viel nun II. die Ausgaben bey den Sportelcassen der Untergerichte betrifft: so sind selbige

A. fixiret und bestimmt;

B. zufällig und unbestimmt;
C. durchlaufende Posten.

§. 29.

Unter die fixirten Ausgaben gehören die Salarien der Gerichtspersonen und Subalternen des Gerichts. Ueber diese Art der Ausgaben wird alljährlich am Ende des Maymonats ein ordentlicher Etat entworfen, darin alle Mitglieder des Gerichts und dessen Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche mit gewissen fixirten Hebungen auf die Sportelcasse angewiesen sind, nahmentlich, mit Bemerkung des Dati von dem Patent oder Rescript, wodurch ihnen die ausgeworfene Summe angewiesen worden, aufgeführet werden, und wird dieser Ausgabeetat dem Rendanten zur Nachricht zugefertiget.

§. 30.

Unter die unbestimmten Ausgaben gehören:

1. die Schreibmaterialien und Canzleynothdurften;
2. Holz und licht; bey einigen Untergerichten, wo diese Ausgaben auf andere Cassen, z. B. die Brüchtencassen oder Kämmereycassen, angewiesen sind, fallen diese Ausgaben weg, und alsdann besorget das Untergericht nur die Aufsicht und Verwaltung des gelieferten Materials.
3. Alle sonstige extraordinäre Ausgaben, als an Buchbinderlohn, an den nöthigen Schreibbüchern, u. s. w. Alle diese unbestimmten Ausgaben müssen durch schriftliche Verordnungen anbefohlen und autorisiret werden. Ohne dergleichen Verordnung kann der Rendant nicht das geringste auszahlen.

§. 31.

Unter die dritte Classe der Ausgabe, welche durchlaufende Posten sind, gehören:

1. die Stempelgelder. Es könnte nämlich hiermit folgender Gestalt verfahren werden. Dem Gerichtsaktuario wird vierteljährig ein gewisser bestimmter Vorschuß aus der Sportelcasse gereichet, wofür er das bey dem Gerichte nöthige Stempelpapier liefern, und bey dem Schluß jedes Quartals das Verzeichniß der in diesem Quartal verbrauchten Stempel einreichen muß, da ihm dann der einmahl bestimmte Vorschuß wieder ergänzet wird. Weil nun aber nach der von mir vorgeschlagenen Methode, die Sporteln zu berechnen, die in jeder Sache geschehenen Stempelvorschüsse bey der Sportelcasse nicht eher unter das Soll Einkommen eingetragen, und in Rechnung aufgeführet werden, bis die sämmtlichen Gebühren festgesetzet worden; so dienet auch zur Justifikation dieser Stempelvorschüsse die Sportelcassencontrolle, und die darin befindliche Colonne von Stempelgebühren. Diese werden solchemnach in eben demselben Quartalextrakte, worin sie unter dem Soll Einkommen aufgeführet werden, auch mit gleicher Summe in Ausgabe gestellet.

§. 32.

Es gehören zu diesen durchlaufenden Posten auch:

2. die Portovorschüsse. Mit der Ausgabe derselben und Einführung solcher Portovorschüsse in die Sportelcassenrechnung kann es auf gleiche Weise wie mit den Stempelvorschüssen gehalten werden. Der Gerichtsaktuarius erhält zu Bestreitung derselben ebenfalls einen eisernen Vorschuß, von welchem er dem Gerichtsboten, welcher die ankommenden Sachen von der Post abholet, und die abgehenden Sachen zur Post befördert, das dafür zu entrichtende Porto wieder erstattet, und

die

die Designation davon mit Beziehung auf die zu den Akten kommenden Couverts zu Nachweisung seines Vorschusses bey dem Schluß jedes Vierteljahres einreichet. Die Eintragung und Berechnung dieser Portovorschüsse in der Sportelcontrolle geschiehet aber nicht eher, als nach geschehener Festsetzung sämmtlicher Gebühren; und diese Controlle ist ebenfalls die Justifikation der Ausgabe bey der Sportelcasse.

§. 33.

Ferner 3. gehören hieher die Aff- und Refixionsgebühren, welche an fremde Gerichte für den Aushang der Ediktalcitationen und anderer Proklamatum zu entrichten sind; ingleichen die Inserirungskosten, welche den Addreß- und Zeitungscomtoirs für die Einrückung solcher Citationen und Avertissements vorschußweise bezahlet werden müssen. Dergleichen Gebühren entrichtet der Sportelrendant gegen einen Schein des Gerichtsboten, welcher diese Gelder zur Post besorget, und diese Scheine sind seine Beläge bey der Ausgabe. Da aber diese Vorschüsse von dem Richter selbst in die Sportelcassencontrolle unter der Rubrik von Aff- und Refixionsgebühren eingetragen werden, so erfähret er fort nach dieser Eintragung durch solche Controlle, daß er selbige unter der diesfälligen Rubrik: An Aff- und Refixionsgebühren, zur Einnahme zu stellen habe.

§. 34.

Außer diesen gewöhnlichen Vorschüssen können auch außerordentliche Fälle vorkommen, wo dergleichen Vorschuß aus der Sportelcasse geleistet werden muß, z. E. wenn für einen Inquisiten oder andern Arrestan-

ten

ten Sitz- und Atzungsgebühren zu entrichten sind, und noch ungewiß ist, ob solche aus seinem Vermögen wiederum beyzutreiben, oder von wem solche eigentlich zu bezahlen seyn werden. Zu Vorschüssen dieser Art werden aber besondere schriftliche Anweisungen des Gerichts für den Rendanten erfordert.

§. 35.

Eine vierte durchlaufende Post sind auch

4. die Schreibgebühren, indem diese nach der allgemeinen Verfassung der Untergerichte den Gerichtsaktuarien zu gute kommen, und denselben also monatlich aus der Sportelcasse können ausgezahlt werden. Rathsam ist es aber, selbige durch die Sportelcasse mitlaufen zu lassen, weil sie mit den übrigen Gebühren zugleich beygefordert werden, und es Verwirrung veranlassen könnte, wenn der Gerichtsaktuarius die Copialgebühren von den Parteyen selbst unmittelbar einziehen sollte.

§. 36.

Endlich ist der letzte Ausgabetitel die dem Sportelcassenrendanten zukommende Tantieme, bey denjenigen Untergerichten, wo derselbe auf dergleichen Tantieme anstatt des Salarii verwiesen ist. Diese kann er sich von der wirklichen baaren Einnahme eines jeden Quartals am Schlusse desselben abziehen und in Ausgabe stellen. Der Betrag davon justificiret sich aus dem Betrage der baaren Einnahme nach gezogenem Calculo von selbst.

Zweys-

Zweyter Abschnitt.

Von dem, was der Untergerichts-Sportel-Rendant bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe zu beobachten hat.

§. 37.

Was zuvörderst die Einnahme betrifft, so würden die Pflichten des Sportelcassenrendanten, welche er dabey zu beobachten hat, darin bestehen:

1. Er muß im Anfange jedes Cassenjahres aus dem fixirten Einnahmeetat die fixirten Einnahmen in das zu führende Manual, so wie nach Endigung eines jeden Gerichtstages aus dem Controllbuche des Richters die etwa neu eingetragenen Posten in seine Contobücher richtig übertragen.
2. Ein akkurates Journal und Cassenbuch halten.
3. Für die möglichst prompte Einziehung der Gelder sorgen.

§. 38.

Was nun I. das Uebertragen der Einnahme aus dem Einnahmeetat und dem Controllbuche in das Contobuch betrifft, so müßte dieses Buch nach den Nahmen der Debenten in alphabetischer Ordnung, und zwar nach dem unter dem Zeichen NB. im Anhange beygefügten Schema geführet, durchgehends paginiret, bey weitläuftigern Untergerichtssportelcassen in mehrere Volumina aetheilet, und jedem Volumini ein Register zur Erleichterung des Aufschlagens beygefüget werden.

§. 39.

In diesem Contobuche wird einem jeden, welcher etwas zur Sportelcasse zu entrichten hat, es sey nun eine andere Casse, als z. E. Stadtkämmereycasse, Creditcasse, Depositencasse, oder ein Partikulier, sein Folium angewiesen, dergestalt, daß dasjenige, was er zahlen soll, auf der linken Seite unter das Debet, und dasjenige, was er darauf wirklich entrichtet, auf der gegenüberstehenden Seite unter das Credit eingetragen wird. *)

*) Ein Schema zu diesem Contobuche siehe im Anhange No. XXVIII.

§. 40.

Es macht dabey keinen Unterschied, wenn auch ein Debent aus mehrerley Ursachen Zahlungen zur Sportelcasse zu entrichten hätte, z. E. wenn jemand mehrere Prozesse, oder aus Prozessen und Actibus voluntariae iurisdictionis zugleich Gebühren zu zahlen hat. Daher ist es nothwendig, daß bey einer jeden Post im Eintragen bemerket werde, in welcher Sache solche angesetzet worden.

§. 41.

Solchen Debenten, von welchen voraus zu sehen ist, daß sie der Casse nur wenige Posten schuldig werden dürften, darf kein besonderes Folium angewiesen werden, sondern es können mehrere dergleichen Debenten auf einem und eben demselben Folio eingetragen werden.

§. 42.

Es muß nichts, weder in dem Einnahmeetat, noch in dem Controllbuche, noch in den Einnahmebelägen stehen, was nicht entweder im Anfange jedes Cassenjahres in das Manual der bestimmten Einnahmen, oder von einem Gerichtstage zum andern in das Contobuch

buch auf das gehörige Folium des Debenten übertragen würde; weßwegen denn auch nach geschehenem Eintragen der unbestimmten Einnahmen die Nummer der Controlle, und das Zeichen dieser Controlle, als Nro. 1. A. Nro. 5. F., in dem Contobuche bey jeder Post, so wie die Pagina des Contobuches in der Controlle bey jedem Posten unter der dazu in beyden Büchern bestimmten Colonne muß bemerket werden. Wenn daher auch jemand keine eigentliche Gerichtsgebühren, sondern nur Stempel-, Copialien oder andere Auslagen zu entrichten hätte, so sind ihm solche dennoch in dem Contobuche, mithin auch in dem Controllbuche ins Debet zu schreiben.

§. 43.

Eben so müssen, wenn auch einer Partey die Kosten gestundet worden, diese Kosten dennoch übertragen werden; und der Sportelrendant muß bloß unten am Rande des Folii die erfolgte Stundung, mit Allegirung des Dekrets, wodurch solche zugestanden worden, vermerken. Wenn eine Post aber im Dekret des Gerichts niedergeschlagen worden: so wird sie im Debet nicht ausgestrichen, sondern es wird, mit Allegirung des Niederschlagungsdekrets, unter dem Debet bemerket, daß die Post niedergeschlagen worden.

§. 44.

Insbesondere ist bey diesem Eintragen noch folgendes zu bemerken:

1. Die Eintragung ins Contobuch geschiehet unter eben denselben Rubriken, als in dem Controllbuche, unter dem Nahmen eines jeden Debenten;
2. Alle Gebühren für Verrichtungen, welche bloß auf Requisition eines fremden Gerichts vorgenommen werden, werden nicht auf den Nahmen der Parteyen, welche sie betreffen, sondern auf den Nahmen

men des requirirenden Gerichts in das Controll- und Contobuch eingetragen; weil sich die Sportelcasse nicht an diese fremde Parteyen, sondern an die requirirenden Gerichte halten kann.

3. Eben so werden aber auch die Gebühren für Actus und Verrichtungen, welche ein fremdes Gericht auf Requisition des hiesigen Gerichts vorgenommen hat, zwar den hiesigen Parteyen ins Debet gestellet, zugleich aber auch der Betrag derselben dem requirirten Gericht gehörigen Orts kreditiret, weil das fremde Gericht seine Bezahlung nicht von den Parteyen, sondern von dem requirirenden Gerichte fordert.

4. Die von fremden Gerichten eingesandten Affixionsgebühren werden zugleich in das Debet und Credit gestellet, weil es der Ordnung wegen nöthig ist, daß alles, was die Sportelcasse erhalten soll, und wirklich erhält, wenn auch die Sache durch Zahlung in continenti abgemacht würde, dennoch durch die Bücher gehörig passiren müsse.

5. Aus eben diesem Grunde müssen auch die Depositalgebühren, welche zur Sportelcasse fließen, in das Debet und Credit kommen; und es könnte daher in dem Contobuche ein besonderes Folium mit der Ueberschrift: Depositalgebühren-Conto, gehalten werden, auf welchem die nach §. 21. zahlbaren Posten ins Debet, und wenn die Zahlung aus dem Deposito wirklich erfolgt, ins Credit eingetragen wird.

6. Die extraordinäre Einnahme ist denjenigen, welche sie zu entrichten haben, entweder auf ihr in dem Contobuche ohnehin angewiesenes besonderes Folium, oder auf dem Conto pro diversis, ins Debet, und wenn die Zahlung erfolgt, eben daselbst wiederum ins Credit zu stellen.

7. Eben so werden die Vorschüsse, welche für eine Partey gemacht werden, gleich andern Gebühren auf den Nahmen einer Partey in das Contobuch eingetragen.

§. 45.

Wenn eine Post aus Versehen, es sey nun in den Controllen und sonstigen Einnahmebelägen, oder bey dem Uebertragen ins Contobuch selbst vorgefallen, für den unrechten Debenten im Contobuche notiret ist und der Verstoß angezeiget wird: so muß der Sportelrendant solche Post im Debet nicht ausstreichen, sondern er muß dieselbe dem Debenten, dem sie unrecht angesetzet worden, ins Credit stellen, und sie dagegen dem rechten Schuldner auf seinem Folio debitiren. Ein Gleiches muß geschehen, wenn etwa dem Beklagten sämmtliche Kosten, worein er kondemniret worden, auf sein Debet geschrieben sind, und er von dem Urthel appelliret; da dann die Seiten des Klägers aufgegangenen ihm im Credit, und letzterm im Debet angesetzet werden.

§. 46.

So wie alle und jede in dem Einnahmeetat und den Controllen stehende Posten in das Manual oder Contobuch auf den gehörigen Foliis in das Debet richtig und akkurat übertragen werden müssen: so müssen auch alle erfolgende Zahlungen, aus dem darüber zu haltenden, bald näher zu beschreibenden Einnahmejournal oder Cassenbuch in das Credit auf das Folium des Debenten vollständig übertragen werden.

§. 47.

Es kommt dabey nicht darauf an, auf welche der verschiedenen in das Debet gestellten Posten die Zahlung geleistet worden; sondern eine jede Zahlung, wenn es

auch nur eine Abschlagszahlung wäre, wird nur überhaupt nach der Folge der Zeit, wie es gezahlet worden, und nach der wirklich gezahlten Summe, unter dem Credit notiret, weil sich am Ende aus Balancirung des Debet und Credit immer finden muß: ob und was der Debent der Sportelcasse annoch restire; und es in Ansehung des Rendanten und der Casse selbst keinen Unterschied macht, von welcher Art Gebühren der Zahlungsposten entstanden ist. Nur bey dem Conto pro diversis und dem Depositalgebühren-Conto ist zu bemerken, daß die darauf geleisteten Zahlungen in dem Credit, der nämlichen Nummer des Debet gerade gegenüber eingetragen werden müssen.

§. 48.

Jedes Folium des Contobuchs wird am Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen; das Debet und Credit gegen einander balanciret, und wenn alsdann noch ein Saldo bleibet, solcher dem Debenten als Rest von neuem unter das Debet in das bey dem Anfange eines jeden Rechnungsjahres neu anzufertigende Contobuch eingetragen. Alle Vierteljahr wird das Contobuch ebenfalls extra lineam abgeschlossen, um die Restdesignation anfertigen zu können. Dieser Abschluß geschiehet also nicht unter den Colonnen des ausgeworfenen Debet und Credit, weil diese nur am Ende des Jahres abgeschlossen werden.

§. 49.

Was nun ferner die wirkliche Einziehung der Sportelgelder selbst betrifft: so lieget dem Sportelrendanten ob, die fixirten Einnahmen aus dem Einnahmeetat, so bald der Termin zur Zahlung eintritt, bey den Cassen gehörigen Orts gegen die vor dem Richter unter eben dem Dato, wenn selbige fällig geworden, auszustellenden Quittungen einzuziehen. Die übrigen unbestimm-

stimmten Einnahmen muß er zu Ende eines jeden Monats extrahiren, dergestalt, daß er die Depositalgebühren von den übrigen separiret, und werden sodann die gehörigen Mandata Solutionis, und in Ansehung der Posten, die bereits durch Mandata beygefordert sind, Exekutoriales erlassen. Der Sportelrendant könnte auch von acht zu acht Tagen anzeigen, in wie weit die Exekutoren den ihnen ertheilten Exekutionsbefehlen ein Genüge geleistet haben, damit diese durch geschärfte Befehle zu ihrer Pflicht können angehalten werden. Was aber diejenigen Gebühren betrifft, welche entweder auswärtige Gerichte oder auswärtige Privatpersonen der Sportelcasse entrichten, muß der Rendant davon vierteljährig hiervon die nöthige Anzeige dem Gerichte einreichen, welches dann zur Beyforderung die erforderlichen Requisitionen erläßt.

§. 50.

Ueber alle und jede Posten, welche der Sportelrendant zur Sportelcasse einzieher, muß derselbe, nach vorhergängiger Eintragung in das Cassenjournal, eine gehörige Sportelcassenquittung ausstellen, und dabey die Pagina und Nummern des Cassenjournals, wo der Zahlungsposten eingetragen ist, bemerken. Die Quittungen der Gerichtsboten und der Exekutoren dienen also auch nur den Zahlern zur interimistischen Versicherung, und muß diesen über jeden Posten, den sie abliefern, von dem Rendanten selbst eine Cassenquittung zur weitern Beförderung an den Debenten ertheilet werden.

§. 51.

Die zweyte Hauptbeschäftigung des Sportelrendanten bey der Einnahme der Sporteln ist die Führung eines akkuraten und richtigen Journals oder Cassenbuches.

§. 52.

Das Journal muß nach dem Schema sub No. XXIX. des Anhanges gehalten, und darin alle und jede vorkommende Zahlung, sie möge geleistet werden, von wem und auf was Art sie irgend wolle, unter dem Dato der wirklichen Solution, nach der Zeitfolge, hinter einander richtig eingeschrieben werden, wobey es nicht darauf ankommt, ob das gezahlte Quantum die ganze Schuld des Debenten ausmacht, oder nur eine Abschlagszahlung sey; ob solches Gebühren oder Auslagen sind; ob die Zahlung von dem Debenten selbst, oder auf seine Ordre von einem Dritten, oder durch den Unterrichter geleistet worden. Denn die Absicht bey dem Journal ist bloß, die wirkliche baare Einnahme des Rendanten zu übersehen, und durch den Abschluß derselben, so wie des über die Ausgabe zu führenden gleichmäßigen Journals seinen Cassenbestand jederzeit eruiren, auch die Casse selbst darnach revidiren zu können.

Es muß der Rendant schlechterdings keine Zahlung, sie habe Nahmen, wie, und werde geleistet von wem sie wolle, in Empfang nehmen, die er nicht in continenti in das Journal gehörig einträgt. Dieses Journal hat zur Absicht, damit der Rendant nicht aus Bosheit oder Nachlässigkeit die Eintragung der wirklich erfolgten Einnahme unterläßt, und also unrichtige Reste führet; und hat den Endzweck, den effektiven Cassenbestand darnach jeden Augenblick bestimmen und abschließen zu können.

§. 53.

Der Sportelrendant muß jede geleistete Zahlung, außer in dem Journal, zugleich in das Contobuch auf das Credit desjenigen, für dessen Rechnung sie gezahlet worden, übertragen, und die Pagina, wo solches geschehen,

schehen, in der dafür bestimmten Colonne des Cassenbuches oder Journals notiren.

§. 54.

Bis daher ist von demjenigen gehandelt worden, was der Rendant bey der Einnahme zu beobachten habe. Nunmehro sollen auch noch seine Obliegenheiten in Ansehung der Ausgabe aus einander gesetzet werden. Dabey kommt es darauf an:

I. daß der Rendant über die verschiedenen Sorten der Ausgabe richtige Manualien führe;

II. daß er jede Ausgabe in das Cassenbuch gehörig eintrage;

III. daß er die Zahlungen selbst zu rechter Zeit und an die rechten Empfänger leiste.

§. 55.

I. Die Ausgabemanualien betreffend, so sind solche, nach Maaßgabe der verschiedenen Classen der Ausgaben, selbst von dreyfacher Art:

A. über die fixirten Ausgaben;
B. über die unbestimmten Ausgaben;
C. über die durchlaufenden Posten.

§. 56.

Das Manual über die fixirten Ausgaben ist eine bloße auf den fixirten Ausgabeetat sich beziehende Consignation nach dem im Anhange beygefügten Formular sub No. XXX. In diesem Manual bemerket der Rendant an jedem Quartal die auf Salaria und andere fixirte Ausgaben wirklich geleisteten Zahlungen, bey dem Nahmen der Empfänger unter der Colonne: Ist gezahlet worden. Wenn aber am Ende des Jahres auf eine oder die andere dieser fixirten Ausgaben die

voll

vollständigen etatsmäßigen Zahlungen nicht geleistet werden können, so wird das ungezahlt gebliebene Quantum bey dem Nahmen des Empfängers unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen. Es gehöret indessen zur Ordnung, keine Ausgabereste ohne Noth zu dulden.

§. 57.

Das Manual über die unbestimmten Ausgaben ist ebenfalls nur eine Consignation derselben, und wird nach dem Schema No. XXXI. geführet. Diese Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Mandata prästiret werden. So bald nun dem Rendanten ein dergleichen Mandatum zukommt, muß er den Betrag der zu leistenden Zahlung, mit Allegirung der Ordre unter dem: Soll gezahlet werden, eintragen; und so wie er dieselbe wirklich prästiret, das bezahlte Quantum, mit Allegirung der Quittung, unter dem: Ist gezahlet worden, vermerken. Kann eine oder die andere der verordneten Zahlungen während des Rechnungsjahres nicht prästiret werden, so wird sie am Ende desselben unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 58.

Das dritte Ausgabemanual, welches der Rendant zu führen hat, betrifft die durchlaufenden Posten, als:

a. die Stempelvorschüsse;
b. die Portovorschüsse;
c. die Vorschüsse an Requisitions- und Affixionsgebühren;
d. die Copialien.

§. 59.

Ueber die drey ersten Arten dieser durchlaufenden Posten führet der Rendant das Manual nach dem Schema

Schema No. XXXII. im Anhange, in welchem jeder Art derselben ihre besondere Folia angewiesen seyn müssen.

§. 60.

In dieses Manual trägt der Rendant den Betrag desjenigen, was bezahlet werden soll, unter die gehörigen Colonnen über, und bemerket eben so unter der Colonne: Ist bezahlet worden, die wirklich geleistete Zahlung, mit Allegirung der Quittung des Empfängers.

§. 61.

Die Stempel- und Portovorschüsse werden nämlich nach Maaßgabe der Sportelcassencontrolle zum Schluß eines jeden Quartals angezeiget, und auf diese Anzeige ein Mandatum zur Ausgabe erlassen. In Ansehung der Requisitionsgebühren wird zugleich, wenn ein Befehl zur Ausgabe erlassen wird, auch die Einziehung von dem Debenten verfüget.

§. 62.

Was die Schreibgebühren des Gerichtsaktuarii betrifft, so muß hierüber nach dem Schema No. XXXII. im Anhange ebenfalls ein Manual geführet werden. Der Belag zu dieser Ausgabe ist der Abschluß der Sportelcontrolle bey jedem Quartal.

§. 63.

II. Die zweyte Hauptobliegenheit des Sportelrendanten bey der Ausgabe ist: die richtige Eintragung einer jeden wirklich bezahlten Post in das Cassenbuch, nach dem im Anhange beygefügten Schema sub No. XXXIII, welches von dem Einnahmecassenbuch oder Journal separirer ist. Diese Eintragung geschiehet promiscue nach der Zeitfolge, ohne Unterschied, an wen die

Zah-

Zahlung geleistet worden; doch muß, wie auch das Schema zeiget, bey einer jeden Nummer der Zahlung zugleich die Nummer und Pagina des kompetenten Manuals, wohin solche übertragen worden, richtig bemerkt werden.

§. 64.

III. Was endlich die Zahlungen, die aus der Casse geschehen, selbst betrifft, so muß der Rendant dabey sich genau nach den ihm zugekommenen Anweisungen richten, jede Post zu rechter Zeit und an den rechten Empfänger zahlen, und sich über jede prästirte Zahlung ordentlich und verständig quittiren lassen. Die fixirten Zahlungen leistet der Rendant in den etatsmäßig bestimmten Terminen, die übrigen Zahlungen aber sogleich nach erhaltener Anweisung; die Schreibgebühren aber, in so weit sie einkommen, monatlich.

§. 65.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn die in der Sportelcasse vorräthigen baaren Gelder zu Bestreitung aller zu gleicher Zeit fälligen Zahlungen nicht hinreichen, der Rendant solches durch ein besonderes Promemoria anzeigen, und wie viel ihm zu Bestreitung dieser Zahlungen fehle, nachweisen müsse, damit das Gericht festsetzen könne, was für Zahlungen von dem vorräthigen Gelde zuerst geleistet, und welche bis zur vorkommenden neuen Einnahme suspendiret bleiben sollen.

Dritter Abschnitt.

Von der Cassen-Revision, Quartal-Extrakten und der Sportel-Cassen-Rechnung.

§. 66.

Bey der Sportelcassenwissenschaft kommt nun noch die Cassenrevision, die Anfertigung der Quartalextrakte, und die Anfertigung, auch Abnahme der jährlichen Sportelcassen-Administrationsrechnung zu erwägen vor.

§. 67.

Die Sportelcassenrevision ist nämlich die vom Gerichte oder sonstigen Vorgesetzten der Sportelcasse angestellte Untersuchung, wobey besonders die Richtigkeit der baaren Bestände nachgewiesen werden muß. Nächst dieser Hauptabsicht dienet sie auch dazu, um alle bey den Büchern und dem ganzen Betragen des Sportelrendanten, in Ansehung der Verwaltung der Sportelcasse, einschleichende Mängel zu entdecken und abzuschaffen. Sie ist entweder eine bestimmte, nämlich auf gewisse Zeiten festgesetzte, die bey Gelegenheit der Quartal- oder jährlichen Rechnungsrevision, oder auch zuweilen vorgenommen werden; oder eine außerordentliche und unvermuthete. Zur Erleichterung dieser Sportelcassenrevision dienen die Quartalsportelextrakte.

§. 68.

Am Schlusse jedes Quartals nämlich muß der Rendant in Ansehung der zur Sportelcasse fließenden

Gel

Gelder einen Cassenextrakt nach dem Schema sub No. XXXIV. des Anhanges verfertigen, und solchen im Anfange des ersten Monats im neuen Quartal einreichen. Dieser Extrakt ist bey der vorbeschriebenen Rechnungsführung nunmehro leicht anzufertigen; denn

1. ergiebt sich das Soll Einkommen alsbald, wenn das Manual der fixirten Einnahme und die Controllbücher für das ganze Quartal nur summiret werden, und der Extrakt aus den sämmtlichen Controllen ist der Einnahmebelag.
2. Kann das Ist eingekommen durch den Aufzug des gedachten Manuals und des Cassenjournals oder Cassenbuches leicht bestimmt werden.
3. Der Ertrag der Reste erhellet aus dem Contobuche, nachdem Debet und Credit gegen einander balanciret worden.
4. Das Soll ausgegeben werden ergiebt sich aus den Manualien; und
5. das Ist ausgegeben aus den vorzulegenden Belägen.

§. 69.

Diese Sportelcassenextrakte werden nach den Büchern und Belägen vom Richter näher revidiret; und geschiehet demnächst die Abnahme dieser Quartalrechnungen, wobey zugleich der vorräthig seyn sollende Bestand baar vorgezeiget wird. Diese Rechnungsabnahme ist nämlich das Geschäft, da die von dem Sportelrendanten eingereichte Quartalrechnung in Ansehung ihrer Richtigkeit genau geprüft, die dabey zu machenden Ausstellungen vom Rendanten beantwortet, und demnächst festgesetzet wird, wiefern durch die Beantwortung den Erinnerungen abgeholfen worden

oder

oder was Rendant noch zu leisten habe, um den Erinnerungen abzuhelfen.

§. 70.

Bey dieser Revision muß der Rendant das Soll Einkommen durch den Abschluß der Sporteleinnahmecontrolle; das Ist Eingekommen durch den Abschluß des Einnahmejournals oder Cassenbuches; das Ist Niedergeschlagen durch Vorzeigung der desfalls ergangenen Dekrete; das Soll Ausgegeben werden durch seine Manualien; das Ist Ausgegeben worden durch die erhaltenen Quittungen justificiren.

§. 71.

Der Richter examiniret hierauf alle diese Justifikatoria, und siehet bey der Einnahmecontrolle nach, ob auch bey jeder Nummer die geschehene Uebertragung in das Contobuch richtig vermerket sey; bey dem Ist Eingekommen, ob hiermit das Cassenjournal stimmt; und bey dem Ist Ausgegeben, ob die Zahlungen dem Etat und den ergangenen Anweisungen gemäß geleistet, und durch die producirten Quittungen hinlänglich nachgewiesen sind.

§. 72.

Hauptsächlich aber werden bey sothaner Revision die von dem Rendanten eingegebenen Reste nach der darüber beyzulegenden Specifikation genau untersuchet.

§. 73.

Um diese Specifikation gehörig zu formiren, schließet der Rendant sämmtliche Folia des Contobuches ab, balanciret das Debet und Credit eines jeden, und wo ersteres das letztere übersteiget, träget er den bleibenden Rest in die Restendesignation über.

§. 74.

§. 74.

Der Abschluß des Contobuches geschiehet jedoch nur außer der Linie oder auf einem besondern Bogen, und wird das Debet und Credit nur am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen.

§. 75.

Bey der Revision wird das Restenverzeichniß mit den Büchern konferiret, und zugleich nachgesehen, welche von diesen Resten erst aus dem zunächst abgelaufenen, und welche aus ältern Quartalen oder gar Jahren herrühren.

§. 76.

In Ansehung der erstern Art von Resten bedarf es in der Regel keiner ins Detail gehenden Recherche, sondern diejenige Gerichtsperson, welche den Quartalextrakt revidiret, weiset den Rendanten nur überhaupt zur Aufmerksamkeit und zu deren baldigster Beytreibung an.

§. 77.

Die ältern Reste werden von ihr genau recherchiret, Rendant über die Ursache, warum solche bisher noch nicht beygetrieben worden, vernommen, die Akten, wo es möglich, nachgesehen, und bey jeder Post die erforderlichen Bemerkungen, weswegen deren Beytreibung oder Niederschlagung zu verfügen seyn möchte, in dem aufzunehmenden Revisionsprotokoll gemacht.

§. 78.

Diese Revision der Quartalextrakte wird dergestalt beschleuniget, daß selbige in den ersten Tagen des ersten Monats im neuen Quartale beendiget seyn kann; auf

auf das dabey aufgenommene Protokoll wird überall das Erforderliche wegen der Reste ungesäumt verfüget, und sodann ein Duplikat des Quartalextrakts, jedoch ohne Beyfügung der Belage, mittelst Berichts an die vorgesetzte Behörde, eingesandt.

§. 79.

Ist der Extrakt durchgehends richtig befunden, so attestiret das Gericht sothane Richtigkeit unter dem Extrakte. Sind dabey Erinnerungen vorgekommen, die nicht sogleich erlediget worden, so wird das Attest dahin: daß der Extrakt, bis auf die im Revisionsprotokoll enthaltenen Monita, richtig sey, gefaßt; worin aber diese Monita bestehen, und was deßwegen verfüget worden, in dem Berichte selbst, doch nur summarisch, angezeiget.

§. 80.

Nach diesen Vorschriften wird bey dem ersten, zweyten und dritten Quartalextrakte verfahren. Eben dieselben sind aber auch bey dem vierten zu beobachten, mit dem einzigen Unterschiede, daß alsdann die detaillirte Restenuntersuchung bis zur Abnahme der Hauptrechnung suspendiret bleibt.

§. 81.

Am Schlusse des Jahres werden nämlich alle Bücher und Manualien so wie die Controllen abgeschlossen, es wird der im §. 74. beschriebene Abschluß der Casse selbst nach der im §. 76. u. f. gegebenen Anweisung forderſamst in Richtigkeit gesetzet, der Quartalextrakt formiret, und sodann die Hauptjahresrechnung von dem Rendanten unverzüglich angefertiget.

§. 82.

§. 82.

Das Schema zu dieser Rechnung liegt sub No. XXXV. im Anhange hierbey und zeigt für sich schon deutlich genug, wie bey deren Anfertigung zu verfahren sey.

§. 83.

Zur mehrern Erläuterung desselben wird hier nur noch folgendes bemerket:

1. Die bey jedem Titel ausgeworfenen Summen des Soll Einkommen müssen mit den aus dem Contobuche gezogenen Extraktbelägen auf das genaueste harmoniren. Sollte sich irgendwo eine Differenz finden, so müßte solche von dem Rendanten umständlich erläutert und überzeugend nachgewiesen werden.

2. Die Rubrik: Ist Eingekommen, muß mit dem Abschlusse des Einnahmelateris im Cassenbuche überein stimmen; auch muß dabey ein Attest des Gerichts:

Daß nach Ausweise der Controlle
Im Junio u. s. w.
Im Julio — —
zusammen also — —

und nicht mehr wirklich eingekommen, hinzu gefüget werden.

3. Die Restendesignation ist auf eben die Art und nach eben dem oben bezeichneten Schema, wie die Quartalsrestendesignation, anzufertigen; und verstehet es sich von selbst, daß solche die Reste aus dem ganzen Rechnungsjahre enthalte.

4. Die Ausgaberechnung ist die bloße Abschrift der Manualien, welche daher der Rendant während

der

des Laufs des ganzen Jahres ununterbrochen fortführen, und jede Zahlung, so wie er sie geleistet, aus dem Cassenbuche in das Manual und dessen kompetenten Titel sofort übertragen kann; dergestalt, daß er mit Ende des Jahres diese Manualien nur abschließen und in die Rechnungen schreiben darf.

5. Die Beläge zu der ganzen Rechnung müssen ordentlich zusammen geheftet werden. Diese Beläge enthalten nämlich:
   a. die Niederschlagungsdekrete;
   b. die Quittungen und Empfangscheine über wirklich geleistete Zahlungen, nebst den etwanigen Belägen über das, was ausgegeben werden soll, und werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und solchergestalt hinter einander geheftet.

§. 84.

Die Rechnung muß durchgehends paginiret, und in verschiedenen Rubriken und Titeln auf eine in die Augen fallende Art von einander abgesetzet seyn.

§. 85.

Da nach den gegebenen Vorschriften die Anfertigung der Rechnung sehr leicht ist, und die hauptsächlichste Arbeit des Rendanten dabey nur in dem Abschließen und Balanciren der Foliorum des Contobuches und Formirung der Restendesignation aus selbigem bestehet; so kann Rendant diese Rechnung mit den Belägen füglich in den ersten Tagen des Junius einreichen.

§. 86.

So bald solches geschehen, wird dieselbe von dem Gerichte genau revidiret; die Abschlüsse der einzelnen

Fo-

Foliorum des Contobuches, und die Bilanzen werden von demselben nachgesehen. Das Gericht vergleichet hierbey die einzelnen Posten der diesjährigen Restendesignation; siehet auch hierbey nach, ob die niedergeschlagenen specificirten Posten durch die allegirten Dekrete richtig nachgewiesen worden; ob die fixirten Ausgaben etatsmäßig geleistet, und die unbestimmten durch die angezogenen Ordres gehörig justificiret, und ob überhaupt bey den sämmtlichen Belägen und Quittungen irgend etwas bedenkliches oder anstößiges obwalte. Finden sich hierbey Erinnerungen, so werden solche dem Rendanten bekannt gemacht, damit sich derselbe zu deren Behebung nach der Abnahme der Rechnungen gehörig vorbereiten könne.

§. 87.

Es wird hierauf zur Abnahme der Rechnung ein möglichst naher Termin anberaumt. In diesem Termine macht die Gerichtsperson, welche die Rechnung abnimmt, damit den Anfang, daß sie sich das Cassenbuch vorlegen läßt, und nachsiehet, ob solches vorschriftsmäßig von einem Tage zum andern geführet, und ob bey jeder respektive eingenommenen und ausgezahlten Post die Uebertragung respektive in das Credit des Contobuches, und das Ist gezahlet worden in den Ausgabemanualien gehörig vermerket sey. Zur mehrern Ueberzeugung dessen können einige Posten außer der Ordnung heraus gehoben, und mit den Contobüchern und Manualien konferiret werden.

§. 88.

Bey diesem Geschäfte ziehet die zur Abnahme der Rechnung deputirte Person des Gerichts das Controllbuch mit zu, und eruiret durch wiederhohlte Proben, ob

solches mit dem Einnahmelatere des Cassenbuches harmonire.

§. 89.

Sodann werden zweytens die Einnahmebeläge mit dem Debet des Contobuches verglichen, und durch ähnliche anzustellende Proben die Richtigkeit der aus erstern in letzteres geschehenen Uebertragung näher geprüfet.

§. 90.

Hiernächst wird drittens der Rendant über die von dem Gerichte selbst formirten Monita de passu ad passum vernommen; die Richtigkeit seiner zu deren Erledigung gegebenen Auskünfte gehörig untersuchet, und bey jedem Punkte das Gutachten des Gerichts: ob das Monitum erlediget worden, oder ob und was dem Rendanten zum Defekt zu stellen, beygefüget.

§. 91.

Endlich wendet sich viertens der Rechnungsabnehmer zur Untersuchung der Restendesignation, wobey besonders mit aller möglichen Akkuratesse und Aufmerksamkeit zu verfahren ist.

§. 92.

Er revidiret hierbey die Abschlüsse und Balanzen der Foliorum des Contobuches, besonders solche, aus welchen beträchtliche alte Reste angegeben worden, und siehet dabey nach, ob der Rest des vorigen Jahres unter das Debet richtig übertragen worden, rechnet sowohl das Debet als Credit in Gegenwart des Rendanten nochmals nach, und balanciret solches gegen einander, untersuchet auch die einzelnen Posten ebenfalls mit Zuziehung der Akten, und sucht sich durch dergleichen

chen wiederholte Proben von der Richtigkeit der Restendesignation möglichst zu überzeugen.

§. 93.

Sodann wird zur Untersuchung der Reste selbst geschritten, und dabey eben so, wie bey dem §. 77. bemerket ist, verfahren; und bey den Ausgaberesten wird insbesondere untersuchet, warum solche noch nicht gezahlet worden, ob dergleichen Rückstände nach vorkommenden Umständen hätten bezahlet werden können, oder wiefern die deßhalb obstirenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen sind, so wie denn auch jede rückständige Post entweder aus der Rechnung oder einer besonders beyzufügenden Restenliste konstiren muß.

§. 94.

Ueber diese Rechnungsrevision wird ein Abnahmeprotokoll niedergeschrieben, und wird demnächst die Rechnung mit diesem Protokoll und den oben bemerkten Belägen an die vorgesetzte Behörde eingesandt.

§. 95.

Da es nicht möglich ist, der Rechnung auch die Cassen- und Contobücher, wie eigentlich geschehen sollte, beyzulegen, weil der Rendant solche bey dem ununterbrochenen täglichen Fortgang der Geschäfte nicht entbehren kann: so muß das Gericht statt deren ein doppeltes Attest beyfügen; nämlich:

A. Daß die wirkliche Einnahme nach dem Cassenbuche, betragend

Pro Junio — Rthlr. —
Pro Julio — — —
Summa — —

B. Daß die Restendesignation in ihrem summarischen Betrage a. u. s. w.

mit

mit den allegirten Foliis der bey der Revision nachgesehenen, abgeschlossenen und balancirten Contobücher überein stimme.

Diesen beyden Attesten muß endlich auch noch ein drittes, nämlich

C. ein von dem Gerichte ausgestelltes Zeugniß: daß ihm der nach der Rechnung seyn sollende baare Cassenbestand richtig vorgezeiget worden, auch in was für Münzsorten der Cassenbestand überhaupt bestanden habe,

beygefüget werden.

§. 96.

Bey allen Cassenrevisionen wird übrigens der eiserne Vorschuß, welcher dem Registrator zu den Stempeln und für Portoauslagen der abgehenden und einkommenden Sachen akkordiret ist, dem Rendanten als baarer Bestand passiret; in die Rechnung selbst gehöret dieser Vorschuß auf keine Weise, und ändert auch darin nichts, weil die einzelnen davon bestrittenen Zahlungen überall am gehörigen Orte in Einnahme und Ausgabe kommen, und der Vorschuß dem Gerichtsaktuario bloß darum akkordiret wird, damit er dergleichen baare Auslagen nicht aus seinem Vermögen leisten dürfe.

Erster Anhang

zu

der praktischen Anleitung

zur

Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Cassen-Wissenschaft.

Praktische Anleitung

für

die Registratoren bey den Polizey-Magistraten

in

den Preußischen Staaten.

Inhalt des ersten Anhanges.

Einleitung. §. 1 — 4.

Erster Hauptabschnitt. Von den städtischen Polizey-Registraturen, den städtischen Polizey-Registratur-Geschäften und den Pflichten eines Stadt-Polizey-Registrators. §. 5 — 21.

Erster Abschnitt. Von der innern Einrichtung der städtischen Polizey-Registratur. §. 7 — 14.

Zweyter Abschnitt. Von der äußern Einrichtung der städtischen Polizey-Registratur. §. 15 — 21.

Zweyter Hauptabschnitt. Von den besondern Geschäften eines städtischen Polizey-Registrators. §. 22 — 64.

Erster Abschnitt. Von dem Ordnen und Aufbewahren der zu einer städtischen Polizey-Registratur gehörigen Akten. §. 23 — 39.

Zweyter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Beziehung auf das leichte Auffinden der Akten. §. 40 — 47.

Dritter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Beziehung auf das Ausgeben der Akten. §. 48 — 59.

Vierter Abschnitt. Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Ansehung der von ihm anzufertigenden Tabellen. §. 60 — 64.

Praktische Anleitung
für
die Registratoren bey den Polizey-Magistraten
in
den Preußischen Staaten.

Einleitung.

§. 1.

Da eine Registratur überhaupt in einer Sammlung öffentlicher Urkunden und Akten bestehet, die nach einer bestimmten und zweckmäßigen Ordnung aufbewahret werden; so ergiebt sich hieraus der Begriff einer Polizeyregistratur schon von selbst. Diese enthält nämlich die Sammlung sämmtlicher zum Geschäftskreise der Polizeymagistrate gehörigen öffentlichen Urkunden und Akten.

§. 2.

Ohne eine gehörig und ordnungsmäßig eingerichtete Registratur können die einem Collegio zur Verwaltung angewiesenen Geschäfte nicht gehörig verwaltet werden. So nothwendig nun die rathhäuslichen Geschäfte nach einer gewissen Ordnung behandelt werden müssen, so nothwendig ist auch eine gute Einrichtung der städtischen Polizeyregistraturen, wenn nicht der Gang der Geschäfte erschweret und wenn die Bearbeitung mit Zuverlässigkeit und Gründlichkeit ausgeführet werden soll.

19179

§. 3.

Allgemeine Gesetze, worin die Grundsätze zur guten Einrichtung der städtischen Polizeyregistraturen und die Pflichten der Polizeyregistratoren vorgeschrieben werden, sind nicht vorhanden, und die Dienstinstruktionen, welche die Reglements für die Polizeymagistrate in den Preußischen Staaten enthalten, sind auch in diesen Stücken mangelhaft. Es fehlt auch bisher noch an besondern Schriften, welche die von den Polizeyregistratoren zur guten Einrichtung der Polizeyregistraturen zu beobachtenden Vorschriften wissenschaftlich darstellen. Ich will es daher versuchen, die auf die gute Ordnung und Einrichtung der städtischen Polizeyregistraturen abzweckenden Regeln hier zu sammeln und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen.

§. 4.

Zu diesem Ende muß denn zuvörderst von den städtischen Polizeyregistraturen, von den Polizeyregistraturgeschäften und den Pflichten eines Polizeyregistrators überhaupt, demnächst aber auch von den besondern Geschäften eines Polizeyregistrators gehandelt werden; und hiernach zerfällt gegenwärtige Abhandlung in zwey Hauptabschnitte.

Erster Hauptabschnitt.

Von den städtischen Polizey-Registraturen, den städtischen Polizey-Registratur-Geschäften und den Pflichten eines Stadt-Polizey-Registrators.

§. 5.

Bey einem guten städtischen Polizeyregistrator wird eben so gut als bey einem Untergerichtsregistrator unermüdete Thätigkeit, ganz pünktliche Ordnungsliebe, ein gutes Gedächtniß und eine gute Beurtheilungskraft erfordert. Auf ein gutes Gedächtniß muß also derselbe sich allein nicht verlassen, sondern eine jede gut geordnete Polizeyregistratur muß zu jeder Zeit in einem solchen Zustande seyn, daß der älteste Mann, dem das Gedächtniß schon von Alter geschwächt ist, eben so gut, als ein Anderer mit einem guten Gedächtnisse, nach überlieferten Repertorien und vorher gegangener Anweisung, wo jede Art der Akten aufbewahret wird, die Registraturgeschäfte zu verwalten im Stande ist.

§. 6.

Ein guter Polizeyregistrator muß sich beständig den Zweck seines Amtes vergegenwärtigen. Dieser bestehet aber darin:

1. daß die seiner Verwahrung anvertrauten Akten nicht verloren gehen; und
2. daß die Akten, welche zur Bearbeitung der städtischen Polizeygeschäfte verlanget werden, gleich aufgesuchet und gefunden werden können.

Um

Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, kommt es sowohl auf die innere als äußere Einrichtung solcher städtischen Polizeyregistraturen an.

Erster Abschnitt.

Von der innern Einrichtung der städtischen Polizey-Registratur.

§. 7.

Zur innern Einrichtung der städtischen Polizeyregistraturen rechne ich alles dasjenige, was die Einrichtung der zum Ressort eines Polizeymagistrats gehörigen Akten betrifft. Hiezu gehören verschiedene Stücke, welche hier nach einander zu bemerken sind.

§. 8.

Zu der innern Einrichtung einer städtischen Polizeyregistratur gehören 1. die Akten und andere schriftliche Aufsätze, Urkunden, Karten, Plane und Zeichnungen, und die Art und Weise, wie dieselben gesammelt und zusammen gehalten werden.

Die Akten müssen nämlich in Bogenlänge zusammen gelegt, der Zeitfolge nach geheftet, nicht verheftet und die Hefte selbst vermittelst eines Rückens von steifem Papier fest und ordentlich gemacht werden. Je breiter der Falz auf dem Rubrikbogen ist, desto besser ist es, weil sich alsdann die Hefte nicht so leicht umlegen und einreißen. Weiße Blätter müssen halb weggeschnitten oder kreuzweise durchstrichen oder auch mit Vakat bezeichnet werden.

§. 9.

In Ansehung der Art und Weise, die Akten zusammen zu halten, ist besonders zu merken: daß jedes

Akten-

Aktenstück zu seinen gehörigen Akten gebracht, in chronologischer Ordnung hinter einander geheftet und die Akten selbst nach Möglichkeit vollständig erhalten, auch so lange dieselben current sind, möglichst in zweckmäßige und nützliche Abtheilungen gebracht werden. Ist die Anlegung mehrerer Aktenhefte oder Voluminum erforderlich, so muß ein Volumen oder Aktenheft nicht eher geschlossen und ein neues angefertiget werden, als bis das erste eine verhältnißmäßige Größe, die über hundert und funfzig Folia nicht auszudehnen, erhalten hat. Das Aktenstück, womit ein Aktenheft beschlossen wird, muß aber von der Art seyn, daß dadurch der Zusammenhang nicht gestöret wird.

§. 10.

Ferner rechne ich zu der innern Einrichtung einer Polizeyregistratur 2. das Rubriciren der Akten. Was den Untergerichtsregistratoren in den §. 9. 10. meiner praktischen Anleitung zur Registraturwissenschaft vorgeschrieben worden, findet auch hier Anwendung. In Absicht der auf die Polizeyakten zu schreibenden Rubriken ist erforderlich, daß sie zierlich und deutlich geschrieben, auch dem Gegenstande, welchen die Akten betreffen, vollkommen angemessen seyn müssen. Die Rubriken müssen so beschaffen seyn, daß dadurch die Akten, worauf die Rubrik befindlich ist, von andern Akten unterschieden werden können; alles muß aber auch dergestalt auf dem Umschlage verzeichnet seyn, daß das eine das andere nicht hindert und jede Bemerkung zur Verzeichnung hinlänglichen Raum behält. Es ist zum Gebrauche bequem und nützlich, wenn auch auf dem Aktenumschlage in der Rubrik die vornehmsten in den Akten enthaltenen Aufsätze nach ihren Folien angemerket werden, z. B. in der Rubrik auf den Akten wegen Verpachtung der Grundstücke die Pachtcontrakte

u. s. w. Nicht minder müssen die Jahre, in welchen die Akten verhandelt worden, die Zahl des Voluminis und die Adhibenda nebst dem Zeichen oder den Rubriken des Repositorii, wenn die Polizeyregistratur in mehrern Repositorien aufbewahret wird, verzeichnet werden.

Unter der Falze über dem Rubrikbogen muß ein Zettel eingeheftet werden, worauf bey dem Ausgeben der Akten die Nummern der darin befindlichen Aktenstücke nach dem Magistratsjournal und des über das Ausgeben der Akten von dem Registrator zu führenden Journals zu bemerken sind. Wird dieses auf den Heft oder Deckel der Akten geschrieben, so werden diese dadurch beschmieret und verunzieret. Endlich müssen keine Hauptdokumente oder Urkunden, sondern nur beglaubte Abschriften derselben zu den Akten gebracht und erstere in eigenen verschlossenen Schränken wohl verwahret werden.

§. 11.

Zu der innern Einrichtung der Polizeyregistratur gehöret z. das Foliiren der Akten, so wie das über den Inhalt der Akten zu verfertigende Verzeichniß. Das Foliiren bestehet darin, daß jedes einzelne beschriebene Blatt in den Akten mit einer besondern fortlaufenden Zahl bezeichnet wird. Dieses Foliiren dienet dazu, damit, wenn etwas aus den Akten angeführet wird, solches durch Benennung der Folien leicht aufgefunden werden kann; die ledigen unbeschriebenen Blätter werden nicht foliiret, sondern nur durchstrichen.

Das Aktenverzeichniß ist ein über den wesentlichen Inhalt der Akten von dem Polizeyregistrator angefertigtes und voran in jedem Aktenhefte zu heftendes Verzeichniß sämmtlicher in demselben gehefteten Aktenstücke. Dasselbe dienet theils dazu, daß keine Aktenstücke

stücke von den Akten wegkommen können, theils auch zur Erleichterung des Aufschlagens der Akten mittelst des Anführens der Folien. Wichtige den Akten beygefügte Urkunden müssen in dem Aktenverzeichnisse besonders bemerket werden. Dergleichen Urkunden, als Cautionsdokumente, Contrakte u. s. w., werden indessen in der Regel nur in beglaubten Abschriften zu den Akten gebracht und erstere in einem eigenen verschlossenen Schranke aufbewahrt. In den Akten wird aber am gehörigen Orte bemerket, wo sich solche originale Urkunden befinden. Eben dieses findet von den Karten, Bauriſſen u. dergl. Statt. Ueber alle solche Urkunden muß ein besonderes Verzeichniß geführet werden.

§. 12.

Damit aber ein solches Aktenverzeichniß nicht unterbrochen werde, so muß kein expedirtes Aktenstück eher zu den Akten gebracht werden, bevor nicht das kurz vorher eingegangene Aktenstück den Akten beygefüget worden. Mangelt dieses noch, ist solches von dem Polizeyregistrator herbey zu suchen. Sollte ein dergleichen Aktenstück wegen besonderer Umstände nicht sogleich zur Registratur abgegeben werden können, so muß er, wenn er vorher dem Magistrat davon Anzeige gethan hat, zwar die übrige Berichtigung der Akten nicht aufhalten, sondern solche heften lassen.

§. 13.

Wenn mehrere Volumina in einer einzigen Sache verhandelt werden, so ist

1. ein jedes Volumen der Akten besonders zu foliiren, dergestalt, daß sich das zweyte Volumen wieder mit No. 1 anfangen muß.
2. So bald ein Volumen der Akten geschlossen, ist

die

die Anzahl der Folien, welche solches Volumen enthält, darin zu bemerken.

3. Auf dem ersten Volumen muß die Fortsetzung des zweyten und so weiter bemerket werden.

§. 14.

Ferner 4. gehören zur innern Einrichtung der Akten ihre Zusammenfügung oder Trennung nach den Erfordernissen, die Absonderung der Specialakten von den Generalakten, und die zweckmäßige Einrichtung beyder Arten;

5. Die Abtheilungen, nach welchen in der Registratur die Akten entweder von einander abgesondert oder zusammen und neben einander geleget werden, damit jedes Stück zu seines gleichen und jede Gattung bey ihres gleichen gelegt, gesucht und gefunden werden könne. Endlich auch

6. Die Repertorien oder die Registraturbücher und Journale, welche von dem Polizeyregistrator mit der pünktlichsten Genauigkeit geführet und fortgesetzet werden müssen.

Von diesen letzteren Gegenständen der innern Einrichtung einer städtischen Polizeyregistratur soll aber unten, wo von den besondern Pflichten eines Polizeyregistrators geredet wird, mit mehrerem gehandelt werden.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der äußern Einrichtung der städtischen Polizey-Registratur.

§. 15.

Bey der äußern Einrichtung einer städtischen Polizeyregistratur kommt es hauptsächlich 1. auf die Aufbewahrung der verschiedenen Registraturen in gewissen abgesonderten Behältnissen; 2. auf die Beschaffenheit dieser Behältnisse und des Platzes; 3. die Nachweisung der Akten vermittelst der über jede Registratur zu führenden Repertorien an.

§. 16.

Was 1. die Aufbewahrung der verschiedenen Registraturen zuvörderst anlanget, so muß man, besonders bey den Polizeymagistraten der größern und mittlern Städte, die generale rathhäusliche Registratur von derjenigen absondern, welche die zum Cameral-, Polizey- und Finanzfach gehörigen Akten enthält. In den Städten, welche mit der Gerichtsbarkeit belie-hen sind und wobey die Polizeymagistráte durch einige besonders dazu verordnete Mitglieder die Gerichtsbarkeit ausüben, kommt noch eine besondere Abtheilung der Magistratsregistratur, nämlich die Justizregistratur vor, in Ansehung deren Einrichtung und Ordnung alle diejenigen Vorschriften zu beobachten sind, welche in meiner Praktischen Anleitung zur Registraturwissenschaft vorgetragen sind.

§. 17.

Zur Generalregistratur, welche auch in verschiedenen größern Preußischen Städten das Stadtarchiv genannt wird, werden nämlich zu bringen seyn:

1. sämmtliche General- und Specialprivilegien einer Stadt, nebst sämmtlichen alten und neuen Dokumenten über erworbene Stadtgüter und Gerechtigkeiten, ingleichen Recesse u. s. w.;

2. rathhäusliche Reglements sammt deren Deklarationen;

3. alle Verordnungen der höhern Behörden, welche auf allgemeine landes- oder Hoheitssachen Beziehung haben;

4. die verschiedenen Stadtcatastra, die Plane, Karten und Vermessungsregister von der Stadt und deren Gütern;

5. die etwa vorhandene rathhäusliche Handbibliothek, und darunter auch die Mylischen Ediktensammlungen, und deren jährliche Fortsetzungen; ingleichen die Rescriptenbücher, in welche die Haupt- und perennirenden Verordnungen eingetragen werden müssen. Ergehen etwa an den Magistrat Cabinettsordres, so werden zwar die Originalien zu den gehörigen Specialakten gebracht, die Abschriften müssen aber allemahl dem Rescriptenbuche einverleibet werden;

6. die Akten über die Besetzung der rathhäuslichen Bedienungen, ingleichen die solche Besetzung betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden;

7. alle Akten, welche in die allgemeine Verfassung der Stadt und des Magistrats einschlagen, z. B. die Akten, die Huldigung betreffend; die Akten, das Schul- und Kirchenwesen betreffend, in so fern etwa, wie bey verschiedenen Magistraten der Fall ist, die Kammer- und Justizdepartements dabey concurriren.

§. 18.

Die Privilegien und Dokumente müssen in verschiedenen Bänden eigentlich in beglaubter Abschrift in dieser Registratur aufbewahret werden, dagegen werden die originalen Urkunden in einem sichern, allenfalls eisernen, bequem zu transportirenden Kasten aufbewahret.

Zu der rathhäuslichen Handbibliothek, wenn sie etwas erheblich, muß ein besonderes Repositorium bestimmt und die Bücher müssen, wenn es angehet, nach den Materien gestellet werden. Ist die Zahl der Karten und Plane groß, so muß ein dazu schicklich eingerichtetes besonderes Repositorium angefertiget werden. Alle übrige Generalakten kommen dann in das zweyte Generalrepositorium, welches in alphabetischer Ordnung kann eingerichtet werden.

Bey großen Städten wird daher 1. ein solches Aktenrepositorium, 2. ein Repositorium zur Bibliothek, 3. eines zu den Karten und Planen, und 4. ein Dokumentenkasten nöthig seyn. Bey kleinen hingegen kann alles in eines gebracht werden, wenn es nämlich zu der zweyten und dritten Rubrik schicklich eingerichtet ist; dagegen die Dokumente in dem rathhäuslichen Depositen- oder Kämmereykasten aufbewahret werden können.

§. 19.

Außer dieser Generalregistratur kommt es nun auch noch auf die Aufbewahrung der Specialakten an, welche ebenfalls nach dem Umfang des Geschäftskreises eines jeden Magistrats bald in verschiedenen besondern Repositorien, bald auch nur in einem besondern Repositorio, jedoch unter verschiedenen Abtheilungen aufbewahret werden.

Da das rathhäusliche Polizeydepartement alles dasjenige befaßt, was nach der Ressortverfassung zur Cognition der Provinzialkammern und überhaupt der obern Finanzcollegien gehöret; so muß sich auch diese zweyte Abtheilung der städtischen Polizeyregistraturen darüber erstrecken: und da hier die Materien vielfacher Art und oft sehr mit einander connex sind, auch theils objektive, theils subjektive betrachtet werden können; so müssen die Polizeyregistratoren um so mehr Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß die Akten in eine solche Ordnung gefaßt werden, damit die Sachen leicht und geschwind aufgefunden werden können. Ueberhaupt müssen sie die Materien so viel möglich durch Anfertigung von Specialakten absondern und sie nicht mit einander vermischen, welches erstere um so leichter ist, da diese Specialregistratur nach alphaberischer Ordnung geführet werden muß.

Sind bey einigen Städten etwa große Stadtforsten vorhanden, so kann in Ansehung der Stadtforstsachen eine besondere Forstregistratur angeleget werden.

Die städtischen Polizey- und Forstregistraturen können übrigens füglich nach alphabetischer Ordnung eingerichtet werden. Sind etwa einige Gegenstände von einer solchen Weitläuftigkeit, daß dazu mehrere Unterabtheilungen nöthig sind, so sind diese ebenfalls wieder nach alphabetischer Ordnung einzurichten.

Ich habe es versucht, in den beyden Beylagen der gegenwärtigen Abhandlung unter A. und B. zwey Schemata zu einer Specialpolizeyregistratur und städtischen Forstregistratur zu entwerfen, welche nach meiner Meynung alle hierhin gehörige Gegenstände umfassen.

Ich

Ich habe hierbey sämmtliche Rubriken nach alphabetischer Ordnung geordnet, weil bey den Polizeymagistraten selten solche Subjekte als Registratoren angesetzt sind, welche nach einem systematischen Plane die Polizeyregistratur zu ordnen und in solcher Ordnung zu unterhalten fähig sind. Ich füge jedoch auch in der Beylage C. für diejenigen, welche einen systematischen Registraturplan vorziehen möchten, einen dergleichen bey, obgleich die alphabetische Ordnung wohl den Vorzug verdienet.

§. 20.

Außer der Aufbewahrung der Akten in besondern Repositorien gehöret auch zu der äußern Einrichtung der Polizeyregistratur 2. die Beschaffenheit des Platzes und der Behältnisse, wo die Akten nach ihren verschiedenen Gegenständen hingeleget werden. Die letztgedachten Behältnisse sind nun bald offene Gestelle mit Fächern, bald aber auch verschlossene Schränke, welche in verschiedene Fächer eingetheilet werden und wovon jedes Fach mit einer besondern Rubrik versehen seyn muß.

§. 21.

Es kommt aber endlich 3. bey der äußern Einrichtung einer Polizeyregistratur darauf an, daß vollständige und in Beziehung auf die Repositorien gehörig eingerichtete Repertorien vorhanden sind, diese von dem Polizeyregistrator mit möglichster Genauigkeit geführet werden, dergestalt, daß daraus geschwind und mit weniger Mühe die aus der Registratur verabfolgten Akten zu jeder Zeit nachgewiesen werden können. Hierüber sollen denn in dem folgenden Hauptabschnitte die nähern Vorschriften ertheilet werden.

Zweyter Hauptabschnitt.

Von den besondern Geschäften eines städtischen Polizey-Registrators.

§. 22.

Die besondern Geschäfte eines städtischen Polizeyregistrators beziehen sich 1. auf das richtige Ordnen und Aufbewahren der Akten, 2. auf das leichte Auffinden, und 3. auf das Ausgeben der Akten; so wie auch 4. auf die ihm obliegende Anfertigung einiger Tabellen. Von jedem einzelnen dieser Geschäfte soll denn in folgenden Abschnitten gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Ordnen und Aufbewahren der zu einer städtischen Polizey-Registratur gehörigen Akten.

§. 23.

Wenn jemanden die Aufsicht und die Bearbeitung einer Polizeyregistratur bey einem Stadtmagistrat anvertrauet wird; so muß derselbe sich zuvörderst von der Einrichtung der ihm anvertrauten Registratur überhaupt eine Kenntniß verschaffen, und zu dem Ende sich nicht nur die Repositorien ihrer Stellung nach, sondern auch sämmtliche darin befindliche Fächer und Rubriken genau bekannt machen, selbige ihrer Folge nach aufzeichnen, mithin sich von der ganzen Registratur einen Plan machen, solchen genau durchdenken und prüfen. Findet er, daß die in der Registratur herr-

schende

schende Ordnung vollkommen ist, so muß er in dieser Ordnung fortfahren; findet er aber, daß die Ordnung mangelhaft ist und mit ihrem Endzwecke nicht stimmet, so muß er einen andern dem Endzwecke gemäßen Plan von einer solchen städtischen Polizeyregistratur entwerfen und solchen dem ihm vorgesetzten Magistrat, um die Genehmigung des Kammercollegii einzuholen, übergeben.

§. 24.

Die Ordnung einer Polizeyregistratur muß allezeit mit dem Endzwecke derselben stimmen, welcher ist, daß alles zum bequemen Gebrauche eingerichtet werden und leicht aufgefunden werden kann. Die beste Ordnung einer städtischen Polizeyregistratur ist also diejenige, welche mit diesem Endzwecke auf das genaueste überein kommt. Es ist daher auch am zweckmäßigsten, wenn man bey der Anordnung und Hinlegung der Polizeyakten die Ordnung nach Materien zugleich mit der alphabetischen Ordnung zu vereinigen sucht.

§. 25.

Ein jeder Polizeyregistrator muß sich demnach die ihm anvertraute Registratur als ein Ganzes vorstellen, dessen Theile die Rubriken oder Abschnitte sind, welche mit ihrem Hauptbegriffe wie eine Kette zusammen hängen, dergestalt, daß die besondern Eintheilungen der städtischen Polizeyregistratur in ihrem Hauptbegriff wie in eine Kette eingreifen. Hieraus folgen denn nachfolgende Regeln:

1. Es fallen alle Rubriken weg, welche nicht aus dem Hauptbegriffe der Registratur hergeleitet werden können, als z. E. Varia oder Miscellanea, welches mehrentheils elende Behelfe der Unwissenheit sind.

2. In der Registratur müssen weder zu viel noch zu wenig Rubriken seyn, sondern die Gegenstände nur so weit aus einander gesetzet werden, als es der Umfang der Registratur erfordert und dem Zwecke derselben gemäß ist, dergestalt, daß eine Rubrik aus einem oder zwey, höchstens drey Fächern bestehet.

3. Da die Abschnitte der Registratur Arten von dem Hauptbegriffe derselben, nicht aber individuelle Bestimmungen sind; so muß von einem vorkommenden einzelnen Falle nicht gleich ein besonderer Abschnitt in der Registratur gemacht werden, sondern jeder Abschnitt muß besondere Fälle von einerley Art enthalten.

§. 26.

Zur guten Ordnung, welche in einer Polizeyregistratur herrschen muß, gehöret: daß die täglich zur Polizeyregistratur kommenden Aktenstücke und Concepte nicht liegen bleiben, sondern, wenn sie vorschriftmäßig bearbeitet worden, sogleich an den gehörigen Ort und zu den gehörigen Akten gebracht werden.

§. 27.

Ein jeder städtischer Polizeyregistrator muß daher alle Sachen, die ihm zukommen, und in der ihm anvertrauten Registratur aufbewahret werden sollen, genau durchlesen, und zwar so wohl die Aktenstücke selbst als derselben Beylagen, und setzen, ob die Expedition vollständig ist, keinesweges aber unvollständige Expeditionen oder Aktenstücke, worauf noch gar nicht verfüget worden, den Akten beyheften oder in seine Registratur hinlegen. Findet er, daß die Expedition mehrere Materien enthält, so nimmt er von einem jeden besondern darin vorkommenden Punkt bis auf die

Haupt=

Hauptsache Extrakte und bemerkt über dem Extrakte den Inhalt der Sache, so wie auch, wo das Original befindlich ist. Sind von der Hauptsache bereits vorher Akten verhandelt, so fügt er das Aktenstück denselben bey; befinden sich aber noch keine Akten über den Gegenstand, welchen das Aktenstück betrifft, so beurtheilet er, wohin das Aktenstück gehöret, und reponiret solches am gehörigen Orte.

§. 28.

Bey dem Ordnen der Akten muß der Polizeyregistrator so wohl auf das Objekt oder Prädikat derselben, als auf das Subjekt, welches die Sache betrifft, sehen, und er wird finden, daß in den mehresten Fällen die Sache nach dem Objekt, in sehr wenigen Fällen aber nach dem Subjekt geordnet werden muß.

§. 29.

Da auch die Sache in verschiedener Absicht betrachtet und daher unter verschiedene Rubriken gebracht werden kann; so muß der Polizeyregistrator in solchen Fällen von der Sache so viel Abschriften nehmen, als noch andere Rubriken sind, worunter dieselbe gebracht werden kann, und diese Abschriften, wenn vorher darauf bemerkt worden, wo das Original befindlich ist, unter den verschiedenen Rubriken reponiren.

§. 30.

In einer jeden Sache muß alles nach der Zeitordnung geleget werden, dergestalt, daß die älteren Aktenhefte unten, die neuesten aber oben liegen, auch sind in einer jeden Rubrik die Aktenhefte besonders zu numeriren, mithin die Sachen in ihren Fächern nach den Nummern zu ordnen.

§. 31.

§. 31.

Diejenigen Sachen, worauf verfüget worden, daß sie nach Verlauf einiger Zeit wieder vorgeleget werden sollen, muß der Polizeyregistrator in ein besonderes Fach interimistisch hinlegen, damit er sie zu der bestimmten Zeit wieder vorlegen kann, zu diesem Ende muß er ein besonderes Verzeichniß nach den Wochentagen oder einem so genannten Terminskalender führen.

§. 32.

Wenn unter einem Abschnitt oder unter einer Rubrik verschiedene Fälle von einerley Art vorkommen, so muß für eine jede einzelne Sache ein besonderes Aktenheft angeleget werden, insbesondere müssen die Generalakten von den Specialakten genau abgesondert werden, und zu dem Ende muß, wenn bey Gelegenheit einer Expedition in einer besondern Sache eine Generalverfügung zugleich dekretiret worden, davon ein Extrakt zu den gehörigen Generalakten genommen werden. Auswendig auf der Rubrik der Akten muß der Polizeyregistrator jedesmahl diejenigen Akten, welche sich auf diese Hauptakten beziehen, bemerken, mit den Worten: Confer Acta sub Rubro etc.

§. 33.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Akten zu sorgen, ist die Hauptpflicht eines Polizeyregistrators. Er muß daher auf alles dasjenige achten, was darauf abzweckt, seine Akten vollständig zu halten. Zu Erreichung dieses Endzwecks muß er

1. von allen Sachen, Nachrichten und Tabellen u. s. w., die jährlich, halbjährlich, vierteljährig u. s. w. an das vorgesetzte Kammercollegium eingesandt werden müssen, eine genaue Liste halten und solche

solche beständig vor Augen haben, damit diese periodischen Berichte und Tabellen zu der vorgeschriebenen Zeit eingereichet werden können.

2. Von allen Rescripten, vermöge welcher Berichte und Nachrichten erfordert werden, muß der Polizeyregistrator eine besondere Annotation halten, und wenn von dem Decernenten der Bericht nicht zu rechter Zeit entworfen wird, vor Ablauf der Frist die Akten nebst einem pro memoria dem Dirigenten des Magistrats von Amts wegen vorlegen. Eben dieses findet in Ansehung der Kämmerey- oder sonstigen einzureichenden Rechnungen Statt.

3. Der Polizeyregistrator muß daher alle zur Registratur abzugebende Concepte sofort zu den gehörigen und rechten Akten bringen und genau darauf Acht geben, daß jederzeit von dem Tage an, da das Concept einer Verfügung expediret, das Mundum binnen drey Tagen insinuiret oder zur Post gegeben wird, im entgegengesetzten Falle muß er dem Dirigenten des Magistrats eine Anzeige dieserhalb thun.

§. 34.

Wenn Verfügungen erlassen werden, worauf vom Decernenten bemerket worden, daß das Concept nach dem gesetzten Termin wieder vorgeleget werden soll; so muß der Polizeyregistrator zur festgesetzten Zeit solche wieder vorlegen.

§. 35.

Von allen eingehenden Kammerrescripten, worin Bericht gefordert wird, muß der Registrator den kurzen Inhalt dieses Rescripts mit dem Dato desselben und dem Nahmen des Rathmanns, welchem es zugeschrieben

schrieben ist, in ein besonderes Buch, welches beständig in der Rathsstube liegen muß, eintragen, damit jeder Decernent seine eigene Verfügung in der dazu bestimmten Colonne selbst beyfügen und den darauf erforderlichen Bericht zeitig erstatten kann.

§. 36.

Die eingegangenen Schreiben und Ansuchungen fremder Gerichte oder auswärtiger Collegien müssen nicht einzeln und ungeheftet umher liegen. Dieses ist an sich unordentlich und giebt Gelegenheit, daß sie verloren gehen.

Sämmtliche Gesuche und Schreiben fremder Collegien müssen vielmehr, so bald auf sie verfügt und das, was in ihnen gebeten ist, bewirkt worden, in ein Aktenstück gelegt werden. Dieses wird von Jahr zu Jahr erneuert, mit einem alphabetischen Register versehen und nach Ablauf des Jahres in die Registratur niedergelegt, wohin die Generalien des Polizeymagistrats gebracht werden.

§. 37.

Auf Sammlung und Aufbewahrung der eingegangenen Edikte, Rescripte und andern Verordnungen, welche die Generalien betreffen, muß der Polizeyregistrator alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit richten.

Alle dem Polizeymagistrat von der Kammer mitgetheilte Gesetze und einzelne Anordnungen müssen unter gewisse Hauptfächer gebracht, von solchen einzelne Aktenhefte angelegt und dahin alles geheftet werden, was für die Zukunft eingehet und dahin gehöret:

z. B. Vol. gen. die verbotenen Spiele betreffend.
Vol. gen. den Abschoß betreffend.
Vol. gen. die Viehseuche betreffend.

Keine

Keine Verordnungen und Edikte müssen einzeln und ungeheftet sich umher treiben. Auf diese Art werden sie nur unbrauchbar, bleiben unbenutzt und gehen verloren.

Die gesammelten Bände werden in die Registratur gelegt, welche zur Aufbewahrung der Generalien des Polizeymagistrats bestimmt ist, und in das Repertorium über diese Generalregistratur eingetragen.

§. 38.

Auch die Intelligenzzettel aus der einheimischen Provinz so wohl als den fremden Provinzen, welche bey dem Polizeymagistrat gehalten werden, muß der Polizeyregistrator ebenfalls aufbewahren und in Jahrgängen von Jahr zu Jahr sammeln.

§. 39.

Endlich muß der Polizeyregistrator die zu dem Ressort des Polizeymagistrats gehörigen Karten und Risse in einem besondern Schranke nach einem richtigen Verzeichnisse wohlverwahrlich aufbehalten und keine verloren gehen lassen.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Beziehung auf das leichte Auffinden der Akten.

§. 40.

Eine jede Polizeyregistratur muß dergestalt eingerichtet seyn, daß man mit Gewißheit behaupten kann, daß

diejenigen Aktenstücke, welche gefordert werden, entweder darin befindlich sind oder nicht, und im erstern Falle dieselben sogleich gefunden werden können, im letztern Falle aber nicht lange vergebens gesuchet werden dürfen.

§. 41.

Der Polizeyregistrator muß ein Repertorium so wohl von der ihm anvertrauten Generalregistratur als den einzelnen Specialregistraturen halten und in dasselbe die zu jeder dieser Registraturen gehörigen Akten, nach dem Plan, welcher bey denselben zum Grunde liegt, und so wie selbige unter einer jeden Rubrik nach den Nummern liegen, eintragen, solches Repertorium paginiren und über eine jede Seite die Nummern des Repositorii, nebst der Nummer der Rubrik und dem Inhalte derselben setzen.

§. 42.

Wird dieses Repertorium nicht nach alphabetischer Ordnung geführet und ist etwa die Specialregistratur selbst nicht nach alphabetischer Ordnung, sondern nach Materien eingerichtet, so muß dem Reperterio ein alphabetisches Register beygefüget, und zwar nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit der Registratur entweder in einem oder mehreren besondern Bänden gebunden oder dem Hauptrepertorio beygefüget werden. In dieses alphabetische Register oder Nebenrepertorium werden die Sachen nach ihren Anfangsbuchstaben eingetragen; und im Falle eine Sache sich unter verschiedenen Anfangsbuchstaben denken läßt, so ist sie auch unter allen solchen Anfangsbuchstaben in das alphabetische Register einzutragen.

§. 43.

§. 43.

Damit aber auch in der Folge und wenn viele Sachen zur Registratur kommen, die in den Repertorien eingetragenen Sachen leicht aufgefunden werden können; so muß der Polizeyregistrator die Sachen nicht bloß nach der Folgeordnung der Anfangebuchstaben eintragen, sondern auch eine weitere Auseinandersetzung der Anfangsbuchstaben durch die nach alphabetischer Ordnung darauf folgenden machen, als z. B. muß er: Ab, Ac, Ad, u. s. w. durch besondere Abschnitte separiren und unter einem jeden Abschnitt so viel Platz lassen, als er nach Beschaffenheit der Buchstaben und der Länge der Zeit nöthig findet.

§. 44.

Von diesen Repertorien ist noch zu merken:

1. Es müssen alle Repertorien mit dem Zeichen derjenigen Registratur, worauf sie sich beziehen, bezeichnet seyn; z. E. No. I. II. u. s. w.
2. Müssen die Akten selbst mit dem Registraturzeichen desjenigen Fachs, wo sie hingeleget werden, bezeichnet seyn, z. E. III. A. 1802. No. 6.

§. 45.

Obgleich nun die genaue Führung der Repertorien die zuverlässige und geschwinde Auffindung der zu einer Polizeyregistratur gehörigen Akten sehr erleichtert; so muß doch außerdem noch von dem Polizeyregistrator dafür gesorget werden, daß die aufzubewahrenden Akten bey einander und in solcher Ordnung erhalten werden, daß alle Registraturgeschäfte übersehen und die lange zurückbleibenden Sachen leicht bemerket werden können, und dadurch dem Verluste der Akten vorgebeuget werde. Hiezu sind denn noch besondere An-

notationsbücher erforderlich, worein die aus der Registratur verabfolgten Akten nach Nummern, nach der Zeit der Verabfolgung, der Rubrik der Akten, der Anzahl der Voluminum und wer solche erhalten, eingetragen und, um sich hierauf völlig verlassen zu können, bey ihrer Zurücklieferung wieder gelöschet werden, wodurch dann sämmtliche aus der Registratur verabfolgte Akten nachgewiesen werden können.

Am besten ist es, wenn dergleichen Annotationsbücher in alphabetischer Ordnung geführet werden.

Da übrigens sämmtliche bey dem Magistrat zum Vortrage kommende Sachen in ein Journal, welches gehörig eingerichtet werden muß, eingetragen werden müssen, wobey in einer besondern Colonne der Decernent bemerket werden muß; so kann dieses dem Polizeyregistrator mit zu der Nachweisung der mit dem Vortragsstücke ausgegebenen Akten dienen, wenn er nämlich mit einem gewissen Zeichen unter der Colonne, wenn das Aktenstück abgegangen ist, den jedesmahligen Rückempfang der Akten bemerket, und alsdann bedarf es der besondern Annotation der zu den Vortragsstücken ausgegebenen Akten nicht, sondern es dürfen solcher Gestalt nur diejenigen Akten in das besondere Annotationsbuch eingetragen werden, welche außer dem Vortrag aus der Registratur verabfolget werden.

§. 46.

Soll die Führung dieser Annotationsbücher aber zweckmäßig geschehen, so muß nicht das geringste Stück Akten verabfolget oder mit andern Akten combiniret werden, ohne solches vorher als verabfolget oder combiniret in die hiezu bestimmten Annotationsbücher einzutragen. Kommen diese Akten wieder zurück, so müssen solche nicht eher an ihren gehörigen Ort weggelegt wer-

werden, bis solche vorher in diesen Annotationsbüchern gehörig gelöschet worden.

§. 47.

Zur geschwindern Nachweisung der verabfolgten Akten dürfte auch dienen, wenn der Registrator jede verabfolgte oder verschickte Sache auf einen Zettel schriebe und solche Zettel in einem nach dem Alphabet eingerichteten Kästchen aufbewahrte. Diese Zettel müßten sodann die Rubrik der Akten, den Tag der Verabfolgung derselben, wer solche erhalten, die Art des Gebrauchs der Akten und die Anzahl der Voluminum enthalten. Die Zettel werden nach dem Zurückempfang der Akten demnächst weggeworfen.

Findet nun der Polizeyregistrator die verlangten zu seiner Registratur gehörigen Akten nicht, so ist jenes alphabetisch eingerichtete Kästchen seine nächste Zuflucht, um in der Geschwindigkeit Auskunft geben zu können, woselbst die von ihm verlangten Akten etwa anzutreffen sind.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Beziehung auf das Ausgeben der Akten.

§. 48.

Ein Polizeyregistrator ist schuldig, allen denjenigen die zu seiner Registratur gehörigen Akten auszugeben, welche bey dem Polizeymagistrat angesetzet sind und die geforderten Akten zu Expeditionen oder sonst nöthig

haben. Einem Fremden darf er aber ohne Vorwissen des Dirigenten des Polizeymagistrats weder General- noch Specialakten verabfolgen lassen.

§. 49.

Jedes Vortragsstück, welches von dem Dirigenten präsentiret worden, muß der Polizeyregistrator sofort, als dasselbe ihm zugebracht wird, in das Journal eintragen und mit der Nummer des Journals bezeichnen. Dieses Journal wird nach dem Schema in der Beylage D. geführet.

§. 50.

Jedem Vortragsstück ohne Unterschied, dasselbe mag mit Eilig bezeichnet seyn oder nicht, oder beschaffen seyn, wie es will, muß er die darauf sich beziehenden Akten vollständig beyfügen, und nicht allein die vorhin über eine Sache verhandelten Akten, sondern alle diejenigen Generalakten, Edikte und Verordnungen, welche etwa in dem Vortragsstücke angeführet werden oder sonst zur Entscheidung nöthig sind, beyfügen und sogleich an den Decernenten befördern.

§. 51.

Die Akten, welche der Polizeyregistrator beyfügt, müssen jederzeit vollständig seyn; wenn also in einer Sache etwas verhandelt worden, welches noch nicht bey den Akten ist, muß er solches Aktenstück herbeyschaffen und dadurch die Akten ergänzen, oder im Fall eine vorhergehende Verfügung noch nicht gänzlich expediret oder abgegangen ist, so muß er solches auf einem besonders beyzufügenden Zettel bemerken.

§. 52.

Wenn entweder zu einer Sache noch gar keine Akten vorhanden, so muß der Registrator auf einem um-

umzuschlagenden Zettel solches mit den beyden Buchstaben D. A. (Desunt Acta) darauf verzeichnen, oder, wenn dergleichen vorhanden, solche aber einem andern Decernenten vorher schon verabfolget sind, auf dem Umschlagezettel bemerken, bey wem solche beruhen.

§. 53.

Kein Aktenstück darf ungeheftet oder ohne mit der gehörigen Rubrik versehen vorgeleget werden weswegen der Polizeyregistrator von jeder einkommenden neuen Sache, wovon noch nichts bey dem Polizeymagistrat verhandelt worden, sofort und ehe er solche dem Decernenten zur Verfügung vorleget, eine Rubrik anfertigen muß, welche er bis zur Zurückkunft des Stücks am gehörigen Orte im Repositorio aufbewahret und demnächst dem neuen Aktenheft vorheften muß.

§. 54.

Ueber sämmtliche Akten, welche der Polizeyregistrator ausgiebt, muß derselbe das Annotationsbuch, worin unter jedem Tage die jedesmahl ausgegebenen Akten, mit Bemerkung dessen, an wen, und des Zwecks, wozu sie ausgegeben worden, notiret werden, mit aller Genauigkeit führen und muß derselbe kein einziges Stück Akten ohne solche gehörige Annotation verabfolgen lassen.

Ueber dem Heftumschlag auf einem besondern Zettel bemerket er sodann das Datum, wenn die Akten ausgegeben worden, damit die Akten, wenn sie zurück kommen, sogleich im Annotationsbuch aufgefunden und gelöschet werden können.

§. 55.

Von Zeit zu Zeit, wenigstens vierteljährlich, muß der Polizeyregistrator einen Extrakt von den zurückste-

henden Akten aus seinem Annotationsbuche dem Dirigenten des Magistrats vorlegen.

§. 56.

Auch muß er jedesmahl am Schlusse jedes Monats einen Restextrakt aus dem Vortragejournal für jeden Decernenten zu fernern Verfügung dem Dirigenten des Polizeymagistrats vorlegen.

§. 57.

Diejenigen Akten, die bloß durch die Registratur gehen, z. E. die eingesandten Akten, welche etwa dem Justizdepartement des Magistrats zugefertiget werden, gehören nicht in das erwähnte Annotationsbuch über die ausgegebenen Akten, sondern von solchen muß ein besonderes Verzeichniß gehalten werden.

§. 58.

Wenn Akten mittelst einer Verfügung oder Berichts weggesandt oder an jemanden verabfolget werden, so muß das Concept einer solchen expedirten Verfügung an den Ort der weggesandten Akten geleget werden, auch im letzteren Falle muß sich der Polizeyregistrator einen Schein von dem Empfänger der Akten geben lassen, welcher in das vorbeschriebene Zettelkästchen geleget wird. Bleiben solche Akten lange zurück, so muß er davon Anzeige thun und auf die Remission solcher Akten antragen.

§. 59.

Bey dem Rückempfang der Akten muß der Polizeyregistrator darauf sehen, daß die ausgegebenen Akten vollständig und nicht verstümmelt wieder zurückgeliefert werden.

§. 60.

§. 60.

Zum Behuf des geschwinden Auffindens der Akten und zur Nachricht, welche Akten ausgegeben worden, müssen übrigens nachfolgende Bücher und Verzeichnisse von einem jeden Polizeyregistrator geführet werden:

1. ein Plan über die ganze Einrichtung der Polizeyregistratur;
2. ein Hauptrepertorium über die General- und Specialregistratur, welchem die Verzeichnisse von den in der Registratur befindlichen Dokumenten, Karten u. s. w. beyzufügen sind;
3. ein Journal, worein sämmtliche Vortragsstücke nach den Datis und der Vorschrift eingetragen werden;
4. ein Journal über die ausgegebenen Akten;
5. ein Verzeichniß von den Sachen, die bloß durch die Registratur gehen;
6. ein Verzeichniß sämmtlicher einkommenden Kammerrescripte, steuerräthlichen Verfügungen, und dessen, was darauf verfüget worden;
7. ein Terminskalender, worin bemerket wird, an welchem Tage die periodisch zu erstattenden Berichte, Tabellen, oder die Rechnungen vom Magistrat eingesandt werden müssen.

Vierter Abschnitt.

Von den besondern Geschäften eines Polizey-Registrators in Ansehung der von ihm anzufertigenden Tabellen.

§. 61.

Die von den Polizeymagistraten abzusendenden und von den Polizeyregistratoren anzufertigenden Tabellen betreffen nur Nachrichten einer gewissen Classe von Geschäften des Polizeymagistrats. Ihre Einrichtung gründet sich in allgemeinen und besondern Vorschriften, und sie haben zum Endzweck, die vorgesetzte Cameralbehörde von der Lage verschiedener Gegenstände zu unterrichten, um darüber auch abwesend urtheilen zu können.

§. 62.

Was den Zeitraum betrifft, innerhalb dessen die verschiedenen Tabellen von dem Polizeymagistrat eingereichet werden müssen; so theilen sich solche in jährliche, halbjährige und Quartaltabellen, und derjenige Zeitraum, auf welchen das in der Tabelle Bemerkte sich beziehet, ist allemahl auf der Rubrik der Tabelle zu verzeichnen. Der Polizeyregistrator muß demnach jede Tabelle so zeitig entwerfen, daß selbige von dem Polizeymagistrat, nach vorhergehender Revision, zur bestimmten Zeit an die vorgesetzte steuerräthliche Behörde oder bey einigen Magistraten unmittelbar an die vorgesetzte Kammer eingesandt werden kann, mithin muß er sich bey Zeiten auf die zur soliden Entwerfung derselben erforderlichen Data anschicken.

§. 63.

Der Endzweck der Tabellen geht im Allgemeinen dahin, den Zustand einzelner Arten der Staatsverwaltung mit einem Blick zu übersehen und hiernach die Mängel und Vollkommenheiten, die Abnahme und Zunahme desto besser zu beurtheilen, und sie dienen als Hülfsmittel zur Direktion der Staatsangelegenheiten.

Um diesen Endzweck zu erreichen, muß

1. der Polizeyregistrator bey der Entwerfung jeder Tabelle die historische Wahrheit, als eine wesentliche Eigenschaft einer Tabelle, nicht vernachlässigen;

2. muß er dafür sorgen, daß jede Tabelle ganz vollständig sey. Er muß sich also nicht nur genau nach dem ihm vorgeschriebenen Schema in Ansehung der einzelnen Haupt- und Untercolonnen richten, sondern auch dabey beobachten, daß alle Mißdeutungen der Rubriken vermieden werden.

3. Er muß aber auch aus den gesammelten Materialien die verschiedenen Colonnen jeder Tabelle auf das genaueste ausfüllen. Dieses beruhet also auf einer sorgfältigen Durchsicht und Sammlung der zur Tabelle erforderlichen Materialien.

§. 64.

Welche Tabellen von jedem Polizeymagistrat einzusenden sind, und den Zeitraum, innerhalb dessen eine jede eingesandt werden muß, betreffend, so ergiebt sich dieses aus dem bey jedem Magistrat hierüber befindlichen Verzeichnisse, welches dem Polizeyregistrator hierunter zur Richtschnur dienet, weswegen ich dieserhalb auch nichts weiter hinzufüge.

§. 65.

Endlich lieget aber auch dem Polizeyregistrator ob, die Concepte der abzusendenden Tabellen und Berichte nebst den darauf erfolgenden Erinnerungen in zweckmäßiger Ordnung in Generalvoluminibus zu sammeln.

Zum

Zum §. 19.

Beylage A.

Schema zu einer Special-Polizey-Registratur.

A.

1. Abgabesachen.

Dahin gehören die Verhandlungen wegen der sämmtlichen Abgaben der Stadteingesessenen, deren Regulirung, Beytreibung, Erlaß, Stundung; — die vorjährigen Classifikationsregister in Ansetzung der Nahrungssteuer u. s. w.; — Heberegister.

2. Abschoßsachen.

In so fern die Stadt zum Abschoß- und Abfahrtsgeld berechtiget ist.

3. Accisesachen.

Dazu gehören Contraventionsfälle, Anzeigen der Accisecasse u. s. w.

4. Apothekensachen.

Hierhin die Akten wegen Ansetzung, Vereidung der Apotheker, Visitation der Apotheken.

5. Adliche Güter und Vasallentabellen.

6. Armensachen.

Wohin die Einrichtung und Verwaltung der Hospitäler, milden Stiftungen, und die Unterbringung der Armen und Kranken, deren anderweite Versorgung, der Zustand der Armencassen und dergl. gehören; — Armenwächter.

Die

Beylage A.

Die Landarmensachen können hierher oder unter Litt. L. gebracht werden.

B.

1. Bau= und Reparatursachen.
   a. Städtische öffentliche Gebäude.
   b. Brücken=, Damm=, Wegebesserung.
   c. Wasserbauten, als Schleusenbauten, Befestigung der Ufer u. s. w.
      Von Kirchen=, Pfarr= und Patronatbauten s. Litt. G. Geistliche Sachen.
   d. Streitigkeiten und Verhandlungen wegen der Baudienste.
   e. Baufreyheitsgelder.
2. Bäckergewerkssachen.
3. Bauern= und Bauerngütersachen.
   Verbesserung, zweckmäßige Bewirthschaftung, Wiederbesetzung der ledigen der Stadtkämmerey zugehörigen Höfe.
4. Bierbrauerey=, Branntweinbrennereysachen.
   Hierhin Bier= und Branntweinstaxen.
5. Bienenzucht betreffend.
6. Buchdruckerey — Buchhandel.
7. Bürgeretablissements.
   Annahme neuer Bürger.
8. Brunnenanstalten.
9. Rathhausbibliothek.

C.

C.

1. Cautionssachen.
2. Cantonssachen.
3. Ansetzung der Stadtchirurgen.
4. Colonistensachen.
5. Collektengeldersachen.
6. Chargensachen.
7. Chausseesachen.
8. Comödianten-, Seiltänzerconcession.

D.

1. Diätensachen.

   Allgemeine Bestimmungen wegen der Diätensätze und Berichte wegen Festsetzung der Diätenliquidationen.

2. Dienstsachen.

   Hand- und Spanndienste der Stadteingesessenen bey dem Wegebau u. s. w.

3. Drechslergewerkssachen.

E.

1. Einquartierungssachen. S. Militaria.
2. Etablissem nt sachen.
3. Emigrationssachen — Emigrantentabellen.
4. Etats

   Approbirte Kämmereyetats.

F.

F.

1. Fabriken- und Manufakturſachen.

Dahin gehöret alles, was darauf und auf Künſte und dergleichen Bezug hat, als Papier- und Oelmühlen, Lumpenſammeln und alle Fabrikanſtalten.

2. Fiſchereyen.

Wegen Benutzung und Schonung der Stadtfiſchereyen, Verpachtung.

3. Forſtſachen.

a. Forſtvermeſſungsſachen, Abſchätzungen, Gränzen.
b. Unglücksfälle in den Forſten.
c. Forſtverbeſſerungen und Forſtdienſte.
d. Holzverkauf.
e. Defraudations- und Contraventionsſachen.
f. Holzgerechtigkeitsſachen.
g. Pacht- und Erbpachtsſachen.
h. Jagdſachen, deren Benutzung, Verpachtung, Jagddienſte.
i. Maſtſachen im Stadtgehölze.
k. Forſtrechnungsſachen.
l. Forſtdefraudationen und deren Beſtrafung.
m. Forſtbedienſtenanſetzung im Stadtwalde.
n. Forſtbauten.

Für die Forſtſachen, wenn die Stadtgehölze von Wichtigkeit ſind, wird auch wohl nach dem Plan in der Beylage B. eine beſondere Forſtregiſtratur eingerichtet.

4. Feuerordnung und Contraventionen dagegen.

5.

5. Feuersocietätssachen,
Catastra, Rechnungen u. s. w.

6. Flüsse, Bäche, Gesundbrunnen, Bäder.

7. Forense Contributionssachen.

G.

1. Geistliche und Patronatsachen,
betreffen, in so fern sie sonst zum Ressort des Magistrats gehören,

a. Ansetzung der Geistlichen und Schulbedienten.

b. Deren Gehalt und Emolumente aller Art.

c. Bauten und Reparaturen der städtischen Kirchen und Schulgebäude, auch anderer Patronatgebäude.

d. Kirchenrechnungen, wo dergleichen vorkommen.

e. Einrichtung und Verbesserung des Schulwesens.

2. Gefängnisse, Gefangenwärter.

3. Gemeindesachen und Gemeinheitsrechnungen.

4. Getreideangelegenheiten.

5. Grabensachen in der Stadtfeldmark.

6. Gesindesachen.

7. Gränzangelegenheiten.

H.

1. Handlungs- und Hausirsachen.
Contraventionen wider das Hausiredikt.
Sowohl was im Allgemeinen auf das Handlungswesen, Ex- und Importation Bezug hat, als Specialia vom Kramer- und Hökerwesen, Hökerordnung u. s. w.

2. Ansetzung und Besoldung der Hebammen.

3. Handwerkssachen.

4. Hütungssachen in der Feldmark.
Hütungsrecht, Streitigkeiten.

5. Huldigungsakten.

6. Herbergen oder Gasthöfe.

I.

1. Jahrmarktssachen.

2. Judensachen.
Ueberhaupt, ihre Abgaben, Concessionen, Judentabellen.

3. Verpflegung unvermögender Inquisiten derselben Kinder.

K.

1. Kämmereysachen.
a. Kämmereyetats.
b. Kämmereyrechnungen u. s. w.

2. Kirchensachen — Kirchenpolizey.

3. Kirchhöfe.

4. Kriegesschulden.

L.

1. Landesherrliche Reisen und Besuche.

2. Lazarethanstalten für die Garnison.

3. Legitimationspatente zur Erlernung der Handwerke.

4. Lehnssachen.
   Wenn die Stadt etwa Güter zu Lehn trägt.
5. Leinwebergewerkssachen.

M.

1. Magistratspersonen-Wahl, Besetzung.
2. Maulbeerbaum-Plantagen-Anlegung.
3. Maaß- und Gewichtvisitation.
4. Materialistengildesachen.
5. Medizinalsachen.
6. Meliorationssachen.
7. Militaria.
   a. Cantonsachen.
   b. Marsch- und Einquartierungssachen.
   c. Fouragelieferungssachen.
   d. Rekrutenaushebung.
   e. Verfolgung der Deserteurs u. s. w.
8. Mühlensachen.
9. Münzsachen.
10. Maurergewerkssachen.
11. Musikverpachtung.

N.

Nachtwächter.
   Besetzung der Nachtwächterdienste.

O.

Ordonanzhäuser.

P.

1. Paraphengelderwesen.
2. Patronatsachen.
3. Besetzung der Stadtphysikatstelle.
4. Pachtsachen, die städtischen Grundstücke betreffend.
5. Prämiensachen.
6. Populationslisten.
7. Päße zum Reisen.

Q.

R.

1. Revisionsakten, die jährliche Revision des Commissarii loci betreffend.
2. Retablissementssachen.
3. Rechnungssachen.
4. Rindviehseuche-Angelegenheit. S. Litt. V.

S.

1. Salzsachen.
   Einrichtung des Salzwesens — Salzcontraventionen.
2. Seidenbau.
   Beförderung desselben.
3. Servisachen.
4. Scharfrichter.
   Dessen Ansetzung u. s. w.

5. Schützengilde betreffend.
6. Schuhmachergewerksachen.
7. Schneidergewerksachen.
8. Schmiedegewerksachen.
9. Wegen des verbotenen Schießens.
10. Straßenreinigung.
11. Stempelsachen.

T.

1. Tabellensachen.
   Vorschriften wegen Einrichtung der Tabellen, ferner die historischen Tabellen.
2. Taxen.
   Anfertigung der Brod-, Fleisch-, Biertaxen.
3. Tischlergewerksachen.
4. Tabaksgeldersachen.

V.

1. Vorspannssachen,
   betrifft so wohl die Besorgung des Vorspanns als die Liquidationen der Meilengelder.
2. Viehseucheangelegenheiten.
3. Vagabondensachen.
4. Viehgesundheitspässe.

W.

1. Wachtsachen,
   Lieferung der Feuermaterialien für die Büraerwachen, Thurm- und Nachtwachen — Diebeswachen.

2. Wasserbausachen.

Reparatur der Schleusen u. s. w.

3. Wochenmärkteordnung.

4. Wasenmeisterey.

5. Wegesachen.

6. Witwenverpflegungsanstalt.

Z.

1. Zollsachen.

2. Zimmergewerksachen.

3. Zunftsachen.

4. Zeitungsberichte.

Zum

Zum §. 19.

Beylage B.

Schema zur Forst-Registratur.

1. Fach.	A. und B.	Volumen	1. Bauholzsachen.
			2. Brennholzsachen.
			3. Forstbereisungs- und Revisionsprotokolle.
			4. Bienenstandsnutzung.
			5. Debit und Nutzung der Borke.
			6. Ansetzung der Stadtforstbedienten.
2. —	C. und D.	—	1. Holzdefraudationsakten.
3. —	E.	—	1. Etatssachen.
			2. Eintheilung der Forsten.
4. —	F. und G.	—	1. Gränzsachen.
5. —	H.	—	1. Hütungsangelegenheiten.
6. —	J.	—	1. Jagdsachen.
7. —	K. L. M.	—	1. Mastungssachen.
8. —	N. O. P.	—	1. Pflanzungssachen.
9. —	Q. R.	—	1. Rechnungen und dazu gehörige Akten.
10. —	S.	—	1. Schonungsangelegenheiten.
			2. Stubbenradung.
11. —	T.	—	1. Theerofennutzung.
12. —	U. V. W. X. Z.	—	1. Vermessungsangelegenheiten.

Zum

Beylage C.

Zum §. 19.

Beylage C.

Schema zur Einrichtung der Polizey-Registratur nach den Materien.

Rubriken:

I. Generalien und städtische Privilegien.

II. Akten, die Anstellung und Wahl der rathhäuslichen Bedienten betreffend.

III. Jurisdiktions- und Gränzsachen.

IV. Kirchen-, geistliche und Schulsachen.

V. Nahrungsverkehr, bürgerliches Gewerbe und Gewerksangelegenheiten.

1. Bürgeretablissements.
2. Zunft- und Gewerksangelegenheiten.
3. Erwerbung städtischer Grundstücke.

VI. Bauangelegenheiten.

VII. Handlungs- und Commerciensachen.

VIII. Fabriksachen.

1. Rohe Wolle.
2. Fabrikenetablissements.
3. Nachrichten vom Zustande der Fabriken.
4. Seidenbau und Maulbeerbaumzucht.
5. Mineralische Fabrikate.

IX. Polizeyangelegenheiten.

1. Feuerordnung, Feueranstalten, Feuerschaden.
2. Bürgerwachen — Thurm- und Nachtwachen.

3. Exceſſe, Schlägerey, Einbruch.
4. Oeffentliche Sicherheit.
5. Hebammenweſen.
6. Medizinalweſen.
7. Sanitätsweſen.
8. Viehſterben.
9. Waſenmeiſterey.
10. Wege, Dämme, Brücken, Wegweiſer.
11. Wirthshäuſer.
12. Hauſiren — Vor- und Aufkäuferey.
13. Verbotene Waaren.
14. Münze, Maaß, Elle und Gewicht.
15. Bier-, Brod- und Fleiſchtaxen.
16. Geſindeſachen.
17. Armenſachen.
18. Vagabonden, Bettler.
19. Straßenreinigung.

X. Kämmereyſachen.

1. Verpachtung der Kämmereygrundſtücke, Stadtziegeley.
2. Mühlenpacht.
3. Kämmereykaſſen-Angelegenheiten.

XI. Abſchoßſachen.

XII. Acciſeſachen.

XIII. Stempel- und Muſikverpachtungsſachen.

XIV. Militärſachen.

1. Kantonsſachen.
2. Einquartierungsſachen.

3. Bauten der Militärgebäude.
4. Servisſachen.
5. Kriegs- und Marſchangelegenheiten.
6. Brodverpflegung der Garniſon.

XV. Vorſpannsſachen.

XVI. Judenſachen.

XVII. Rechnungsſachen.
1. Kämmereyrechnungen.
2. Gemeinheitsrechnungen.
3. Armenkaſſenrechnungen.
4. Brunnenrechnungen.

Zum

I.

Nr.	Datum der abgelesentationien.	Ob Bericht gefordert.	Wenn derselbe erstattet u. abgegangen.

Zweyter Anhang

zu

der praktischen Anleitung

zur

Registratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Cassen-Wissenschaft.

Inhalt des zweyten Anhanges.

Zum ersten Theile.

I. Rubrik der Civil-Prozeßakten.
II. Rubrik von General-Akten.
III. Schema zum Rotulo actorum.
IV. Schema zum currenten Prozeß-Repertorio.
V. Schema zur Liste der neuen Klagen.
VI. Schema zum Tagezettel.
VII. Schema zum Distributions-Buche.
VIII. Schema zum Annotations-Buche der aus der Registratur verabfolgten Akten.
IX. Schema zum Verzeichniß der mit currenten Akten combinirten Akten.
X. Schema zur Berechnung des Porto der ein- und abgehenden Sachen.
XI. Schema zum Insinuations-Buche.
XII. Schema zur Civil-Prozeß-Tabelle.
XIII. Schema zur Special-Liste der Concurs-Prozesse.
XIV. Schema zur Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
XV. Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
XVI. Schema zur Rubrik der General-Concurs Akten.
XVII. Schema der Tabelle, welche über die Concurs-Akten eines jeden Concurses und dessen Volumina generalia zu führen und den letztern vorzuheften.
XVIII. Schema zum currenten Repertorio der Concurs-Akten.

XIX. Schema zur Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.
XX. Schema zum currenten Pupillen-Repertorio.
XXI. Schema zur Vormundschafts-Tabelle.
XXII. Entwurf eines Plans zur General-Registratur.
XXIII. Schema zur Vasallen-Tabelle.
XXIV. Schema zur Tabelle der bürgerlichen Besitzer adeliger Güter.

Zum zweyten Theile.

XXV. Schema eines Expeditions-Buchs.

Zum dritten Theile.

XXVI. Schema zum Einnahme-Etat.
XXVII. Schema zum Controllbuche A — G.
XXVIII. Schema zum Contobuche.
XXIX. Schema zum Einnahme-Journal oder Cassenbuche.
XXX. Schema zum Manual über fixirte Ausgaben.
XXXI. Schema zum Manual über unbestimmte Ausgaben.
XXXII. Schema zum Manual über durchlaufende Posten.
XXXIII. Schema zum Ausgabe-Journal.
XXXIV. Schema zum Quartal-Sportel-Extrakte.
XXXV. Schema zur General-Administrations-Rechnung.

ACTA

Königlichen

CARRAVAGIO

II.

ad §. 11. Theil I.

S.

GENERALIA

des

Großgerichts zu Soest

Das Sportel-Wesen betreffend.

III.

ad §. 12. Theil I.

Rotulus Actorum.

Nr.		Fol. d. Akten.
1	Anmeldungs-Protokoll zur Klage vom 3ten Jan. 1781 nebst der darauf erfolgten Resolution	7
2	Klage-Protokoll vom 10. ejusd. . . .	9
3	Copia der Ehe-Pakten des von Caravagio und der V. G. Grillendorffin vom 8. Okt. 1779. .	13
4	Copia des Reverses der V. G. Grillendorffin wegen der geliehenen Aigrette vom 3. Sept. 1779.	18
5	Copia des Reverses des Salzfaktors Grillendorf wegen des erkauften Ringes vom 27. Sept. 1779.	19
6	Dekret auf das Klage-Protokoll, nebst desselben Ausfertigung vom 12. Jan. 1781. . .	20
7	Protokoll vom 29. ejusd., worin die Beantwortung der Klage enthalten	24
8	Copia der Erzählung, die verunglückte Marquise	30
9	Copia des Reverses der V. G. Grillendorffin über vorgeliehene 450 Rthlr. vom 2. Jan. 1780.	32
10	Die von dem Gottfried Grillendorf auf den Justiz-Commissarius Fleißdorf ausgestellte Vollmacht	33
11	Protokoll vom 8. Febr. 1781, worin die Instruktion der Sache und Formirung des status controversiae enthalten	35
12	Protokoll vom 20. ejusd. über die angestellte Comparationem literarum	59
13	Protokoll vom 22. März 1781, worin die Sühne versucht und die Deduktionen enthalten	64
	Vorstehender Rotulus ist angefertigt den 24. März 1781. Ludwig.	
	Daß dieser Rotulus den nachgesehenen Akten konform befunden worden, attestiren. eod. Treue, Fleißdorf.	
14	Sentenz in 1ster Instanz publicirt den 27. April 1781.	73
15	Bericht des Justiz-Commissionraths Treue über die vom Kläger interponirte Appellation de praesent. den 1sten May 1781. . . .	77

Nr.		Fol. d. Akten.
16	Dekret auf sothanen Bericht, nebst dessen Ausfertigung, vom 2. ejusd.	83
17	Protokoll vom 17. ejusd., worin die Instruktion des Appellatorii angefangen worden . .	86
18	Protokoll, worin die Fortsetzung der Instruktion, der vom Appellaten abgeleistete Eid, die Abhörung des Zeugen Diodati, der Versuch der Güte, und die statt der Deduktionen erfolgten Submissionen enthalten	93
19	Copia der Cession vom 18. ejusd., worin Kläger seine Ansprüche an den Grillendorffschen Nachlaß dem Sprachmeister Moretti überläßt. . .	105
	Vorstehender Rotulus ist bis hierher nachgetragen, den 28sten May 1781. Ludwig.	
	Die Richtigkeit desselben attestiren. eod. Treue, Fleißdorf.	
20	Sententia appellationis publicirt den 13. Junius 1781	106
21	Bericht des Justiz-Commissionraths Treue über die von Seiten des Klägers interponirte Revision, de praes. den 18. ejusd. . . .	108
22	Dekret auf sothanen Bericht vom 20. ejusd.	109
	Vorstehender Rotulus ist bis hierher kontinuirt. den 21. Jun. 1781. . . . . Ludwig.	
	Nachgesehen und richtig befunden, den 24. Junius 1781. Treue, Fleißdorf.	
23	Sententia revisionis de publ. den 27. Jul. 1781	110
24	Requisitoriale des Raths zu Lübeck wegen anzulegenden Arrests auf die in diesem Prozeß vom Kläger erstrittenen Gelder, de praes. den 1sten Aug. 1781.	111

IV.

ad §. 30. Theil I.

Schema zum currenten Prozeß-Repertorio.

Nr. der Akten.	Namen der Parteyen, Vol. actor. und Gegenstand des Prozesses.	Namen des Decernenten.	Namen des Instruenten.	Namen der Assistenten oder Mandatarien.	Lage der Sache.
			M.		
1	Chirurgus Müller wider Heinrich Schwolle. Wegen einer Forderung von 37 Rthlr. 4 Ggl. 1. Vol.	Assessor George	Assessor Guthard.	Justiz-Commissarius Fleißbald Mandatarius des Klägers.	1792 den 12. July ist das Klage-Protokoll aufgenommen, und ist per resolutionem vom 13. ejusd. ein Instruktions-Termin auf den 24sten July präfigirt. Ist auf Ansuchen des Beklagten per resolut de 27sten July bis zum 7ten August ausgesetzt. Dieser Termin hat aber ebenfalls wegen der eingetretenen Erndte per resolution. vom 4ten August bis auf den 22sten Sept. müssen prorogirt werden. Abgehalten und per resolution. vom 7ten Nov. Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt. 1793 den 5ten Febr. ist das Erkenntniß publicirt. Hierwider ist vom Beklagten appellirt, und per resolutionem vom 12ten März ist die Transmission der Akten an das Appellations Gericht verfügt. Den 9 Dec. sind Acta ex revisorio remittirt, und ist per resolution. vom 13. Dec. die Reposition der Akten verfügt.
			S.		
1	Colonus Schulte wider den abgestandenen Colonum Schulte Die Erfüllung eines Contracts betreffend. 2. Vol.	Assessor Guthard.	Assessor George.	Justiz-Commissionsrath Treue Assist. des Klägers, und Justiz-Commissar. Müller Assistent des Beklagten.	1793 den 23sten Sept. ist das Klage-Protokoll aufgenommen und per resolution. vom 27sten Sept. Terminus instructionis auf den 18ten Oct. angesetzt. Ist abgehalten, und per resolution. de 21sten Okt. ein Termin zur Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen auf den 1sten Nov. festgesetzt. Ist abgehalten und per resolution. vom 4ten beyden Theilen aufgegeben worden, ihre Deduktionen innerhalb 14 Tage einzureichen. Die Deduktion seiten des Klägers ist eingekommen, und per resolution. de 22sten Nov. dem Beklagten aufgegeben worden, innerhalb 8 Tage seine Deduktion einzureichen. Dieser ist hiermit per resolution. vom 15ten Dec. präkludirt, und Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt. 1794 den 31sten Jan. ist das Erkenntniß publicirt.

V.

ad §. 33. Theil I.

Schema zur Liste der neuen Klagen.

Nr.	Namen der Parteyen.	Datum der Klage-Anmeldung.	Vermerk, ob und warum der Prozeß keinen Fortgang gehabt habe.	Ob und wo die Sache in der Prozeß-Liste eingetragen.
1	Schulte contra Schulte	1793 den 20. Sept.	1793 den 23. Sept.	Lit. S. No. 1.
2	Alberti contra Schüermann	1793 den 23. Sept.	Eod.	Lit. A. No. 3.
3	Daniel contra Moses	— — —	Eod.	Lit. D. No. 6.
4	Müller contra Treubald	1793 den 27. Sept.	1793 den 29. Sept.	Lit. M. No. 2.

VI.
ad §. 38. Theil I.

Schema zum Tagezettel.

Nr.	Datum der Präsentation	Inhalt und Namen der Sache.	Stempel. Thl.	gr.	pf.	Namen des Decernenten.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Vermerk, ob die Verfügung expedirt wird.	Vermerk der zu einem solchen Vortrag mitgegebenen Akten.	Vermerk, ob und wenn diese Akten in die Registratur zurück gekommen.
		den 1sten Dec. 1782.								
1	28. Nov.	Anmeldung zur Klage in causa Scholz contra Laurenz	—	—	6	Assessor Lauterbach	Citatorium des Klägers zur Aufnahme	Exped.	D. a.	A. den 5. Dec.
2	Eod.	Anzeige des Titius ad causam Aaron contra Schwarz	—	1	—	A. Mevius	Resolutio	Exped.	A. 17. 1. Vol. R.	A. den 6.
3	Eod.	Anschreiben des Landgerichts zu Hamm ad causam Samuel contra Martin	P	au	p.	Cajus	Communicatorium	Exped.	1. Vol. requ. act. R.	A. eod.
4	Eod.	Resolutio des Executoris T. ad causam Reiche contra Habenichts	C	ef	f.	Idem	Vorzuzeigende Resolution	Cess.	A. 17. 1. Vol. R.	A. den 6.

Schema zum Distributions-Buche, oder Verzeichniß der zum Spruch vorgelegten Akten.

Nr.	Namen der Sache.	Anzahl der Voluminum.	Namen des Re- und Correferenten.	Datum der Distribution.	Datum, wenn die Re- und wenn die Correlation eingekommen.	Datum, wenn die Sache vorgelesen und wenn darüber concludirt worden.
1	Weringlör contra Rath	1. Vol. nebst 1. Volumine actor. adhibendorum	Herr Assessor Treue Referens	1793 den 6. December	1794 den 7. Jan. die Relation	1794 den 9. Januar
2	Finger contra Nölken	2. Vol.	Herr Referendarius Schulz Referens Herr Richter Wichtig Correferens	1793 den 9. December	1794 den 13. Jan. die Relation, und den 14. Jan. die Correlation	1794 den 14. Januar

VIII.

ad §. 40. Theil I.

Schema zum Annotations-Buche über die außerhalb des Memorialien-Vortrags, und der Spruch-Distribution ausgegebenen Akten.

Nr.	Namen der Akten.	Namen desjenigen, so dieselben erhalten hat.	Datum der Abgabe der Akten.	Datum der Zurückgabe derselben.
1	Acta ad causam des Titii contra Cajum und zwar 1. Vol.	Herr Justiz-Commissarius N.	1794 den 1. Sept.	1794 den 3. Sept.

IX.

ad §. 40. Theil I.

Schema zum Verzeichniß der mit currenten Akten combinirten Akten der reponirten Registratur.

Zeichen der Akten.	Namen der Akten, welche combinirt sind, und Volumina derselben.	Namen der Akten, womit dieselben combinirt sind.	Datum der Combination.	Datum der Reposition.
No. 9. de 1787. B.	Colonus Busch wider Bitter 2. Vol.	Müller wider der Bitter	1791 den 29. August	1792 den 1. Jan.
No. 2. de 1787. L.	Kaufmann Laurens wider Sempronius 1. Vol.	Sempronius wider Cajum	1791 den 30. Sept.	1791 den 4. Dec.
No. 4. de 1786. P.	Bürger Pieper wider Aaron 1. Vol.	Pieper wider Aaron	1791 den 4. Nov.	1791 den 5. Dec.

X.

ad §. 49. Theil I.

Schema der Berechnung des Porto von ein- und abgehenden Sachen.

Nr.	Datum des Briefes oder Exhibiti.	Namen der Extrahenten.	In welcher Sache.	Quantum. Rthlr.	stb.	pf.
	1794					
1	d. 9. Dec.	Landgericht zu H.	In Sachen Vogt contra Ebbert	—	2	6
2	d. 11. Dec.	Herr von Meves	In Sachen seiner contra Col. Pflug	—	5	—
3	eod.	Bürger Sempronius zu Neustadt	In Sachen seiner contra Cajum	—	21	3

Schema zum Insinuations-Buche.

[Nr. des Tagezettels.	Namen der Sache.	An wen die Citation oder Insinuation geschehen soll.	An wen die Insinuation geschehen ist.	Datum Insinuationis.
203	Reinold contra Peltzner	Die Insinuation soll an beyde Parteyen geschehen	An Reinold hieselbst u. an die Magd des Peltzner, Namens Christina Sauer, weil Peltzner abwesend gewesen	1794 den 24. Dec.
211 und 210	Moses contra Aaron	An Moses soll Insinuation geschehen, und der Aaron mündlich citirt werden	An Moses ist die Insinuation geschehen, auch ist der Aaron selbst citirt	Die Insinuation ist den 24sten und die Citation den 25sten Dec. geschehen
300	Meier contra Levi	An die Assistenten des Levi soll die Insinuation geschehen	An den Assistenten des Levi, Herrn Justiz-Commissarius L.	Den 25sten Dec.

Schema zur Civil-Prozeßtabelle.

Nr.	Namen der Parteyen und Object des Prozesses.	Datum, wenn die Klage angestellt.	Dat., wenn die Instruktions-Termine abgehalten.	Namen der Mandatarien oder Assistenten.	Jetzige Lage der Sache.
	A.				
1	Andreas Ardei wider Jacob Becker wegen einer Forderung von 50 Thlr.	1793 den 13. July	1793 den 28. Sept. und 2. Oktober	J. C. Fleißbald und J. C. N. Treue	1793 den 24sten Nov. ist das Erkenntniß erster Instanz publicirt, wogegen Beklagter appellirt hat. Den 26sten Nov. ist die Versendung der Akten ad appellator., an das hiesige Stadtgericht, verfügt, wovon dieselben den 15ten Oktober 1794 remittirt sind, und ist hierauf per resolution. vom 17. Okt. repositio actor. verfügt.

Recapitulatio.

Aus dem Jahr 1793 sind übrig geblieben . . Stück
Aus dem Jahr 1794 kommen an neuen Sachen hinzu . . Stück
Summa . . Stück

1. Hievon sind verglichen:
   a. von der ersten Classe . . Stück
   b. von der 2ten Classe . . Stück
   . . Stück

2. Per Judicata et resolutiones abgethan:
   a. von der ersten Classe . . Stück
   b. von der 2ten Classe . . Stück
   . . Stück

3. Sind unbeendigt geblieben:
   a. von der ersten Classe . . Stück
   b. von der 2ten Classe . . Stück
   . . . Stück

obige Summe der . . . Stück

Per Judicata abgethan		Verglichen		Unbeendigt	
Alte	Neue	Alte	Neue	Alte	Neue
Nr. 2.	Nr. 13.	Nr. 27.	Nr. 16.	Nr. 1.	Nr. 14.
Nr. 3.	Nr. 15.	Nr. 41.	Nr. 20.	Nr. 5.	Nr. 19.
Nr. 24.		Nr. 25.			
3	2	3	2	2	2

Schema der Special-Liste der noch schwebenden Concurs-, Liquidations- und Indult-Prozesse.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Namen der Sache.	Namen des Decernenten.	Namen des Instruenten.	Jetzige Lage der Sache.
1	1782	Des Kaufmanns R. Creditwesen	Assessor Frölich	Assessor Ehrlich	Es ist das Connotations-Protokoll den 10. Okt. 1782 aufgenommen und stehen die Verifikations-Termine auf den 28. Okt. a. ej. an.
2	1783	Des verstorbenen Stadt-Secretarii N. Concurs.	Assessor Mevius	Assessor Rundling	Sententia classificatoria vom 10. Okt. a. c. ist rechtskräftig und beruhet die Beendigung dieser Sache noch auf völliger exekutivischen Beytreibung der zur Masse gehörigen Aktiv-Forderungen, welchemnächst die Distribution erfolgen soll.
3	1783	Des abwesenden P. Creditwesen	Assessor L.	Assessor M.	Den 10. Febr. 1783 stehet erst Term. liquid. an; nach dessen Abhaltung die Verifikations-Termine angesetzet werden sollen.

XIV.

ad §. 91. Theil I.

Schema zur Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Bey welchem Judicio die Erbschaft vorgefallen.	Nahmen des Erblassers.	Nahmen der Erben und Legatarien, mit Bemerkung, ob sie Testaments- oder Intestat-Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder Legat-Gelder. Rthlr	gr.	Betrag d. gelöseten Collateral-Stempels. Rthlr.	gr	Bemerkung.
1	Großgericht zu Soest	Die Wittwe des Beckers Wesenfeldt	Heinrich Otto, Catharina Otto, Geschwistere und Intestat-Erben der Verstorbenen	80	—	2	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtigt; weil die benannten Erben erst desfalls querulirt und annoch einer Resolution auf ihre Vorstellung entgegen gesehen wird.

Schema zur Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

N.	Wem die Strafe dikt. worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dikt. worden.	Betrag der dikt. Strafe. Rthlr.	gr.	pf.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	gr.	pf.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	gr.	pf.	Betr. der annoch unbezahlten Str. Rthlr.	gr.	pf.
1	dem K.	in causa N. contra P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempelbogens zur Expedition des Vergleichs	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2	dem N.	in causa N. contra S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Mieths-Contrakt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
3	dem S.	in ead. causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
			Summa	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—

Recapitulatio

Diktirt sind							—	—	—	3	—	—
Davon sind bezahlt							1	—	—	—	—	—
remittirt							1	—	—	—	—	—
							—	—	—	—	—	—
							2	—	—	3	—	—
Bleibt also noch Rest wie oben							—	—	—	1	—	—

1788. Vol. 6.
1789. Vol. 20.

M.

ACTA CONSTITUTIO

PASSI

MEIERIfden C

ad

Schema zu

Zeichen der Einnahme-Controlle und derselben Nummer.	Monath und Datum des Dekrets 17..	Debet und Benennung der Sachen.	I
			thl.
A. n. 16.	Junius. — 12	Israel contra Jacob.	
		Siehe Anmerkung No. XXVII.	

Anmer
müss
Vor

XXVIII.

§. 39. Theil III.

im Conto-Buche.

Gebühren Pro Judice.			Pro Actuar.			Stempel.			Porto.			Copialien.			Quantum.		
	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	20	—	—	40	—	—	50	—	—	6	6	1	10	—	3	6	6

XVII.

ad §. 100. Theil I.

Schema derjenigen Tabelle, welche über die Concurs-Akten eines jeden Concurses und desselben Volum. gener. zu führen und jedem Volum. gen. vorgeheftet wird.

Concurs-Prozeß über das Vermögen des N. zu R.

Tab. I. Lage qua statum actio massae.

Datum der Akten-Revision.		Remarken.
26. Sept. 1788.	Da Debitor communis ausgetreten war, so wurde ad instantiam des Creditoris N. das Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen den 1. Jun. 1788 und inventirt; nach dem den 17. Jun. eingekommenen Inventario Fol. 10. act. Corp. honor. bestand das Vermögen in Folgendem:	
	1. Das Gut C., ein freyes Allodial-Gut, taxirt von der Landschaft 20000 Thl.	Conf. No. 6 et 9.
	2. Das Gut R. nach eben dieser Taxe 18000 Thl.	
	3. An Activis eine Wechselforderung bey dem O. 1000 Thl.	
	4. eine Forderung ex Chirographo bey dem Lieut. R. 800 Thl.	Conf. No. 8.
	5. Der Werth der Mobilien sec. taxam invent., so noch sub sigillo judicii auf dem Gute C. befindlich 6000 Thl.	
	Summa massae activ. invent. 45800 Thl.	
	An Passivis 60000 Thl.	Conf.
	also sec. inv. insuffizient 14200 Thl.	No. 7.
	6. Die beyden Güter sind seit dem Juny 1787 schon in landschaftlicher Sequestration und wird die Berechnung der Revenüen erwartet.	Conf. No. 10.

Noch Nscher Concurs.

Tab. II. Specielle Lage qua statum passivum.

Datum der Akten Revision.		Remarken.
26. Sept. 1788.	1. Es ist ein Verfahren eröffnet und sind Creditores ad Termin. den 4. Jan. 1789 vorgeladen.	
12. Jan. 1789.	2. Wegen des Verfahrens mit den Creditoren sind wegen der agnoscirten Posten folgende Special-Fascikel formiret und stehen noch in der Instruktion: No. 1. Km. V. zu Z. in Person. 2. Förster L. zu W. durch I. C. Z. 3. Wittwe L. durch Cr. Rath E. 4. Pächter W. durch Hoff. St. 5. General O. durch Cr. Rath C. NB. Es kann auch, wenn die Instruktion der Special-Fascikel weitläuftig wird, auf der Rückseite dieses Blatts eine detaillirte Design. derselben und ihrer Lage bemerkt werden.	
13. Sept. 1789.	3. Resp. Creditor. sind noch bey der Instruktion erster Instanz an Special-Fascikeln formirt No. 6. Nscher Curator No. 7. Kaufmann B. An Appellationen über das Priorit.-Erkenntniß sind formirt folgende und werden jetzt instruirt: a. Creditores der 4ten und 5ten Classe contra die Ehegattin des Cridarii. b. Der Pächter W. contra Creditores, Credit. 5ter und 6ter Classe.	
	4 Das Defekten-Verfahren über die Taxe schwebt jetzt in revisorio und sind Acta den 4ten Sept. 1789 an das Gericht . . . gesandt.	

Noch Nscher Concurs.

Tab. III. qua distributionem.

Datum der Akten-Revision.		Remarken.
26. Sept. 1788.	Noch nicht eröffnet zur Distribution.	
12. Jan. 1789.	Gleichfalls.	
19. Sept. 1789.	Es ist ein Quantum von 6000 Rthlr. unter die rechtskräftig locirten Creditores per decret. vom 4ten Sept. 1789 der ersten und 2ten Classe distribuirt, vid. acta distrib. Fol. 10., und dato excitatorium wegen Hebung der Gelder ex dep. erlassen.	
	NB. Wenn die Haupt-Distribution rechtskräftig fest stehet, so kann hier ein Verzeichniß des jedem distrib. Quanti nach Ordnung der Distributoria übertragen, und bey jedem, wenn die Zahlung an ihn erfolgt, das Allegiren der Akten-Blätter bemerkt werden.	

XVIII.

ad §. 114. Theil I.

Schema zum Repertorio der currenten Concurs-Registratur.

Friedr. Meierscher Concurs.

Vol. gen. I. wegen Constituirung der Passiv-Masse.

Namen des Decernenten.	Namen des Deputati.	Namen des Curatoris.	Lage der Sache.
Herr A. Formastus	Herr A. Ludwig	Herr J. C. Hülfsberg	Per decr. de 15ten April 1794 ist der Concurs eröffnet, den 15ten Juny ist der Liquidations-Termin abgehalten und das Connotations-Protokoll aufgenommen. Den 10ten Okt. 1794 ist Sententia classific. publicirt.

Noch Meierscher Concurs.

Vol. gen. II. wegen Constituirung der Aktiv-Masse.

Namen des Decernenten.	Namen des Deputati.	Namen des Curatoris.	Lage der Sache.
Herr A. Formasius	Herr A. Ludwig	Herr J. C. Hülfsberg	Da der Gemeinschuldner flüchtig geworden war, so wurde auf Ansuchen des Kaufmanns Reiche dessen Vermögen in Beschlag genommen den 3ten April 1794 und inventirt. Nach eingekommenem Inventario bestand das Vermögen: 1. in einem Hause ad 2000 Rthlr. 2. einem Garten ad 1000 Rthlr. 3. der Werth der Mobilien ad 2000 Rthlr. 5000 Rthlr. an Passivis 7000 Rthlr. also insufficient 2000 Rthlr. Die Taxation der Grundstücke ist den 20sten April geschehen. Zur Versilberung der Mobilien stehet Terminus auf den 15ten May an.

Noch Meierscher Concurs.

Vol. gen. III. wegen Distribution der Masse.

Namen des Decernenten.	Namen des Deputati.	Namen des Curatoris.	Lage der Sache.
Herr A. Formasius	Herr A. Ludwi.	Herr J. C. Hülfsberg	Die Distributions-Sentenz ist noch nicht eröffnet; es ist indessen den 3ten Nov. 1794 ein Quantum von 2000 Rthlr. unter die rechtskräftig locirten Gläubiger der ersten und zweyten Classe vorläufig distribuirt; und ist ein Termin zum Empfang der Gelder per decretum vom . . . auf den 10ten Nov. a. ejusd. angesetzt.

Noch Meierscher Concurs.

Special-Volumina.

Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihrer Assistenten und Bevollmächtigten.	Lage der Sache.
1. Kaufmann Jäger wegen 200 Rthlr. für gelieferte Waare.	Herr J. C. Treue.	Da Curator dieser Forderung widersprochen: ist per decr. de 18ten Jun. 1794 ein Instructions-Termin auf den 28sten Jun. angesetzt, u. s. w.
2. Tischlermeister Ahr. wegen einer Forderung von 100 Rthlr.	Hr. J. C. Fleißig.	Der Liquidant hat wider das abgefaßte Classifications-Erkenntniß den 14ten October appellirt; und sind Acta den 20sten October an eine hochlöbliche Regierung zum Spruch eingesandt.

XIX.

ad §. 126. Theil I.

Schema zur Nachweisung, welche den Vormundschafts-Acten vorzuheften.

1. Wie der Erblasser heißt, und wann er mit Tode abgegangen?	
2. Ob er ein Testament verlassen, und wenn solches publicirt worden, auch quo folio solches in actis befindlich?	
3. Nahmen und Alter eines jeden Curanden.	
4. Wer die Vormünder sind?	
5. Ob ein Inventarium aufgenommen, und wo solches in actis anzutreffen sey?	
6. Ob Immobilia vorhanden, und wie hoch solche, oder deren Ertrag in Anschlag gebracht worden?	
7. Wie hoch sich das baare oder in Capitalien vorhandene Vermögen sämmtlicher Curanden belaufe, und wo die Nachricht anzutreffen?	

8. Ob und wie hoch der Vormund Caution gemacht? oder warum er davon dispensirt worden?	
9. Ob die Curanden Prozesse haben, und in welchen Terminis jeder bestehe; auch wer Litis-Curator sey?	
10. Ob die Theilung zwischen den Erben bereits angelegt, und wo der Erbtheilungs-Rezeß in actis befindlich ist?	
11. Wie hoch sich das Vermögen eines jeden Minorennen nach demselben belaufe, und worin es eigentlich bestehe?	
11. Ob und wo die einem jeden Curanden angewiesenen Capitalien zinsbar untergebracht sind, wie die Sicherheit beschaffen, und wo die Instrumente befindlich?	
13. Ob das Mobiliare verauctionirt worden, oder wo solches asservirt werde?	
14. Wenn die Vormundschafts-Rechnung eingereicht?	

15. Wenn sie revidirt?	
16. Wenn sie abgenommen worden?	
17. Wenn den Desideratis von Seiten des Rechnungs-Ablegers ein Genüge geschehen?	
18. Wo und wie die Curanden erzogen werden?	
19. Wo der jährliche Vormundschaftsbericht von dem Aufenthalt, der Eduka tion und der Conduite der Curanden befindlich sey?	
20. Was etwa sonst noch in Ansehung dieser Vormundschaft vorzüglich zu bemerken sey?	
21. Wenn Dirigens Collegii das Volumen act. zum letztenmahl revidirt hat?	

XX.

ad §. 134. Theil I.

Schema zum currenten Pupillen-Repertorio.

Nr.	Nahmen des Curanden.	Nahmen des Vormundes.	Anzahl der Voluminum.	Lage der Sache.
1	Des Kaufmanns Ast hinterlassene Kinder: a. Christian Ludwig, 6 Jahr alt. b. Friderica Henriette, 5 Jahr, und c. Sophie Louise, 3 Jahr alt.	Caius Sempronius.	2	Den 8ten April 1794 ist der Vormund angeordnet und verpflichtet, das Inventarium ist den 20sten April conscribirt, und der Theilungs-Rezeß ist den 4ten a. eiusd. geschlossen, wornach ein jeder Curande 3000 Rthlr. im Vermögen hat. Die Caution des Vormundes ist den 23sten April a. eiusd. berichtigt. Den 10ten April 1795 ist die Vormundschafts-Rechnung bis zum 8ten Apr. a. eiusd. abgelegt.
2	Der Frau Arnd hinterlassene Kinder: a. Friedr. Leo, 8 Jahr, und b. Ludwig Christian, 5 Jahr alt.	Mende.	1	Es ist den 4ten May 1794 der Vormund verpflichtet, und den 7ten eiusd. das Inventarium conscribirt. Den 10ten May a. eiusd. ist die Erbtheilung vorgenommen, und das Vermögen eines jeden Curanden auf 600 Rthlr. bestimmt. Der Vormund hat eod dato mit seinem Hause Caution bestellt. Den 6ten May d. a. ist die erste Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

XXI.

ad §. 137.

Schema zur Vor

Nr.	Nahmen des Curanden.	Geburtstag eines jeden, oder Veranlassung der Curatel.	Anzeige, wie jeder Curande erzogen, unterrichtet, verpflegt und zuwelcher Bestimmung des bürgerlichen Lebens er gebildet werde.	Nahmen des Vormundes.	Ob selbiger Caution bestellet, oder warum nicht?	Ob ein Vermögens-Inventarium aufgenommen?	Ob das Vermögen unter mehrern oder sonstigen Miterben getheilt?
1	Johann Heinrich Ahr.	den 6ten März 1771.	Lernt das Schneiderhandwerk bey dem Meister Beyer.	Chirurgus Müller.	Hat Caution mit seinem Hause bestellt.	Das Inventarium ist den 20sten May 1794 aufgenommen.	Ist einziger Erbe.
2							
3							

Theil I.

mundschafts-Tabelle.

Wie hoch sich das Vermögen beläuft?	Ob und welche Immobilien darunter befindlich sind, und wie sie verwaltet und benutzet werden?	Ob die Activa sämmtlich gegen sichere Hypotheken ausgethan sind, oder wie viel davon bey der Banque stehet?	Ob die Mobilien verauctionirt worden, und wo sich die nicht verkauften befinden?	Ob und wie viel Schulden die Curanden haben, woher sie entstanden, und warum sie nicht getilgt sind?	Ob die Unmündigen Prozesse haben, und in welcher Lage sich jeder befindet?	Wie weit die Rechnungen eingekommen, abgenommen und dechargirt sind?
4000 Rthlr.	Ein Haus und ein Garten. Ersteres ist für 50 Rthlr. und letzterer für 30 Rthlr. öffentlich verpachtet.	Die Capitalien sind außer 300 Rthlr., welche zur Banque geschickt sind, auf sichere Hypothek gegen 4 Prozent ausgethan.	Die Mobilien sind verauctionirt, und die herausgekommenen Gelder gehören zu den Capitalien.	Gar keine.	Nein.	Die Vormundschafts-Rechnungen sind bis den 20sten May 1784 abgenommen, und dechargirt.

XXII.

ad §. 158. Theil I.

Entwurf eines Plans zur General-Registratur der Justiz-Generalien, und darüber zu führenden Repertorii.

A.

I. Anfragen über zweifelhafte Gesetze.

Anm. Hierhin gehören die Anfragen über zweifelhafte Gesetze sowohl als die Entscheidungen der Gesetz-Commission. Ergehen selbige auch gleich in gewöhnlichen Partey-Sachen, so werden dennoch davon Abschriften zu diesen General-Akten gebracht, um sich in ähnlichen Fällen darnach zu richten.

II. Annotations Bücher.

1. Distributions-Bücher.
2. Instruktions-Listen.
3. Prozeß-Listen.
4. Registratur-Annotations-Bücher.
5. Tagezettel oder Journale u. s. w.

III. Anzeigen, einzelne Berichte oder Official-Berichte.

Anm. Hierunter würden zu rechnen seyn:

1. Die einzelnen Anzeigen wegen verunglückter Personen.
2. Die wegen ausgeübter Verbrechen oder Excesse.
3. Die wegen der sub hasta stehenden adligen Güter.

4. Sonstige periodische Anzeigen, welche entweder zu keinem besondern Akten-Verfolg gehören, oder keine in diesem Plan vorkommende Hauptmaterien zum Gegenstande haben.

IV. Wegen Anfertigung des Addreß-Calenders.
V. Wegen des Abschosses.

B.

I. Brüchten-Wesen.

Anm. Hierhin gehören die Brüchten-Anschläge oder Protokolle, und jährliche Anzeigen wegen der vorgefallenen Brüchten.

II. Bausachen.

Anm. Hierunter würden die Verhandlungen wegen Anlegung und Verbesserung der Gerichtsstellen, Gefängnisse u. s. w. gehören.

III.
IV.

C.

I. Criminal-Wesen.

Anm. Hierunter würden alle Sachen zu ordnen seyn, welche nicht zu den eigentlichen Criminal-Prozessen gehören, als welche zur General Criminal-Registratur nach der Vorschrift gebracht werden müssen.

II. Correspondenz mit andern Collegiis und Gerichten.

Anm. Jedes Gericht, womit Correspondenz geführet wird, erhält unter dieser Rubrik ein besonderes Volumen, welches auch mit dem Nahmen dieses Gerichts bezeichnet wird.

Für jedes Volumen wird ein alphabetisches Verzeichniß geführt, worein die in jedem Vo-

lumine enthaltenen Gegenstände eingetragen werden. Die Volumina selbst werden ebenfalls in alphabetischer Ordnung verwahrlich hingelegt.

III. Collekten.

a. Verordnungen wegen Einsammlung der Collekten.

b. Collekten-Rechnungen.

D.

I. Deposital-Wesen.

A. Generalia, das Depositen-Wesen des Untergerichts betreffend.

B. Depositen-Tabellen.

C. Depositen-Rechnungen.

II. Departements-Sachen in Ansehung des Gerichts.

Anm. Wenn dergleichen nicht zum Archiv gehören sollten, so würden solche Sachen am füglichsten hierhin zu lociren seyn.

III. Delaborirte Unterthanen.

Anm. Diese Verhandlungen gehören nur hierher, als selbige delaborirte Unterthanen überhaupt betreffen; in so weit aber solche diesen oder jenen Unterthan betreffen, gehören sie zu den einzelnen Subplikanten- oder andern Sachen, welche eine eigne Abtheilung haben, daher es nicht nöthig ist, dieserhalb eine besondere Classe zu machen.

E.

Extrakte.

Anm. Diese finden sich oder würden zu placiren seyn bey dem Hauptgegenstand; welchen sie betreffen; daher die Sportel Extrakte z. B. unter der Abtheilung vom Sportel-Wesen zu suchen sind.

F.

I. Fiscalia.

Anm. Hierunter würden zu rechnen seyn:

1. Akta wegen Berechnung der fiskalischen Strafen.
2. Wegen der fiskalischen Prozeß-Tabellen.
3. Einzelne fiskalische Anzeigen, oder Verhandlungen, welche nicht zu einem förmlich fiskalischen oder Criminal-Prozeß gedeihen oder nur per resolutionem abgemacht werden.

G.

I. Gesetze.

Anm. Alle Sachen, so auf deren Publikation, Deklaration und sonst einigen Bezug haben.

II. Gränzstreitigkeiten mit benachbarten Gerichten.

H.

I. Hoheitssachen.

II. Hoftrauer.

Anm. Hierhin gehören alle auf diese Gegenstände einschlagende Verordnungen und Verfügungen.

I.

I. Jurisdiktionssachen.

Anm. Die Einrichtung und sonstige das Gericht betreffende Sachen, als z. B. die Ansetzung der Gerichtspersonen, als der Subaltern-Bedienten, der Gerichtsboten u. s. w., betreffende Sachen gehören hierhin.

II. Jurisdiktions-Streitigkeiten mit dem Magistrat betreffend.

III. Jurisdiktions-Streitigkeiten mit andern benachbarten Gerichten.

IV. Justiz-Commissarien und derselben Deputations-Collegium betreffende Acta.

V. Intelligenz-Sachen.

VI. Intercessionales.

S. Correspondenz- und Supplikanten-Sachen.

K.

L.

M.

I. Militaria.

a. Wegen der während des Krieges suspendirten Prozesse der Militair-Personen.

b. Wegen Confiskation des Vermögens der entwichenen Enrollirten.

c. Wegen Confiskation des Vermögens der Deserteurs und Landeskinder.

N.

O.

P.

I. Prozeß-Tabellen.

a. Currente Prozeß-Listen.

b. Jährliche Civil-Prozeß-Tabellen.

c. Halbjährige Extrakte aus der Instruktions-Liste, oder Instruktions-Tabellen.

d. Criminal-Prozeß-Tabellen.

e. Fiskalische Brüchten-Tallen.

II. Pupillaria.

Anm. Diese machen eine Haupt-Abtheilung in der General-Registratur, und zwar die erste, so wie die

die Criminalia die dritte und sonstige Generalia die dritte ausmachen.

A. 1. Anzeigen und Anfragen, einzelne.

B. 1. Beschwerführungen und Supplikanten-Sachen, nach alphabetischer Ordnung.

C. Correspondenz Sachen.

D. Depositen-Wesen, Generalia.

Deposit. Tab. vid. Lit. D. Gener.

E.

F.

G.

H.

I. Interceſſionales.

S. Corresp. oder Supplikanten-Sachen.

K.

L.

M.

N.

O.

P. Pupillen-Tabellen. v. L. T.

Pupillen-Depos.-Tab. v. L. T.

Q.

R.

S. Supplikanten-Sachen.

T. 1. Vormundschafts-Tabellen.

U.

V.

W.

X.

Y.

Y.

Z.

Q.

R.

I. Registratur-Sachen.

a. Das Registratur-Wesen überhaupt betreffend.

b. Requisitoriales.

II. Rechnungssachen.

Anm. Hierhin gehören die Verordnungen und Berichte, welche auf das Rechnungswesen überhaupt einschlagen, ohne ein gewisses Rechnungsfach insbesondere zu betreffen; die übrigen werden zu jedem Fach, als Sportel-Cassen-Rechnungen beym Sportel-Wesen, registrirt.

III. Regierungsgebühren.

Derselben Beytreibung betreffend.

IV. Relationen.

Anm. Diese werden in besondern Voluminibus nach Jahrgängen gesammelt, und jedes Volumen wird mit einem alphabetischen Verzeichniß des Inhalts versehen.

S.

I. Sportel-Wesen.

a. Das Sportel-Wesen überhaupt betreffend.

b. Die Quartal-Sportel-Cassen-Extrakte.

c. Die jährlichen Sportel-Cassen-Rechnungen.

d. Die Sportel-Cassen-Bücher, als Controllen, Contobücher, Cassenbücher u. s. w.

e. Die Beytreibung der Sportel-Reste betreffend.

Anm. Letztere werden nach Jahrgängen in einzelnen Voluminibus gesammelt.

T.

Tabellen.

Prozeß-Tab. S. Lit. P.
Pupillen-Tab. S. Lit. P. Pupillaria.
Criminal-Tab. S. Lit. P.
Fiskalische Tab. S. F.

U.

Urtheils-Bücher.

Anm. Die Concepte der Urtheile und Contumacial-Resolutionen werden ebenfalls auf gleiche Weise wie die Relationen gesammelt.

V.

I. Vormundschaftssachen, S Lit. P.

II. Visitations-Akten des Gerichts, die Justiz-Visitation betreffend.

W.

X.

Z.

Zuchthaus- und Züchtlinge Sachen.

a. Wegen der Correspondenz mit dem Zuchthaus-Direktorio.

b. Wegen Einsendung des hundertsten Pfennigs von den Verkäufen zur Zuchthaus-Casse.

XXIII.

ad §. 159.

Schema zur Va

Nr.	Nahmen der Vasallen und deren Alter.	Nahmen der Güter innerhalb Königlicher Lande, und deren Werth.		Nahmen ihrer Güter außerhalb Königlicher Lande, und wo sie belegen.	Ob und wo sie in Königlichen Diensten stehen, oder gestanden haben, ihr Charakter und Aufenthalt.	Ob sie in fremden Diensten stehen, wie lange, und was sie bedienen.
		In dem Bezirk des Königlichen Großgerichts.	Außer dem Bezirk des Königlichen Großgerichts.			
1	Johann Nicolaus von Hirschwald, 69 Jahr alt.	Das adlige Gut N. so 18000 Rthlr. werth und in Gefolg Rescripti clem. vom 21. September mit Vorbehalt des Lehns-Canonis ad 13 Rthlr. allodificirt worden.	Keine.	Keine.	Hat vor diesem bey dem Nschen Infanterie-Regiment als Capitain gestanden; hat aber seine Dimission als Major erhalten und lebt nun auf seinem Gute.	Nein.

Theil I.

fallen = Tabelle.

Nahmen ihrer Söhne und derselben Alter.	Wo die Söhne sich aufhalten, was sie bedienen oder bedienet haben.	Ob einige der Söhne in fremden Diensten stehen, wie lange und was sie sind.	Ob ein oder anderer von den Söhnen auf Reisen und dazu Königl. Erlaubniß habe.	Nahmen der geheyratheten und angesessenen Brüder des Vasallen.	Wo selbige sich aufhalten, und ob auch, wie lange und wo sie in fremden Diensten stehen.
Friedrich 23 Jahr alt.	Ist Lieutenant in Holländischen Diensten.	Dieser einzige Sohn ist Lieutenant in Holländischen Diensten.	Cessat.	Ernst Ludwig 60 Jahr alt.	Hat vor diesem bey dem Nschen Cürassier = Regiment als Lieutenant gestanden, hat aber seine Dimission erhalten, und lebt jetzt zu Engern.

XXIV.

ad §. 159.

Schema zur Tabelle wegen

Nr.	Nahmen der Vasallen und deren Alter.	Nahmen der Güter innerhalb Königlicher Lande und deren Werth. In dem Bezirk des Königlichen Großgerichts.	Nahmen der Güter innerhalb Königlicher Lande und deren Werth. Außer dem Bezirk des Königlichen Großgerichts.	Nahmen ihrer Güter außerhalb Königlicher Lande, und wo sie belegen.	Ob und wie lange sie in Königlichen Diensten stehen oder gestanden haben, ihr Charakter und wo sie sich aufhalten.	Ob sie in fremden Diensten stehen, wie lange und was sie bedienen.
1	Ludwig von Kronberg 36 Jahr alt.	An freyadligen Gründen, so ehedem zum Gut Aschеberg gehöret, 37 Morgen Landes, 24 Morgen Wiesewachs, und die Bruns-Colonie in Seeringen; welche Grundstücke zusammen 12000 Rthlr. werth.	Binningen, ein im Amt N. belegenes adliges Gut und 36000 Rthlr. werth.	Woldick, Wasserbrunn und Meinberg, in Brabant gelegen.	Hat nie in Diensten gestanden, sondern lebt auf Binningen von seinen Einkünften.	Cellat.
2	Henrich Bösemann 40 Jahr alt.	Das Gut Ahmsen, ohnweit Soest; ist jedoch nur contributionsfrey, und werth 8000 Rthl.	Keine.	Keine.	Ist Kaufmann zu N.	Cellat.

Theil I.

der Besitzer adeliger Güter.

Nahmen ihrer Söhne und deren Alter.	Wo die Söhne sich aufhalten, was sie bedienen oder bedienet haben.	Ob einige der Söhne in fremden Diensten stehen, wie lange und was sie sind.	Ob ein oder anderer von den Söhnen auf Reisen, und dazu Königliche Erlaubniß habe.	Nahmen der geheyrarheten und angesessenen Brüder des Vasallen.	Wo selbige sich aufhalten, und ob auch, wie lange und wo sie in fremden Diensten stehen.
Hat keine Söhne.	Cessat.	Cessat.	Cessat.	Hat keine Brüder.	Cessat.
Ludwig, 6, und Henrich, 4 Jahr alt.	Werden bey den Eltern erzogen.	Cessat.	Cessat.	Hat keine Brüder.	Cessat.

XXV.

ad §. 22.

Schema zum Expe

Nr. des Tagezettels und der Expedition.	Nahmen der Sache.	Datum des Dekrets oder der Sentenz.	Datum der Expedition.
1	Caius contra Titium a. resolutio	1793 den 14. May.	1793 den 15. May.
	b. Citatorium	Eod.	Eod.
	c. Requisitio	Eod.	Eod.
2. b. m.	Simon contra Elias resolutio		
3	I. in Sachen N. contra N. sententia	den 14. May	
	II. Communicat. sententiae an den T.	Eod.	den 15. May
	III. in Sachen M. contra M. Decretum ex off.	den 12. Jun.	den 13. May

Theil II.

ditions-Buch.

Verzeichniß der Gebühren.

Proiudice.			Actuario.			Stempel.			Copialien.			Botengebühren.			Datum der Unterschrift.	Vermerk, wenn die Piece an den Gerichtsboten abgegeben.
thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	6	8	—	3	4	—	15	—	—	5	—	—	5	—	1793 den 16. May.	1793 den 16. May.

XXVI.

ad §. 16. Theil III.

Fixirter Einnahme-Etat bey dem Königlichen Gerichte zu N. N.

	Quantum. Thl.	sgb	pf.	Zahlungs-Termine.
I. Aus der Stadt-Kämmerey-Casse	200	—	—	In den gewöhnlichen vier Quartalen Trinitatis, Crucis, Lucia und Reminiscere.
II. Aus der Brüchten-Casse zu Schreib-Materialien 100 Rthlr. zu Holz und Licht 100 Rthlr.				
	200	—	—	In ebengedachten Terminen.

N. N. den 20. May 1795.

Nahme des Gerichts.

Schema zur Sportel-Cassen-Einnahme-Controlle.

A. In ordinairen Prozeß-Sachen.

Nr.	Nahmen der Parteyen und Datum der Eintragung und des Dekrets.	Gebühren						Verschüsse												Folio des Conto-Buches.
		Pro Iudice.			Pro Actuar.			an Stempel			an Porto.			Copialien.			Quantum.			
		Thl.	sgb.	pf.	Thl.	sgb.	pf.	Thl.	sgb.	pf.	Thl.	sgb.	pf.	Thl.	sgb.	pf.	Thl.	sgb.	pf.	

Anmerkung.

Sind die Gerichtspersonen sämmtlich auf fixirte Gehalte angewiesen, fällt die besondere Abtheilung der Gebühren pro iudice et actuario weg und die Gebühren werden nur in einer Summe ausgeworfen.

B. Schema der Extrajudicial-Gebühren.

N.	Nahmen des Extrahenten.	Benennung der Sache.	Gebühren						Vorschüsse											Folio des Conto-Buches.
			Pro Iudice.			Pro Actuar.			an Stempel.			an Porto.			Copialien.			Quantum.			
			Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.	

C. Schema der Prozeß-Straf-Tabelle.

N.	Datum des Dekrets und der Sentenz 17 . .	Nahme dessen, der die Strafe erlegen soll.	Ursache der Strafe.	Comminirte Strafen.		Festgesetzte Strafen.		Diktirte Strafen.		Folio des Conto-Buches.
				Rthlr.	stb.	Rthlr.	stb.	Rthlr.	stb.	

D. Schema der Aff- und Refixions-Gebühren.

N.	Datum Affigendi.	Nahme des Extrahenten.	Inhalt des Affigendi.	Gebühren. Thl.	stb.	pf.	Pagina des Conto-Buches.

E. Schema der Deposital-Gebühren.

N.	Datum des Mandati 17..	Benennung der Sache.	Gebühren Pro Iudice. Thl.	stb.	pf.	Pro Actuar. Thl.	stb.	pf.	Stempel. Thl.	stb.	pf.	Copialien. Thl.	stb.	pf.	Quantum. Thl.	stb.	pf.	Folio des Conto-Buches.

F. Schema der extraordinairen Einnahme.

Nr.	Datum des Dekrets 17..	Nahme der Sache.	Art und Ursache der Strafe.	Gebühren Pro Iudice. thl.	stb.	pf.	Gebühren Pro Actuar. thl.	stb.	pf.	Vorschüsse an Stempel. thl.	stb.	pf.	Vorschüsse an Porto. thl.	stb.	pf.	Copialien. thl.	stb.	pf.	Quantum. thl.	stb.	pf.	Folio des Conto-Buches.

G. Schema des Vorschuß-Buches der Requisitions-Gebühren für auswärtige Gerichte.

N.	Datum des Dekrets 17..	Nahme desjenigen, der den Vorschuß restituiren soll.		Quantum. thl.	stb.	pf.	Folio des Conto-Buches.

Zeichen der Einnahme-Controlle und derselben Nummer.	Monath und Datum des Dekrets 17..	Copiglien.				Quantum.		
		f.	thl.	sgb.	pf.	thl.	sgb.	pf.
	Junius.							
A. n. 16.	— 12	6	1	10	—	3	6	6

Gebühren																
		Pro Actuar.			Stempel.			Porto.			Copialien.			Quantum.		
pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40	—	—	50	—	—	6	—	1	10	—	3	6	6

im Drucke wegen Beschränkung des Raums nicht, wie es eigentlich hätte seyn nander gesetzt werden. Der Leser wird sich also, wenn er dieses Schema als Anweisung in der Anleitung, (§. 39.) nicht überein stimmend findet.

XXIX.

ad §. 52. Theil III.

Schema zum Cassenbuche.

N.	Nahme des Zahlers.	Einnahme. Wenn, für wen, und in welcher Sache die Zahlung geschehen.	Quantum. rthl.	stb.	pf.	Folio des Conto-Buches.

XXX.

ad §. 56. Theil III.

Schema zum fixirten Ausgabe-Manual.

Soll bezahlet werden nach dem fixirten Ausgabe-Etat.			Nahmen der Empfänger.	Nummer der Quittung.	Ist gezahlet worden.			Bleibt Rest.		
thl.	sgb.	pf.			thl.	sgb.	pf.	thl.	sgb.	pf.

XXXI.

ad §. 57. Theil III.

Schema zum Manual für die unbestimmten Ausgaben.

Soll gezahlet werden. thl.	stb.	pf.	Nummer der Ordre.	Nahmen der Empfänger.	aut Quittung. Nro.	Ist gezahlet worden. thl.	stb.	pf.	Bleibt Rest. thl.	stb.	pf.

XXXII.

ad §. 59. Theil III.

Schema zum Ausgabe = Manual über die durchlaufenden Posten.

Soll bezahlet werden.			Nro. des Ausgabe = Belags.	Nahmen der Empfänger.	Nummer der Quittung.	Ist bezahlet worden.			Bleibt Rest.		
thl.	stb.	pf.				thl.	stb.	pf.	thl.	stb.	pf.

XXXIII.

ad §. 63. Theil III.

Schema zum Ausgabe-Cassen-Journal.

Nummer.	Nahme des Empfängers.	Ausgabe. Wenn, und wofür die Ausgabe geleistet worden.	Quantum. thl.	sgr.	pf.	Folio des Manuals.

XXXIV.

ad §. 68. Theil III.

Schema zum Quartal-Sportel-Cassen-Extrakt.

	Soll einkommen.	Quantum. Thl.	stb.	pf.	Summa. Thl.	stb.	pf.
I.	An Bestand pro 2do Quartali	100	36	—	100	36	—
II.	An Rechnungs-Defecten laut strial. Resol. von '	50	—	—	50	—	—
III.	An Resten laut der dem Sportel-Extrakt des vorigen Monaths beygefügten Designation:						
	a. an Sportel-Resten '	681	43	—			
	b. an Vorschüssen '	255	10	—			
					936	53	—
IV.	An fixirter Einnahme laut Etats	50	—	—	50	—	—
V.	An nähern in diesem Quartal deservirten Gebühren in Prozeß-Sachen:						
	Pro December '	77	4	—			
	— Januario '	59	11	—			
	— Februario '	32	51	—			
					169	6	—
VI.	An Extrajudicial-Gebühren:						
	pro Januar '	45	—	—	45	—	—
	— Februar cessat						
VII.	An Prozeß-Strafen '	5	—	—	5	—	—
VIII.	An Affixions-Gebühren:						
	pro December '	—	40	—			
	— Januar '	—	40	—			
	— Februar '	—	40	—			
					2	—	—
IX.	An Depositat-Gebühren laut Attests:						
	pro December '	—	35	—			
	— Januar '	—	20	—			
	— Februar '	1	45	—			
			1		2	40	—
					Latus	1361	15 —

Trans-

		Quantum. Thl.	stb.	pf.	Summa. Thl.	stb.	pf.
	Transport				1361	15	—
X.	An extraordinairer Einnahme:						
	pro December '	10	—	—			
	— Januar '	2	—	—			
	— Februar '	3	—	—			
					15	—	—
XI.	An Requisitions-Gebühren:						
	pro December '	2	—	—			
	— Januar '	4	—	—			
	— Februar '	1	—	—			
					7	—	—
XII.	An wieder einzuziehenden Vorschüssen:						
	a. An Stempel-Papier:						
	Pro December '	35	—	—			
	— Januar '	45	—	—			
	— Februar '	60	—	—			
					140	—	—
	b. An Porto-Vorschüssen:						
	Pro December '	1	—	—			
	— Januar '	—	35				
	— Februar '	—	10	—			
					1	45	—
	Sum. dessen, was einkommen soll				1525	—	—
	Ist eingekommen.						
I.	An Bestand Pro 2do Quartali	100	36	—	100	36	—
II.	An Defecten ' '	50	—	—	50	—	—
III.	An Resten und nähern Gebühren l. Cassenbuchs '	196	22	—			
IV.	An Stempel-Vorschüssen '	70	—	—			
V.	An Porto-Vorschüssen '	5	—	—			
					271	22	—
	Summa ist eingekommen				421	58	—
	Ist niedergeschlagen.						
	a. In Sachen Blume contra Heine, laut Resolution vom 6ten December ' '	8	13	6			
	Latus	8	13	6			

Trans-

		Quantum.			Summa.		
		Thl.	stb.	pf.	Thl.	stb.	pf.
	Transport	8	13	6			
	b. In Sachen Holle contra Tillmann, laut Resolution vom 4ten Februar 1791	10	5	6			
					18	19	—
	Bleibt Rest.						
	1. An Sportel-Resten laut anliegender Designation	762	18	6			
	2. An Porto-Vorschüssen laut dieser Designation	26	45	—			
	3. An Stempel-Vorschüssen	295	10	—			
					1084	43	6
	Sum. dessen, so einkommen soll				1525	—	6
	Ist ausgegeben.						
I.	An Resten aus vorigem Jahre laut Abschluß der Rechnung	50	—	—	50	—	—
II.	Aus dem fixirten Ausgabe-Manual, Salariis	175	—	—	175	—	—
III.	Aus dem Manual der unbestimmten Ausgaben:						
	1. Auf Schreibe-Materialien	10	—	—			
	2. Auf Holz und Licht	40	—	—			
					50	—	—
IV.	Aus dem Manual der durchlaufenden Posten:						
	1. Stempel-Papier	140	—	—			
	2. Porto von abgehenden Sachen	—	45	—			
	3. Porto von einkommenden Sachen	1	—	—			
					141	45	—
	Summa ist ausgegeben				416	45	—

Balance.

In dem abgelaufenen Quartal
Ist eingekommen 421 thl. 58 stb.
Ist ausgegeben 416 — 45 —
Also ist baarer Bestand — 5 — 13 —
Und
an Resten bey der Einnahme — 1084 — 43 — 6 —
Summa des dermahligen Vermögens der Sportel-Casse 1089 — 56 — 6 —

XXXV.

ad §. 82. Theil III.

Schema zur General = Administrations= Rechnung der Sportel = Casse.

Jahres = Rechnung über die Sportel = Casse des Königlichen Gerichts zu pro Anno 17..

geführt
von N. N.
Rendanten.

Einnahme-Belage.		Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Summa des Soll einkommen. Rthlr.	gr.	pf.
	Bey der Salarien Casse des Königl. Gerichts zu N.						
	Soll einkommen.						
	I.						
	An Bestande baar.						
	Laut Abschluß der vorjährigen Rechnung pro 179¾ und Revisions-Protokoll	150	10	8	150	10	8
	II.						
	An Defekten.						
	Laut Final-Resolution Einer hochlöblichen Regierung von . . . hat Rendant zu ersetzen						
	1. ad pag. . . .	1	2	3			
	2. ad pag. . . .	—	17	6			
	Nota. Sind dem Rendanten keine Defekte zur Last geblieben, so wird unter diesem Titel die Decharge der hochlöblichen Regierung angeführt.				1	19	9
	III.						
	An Resten.						
	Laut vorjähriger revidirter und attestirter Resten-Designation, welche beygefügt ist,						
	a. an Gebühren	127	12	8	127	12	8
	b. an Vorschüssen	350	—	—	350	—	—
	IV.						
	An fixirter Einnahme.						
A.	Von der Stadt-Haupt-Casse . . .	10	—	—	10	—	—
	Von der Brüchten Casse auf Schreib-Materialien und Feuerung	100	—	—	100	—	—
	Latus	—	—	—	749	18	1

Einnahme-Belage.		Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Summa des Soll einkommen. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	—	—	—	749	18	1
	V. An nähern deservirten Gebühren in Prozeß-Sachen.						
	Laut Sportel-Cassen-Controlle und Extrakts						
	Pro Junio 1794	122	16	—	122	16	—
	— Julio " "	90	—	—	90	—	—
	— August " "						
	— September "						
	— Oktober " "						
	— November "						
	— December "						
	— Januario 1795						
	— Februario "						
	— März " "						
	— April " "						
	— May " "						
	Summa	—	—	—	—	—	—
	VI. An Extrajudicial-Gebühren.						
	Laut Extrakts aus d. Sportel-Cassen-Controlle						
	Pro Junio 1794	—	18	—	—	—	—
	— Julio " "	—	12	—	—	—	—
	— August " "						
	— September "						
	— Oktober " "						
	— November "						
	— December "						
	— Januar 1795						
	— Februar " "						
	— März " "						
	— April " "						
	— May " "						
	Summa d. Extr. Gebühren	—	—	—	—	—	—
	Latus						

Einnahme-Belege.		Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Summa des Soll einkommen. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport						
	VII. An Prozeßstrafen. Laut Extr. aus der Sportel-Cassen-Controlle						
	Pro Junio 1794	5	—	—			
	— Julio "	2	—	—			
	— August u. s. w.						
	Summa		—	—	—	—	—
	VIII. An Affixions-Gebühren. Laut Extr. aus der Sportel-Cassen-Controlle						
	Pro Junio 1794	5	—	—			
	— Julio "	2	—	—			
	— August u. s. w.						
	Summa		—	—	—	—	—
	IX. An Deposital-Gebühren. Laut Attestes der Depositarien						
	Pro Junio 1794	1	12	—			
	— Julio "	2	10	—			
	— August u. s. w.						
	Summa		—	—	—	—	—
	X. An extraordinärer Einnahme. Laut Extr. aus der Sportel-Cassen-Controlle						
	Pro Junio 1794	5	—	—			
	— Julio "	3	—	—			
	— August u. s. w.						
	Summa		—	—	—	—	—
	Latus				—	—	—

Einnahmes Beläge.		Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Summa des Soll Einkommen. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport						
	XI. An Requisitions-Gebühren.						
	Laut Extrakts aus der Sportel-Cassen-Controlle						
	Pro Junio 1794	5	—	—			
	— Julio "	2	10	—			
	— August u. s. w.						
	Summa						
	XII. An wieder einzuziehenden Vorschüssen.						
	Laut Extrakts aus der Sportel-Cassen-Controlle						
	A. An Stempel-Vorschüssen						
	Pro Junio 1794	35	—	—			
	— Julio "	42	—	—			
	— August u. s. w.						
	Summa						
	B. An Porto-Vorschüssen						
	Pro Junio 1794	20	—	—			
	— Julio "	12	—	—			
	Summa						
	Ganze Summa des Soll einkommen						

Nro. der Beläge.		Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Summa. Rthlr.	gr.	pf.
	Auf vorstehende Summe der Rthlr. Gr. Pf.						
	Ist eingegangen.						
	I. An Bestand aus vorigem Jahre	150	10	8	150	10	8
	II. An Defekten	1	19	—	1	19	—
	III. An Resten und nähern Gebühren laut Cassenbuchs						
	Pro Junio 1794	85	—	—			
	— Julio "						
	— August "						
	— September "						
	— Oktober "						
	— November "						
	— December "						
	— Januario 1795						
	— Februar "						
	— März "						
	— April "						
	— May "						
	Summa						
	Ist niedergeschlagen.						
1	Ex Decreto d. d. 10. Jun. 1794 in Sachen Titii contra Caium	2	—	—			
2	Ex Decreto de eod. in Sachen N. contra N.	1	12	—			
	Summa				3	12	—
	Latus						

	Quantum.			Summa.		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
Transport						
Ist Rest						
Nach Ausweise der sub ⊙ anliegenden Resten-Designation						
a. an Gebühren						
b. an Vorschüssen						
Summa totalis						

Anmerkung.

Es versteht sich von selbst, daß diese Total-Summe, welche durch die Rubriken:

Ist eingekommen
Ist niedergeschlagen
Ist Rest

constituiret wird, mit der vorhin ausgeworfenen Haupt-Summe

Soll einkommen

genau überein stimmen müsse.

Soll ausgegeben werden. Thl.	gr.	pf.	Ausgabe.	Nr. der Quittung.	Ist ausgegeben worden. Thl.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Thl.	gr.	pf.
			An Ausgabe-Resten.							
			Aus vorigem Jahre laut der hiebey liegenden Reste-Designation							
25	—	—	1. Dem Herrn Landrichter N. N. auf das letztere Salarien-Quartal	1	25	—	—			
			2. Dem Herrn Landgerichts-Assessor N. auf das letzte Quartal	2	15	—	—			
			Summa							
			An currenten Ausgaben.							
			I.							
			An fixirten Ausgaben.							
			Laut des sub B. beyliegenden fixirten Ausgabe-Etats Salaria							
500	—	—	Dem Herrn Landrichter N.	5. 6. 7. 8.	500	—	—			
400	—	—	Dem Herrn Landgerichts-Assessor R.	9. 10. 11. 12.	400	—	—			
			u. s. w.							
			Summa							
			Bleibt also Rest					—	—	—

Soll ausgegeben werden. Thl.	gr.	pf.	Nro. der Ordre.		N. der Quittung.	Ist ausgegeben worden. Thl.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Thl.	gr.	pf.
				II.							
				Unbestimmte Ausgaben.							
				A. Schreib-Materialien							
25	—	—	1	laut Ordre auf Papier an N.	15	25	—	—			
6	8	—	2	laut Ordre für gelieferte Tinte an den O.	16	6	8	—			
				Summa					—	—	—
				Also Rest							
				B. Holz und Licht							
				C. Ad Extraordinaria							

Soll bezahlt werden. Thl.	gr.	pf.	Nro. der Ordre.		Nr. der Quittung.	Ist bezahlt worden. Thl.	gr.	pf	Bleibt Rest. Thl.	gr.	pf.
				III. Durchlaufende Posten.							
450	—	—	16.	1. Stempel-Papier	18. 19. 20	450	—	—	—	—	—
			17.	2. Porto							
				3. Aff- und Refirions-Gebühren an auswärtige Gerichte							
				4. An Requisitions-Gebühren für auswärtige Gerichte							
				5. An extraordinären Vorschüssen							
				Summa							
				IV. Tantieme des Rendanten.							
				Nach dem beyliegenden Nachweis beträgt solche von baarer Einnahme							
				Summa							

Soll bezahlt werden. thl.	gr.	pf.	Recapitulation der Ausgabe.	Ist bezahlt worden. thl.	gr.	pf.	Bleibt Rest. thl.	gr.	pf.
			An Resten aus vorigem Jahre pag.						
			An currenten Ausgaben pag.						
			I. Fixirte Ausgaben pag.						
			II. Unbestimmte Ausgaben pag.						
			A. Schreib-Materialien pag.						
			B. Holz und Licht pag.						
			C. Extraordinaria pag.						
			III. Durchlaufende Posten						
			A. Stempel pag.						
			B. Porto-Vorschüsse pag.						
			C. Aff- und Restxions-Gebühren an fremde Gerichte pag.						
			D. Extraordinäre Vorschüsse pag.						
			IV. Tantieme des Rendanten pag.						
			Summa der Ausgabe				—	—	—
			Summa der Reste						

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Balance.

Rthlr. Gr. Pf.

Die baare Einnahme beträgt laut pag.
Die baare Ausgabe laut pag.

Also Bestand

Dazu an Einnahme-Resten laut pag.
Davon geht ab an Ausgabe-Resten laut pag.

Also bleibt wahres Vermögen der hiesigen Sportel-Casse

N. N. den 31sten May 1795.

N. N.
Rendant.

X II. 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Terlinden, Reinhard Friedrich,

Praktische Anleitung zur Registratur-Expeditions-Canzley und Sportul-Cassen-Wissenschaft für Gerichtsaktuarien bei den Untergerichten (in Preuß en)

Halle 1804

J.pract. 291 na
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554777-7